

DAS  
GEMÄRKE DES LANDBUCHES.

VON  
DR. JOSEF LAMPEL.

(4. Fortsetzung.)

---

VEREIN FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH

## Die Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen.

In der Tat ein sehr merkwürdiges Zusammentreffen! — Der Verlauf der Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen, an sich das kürzeste Stück des Gemärkes, kürzer als das gegen Steiermark, Mähren und Ungarn, kürzer als der oberösterreichische Verlauf, zwingt uns dennoch, viel weiter auszuholen, weit länger dabei zu verweilen, als dies bisher bei irgend einem Teil des Gemärkes der Fall gewesen. Allerdings bildet dieser Abschnitt der Untersuchung das historisch und topographisch interessanteste Stück der ganzen Erörterung, auch ein in sich abgeschlossenes, dafür aber auch dasjenige Stück, dessen durchgreifende und übersichtliche Behandlung die größten Schwierigkeiten bietet. Denn wir sind im Verlauf der Erörterungen wohl auf mancherlei Hemmnisse gestoßen, und es sind uns Stellen im Gemärke begegnet, die mehr raten als feststellen ließen, was jedesmal gemeint sei; doch hat keine derselben eine so eingehende Untersuchung erfordert und keine derselben ein so unsicheres Ergebnis aufzuweisen wie gerade das Kapitel, an das wir nunmehr herantreten in der Absicht, die geschichtliche Entwicklung der Grenze zwischen dem heutigen Böhmen und dem heutigen Niederösterreich aufzurollen.

Die Worte des Gemärkes, die hiebei in Betracht kommen, sind folgende: »(di Muhel uf ze perge untz reht an (auf) den spitz des Untarnperges); als die regenwazzer vliezzent (*a*) in den Chunigesprunn, (*a*) den Chunigesprunn nieder (*b*) unz in di Gosteyz, (*b*) von

---

Anm.: Bei Übernahme der Redaktion war ein Teil dieser Fortsetzung des Aufsatzes, dessen frühere Abschnitte in den »Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. XX (1886), S. 267—335; XXI (1887), S. 228—310); XXX (1896), S. 301—336; XXXIII (1899), S. 371—416, erschienen sind, bereits gesetzt. Es wird demnach hier die Fortsetzung, welche die böhmisch-mährische und die ungarische Grenze behandeln soll und welche der Verfasser im nächsten Jahre zum Abschlusse zu bringen hofft, geboten, damit die für die Landesgeschichte wichtige Untersuchung kein Torso bleibe.

Die Redaktion.

der Gosteyz (*e*) unz in di Lünsnich, (*c*) die Lünsnich nider (*d*) unz in die Owergrube.<sup>1)</sup>

Wie alle bisher behandelten Grenzpunkte scheint auch die Reihe der hier genannten einen Zusammenhang darzustellen, und zwar so, daß insbesondere die ersten beiden (*a b*) und die letzten beiden (*c d*) auch in einem geographischen System stehen, wogegen von *b* und *c* dies anscheinend nicht gilt. Denn es ist ein anderes, ob ich sage: »dieses Gewässer nieder bis zu jenem anderen Gewässer«, oder ob ich sage: »von diesem Gewässer bis zum anderen Gewässer«. Dort läuft die Markung an dem genannten Grenzobjekte fort, bis dasselbe in ein neues übergeht, hier kann sie das eine Grenzobjekt wo immer verlassen und zu einem andern übergehen, das in gar keinem hydrographischen oder orographischen Konnex mit dem vorigen zu stehen braucht. Genau übersetzt würde mithin unsere Stelle folgendermaßen lauten: Den Lauf des Königsbrunnens herab, bis dieser in die »Gosteyz«, oder wie einige Handschriften haben: »Gostenitz« mündet, von dieser zur »Lünsnich« überspringend, und deren Lauf hinab bis zur »Owergrube«.

Allein was hilft uns die gewissenhafteste Auslegung des logischen, beziehungsweise syntaktischen Zusammenhanges unserer Stelle, wenn der oro-hydrographische Befund der Auslegung widerspricht, oder wenn wir außerstande sind, die Örtlichkeit der einzelnen Objekte festzustellen.

Wo entspringt der Königsbrunnen? wo fließen die Gostenicz und die Lünsnich? wo liegt die Owergrube?

Zwar den drei letzten Namen werden wir vielleicht noch in einer datierten Urkunde begegnen, mit der sich ein großer Teil dieses Abschnittes beschäftigen muß, hingegen die Auffindung des erstgenannten Gewässers, des Königsbrunnens, verursacht erhebliche Schwierigkeiten.

Um nun aber den sehr ausgiebigen Stoff, der zur Lösung unserer Frage heranzuziehen ist, ohne doch unmittelbare Angliederung an die Aufzählung im Landbuche zu gestatten, gleichwohl in eine übersichtliche Folge zu bringen, teilen wir ihn zunächst in zwei Hauptgruppen nach den Hauptorten des an Böhmen angrenzenden Teiles des Erzherzogtums, nämlich nach Weitra und Litschau, ein, wovon aber die zweite Gruppe nur eine Nebengruppe bildet. Denn die Scheidung kann nicht so streng durchgeführt

<sup>1)</sup> Mon. Germ. Deutsche Chroniken. III, 713 f.

werden, und es ist möglich, daß in der ersten Gruppe auch auf die zweite übergegriffen wird.

### ε) Die Weitragrenze.

Lassen offenbar die Worte des Landbuches den Königsbrunn in ein Gewässer des Namens Gostenicz fließen, so scheint es ja hinreichend, ein Wasser dieses oder eines ähnlichen Namens ausfindig zu machen, um unter seinen Zuflüssen den Quellbach des Königsbrunn auszuwählen. Das scheint sich um so mehr zu empfehlen, als ja der Name Gostenicz sowohl, als der unmittelbar folgende Luonsnitz schon längst eine Deutung erfahren hat, deren Richtigkeit, wenigstens was die Luonsnitz anlangt, nämlich die gegen Ende vorigen Kapitels genannte Lainsitz, kaum einem begründeten Zweifel begegnen wird. Demnach befinden wir uns eben dort, wohin wir in der Untersuchung bisher gelangt sind, d. h. am Endpunkte des trockenen Grenzweges längs der Wasserscheide, also etwa am Schanzberge oder am Aichelberg, wo ja die Lainsitz entspringt, Berge, deren Bedeutung für die Grenzfrage wir im vorhergehenden Abschnitte eingehend gewürdigt haben. Dann hieß eben die Quelle der Lainsitz in alten Zeiten Königsbrunn, oder es ist dies einer der nächsten Zuflüsse.

Freilich läßt ja unser Bericht den Königsbrunn nicht in die Lainsitz, sondern in die Gostenicz fließen, was, wenn dies die Kosteiniz oder der Kastanitzer Bach, im Unterlauf auch Reißbach genannt, ein nördlicher rechtsseitiger Zufluß der Lainsitz sein sollte, schon geeignet ist, einige Verwirrung anzustellen. Allein man könnte sich mit der Annahme einer kleinen Verwechslung abfinden, wie wir das ja schließlich auch tun werden müssen, im übrigen aber daneben die Möglichkeit begrüßen, am Schanzberg (1068 m)<sup>1)</sup> endlich wieder auf ein durch Namen gekennzeichnetes Gemärke zu stoßen.

So willkommen uns nun auch diese Thatsache sein mag, zur Entlastung dient sie nicht; im Gegenteile führt gerade sie uns in mühsame Untersuchungen hinein. Wir werden uns jedoch den Beginn dieser Forschung erleichtern, wir werden den Faden, an dem wir uns forthelfen sollen, sicher finden, wenn wir zunächst das Abspringen des Gemärkes von der so lange festgehaltenen Wasser-

<sup>1)</sup> Über das Verhältnis dieser und der Nachbarhöhen zum österreichisch-böhmischen Massiv siehe Becker in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXVIII, S. 43.

scheide unbeachtet lassen und uns einmal den weiteren Verlauf dieses oro-hydrographischen Gemärkes vergegenwärtigen, genau so eingehend, wie wenn es das Gemärke schlechthin wäre.

Die Wasserscheide wendet sich vom Schanzberg etwas nach Nordosten eine Höhenwarte entlang, die man den Stadelberg nennt, und deckt sich mit der heutigen Landesgrenze bis zu dem Punkte, wo sie die Straße von Karlstift nach Buchers übersetzt. Während nun die heutige Grenze, vollends zur nördlichen Richtung übergehend, alsbald zu jener Lainsitz hinabfällt, mit der wir uns in der Folge noch so viel werden beschäftigen müssen, so wendet sich die Wasserscheide vielmehr in scharfem Winkel nach Osten, der vorberührten Straße bis Karlstift folgend. Karlstift liegt auf der Wasserscheide zwischen Donau- und Elbegebiet. Diese östliche Richtung nun behält die Wasserscheide, indem sie an der Nordmauer des Karlstifter Tiergartens hinzieht, bis zum Gaisberg (852 *m*) nächst Bruderndorf bei — die höchst gelegenen Häuser dieses Dorfes liegen in der Wasserscheide —, steuert von hier nach Nordosten, um in leichter Krümmung bis nahe an Mistelbach zu gelangen. Auf diesem Wege überschreitet sie — Münzbach, Nonndorf, Watzmanns knapp westlich streifend — den Johannesberg (836 *m*) bei Harmannstein und erreicht an jener Stelle, wo sie die nordöstliche mit einer mehr östlichen Richtung vertauscht, zwischen Mistelbach also und dem niederösterreichischen Ober-Windhag eine Höhe von 810 *m* südlich von Spital bei Weitra.

Die ostwärts streichende Fortsetzung der Wasserscheide nun stellt ein niedriger, mehrfach sich windender Höhenrücken dar, auf welchem mehrere Ortschaften liegen, die nebst einigen Höhen ihren Verlauf bezeichnen mögen: Groß-Schönau, der Rossberg westlich bei Siebenlinden, und der Brunnhof östlich davon bei Schweiggers, der Berg (699 *m*) zwischen Reichenbach, Meinhartsschlag, Manshalm und Streitbach. Der hiemit eingeleitete neuerliche Übergang in die nördliche Richtung ist zunächst nur vorübergehend, indem die Wasserscheide zwischen den nach verschiedenen Richtungen ablaufenden Quellbächen sich hindurchwindend, eine lebhaft bewegte Linie darstellt. Sie kommt auf diesem Wege an Grünbach und Weißenalbern vorbei. Vom Tiergarten bei Limbach angefangen, behält sie eine nördliche, leicht nach Osten geneigte Richtung bis in die Nähe von Lang-Schwarza bei, wobei sie, zwischen Kirchberg am Walde und Höllenstein durchschlüpfend, das sogenannte

Hohensteinfeld bei Fromberg überschreitet. Nach einer kleinen Wendung ostwärts bei Lang-Schwarza tritt die Wasserscheide über Eulenbach hinweg auf lange Zeit in die nördliche abermals leicht nach Osten geneigte Richtung ein, wobei sie auf einem meridional streichenden Höhenzuge forteilt, der nahe dem böhmisch-mährisch-österreichischen Trifinium zwischen Romau in Böhmen und Engelbrechts in Österreich auf die heutige Grenze dieser beiden Länder stößt, ja sogar noch bis Gottschallings die Landmark trägt.

Wir haben auf diesem Gange die Wasserscheide entlang von der Dreimark der Länder Ober- und Niederösterreich mit Böhmen bis zu der Dreimark von Böhmen mit Mähren und Niederösterreich einen vom heutigen böhmisch-österreichischen Gemärke weit abzweigenden Umweg gemacht. Ein stattliches Gebiet mit den Hauptorten Weitra, Gmünd, Litschau erscheint dadurch nach seiner hydrographischen Zugehörigkeit abgeschnitten von Österreich und dem Kronlande Böhmen zugewiesen.

Würde das Landbuch auch in diesem Bereiche noch schlechthin die Wasserscheide als Gemärke bezeichnen, so müßte sich eine Geschichte der Grenzenentwicklung von Niederösterreich ohne Frage eben auf jenem Weitraer Boden bewegen und würde zu zeigen haben, wie und in welchen Zeitläufen dieses Gebiet dem Königreiche allmählich abgerungen wurde. Allein auch der Sachverhalt, wie ihn das Landbuch bringt, läßt unschwer vermuten, daß die Grenzobjekte, die es nennt, in jenem Bereiche, d. h. auf der böhmischen Seite der Donau-Elbescheide liegen werden. Sie auf der österreichischen suchen zu wollen, hieße den Charakter der ältesten Geschichte unseres Kronlandes und seiner Besiedelungsarbeit verkennen, welche unleugbar aggressiver waren.

Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, dass in noch früherer Zeit thatsächlich jene Wasserscheide das Gemärke zwischen dem deutschen und dem böhmischen Herzogtume gebildet habe, ja wir werden aus markgräflicher Zeit Andeutung erhalten, daß sogar der Oberlauf der Deutschen Thaja, die Gegend von Schweiggers, Süßenbach und Groß-Globnitz noch nicht zu Österreich gerechnet wurde.

Da nun all die hier angedeuteten Fragen nur Glieder einer Kette von Untersuchungen sind, welche diesen Teil des Gemärkes betreffen, der in älterer Zeit Weitra als den Hauptort des in Rede stehenden, schon außerhalb des Donaubereiches sich befindenden

Stückes Österreichs ausscheidet, so scheint der Titel, den ich diesem Abschnitte gegeben, gerechtfertigt. Selbstverständlich aber zerfällt dieser Abschnitt über die Weitragrenze in einige Unterabteilungen, deren Berechtigung und Zusammenhang nicht erst dargethan werden sollen, indem sie ja für sich selbst sprechen werden.

#### Der Königsbrunn.

Der Name Königsbrunn findet sich allerdings, und zwar wiederholt im Bereiche unseres Kronlandes, aber jedesmal soweit ab von der böhmischen Grenze, in deren Nähe der unserige doch immer wird gesucht werden müssen, daß an eine Verwechslung mit demselben gar nicht gedacht werden darf. Ein Königsbrunn zwischen Hipfersdorf und Kirehberg am Wagram und ein anderes bei Korneuburg am Osthange des Bisamberges, beide in Gegenden gelegen, wo die Verbindung mit »Brunn« sehr häufig ist, kommen hier gewiß nicht in Betracht. Diese Verbindungen und »Brunn« allein finden sich übrigens in Österreich allerwärts. Auch auf dieses einfache »Brunn«, überdies aber auch auf andere Zusammensetzungen mit »König« werden wir bei der Erörterung eingehen müssen. Denn es könnte wohl in der Nähe einer Königsau, eines Königsschlag, eines Königsbach, einer Königsmühle — der Chunigisbrunn zu suchen sein, den die Grenzbeschreibung aus der Babenberger-Zeit meint.

Auch auf die Möglichkeit, daß wir es mit einer verschollenen Ortschaft zu tun haben könnten, werden wir geführt. P. Alfons Žák ist es gelungen, ein abgekommenes Chunisprunn bei Feldsberg an der Mährergrenze nachzuweisen, das noch heute im Königsbrunner Feld westlich von dem genannten Orte fortlebt.<sup>1)</sup> Vielleicht ist das von Žák aus den Lehenbüchern Albrechts V. angezogene Kunigsprunn doch eine andere mehr im Bereiche von Zistersdorf gelegene Örtlichkeit, obwohl gewiß für die Identität manches spricht.

Sogar an der Leitha gab es ein Königsbrunn. Im Jahre 1074 schenkte Kaiser Heinrich IV. der Kirche zu Freising« . . . . ex predio quod Salamon rex Vngarorum nostrę potestati subingavit . . . . C mansos his locis sitos: Ascherichesbrugge, Chunigesbrunnen, Nowendorf, Hasilowe sicque de Litaha ad eum locum, qui terminus est

<sup>1)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1892 (N. F. XXVI), S. 377 ff.



inter Lítaha et Vertove cum . . . . uviltbanno in Lítahaberge . . . .<sup>1)</sup> Erhalten ist der Name dieses Königsbrunn in dem Königshof gegenüber Bruck an der Leitha. Wir werden noch sehen, wie wahrscheinlich auch die beiden verschollenen Königsbrunn, jenes bei Feldsberg und dieses an der Leitha, mit dem Geschlechte der Königsbrunner in Zusammenhang zu bringen sind. Den größten Gewinn aber erhoffe ich aus der Heranziehung der Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse der Königsbrunner; dadurch werden wir zu Ergebnissen gelangen, welche die Lage des Königsbrunn im österreichischen Gemärke nahezu außer Frage stellen. Doch erst später soll sich unsere Untersuchung mit den Königsbrunnern beschäftigen; in erster Linie ist es notwendig, mit den nächstliegenden Mitteln des Königsbrunnens selbst habhaft zu werden.

Und da soll gleich zu Beginn unserer Untersuchung auf eine Namensähnlichkeit hingewiesen werden, die, weil auch das chronologische Moment zutrifft, uns scheinbar einer raschen Lösung zuführt. Es begegnet nämlich in Grenzbeschreibungen der Herrschaft Wildberg in Oberösterreich, die um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts zum ersten Male auftauchen, eine Örtlichkeit des Namens Chvnnenprvne (1198)<sup>2)</sup>, Chuentprunne (1212).<sup>3)</sup> Die ohnehin schwankende Namensform könnte etwa aus Verlesung für Chuneprunnen statt Chunicprunnen entstanden sein, wie ja auch umgekehrt der Name des bisher noch nicht aufgefundenen Chunigsbrunn auf ein aus Chuntprunnen über \*Chuneprunnen entstandenes \*Chunicprunn zurückgehen könnte. Allein jenes Chunnanprunnen oder Chuntprunnen liegt in einem Grenzzuge, der ziemlich weitab von unserem Gemärke und in seiner Richtung senkrecht auf dasselbe zunächst entlang des Haselgrabens ausläuft und im Oberlaufe zur Rodel überspringt.<sup>4)</sup> Nach Handel-Mazzetti haben wir es geradezu

<sup>1)</sup> Fontes. XXXI, S. 90 Nr. 90. Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, VIII, S. 297 und XXXIII, 113—121.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, S. 46.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 545. Einen neuen Abdruck mit sehr wertvollen Notizen über Vorlagen und Drucke bringt Freiherr von Handel-Mazzetti in einer »Das Gemärke von Wildberg« betreffenden Untersuchung im 57. Jahresberichte des Museum Francisco-Carolinum, S. 48.

<sup>4)</sup> Hasenöhrle im Archiv für österreichische Geschichte, 82, S. 445 f. und Handel-Mazzetti, a. a. O. 18. Diese vortreffliche Arbeit bringt einige Ergänzungen und Berichtigungen zum nächstvorangehenden Abschnitte meiner Untersuchung über das Gemärke. Vgl. besonders S. 6 f., 19, 26 ff., 35.

mit einer Quelle zu tun, die etwa halbwegs zwischen Grammatetten und Wildberg nabe dem Liechtenberg entspringt, noch heute mit den Namen »in der Kunitur« belegt ist und als »Jägerquelle«, neuestens minder schön, sogar als »Pollackquelle« bezeichnet wird. Daraus würde sich zugleich die in jüngerer Überlieferung erhaltene Schreibung Chuntprunnen als die richtigere ergeben. Es ist mithin dieser Chunt- oder Chunnenprunnen nur eine Meile nördlich von Puchenau an der Donau bei Linz zu suchen, wogegen unser Gemärke mit seinem Königsbrunn, wenn wir uns an den Sternwald halten, der gewiß im Gemärke »allumbe« lag, wenigstens viermal so weit entfernt ist. Jedenfalls kommt Hasenöhrle, wenn er in dem Bemühen, unserem Königsbrunn beizukommen, auf Kaltenbrunn am Schildbach südlich von Hohenfurt verfällt<sup>1)</sup>, mit dieser Annahme der Wahrscheinlichkeit näher. Wenn wir aber, um unseren Königsbrunn zu suchen, nicht auf böhmischen Boden übergehen wollen, sondern auf österreichischem bleiben, so könnte der südlich vom Sternwald noch im Lande ob der Enns gelegene Brunnwald vielleicht in Betracht kommen. Er liegt etwas mehr als doppelt so weit von Linz entfernt wie der Chuntprunnen, schon ziemlich nahe dem Grenzzuge und könnte sonach den Königsbrunn geborgen haben. Immerhin spricht doch auch gegen diese Annahme ein gewichtiges Bedenken.

Nach dem Wortlaute unserer vornehmsten Quelle, des Landbuches von Österreich und Steier, muß ja hydrographischer Zusammenhang zwischen dem unbekanntem Königsbrunn und der wohlbekanntem Lainsitz allerdings über die Kastanitzta angenommen werden; »... den Chunigesprunn nider untz in die Gosteycz« heißt es u. s. w. Und daran muß zunächst festgehalten werden, wenn auch die Reihenfolge nicht ganz stimmen will. Die Abflüsse des Brunnwaldes nun wachsen insgesamt der Großen Rodel zu, die Lainsitzquelle hingegen liegt zwar in gleicher geographischer Breite, aber doch mindestens viermal so weit östlich vom Chuntprunnen ab, als dieser von der Donau. Wir müssen demnach das Hauptquartier unserer topographischen Suche behufs Auffindung des Königsbrunnens schon auf niederösterreichischen Boden verlegen.

Das nächste was uns nun dazu verhelfen kann, eine genaue Durchsicht der modernen Karte, bleibt erfolglos. Es ist eine be-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 447.

dauerliche, doch nicht zu bestreitende Tatsache, daß die Namen kleinerer Gewässer auch auf unseren größeren Karten fehlen, ganz besonders aber macht sich dieser Mangel in unserem waldreichen, daher auch an Gewässern so reichen österreichisch-böhmischen Grenzgebiete geltend. Allein auch die Fischweideregister der alten Herrschaftsurbare, insbesondere ein solches überaus reiches der Herrschaft Weitra, das ich in unablässiger Suche nach dem »Königsbrunn« durchforscht und anderwärts unter »Materialien zur Landeskunde von Niederösterreich« veröffentlicht habe<sup>1)</sup>, läßt uns in diesem Falle völlig im Stiche.

Den Königsbrunn finden wir nicht unter den Fischwässern der Herrschaft Weitra. Die Frage, warum er fehlt, ob sein Name vielleicht verschollen ist und was derlei Fragen nach Beantwortung suchen dürften, werden wir erst später an uns richten.

Das Fischwasserverzeichnis des Weitraer Urbars bringt an erster Stelle die Lainsitz (Nr. 1), die es seit ihrem Eintritt in die Herrschaft »an der strassen zu negst des Behaimischen gemerckt, an deß von Lanndaw und des herren von Rosenberg wassern« verfolgt, und geht dann zu deren rechtsseitigen Zuflüssen über, wobei es das Weierbächl (Nr. 3) mit dem Hausschachenbach (Nr. 2) den Anfang machen läßt; es folgt ein auch damals schon namenloses »pächl«, das durch »Engelmossers« Grund, in die Lainsitz gelangt, ferner der Pfaffenbach (Nr. 5) am Walterschlager und Windhager Feld beginnend, der Sulzbach (Nr. 6), der »underhalb Sannct Wolfgang in den Pfaffenpach« fließt; in den Sulzbach mündet auch das Wasser des Reitgrabens (Nr. 7). Übergehend zu den linksseitigen Zuflüssen südwestlich von Weitra, beginnt die Aufzählung mit dem Wolfersbach (Nr. 8), der in den Ferchenbach (Nr. 9) und mit diesem »oberhalb der Raspruggen« in die Lainsitz gelangt. Dann kommen wieder zwei rechtsseitige Zuflüsse der Lainsitz an die Reihe, »im Vischgraben« (Nr. 10) und »im Steinpach« (Nr. 11), die nahe beim Lainsitzknie münden, und gleich anschließend neuerdings sechs linksseitige und zwar zunächst ein sonst unbenanntes pächl (Nr. 12), dann der »Dorfpach« zu Harmannschlag (Nr. 13), »item mer zwai claffenpächl« (Nr. 14), alles noch im Bereiche von Harmannschlag, ferner der Astpach oder Aschpach (Nr. 15), der am Freien Wald entspringt und die Grenze zwischen Böhmen und der Herrschaft Weitra, d. h. Österreich

<sup>1)</sup> Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich. I (1908), Heft 4 (Seite noch unbekannt).

bildet; endlich »ain pach am Teuffengraben« (Nr. 16), von dem man jedoch nicht entscheiden kann, ob er noch zu dieser Gruppe oder schon zur folgenden gehört, nämlich zur Gruppe des Mühlbaches, der mit seinen Zuflüssen, die beide nur als »pächl« (Nr. 17—19) auftreten, zwischen Fischgraben und Steinbach, also von rechts her der Lainsitz zuwächst. Von eben dieser Seite her gelangen in die Lainsitz der Buschenbach mit seinen Zuflüssen (Nr. 20—26), von denen jedoch nur das Liedlpächl, der Spittlpach, der Mistelpeckherpach und der Pürckhenpach eigentliche Bachnamen führen, drei andere nur als »kleine Bäche«, drei weitere als Schlachtgräbl (Nr. 25) und endlich eines als »clainß gräbl« (Nr. 24) bezeichnet wird. Für unsere Frage kommen sie nicht in Betracht, ebensowenig der an dreißigster Stelle beschriebene Ellitzenbach (Nr. 30), der heutige Albrechtsbach, der durch den Elexwald in den Elexbach fließend mit dem Braunaubach in die Lainsitz gelangt. Nun folgt das nicht festzustellende Gablitzpächl (Nr. 31), dann die Wultschau (Mühlbach) mit ihren Zuflüssen (Nr. 32—39), nämlich Lauterbach, Harbach samt Rottpachl und vier weiteren kleinen Bächen, ferner der Teufenbach mit drei Zuflüssen (Nr. 40—43), nämlich einem »pächl«, dem Gewässer des Unndtgrabens und dem Gerpachl. Von Schagges her fließt in die Lainsitz der Reinbach mit drei Zubächen (Nr. 44—47), von denen einer weiter nicht, von den andern beiden aber der eine nach der Rottenfuert, der andere nach dem »Fünstern Grabn« bezeichnet wird.

An 48. Stelle wird der Prüllpach nachgetragen, der zwischen Teufenbach und Reinbach zur Lainsitz gelangt. Nr. 49—51 sind durch den Lembach und zwei Zuflüsse vertreten. In das Gebiet der Strobnitz übergehend, zählt das Urbar Leumansgraben und Geblitzpach (52f.) als nach Böhmen fließend auf, führt weiters eine zur Maltsch gehende Gruppe von Gewässern, nämlich die Schwarzau, das Weißpachl und Liechtpachl an (Nr. 54) und springt dann wieder zur Lainsitz über, um uns mit Zuflüssen des Lembaches bekannt zu machen, es sind das (Nr. 55—59) die Gewässer des Lennggrabens, Fünsterngrabm, Seegräbl, dann wieder ein nicht näher bezeichnetes pächl und das Viechtengräbl. Im weiteren Verlaufe springt die Liste wiederholt zwischen Donau- und Moldaugebiet hin und her, bringt zunächst die Zwettl mit ihren Zuflüssen (Nr. 60—68): Rattfarner pach mit dem Ottenbach, Glutsch, Heygraben, Tauergraben und noch zwei »pächl«, dann die Thaya mit drei Bächen (Nr. 69

bis 72), von denen nur die Prunaw bekannt ist, springt dann mit dem Reichenbach (Nr. 73), einem Zufluß des Elexbaches in das Moldaugebiet über, um sofort wieder in das der Donau zurückzukehren und zunächst den Laiterbach (Nr. 74), einen rechtsseitigen und in weiterer Folge einen linksseitigen Zufluß der Zwettl, den Elexbach mit seinen Quellbächen (Nr. 75—80) aufzuzählen: Aignerpach, Albingerpachl, Schwabenpachl, Streitpächl und Garttenfuert. Nun kommt wieder ein kleines Bachl (Nr. 81) als Zufluß der deutschen Thaya, dann abermals Moldaugebiet (Nr. 82f.), nämlich die untere Lainsitz bis Schwarzbach zur Aufzählung; den Schluß (Nr. 84) macht das Donaugebiet mit dem Kleinen Kamp.

Vor allem lehrt uns nun dieser Auszug eines. Es gab schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts eine ziemliche Anzahl von Bächen, die keine besonderen Namen führten. Ob sie niemals einen solchen gehabt haben, ob schon damals ehemals geläufige Bachnamen in Vergessenheit geraten waren, läßt sich apodiktisch nicht entscheiden. Aber wenn wir erwägen, daß die heutigen Karten viele von den Namen des Weitraer Urbars nicht verzeichnen und daß es einst einen Königsbrunn gab, den das Weitraer Urbar selbst nicht mehr kennt, so spricht das für die zweite Möglichkeit. Es waren schon in jenen Tagen einige Bachnamen aus der Erinnerung des umwohnenden Volkes gelöscht.

Der Königsbrunn also befindet sich nicht unter diesen Gewässern. Eines der reichsten Verzeichnisse gerade aus der Gegend von Weitra enthält ihn nicht. War er also den Leuten, die jene Liste zuwege brachten, auch nur mehr »ain pächl«, also mit Namen nicht mehr bekannt, hatte er seinen Namen geändert, oder liegt er dennoch außerhalb des Bereiches der Herrschaft Weitra, so sehr diese in weitem Umkreise sich mit jenem Boden deckt, welchen der Königsbrunn irgendwo durchströmen muß? Das sind Fragen, die sofort entstehen.

Es kämen begreiflicherweise für eine eingehende Untersuchung jede einzelne von diesen Möglichkeiten und vielleicht noch andere auch in Betracht zu ziehen. Eine große Beruhigung aber besteht für uns darin, daß gerade die letztgenannte Möglichkeit sehr nahe liegt. Das Verzeichnis ist bei aller Vollständigkeit doch im gewissen Sinne lückenhaft, indem es sich nicht zur Aufgabe stellt, alle Bäche- und Flußnamen systematisch aufzuzählen, sondern nur diejenigen berücksichtigt, deren Träger als Fischweiden für die Herrschaft wichtig

waren. Und — es muß leider gesagt werden — diesfalls entwickelt das Weitraer Urbar, und nicht dieses allein, einen an Zynismus grenzenden praktischen Sinn. Über den Umfang des nutzbaren Fischfanges hinaus belehrt es uns auch nicht mit einem Worte über ein Bächlein oder Äderchen, das uns interessierte. Das geht so weit, daß es oft scheinbar den nutzbaren Bach an der Herrschaftsgrenze entspringen läßt, während er doch von weit her kommt; er kommt eben von einem außerhalb der Herrschaft gelegenen Punkte, der den Verfertiger des Registers weiter nichts angeht. So endet auch mancher von diesen Bächen an der Herrschaftsgrenze, d. h. nicht er endet dort, wohl aber das Recht der Fischweide. Wohin die Bäche geraten, das fragt sich der Schreiber nicht, wenn ihm nur die Fische verbleiben.

Da ist es nun von ganz außerordentlichem Belange, auf die Unvollständigkeit des Urbars gerade in Hinsicht des Lainsitzgebietes aufmerksam zu machen. Bildet nach dem eingangs Gesagten der Königsbrunn im gewissen Sinne das Bindeglied zwischen der sich nach Niederösterreich fortsetzenden Donau-Moldau-Wasserscheide und einem bekannten Gewässer des Moldaugebietes, der Lainsitz, so liegt es nahe, ihn unter den von Süden und Osten der Lainsitz zuwachsenden, also rechtsseitigen Zuflüssen zu suchen. Und gerade das Verzeichnis dieser rechtsseitigen Zuflüsse ist aus dem Grunde lückenhaft, weil die Lainsitz in ihrem westöstlichen Oberlaufe Grenze zwischen den Herrschaften Weitra und Groß-Pertholz ist. Es fehlen also sämtliche Zuflüsse zwischen dem Quellbach der Lainsitz und dem Steinbach, der beim Lainsitzknie — woselbst sie sich das erstemal nach Norden wendet — ihr zuwächst, und außerdem ein Zufluß dieses Steinbaches, den wir alle Ursache haben werden, für den Königsbrunn zu erklären. Im übrigen ist das Verzeichnis der Lainsitzzuflüsse, sowohl der links- als der rechtsseitigen bis in ihre einzelne Verästelung von musterhafter Genauigkeit. Nur die heute als Einsiedelbach (?), Fischbach (?), Angelbach (?), Labach (?), Hennegraben bezeichneten Gewässer kennt es nicht, es läßt den Steinbach nicht am Scheibenberge entspringen und nennt nicht seine Zuflüsse, also das Gewässer des Landgrabens mit dem Reichenauer Bach, dem Kuckuckbach, dem Palmsteingraben u. s. w.

Was läge nun näher, sollte man meinen, als wie wir eben bei Weitra angefragt haben, nunmehr bei der Herrschaft Groß-Pertholz nach einem Urbar zu fragen und in diesem nach einem Verzeich-

nisse der Fischweide zu suchen, und was kann willkommener sein, wird man sagen, als die Ermittlung eines Verzeichnisses der Fischwässer im Amte Pertholz, das in einem Urbar dieser Herrschaft vom Jahre 1556 vorliegt. Dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Prälaten Freiherrn von Hackelberg-Landau, Mitbesitzers der Herrschaft Groß-Pertholz vor dem Freien Walde, danke ich die Möglichkeit, ein solches beizubringen, das begreiflicherweise weit weniger umfangreich ist als das vorhin gebrachte der Herrschaft Weitra und sonach hier im Wortlaut Platz finden kann.

Es lautet:

»Item erstlichen in dißem ambt ain fischbach genant die Alt Lainsiez, welches eine gsetten bei dem Dorf Anglbach auf der rechten hand zu fischen angefangen wierdet, und wehrend von dem seinem vorth-rinen nach bis zu ende dißes pachs.

Item mehr ein pach genand die Jung Lainsiez welcher durchaus von seinem ursprung an, biß er in der alten Lainbitz bach rint, gefischt wird.

Item mer ein bach genant der Angelbach, welcher auch von seinem ursprung an auß (unz?) an des herrn von Prag<sup>1)</sup> fischwasser zu fischen ist.

Item mehr ain pach genant der Rainbach, welcher sambt etlichen seinen zufließenden pächlein von seinem ursprung an (außer aines orths auf dißem bach, so dem Wasserberger zuehörig und zu Pertholz am ndern orth, wie die gründ von einander schaiden, anfahend und zu deß Hannßen Stackhinger mühl und von der mühl ungefehr sibem elafter lang wehrend ist) biß an des von Prag fischwasser gefischt ist.

Item aber ein pach genant der Hellbach, so von seinem ursprung an unß zu des herrn von Liechtenstain fischwasser, genant die Leust, zu fischen ist.

Item mer ain pächl genant das Lobbächl, welches auch von seinem entspring (ursprung!) an biß zu des herrn von Prag fischwasser gefischt wirdet.«

Dieses Verzeichnis, dessen Schreiber vielleicht des Deutschen nicht ganz mächtig war, schließt, soweit sich erkennen läßt, genau an das der Weitraer Herrschaft an, und zwar zwischen 10 und 11 des Weitraer Verzeichnisses. Dort hieß es ja gleich eingangs »die Lainsznitz fächt sich an an der straßen zu negst des Behaimischen ge-

<sup>1)</sup> Besser bekannt unter dem Namen von Windhag.

merckt, an des von Landaw und des herrn von Rosenberg wassern«. Landauische Fischberechtigung ist es aber, von der uns das Groß-Pertholzer Verzeichnis meldet. Allein nur am rechten Ufer und nur von Angelbach an bis zum Austritt aus dem Groß-Pertholzer Amtsgebiete ist die Lainsitz, oder die Alte Lainsitz, wie sich das Urbar ausdrückt, Landauisches Fischwasser. Selbstverständlich ist mit der Wendung »ain gsetten bei den dorf Anglbach« noch das obere westliche Ende der Angelbacher Freiung in die Landauische Fischberechtigung einbezogen. Nach dem Weitraer Urbar müßte sich diese sogar bis zum Austritte des Lainsitzbaches aus Böhmen erstreckt haben.

Auffallen muß dann nur, warum der von Karlstift herkommende ziemlich entwickelte Einsiedelbach, den aber das Weitraer Verzeichnis nicht kennt, auch im Groß-Pertholzer mit Stillschweigen übergangen wird. Daß er damals noch keinen Namen führte, ist nicht recht anzunehmen, da er in der Karte, welche die Topographia Windhagiana von Groß-Pertholz und Umgebung im XVII. Jahrhundert bringt, keineswegs fehlt; er wird dann wohl auch im XVI. Jahrhundert bekannt und benannt gewesen sein. Vielleicht aber ist es das im Groß-Pertholzer Fischbachkataloge an zweiter Stelle begegnende Gewässer, »genand die Jung Lainsiez«. Doch könnte auch das beim Angelbacher Eisenwerke, oberhalb des Ortes Angelbach der Lainsitz von rechts her, also von Süden, zuwachsende Gewässer, an dessen Übersetzung durch die Straße auf der niederösterreichischen Administrativkarte der Name Eischbach, wohl richtiger Fischbach, vermerkt ist, Anspruch erheben, für die »Junge Lainsitz« gehalten zu werden.

An dritter Stelle nennt der Groß-Pertholzer Fischwasserkatalog den Angelbach, offenbar das Gewässer, an dessen Mündung das gleichnamige Dorf liegt. Von seinem Ursprung an bis an des Herrn von Prag, d. h. von Windhag, Fischwasser gehört das Recht auf Fischerei in diesem Bache der Herrschaft Groß-Pertholz. Damit soll wohl nicht gesagt werden, Windhagischer Besitz habe noch auf das rechte Lainsitzufer herüber gereicht. Gerade hier läuft zufolge der Administrativkarte die Grenze zwischen Harmannschlag und Angelbach, beziehungsweise zwischen der Herrschaft Windhag-Weitra und Landau-Groß-Pertholz, im Lainsitzbache selbst und nicht an dem einen oder anderen Ufer, wie dies hie und da der Fall ist, so gleich knapp oberhalb Angelbach an der Einmündung



des Harmannschlager Baches, im Weitraer Fischwasserkatalog (Nr. 13) als Dorfbach bezeichnet. Unterhalb Angelbach findet ein solches Hinübergreifen auf das rechte Ufer sehr häufig statt, weit seltener das Gegenteil.

Nun erwähnt das Urbar von 1556 einen Steinbach, den der Schreiber zu Rainbach entstellt — Lesefehler und Schreibfehler sind bei ihm gar nichts seltenes. Der Steinbach des Groß-Pertholzer Fischwasserkataloges ist ohne Zweifel identisch mit Nr. 11 des Weitraer Verzeichnisses und insoferne willkommen, als er die Weitraer Angaben wesentlich ergänzt. Wir haben dort<sup>1)</sup> bedauert, daß nur der Unterlauf des Steinbaches erwähnt wird, denn »oberhalb der Winkhlmull gehört das vischwasser dem von Lannda zu«. Jetzt erfahren wir aus einem Landauischen Urbar, daß der Steinbach »sambt etlichen seinen zufließenden pächlein von seinem ursprung an (. . . . .) biß an des von Prag fischwasser gefischt wird«, d. h. wohl eben bis zur Grenze der Ortsgemeinde Steinbach. Aber noch immer wissen wir nicht, ob das Gewässer des von Giebelstein herabsteigenden Landgrabens oder das von Groß-Pertholz herabkommende Bächlein, an dessen Mündung in die Lainsitz sich eben der Ort Steinbach ausbreitet, hier und dort als der Steinbach bezeichnet wird.

Außerdem nennt das Landauische Urbar im Amte Groß-Pertholz noch zwei Fischwasser, den Hellbach und das Lobbächl. Dieses Bächlein ist jedenfalls mit dem Gewässer identisch, welches zufolge der Administrativkarte zwischen dem Teufelsberg und dem Haumberg hervorkommend unterhalb Angelbach nächst der sogenannten Labachbreiten in die Lainsitz fällt. Sollte nun das zwischen diesen Labach und dem Groß-Pertholzer Bach durch den Hennegraben herabkommende Wässerchen, das die Administrativkarte verzeichnet, den Namen Hellbach führen? Das wäre also wieder ein Schreib- oder Lesefehler. Wir werden jedoch für dieses Gewässer noch einem anderen Namen begegnen.

So blieben denn noch immer genug Fragen übrig, ohne Aussicht auf endgültige Erledigung, obenan die Frage nach dem Königsbrunn. Und welche Urbare sollten wir noch heranziehen? Da kommt uns eine Karte wenigstens einigermaßen zu Hilfe, die, in der Windhagischen Zeit entstanden, sich handschriftlich unter den Schätzen des Hackelbergischen Archives zu Groß-Pertholz be-

<sup>1)</sup> Oben, S. 14.

findet und gleichfalls durch die Güte des vorgenannten Herrn Prälaten Freiherrn von Hackelberg-Landau in Wien eingesehen werden konnte. Diese Karte hat das für uns Ungewöhnliche an sich, daß sie die vier Weltgegenden um 180° verstellt. Es ist mithin Süden am oberen Kartenrande zu suchen, Norden dagegen am unteren, Westen rechts und Osten links. Das erschwert einigermaßen die Benützung, ganz abgesehen davon, daß ihr keinerlei genauere Vermessung zugrunde liegt, wie ja allen Erzeugnissen auf diesem Gebiete vor der Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Gleichwohl lassen sich die einzelnen Objekte gut erkennen, und was das Kärtchen an Namen bringt, ist überaus lehrreich für uns. Es muß aus diesem Grunde gar sehr willkommen geheißen werden, wenn Merian unter seinen Topographien auch eine Topographia Windhagiana bringt, deren eine Kartenbeilage offensichtlich auf jene Zeichnung zurückgeht, außer daß sie sich technisch besser repräsentiert. Aus diesem Kärtchen nun entnehmen wir folgendes:

1. Der Name Alt-Lainsitz ist auch für jene Lainsitzquelle gebräuchlich, die, von Johannesthal bei Buchers in Böhmen kommend, lange Zeit westlich an der Landesgrenze, aber knapp neben dieser auf böhmischer Seite dahinfließt, bis sie dann ihren südnördlichen Lauf mit dem westöstlichen vertauscht.

2. Der Einsiedelbach kommt schon vor, und zwar unzweifelhaft für dasselbe Gewässer, das heute den Namen führt.

3. Auch der Labach besitzt schon seinen Namen.

4. Zwischen ihm und dem Groß-Bertholzer Bach kommt das Dollbächel vom Teufelsberg herab und durchfließt den auf der Administrativkarte sogenannten Hennegraben; sollte dies der Hellbach des Landauschen Urbars von 1556 sein? Doch sehr wahrscheinlich!

5. Steinbächl wird auf der Karte von zirka 1670 das am Gibelstein, der hier Ruheberg (?) heißt, entspringende Gewässer genannt, das, in meridionaler Richtung nach Norden ziehend, nächst Steinbach in die Lainsitz fließt.

6. Von den zwei größeren Quellbächen des Steinbaches — auch das Landausche Urbar von 1556 spricht von »etlichen seinen zufließenden pächlein« — wird der heutige Reichenauer Bach, d. h. das der Karte zufolge von Reichenau herabfließende Gewässer vielmehr Gaisbächl genannt.

7. Der andere, der am Rindlberg entspringende heutige Kuckuckbach, heißt dort Ruhebach und kommt vom Ruheberg her. »Von ainer wissen im Rueberg« dient Lorenz Gruz nach dem Groß-Pertholzer Urbar (S. 231) aus den öden Höfen »zu Voitschlag«, innerhalb dessen Gemeindegrenzen noch der Giblstain und das Steinhöfl, am Acharmberg (S. 232), lagen. Über die Quellen des Ruhebaches (?) und Steinbaches führt die Straße von Langschlag nach Reichenau; andere Quellbäche des Steinbaches nennt und verzeichnet die Karte nicht.

8. Hinsichtlich der Gewässer, welche jenseits der Wasserscheide verfließen, seien erwähnt der »Bruderndorfer Aubach«, welcher, nach der Administrativkarte südlich von Bruderndorf entspringend, zwischen Schmerbach und Stierberg durch den Hollgraben fließt, dann das von Streith herkommende »Streitbächl« aufnimmt. Dieses ist ohne Zweifel identisch mit Nr. 78 des Weitraer Fischbachkataloges. Ob dann der »Bruderndorfer Aubach« für Nr. 79 jener Liste, also für die »Gartenfurt« gehalten werden darf, darüber läßt die Unsicherheit des Croquis keinerlei Schluß zu.

9. Durch Kainradschlag — links oben in der Karte —, dort noch Conradschlag genannt, fließt der Klafferbach, um bei Langschlag in die kleine Zwettl zu münden; ihm wachsen nach der Karte der Topographia Windhagiana von Süden her zwei Wässerchen zu, die sich noch vor ihrer Einmündung in den Klafferbach vereinigen. Dort heißen sie Zurintzl und Kleine Zurüntzl; die Administrativkarte kennt kein Gewässer dieses oder eines ähnlichen Namens; kennt sie ja doch den Klafferbach auch nicht. Da beide Zurintzeln — der Name bedeutet wohl nur soviel wie Zurinnensale, d. i. Zuflüsse — Grenzbäche sind, so erkennt man in ihnen leicht jene beiden Quellbäche des Klafferbaches, welche auf eine kurze Strecke die Rotte »Bruderndorfer Waldhäuser« gegen die Rotten »Siebenhöfe« und »Langschlager Waldhäuser« abgrenzen.

10. Endlich vermerkt die Zeichnung auch den Gugubach, aber unter den Quellbächen der Waldaist. Die heutigen Karten weisen diesen Namen an der Stelle, wo diese beiden Gewässer die Gemarkung zwischen Ober- und Niederösterreich bilden — vom Königsbrunn keine Spur!

Erschöpfend sind alle diese Verzeichnisse und Zeichnungen nicht, das haben wir gesehen. Das läßt uns im gewissen Sinne noch einen Hoffnungsschimmer übrig, wie auch die unverkennbare Tatsache verschiedener Benennung zu verschiedenen Zeiten. Allein

daraus sind wir noch um keinen Schritt vorwärts gekommen und versuchen nun unser Glück auf einem anderen Felde.

### ββ. Die Königsbrunner.

(1). Seit den Jahren 1177 oder 1178 taucht in den Urkunden der Babenberger ein Geschlecht auf, das den Namen von \*Königsbrunn\* führte. So erscheinen in der Urkunde, die Meiller als eine der frühesten Leopolds V. annimmt<sup>1)</sup>, folgende elf Zeugen als die ersten: Otto de Aschaim, Albero de Chunringen et filius eius Hademarus, Wichardus de Sevelde, Hugo de Ottenstaine, Poppo de Gnage et frater eius Ulricus de Ohunegesbrunne, Hugo de Aigene, Wichardus de Arnstaine et filius eius Perhtoldus ...<sup>2)</sup>

Ottenstein ist jenes am Kamp und liegt bei Heinreichs im Bezirke Allentsteig, mithin in unserer Gegend: auch von den Arnsteinern werden wir noch hören, daß sie gerade in dem Umkreise, wo unser Grenzweg verlaufen muß, einst begütert waren, und zwar mit Besitz, der nachmals an die Chuenringer übergegangen ist. Wir werden auf diese Arnsteiner achten. In demselben Bereiche liegt auch eine Ortschaft Aigen, zwischen Wurmbrand und Oberkirchen. Noch weit wichtiger aber ist für unsere Zwecke eine andere Wahrnehmung, die sich uns beim Lesen dieser Zeugenreihe aufdrängt. Nach der Schreibung im Heiligenkreuzer Urkundenbuche erscheint nämlich Ulrich von Königsbrunn als Bruder des Poppo von Gnage<sup>3)</sup>, und wenn in den Meillerschen Regesten zwischen eius und Ulricus ein Punkt gesetzt ist, so widerspricht dies noch nicht der Möglichkeit, die beiden Zeugen als Brüder zu betrachten, da einesteils verschiedene Beinamen von Brüdern oft genug vorkommen, da ferner nur unter Annahme ganz bestimmter Verhältnisse die weitere Mutmaßung gerechtfertigt erschiene, daß der erwähnte Bruder Poppos von Gnage nicht auch genannt worden sei. Eine besonders wertvolle Stütze aber gewinnt anderseits die Auffassung des Heiligenkreuzer Urkundenbuches aus der Zeugenreihe jener Falkenbergischen Schenkung an Klosterneuburg von 1178

<sup>1)</sup> Babenberger-Regesten, 55, 2. Fontes rerum Austriacarum, 2, XI, S. 16, Nr. 7.

<sup>2)</sup> Daß hier wirklich Vater und Sohn gemeint ist, geht aus Regest 4, 5 und 9 hervor.

<sup>3)</sup> Über die Lage des Ortes und das Geschlecht siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XV, 227. Auch Meiller hält die beiden für Brüder.

— also aus derselben Zeit —, welche das Stift in den Besitz des nunmehr verschollenen Meinhartesdorf bei Meidling brachte. Hier erscheinen unter den Zeugen auch Poppo de Gnage et frater suus Vdalricus, Dietricus de Lietenstein u. s. w.<sup>1)</sup> Poppo hatte mithin einen Bruder namens Ulrich, doch höchstwahrscheinlich Ulrich von Königsbrunn. (1).

(2) Allerdings finden wir Ulrich noch in anderen Verbindungen; so um 1185 zwischen den Brüdern von Klamm, und Ludwig von Tribuswinkel, dieser vom Kämmererstabe, als Vorletzten im Zeugenkataloge einer Göttweiger Tradition des Siboto von Hörnstein, während Poppo de Gnage weit vor ihm steht.<sup>2)</sup> Aber keineswegs bloß der Anwesenheit seines Herrn, des Herzogs Leopold, dankt er seine Zählung als Zeuge, wir werden finden, von wie großer Wichtigkeit seine Umgebung für unsere Frage ist. So möge eine kurze Inhaltsangabe und der ganze Zeugenkatalog der Urkunde hier folgen: Graf Siboto von Hörnstein schenkt in Gegenwart des Stiftsvogtes, Herzogs Leopold, am Begräbnistage des Ulrich von Viehofen seinen Hof in Kreuzstetten, nördlich von Wolkersdorf und Königsbrunn, und behält sich und seinen Nachfolgern 12 Schilling jährlicher Gülte vor. Zeugen: der Herzog, Crafto de Amcinspach, Chaldoldus de Sevel(d), Ortlieb de Winchel et Poppo de Gnage<sup>3)</sup>, Hugo de Aigen (fälschlich Maingen), Otto de Purchartesdorf, Ölricus de Stauze, Albero de Cebingen, Rudiger de Minnebach, Albertus de Phafstetin, Heinricus de Hartinsteine, Chalochus de Mulbac, Otto de Misswe et fratres eius, Vlrich de Chraneperch et frater eius Sifridus, Vlrich Loshart, Ortolf de Clamme et fratres eius Poppo et Wigant<sup>4)</sup>, Vlrich de Chunigesprunnen, Ludewich de Tribanswinchel.<sup>5)</sup> — Schon der Umstand, daß auch bei denen von Klamm, die hier knapp vor dem Königsbrunner stehen, der Name Poppo vorkommt, ist uns interessant, und ebenso müssen wir aus dem gelegentlichen Auftauchen von Burgennamen aus dem Bereiche südlich der Donau innerhalb einer Mehrzahl von solchen aus den beiden Manhartsvierteln auf Versippung der beiderseitigen Ge-

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2. IV, 116, 535.

<sup>2)</sup> Ebenda. VIII, 84, Nr. 325.

<sup>3)</sup> Diese hält Karlin für Brüder. Fontes rerum Austriacarum. 2. VIII, 84, Nr. 325; vergleiche weiter unten die Bestätigung seiner Vermutung.

<sup>4)</sup> Babenberger-Regesten. 82, 87.

<sup>5)</sup> Tribanswich (l) bei Karlin, a. a. O.

schlechter und auf Begüterung derselben zu beiden Seiten des Stromes schließen. Ich komme auf diesen Zeugenkatalog alsbald zurück. (2).

(3). Eine Urkunde desselben Herzogs Heinrich für Heiligenkreuz von 1188, Mai 3<sup>1)</sup>, bringt uns wichtiges Material zur Genealogie der Arnsteiner, das wir vorläufig ohne Kommentar bringen. So wird hier unter anderem erzählt, der Herzog habe schon früher einmal durch seine »ministeriales Wichardum scilicet de Arnsteine et Vlricum de Gadme« einen Teil des Waldes geschenkt, davon jetzt ein weiteres Stück an das Stift gedeihe, die Grenzen werden genau angegeben. Da Gadme und Arnstein nahe bei Heiligenkreuz liegen, so ist zu vermuten, daß der geschenkte Wald zum Lehensbesitz der Ministerialen gehörte, die, wie wir noch sehen werden, nahe Verwandte sind, wie denn auch die Gadmer und Arnsteiner im Zeugenkataloge der vorliegenden Urkunde gar nicht weit voneinander stehen. Aus dieser Zeugenreihe seien erwähnt: Albertus de Phafsteten, Ortolfus de Winchele, ... Heinricus de Rotelnsteine, Heinricus de Ruhensteine, Rudolfus de Kirchlingen (Kierling), Otto de Porssenprunne (Parschenbrunn) Perhtoldus de Arnsteine, Albertus de Horse, Wichardus de Gadme, Vlricus de Gadme, Rudolfus Stubech, Pertoldus, Heinricus, Albero, fratres de Kelbersbere, Hermannus a Loshart, Otto de Lengenbach. (3).

(4). Als Weichart von Zebing um das Jahr 1200 dem Stifte Heiligenkreuz ... apud Lytam in villa Dunzendorf octo beneficia ... schenkte, führt er als Zeugen unter anderen: Eccebertus de Fravendorf, Otto comes de Velburch, Fridericus comes de Hohenburch, Wichart de Seveld, Hadmar de Chünringen, Vlrich Strvne, Perhtolt de Arnsteine, Heinrich de Stritwisen, Vlrich Füh, Sibot de Pozeistorf, Einwich et Arnolt de Wichartsslage.<sup>2)</sup> Wie merkwürdig, daß, wie der größte Teil der Zeugen, so auch insbesondere die Umgebung des Arnsteiners, die sich doch nach jener bekannten Burg bei Altenmarkt nannte, auf das linke Donauufer, auf die Umgebung von Weiten und Kottes weist. (4).

(5). Dasselbe gilt vom Zeugenkataloge einer anderen, vielleicht gleichzeitigen Urkunde desselben Schenkers, durch welche Ebersbrunn, Soolß u. s. w. an Heiligenkreuz gedeihen: Eccebertus de Pernekke

<sup>1)</sup> Babenberger-Regesten. 65, Nr. 38. Fontes rerum Austriacarum. 2, XI: 23 f., Nr. 16.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, S. 26, Nr. 18.

et filius eius Vlricus, Otto comes de Velbureh, Fridericus comes de Hohenburch, comes de Hardecce, Wichart de Sevelt, Hademar de Chvnringen, Otto de Haselawe, Vlrich Strune, Perhtolt de Arnsteine, Vlrich Fvhs, Ainwich, Arnolt, Warmunt, Chadolt.<sup>1)</sup> — Der Haslauer hier und oben (4) das Gut an der Leitha erinnern uns auch an die Nachbarschaft jenes verschollenen Königsbrunn der deutschen Königsurkunde von 1074.<sup>2)</sup> (5)

(6). Um dieselbe Zeit taucht 1190 in einer Klosterneuburger Tradition der herzoglichen Ministerialen Marquard und Ulrich von Himberg ein Herwicus de Chunisprunne auf; er muß mit den Tradenten nahe verwandt gewesen sein, weil er unter den ersten Zeugen und noch vor Helphant et Marchort et Heinricus de Hintperch erscheint. Das geschenkte Gut lag bei Wolkersdorf nächst Ulrichskirchen. Das hier genannte Königsbrunn könnte allenfalls jenes am Nordhange des Bisamberges gelegene sein.<sup>3)</sup> (6).

(7). Dasselbe scheint in einer anderen Tradition an dasselbe Stift aus beiläufig derselben Zeit vorzuliegen. Kunigund von Rohrbach schenkt ein Dorf, das ehemals am Burgberge von Greitzenstein blühte, seit langem aber verschollen ist: Hecilsperge.<sup>4)</sup> Unter den Zeugen erscheinen . . . Ditmarus de Chunisprunne et homo suus Weinhardus, Siglochus de Charnabrunn, Luduuicus de Pochulise, Rudgerus de Hecilsperge, Ernisto de Päsinsperge. . .<sup>5)</sup> Wenn Ditmar einen homo führen konnte, muß er Landesministerial gewesen sein. (7).

(8). Mehr nach dem oberen Königsbrunn (am Wagram) weisen die Beziehungen Ulrichs, zu dem wir nunmehr zurückkehren. In einer Klosterneuburger Tradition aus derselben Zeit finden wir ihn als avunculus der Juta, Witwe Ottos von Plank (Blebenich), welche mit ihren beiden Söhnen Heinrich und Ortolf die Tradition des Gatten und Vaters bestätigt.<sup>6)</sup> (8).

(9). In einer Tradition Rodwins, eines Ministerialen des Herzogs Heinrich von Medling, nach Klosterneuburg, (c. 1190) erscheinen als Zeugen . . . Poppo de Gnag, Pertholt et frater eius Wichart

<sup>1)</sup> Ebenda. 27, Nr. 19.

<sup>2)</sup> Siehe oben, S. 8.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 82, Nr. 387.

<sup>4)</sup> Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 241f., und XVII, 339.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 129, Nr. 576.

<sup>6)</sup> A. a. O. 119, Nr. 543.

de Arnstein, Vlricus de Chunigesprunn, Ortolf de Clemens...<sup>1)</sup> Letztgenannter Ort ist Klement und liegt nördlich von Ernstbrunn, die Arnsteiner haben wir bereits gefunden und werden ihnen noch öfter in Gesellschaft der Königsbrunner begegnen.

Hier aber soll die Stellung der Arnsteiner in diesem Zeugenkataloge zwischen dem Poppo de Gnag und Vlricus de Chunigesprunn behandelt werden.

Zwar mit den beiden Brüdern von 1177—1178 haben wir es gewiß nicht mehr zu tun; wie würde man zwischen sie zwei andere Brüder eingeschoben haben! Eben dieser Umstand schließt wohl auch Bruderschaft des Poppo und noch mehr des Ulrich und der beiden Arnsteiner aus. Aber da der Gnager und der Königsbrunner sicherlich Vettern sind oder mindestens Oheim und Neffe gewesen sein müssen, so ziehen sie die zwischen ihnen genannten Arnsteiner in die Verwandtschaft hinein; sie waren wohl auch Oheime oder wahrscheinlicher Vettern des Königsbrunners. Schon der große Abstand, der in der Urkunde, die wir im zweiten Regest behandelt haben, den Königsbrunner vom Gnager trennt, läßt auf ein anderes als das Bruderschaftsverhältnis schließen. Die älteren, erfahrenen Ministerialen wurden gewiß den jüngeren vorangesetzt, wodurch innerhalb der ständischen Zusammenstellung noch eine solche nach dem Alter sich ergab. Schon um das Jahr 1190 herum also lebte der Bruder des Poppo von Gnage nicht mehr und sein Sohn, ein junger Ulrich von Königsbrunn, ist an die Stelle des Vaters getreten. Auf den Namen von dessen zweitem Vorgänger im Zeugenkatalog von Regest 2, auf Poppo von Klamm habe ich schon hingewiesen. Dessen Bruder heißt in der Göttweiger Tradition Wigand; dieser sowie die verwandten Namen Wikman, Wichart finden sich bei den Klamm wiederholt. So trägt der unmittelbare Vorgänger Ulrichs denselben Vornamen, wie der Arnsteiner in unserem Regest. Der erste Klammer in Regest 2, wohl der Majoratsherr, heißt Ortolf, ein Name, der in unserem Regest (9) gleich hinter dem Königsbrunner, nämlich bei Ortolf de Clemens auftaucht. Weist diese Bezeichnung auf das Land unter dem Manhartsberge, so deutet anderseits wieder der Nachmann des Königsbrunners in Regest 2, Ludewich von Tribanswinchel, auf das Land vor dem Wiener Walde. Allein, was für uns viel wichtiger ist, er weist abermals auf Arnstein. Wir werden noch Urkunden zu Gesicht bekommen, welche uns

<sup>1)</sup> Ebenda, 124, Nr. 557.



Träger beider Namen als Brüder zeigen, ja ein Wulfing wird uns begegnen, der bald von Arnstein, bald von Tribuswinkel heißt, später ein Weichart. Der Name Ortolf kommt auch bei den Winklern vor. In der Zeit vor 1175 bis 1210 wechselt er häufig mit Ortlieb, ja, ist in diesem Geschlechte noch früher, schon seit 1160 belegt, wie ein Blick in das Namensverzeichnis der Babenberger-Regesten und in die »Bärenhaut« lehrt.<sup>1)</sup> Das führt auf sehr wichtige Familienbeziehungen.

Nicht als ob die Winkler oder die Arnsteiner unseres Regestes 9 in Regest 2 eben als Klammer erschienen. Aber die drei Gebrüder von Klamm, die, weil noch junge Herren, hinten an stehen, gehören zu derselben Sippe, führen Vornamen, aus denen man für jene Zeit die Verwandtschaft besser erkennt, denn aus anderen Behelfen. Wir werden gleich sehen, wie sich die Sippenkreise schließen. Auf eine andere Verwandtschaft der Winkler ist Karlin verfallen, dem die besondere Verbindung, in welcher das Regest 2 Ortlieb de Winchel et Poppo de Gnage zeigt, Anlaß gibt, im Namensverzeichnisse Bruderschaft anzusetzen, und für seine Annahme spricht jedenfalls der Poppo de Winckele in einer vom Herzog-Markgraf Heinrich »Jochsammeregott« bestätigten Admonter Tradition, die von Meiller aus gutem Grunde ins Jahr 1156 gesetzt wird<sup>2)</sup>, und in einer Zwettler Tradition desselben Jahres.<sup>3)</sup>

Aus einer Göttweiger Tradition<sup>4)</sup> erfahren wir weiter, daß dieser Poppo mit einer Kunigund, der Schwester eines Plainischen Ministerialen Ortlieb, vermählt war, deren Mutter Benedikta zu Göttweig ihre Ruhestätte gefunden hatte. Am Begräbnistage schenkt Kunigund im Einvernehmen mit ihrem Gemahl Weingärten zu Traiskirchen. Vielleicht erst durch diese Verschwägerung sind die Namen Ortlieb und Ortolf in die Reihen der Winkler eingedrungen. Das Stammschloß der Winkler lag nach Karlin zwischen Kirchberg am Wagram und der Donau nahe genug bei Königsbrunn und man unterschied Winkler von der Donau<sup>5)</sup> und Winkler von der

1) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 55.

2) Babenberger-Regesten. 38, Nr. 33. von Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. 1, 535, Nr. 562, ins Jahr 1174 gesetzt.

3) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 53.

4) Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 98, Nr. 377.

5) Fontes rerum Austriacarum. 2, X, 422, Nr. 434.

Riedmark.<sup>1)</sup> Sie hatten auch um Feldsberg Besitz<sup>2)</sup>; so führen sie uns wieder in eine Gegend, in der der Name Königsbrunn gefunden worden ist. Doch dies nur nebenbei; die Gesellschaft, in der uns Poppo von Winkel im Jahre 1156 begegnet, ist uns viel wichtiger. In der Zwettler »Bärenhaut« liegt u. a. folgender Zeugenkatalog vor: . . . . Albero de Churning, Henricus de Zebing, Henricus de Gundramstorf, Hainricus de Mystelbach, Hugo de Liechtenstain, Hvggo de Aygen, Albero de Purchhartstorf, Poppo de Winchel, Otto de Stayn, Gerungus de Phfafsteten et alii multi. Ich beschränke mich, um nicht noch weiter auszugreifen, auf die Stellung und die Vornamen der Liechtensteiner und des Aigners hinzuweisen und gehe sofort auf den Zeugenkatalog der Admonter Tradition über. Sie ist geschehen testibus presentibus et per aurem tractis Henrico urbis prefecto, Liutoldo comite de Plain, Udalrico de Stivene, Poppone de Winckele ministerialibus ducis. Dieser von Stiefern bei Krems genannte herzogliche Dienstmann setzt uns in den Stand, den Kreis vorläufig zu schließen. Aus einer anderen Admonter Tradition ist uns bekannt, daß dieser Ulrich, der schon 1132 im Zeugenkataloge einer Passauer Urkunde begegnet<sup>3)</sup>, sich auch von Gaden bei Mödling nannte. Es ist zwar nach Zahns wertvoller Mitteilung nur eine Hand in Cod. Adm. IV, welche diese zweite Benennung an den Rand setzt, aber Grund daran zu zweifeln haben wir umso weniger, als die Schenkung, die Ulrich pro filia sua Hazecha der Abtei zukommen läßt, Weingärten bei Gainfarn nächst Vöslau betrifft. Ulrich von Stiefern hatte diese Tradition noch als Ministerial des Markgrafen Leopold vorgenommen, und erreichte bei dessen Nachfolger Herzog Heinrich die weitere Zuwendung einer halben Lehenshube bei Gainfarn an das Stift.<sup>4)</sup> Diese deutlichen Bezeichnungen des Ulrich von Stiefern zur Nachbarschaft von Heiligenkreuz sind uns ganz besonders wertvoll. Denn er ist es gewesen, der den Wald Wurmbrand, in dessen Bereich unser Königsbrunn entspringen oder wo es liegen muß, durch königliche Schenkung erworben hat. Im Jahre 1132 war er noch ein junger Mann, weshalb er in jener erst kürzlich durch

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, III, 85, 80.

<sup>2)</sup> Vgl. die von Luschin im Bande II der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich veröffentlichten Regesten Nr. 6, 19, 32 und 36.

<sup>3)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde, XXXV (1901), S. 118.

<sup>4)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 238, Nr. 236. Wichner, Geschichte von Admont, I, 140, Anm. 1.

den Druck bekannt gewordenen Urkunde, die aber noch die Nachbarschaft von Zwettl betrifft, unter den letzten Zeugen erscheint.<sup>1)</sup> Seinem Sohne und dessen Brüdern und Schwestern und Schwägern als herzoglichen Ministerialen gestattet Herzog Heinrich im Jahre 1162 teilweise Vergabung an Stift Lambach, in dessen Besitz jenes Gebiet noch lange Zeit nachher gestanden ist. Die Namen, die wir hier seinerzeit vorfinden werden, sobald wir an die genauere Erörterung des Inhaltes der Urkunde von 1162 gehen, weisen nur zu deutlich auf die Arnsteiner hin.

Und die Königsbrunner? Um diese ja handelt es sich uns zunächst. Ulrich von Stiefern führt denselben Vornamen, wie die meisten der bisher begegnenden Königsbrunner. Über die nahen Beziehungen seines Geschlechtes zu den Winklern, soweit sie nicht schon aus dem Gesagten erhellen, und über den Königsbrunner Besitz im Zwettler Bereiche werden uns spätere Regesten unterrichten. Dort werden wir auch die lehrreichen Aufklärungen näher ins Auge fassen, die uns der Schreiber der »Bärenhaut« über die Versippung der Kuenringer und der von Winkel überliefert hat, welche letztere er unter dem Namen der Winkelberg führt. Das ist deshalb nicht unwichtig, weil dieser Name auch mit der Bezeichnung Orphanus verquickt ist, die Orphani aber hie und da neben den Königsbrunnern in Urkunden erscheinen. Gleich das nächste Regest bringt uns einen Beleg dafür. (9).

(10). Das Klosterneuburger Salbuch enthält auch Bericht über eine Tradition, die ganz nahe um 1195 (1194—1196) erfolgt sein muß. Ortolf von Niederrußbach hatte sie durch seinen Brudersohn Wernhard von Mergersdorf vollziehen lassen. Ortolf ist ein Name, der uns sowohl an die Klements wie an die Winkel erinnert, doch wir verfolgen das nicht weiter. Die Zeugen der Urkunde sind Sifridus Waise, Vlricus de Chunisprunne, idem Werinhardus de Mergersdorf, Ulricus de Wolfkersdorf, Herwicus et Ditmarus frater eius de Chernabrune, Arbo de Guche, Heinricus de Prünriches; homines predietii Ortolfi: Adeloldus, Heinricus; Rolandus decanus de Sancta Agatha, Chunradus clericus de Ruspach. . . .<sup>2)</sup> — St. Agatha ist Hausleithen<sup>3)</sup>; Prunriches ist Preinreichs bei Krumau am Kamp, wohl der Mutterort jenes anderen Preinrichs, das in derselben Breite

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, IV, 93, Nr. 429.

<sup>2)</sup> Ebenda, 275, Anmerkung 429.

<sup>3)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde a. a. O.

kampaufwärts westlich von Zwettl eben in einem Gebiete liegt, in dem wir unser Königsbrunn zu finden hoffen. Andere Namen dieses Zeugenkataloges weisen wieder in die Gegend des Bisamberges zurück. Die Vornamen der Gebrüder Karnabrunner haben wir in Regest 6 und 7 bei den Königsbrunnern gefunden. (10).

(11). Hugo von Möllersdorf vom österreichischen Schenkenstabe hatte mit Klosterneuburg Lehensbesitz getauscht; er gab mit der Hand seines Herrn Herzog Friedrich (1195—1198) je ein Gut zu Grinzing und am Nußberg, und erhielt anderes zu Rötzbach. An der Spitze des Zeugenkataloges nennt die bezügliche Tradition<sup>1)</sup>: Vlricus de Chunigsprunne, ihm folgen Rudolfus Stubech Rapoto de Valchenberch, Otto de Ramisperch, Wichardus dapifer (de Sefeld?). (11).

(12). Um dieselbe Zeit schenkt Herbord von Landeck (a. d. Leitha), Dienstmann Herzog Friedrichs, durch die Hand seines Herrn Gut zu Isenhartstorph (in der Pfarre Hohenwart a. d. Thaya) und Zwentendorf an Klosterneuburg.<sup>2)</sup> Als Zeugen erscheinen Wernherus de Grizpach, Rudolphus Stubech, Vdalricus de Chunigesprunne, Hugo de Modelansdorf, Herwicus de Chernerbrunn, Meingozus de Hindirberch (camerarius), Chunradus de Gerlohes, Hugo de Parowe et alii quam plures. — Ein Gerlas bei Riegers liegt knapp an jener silva Wurmbrand, von der bereits die Rede war, die wir später hier als einen alten Grenzwald gegen Böhmen und Arnsteinsche Grundmark kennen lernen werden. Auffallen muß die Stellung Ulrichs zwischen dem Rudolf Stubech und dem Schenken von Möllersdorf. Mit dem ersteren verbunden, bald vor, bald nach ihm, finden wir den Königsbrunner oft genug, wie die folgenden Regesten zeigen werden. Was den Möllersdorfer anlangt, so erscheint er hier wie im vorhergehenden Regest in sehr nahen Beziehungen zum Königsbrunner. Ob dies nur auf die Nachbarschaft der Ansitze oder, was ich eher glaube, auch auf Verwandtschaft zurückzuführen ist, soll hier keineswegs entschieden werden. Ich erinnere nur an das Vorkommen des Namens Hugo auch bei den Aignern; einer dieser Namen stand in unserem ersten Regest gleich hinter Ulrich von Königsbrunn, vor Weikhart von Arnstein und seinem Sohne Perthold. An eben dieser Stelle haben wir aber auch den Namen Hugo bei den Ottensteinern gefunden, die vor den

<sup>1)</sup> Ebenda. 94, 435.

<sup>2)</sup> Ebenda. Nr. 436.

Brüdern von Gnage und Königsbrunn nach Weikhard von Seefeld erscheinen. Sollten wirklich nähere Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Trägern des Namens Haug: Ottenstein, Aigen, Liechtenstein, Möllersdorf und den Gnag-Königsbrunnern bestehen? Das kann nur in anderem Zusammenhange geprüft werden. (12).

(13). Nicht weniger interessant ist die Zeugenreihe in einer Urkunde Herzog Friedrichs I., des älteren Sohnes von Leopold V., der bekanntlich nur in Österreich herrschte, aus dem Jahre 1196, April 23<sup>1)</sup>: Wichardus dapifer (de Veldsberg), Rudolfus Stubech, Vlricus de Chunigesbrunnen, Meingotus camerarius, Vlricus notarius, Vlricus plebanus de Zwetel, Chünradus capellanus. . . — Obgleich die Urkunde das Kloster Heiligenkreuz betrifft, und zwar Besitz desselben zu Baumgarten und Sulz, so erscheint doch der Pfarrer von Zwetl unter den Zeugen. Ist der etwa gar ein Königsbrunner, ein Sohn jenes Ulrich? Ulrich von Königsbrunn und Rudolf Stubech wurden durch ihre Stellung zwischen dem Truchseß und den Kämmerern so recht deutlich als Ministeriale hingestellt, ohne daß wir einen Schluß wagen dürften, welche Stäbe sie geführt haben — wahrscheinlich je einen der beiden übrigen: Marschall und Mundschenk. (13).

(14). Noch im folgenden Jahre 1197, IV, 26<sup>2)</sup> treten Ruodolfus Stubech, Volricus de Chunegesprunnen unmittelbar hinter Vogt Hartwich von Regensburg auf, gleich hinter ihnen dann: Aloldus dapifer, Albero marschalcus, Meingotus camerarius, Pilgrimus de Swarzenowe et frater eius Chalohus de Mulbach<sup>3)</sup>, Rudegerus de Senftenberg, Hadmarus de Chunringen u. s. w., mithin lauter Dienstmänner, und zwar vorwiegend von der nördlichen Uferseite der Donau. Schenk Alold erinnert uns an Aloldsberg. Allein wir beachten das nicht so sehr, als den nun schon zum vierten Male bezeugten Zusammenhang des Rudolf von Stubech und des Königsbrunners. Da diese vier Fälle sich beiläufig auf nur drei Jahre verteilen, so können wir darin vielleicht keinen Hinweis auf Verwandtschaft, sondern nur auf Schwägerschaft erblicken. Für unsere Zwecke

<sup>1)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. 78, 6. Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 29, Nr. 21.

<sup>2)</sup> Babenberger-Regesten. 79, 9.

<sup>3)</sup> Die Herausgeber dieser Urkunde im Oberösterreichischen Urkundenbuch (II, 489) erklären in einer Anmerkung, daß ein Beistrich nach eius im Originale »nicht mehr gesehen werden« konnte.

dürfte der Hinweis auf Regest 3 vollkommen genügen, woselbst gleich hinter den zwei Gadnern Wichard und Ulrich und vor den Kalksburgern Rudolfus Stubech so ziemlich das erste Mal auftaucht. In eben demselben Jahre 1188 begegnet er uns auch in einer Passauer Bischofsurkunde für St. Pölten<sup>1)</sup>, wohl nur, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die unter Theobalds Vorgänger Konrad, dem Sohne des Markgrafen Leopold III., ihren Anfang genommen hat. In einer späteren Bischofsurkunde (1192) für dasselbe Stift wird er ausdrücklich den herzoglichen Ministerialen gezählt.<sup>2)</sup> Er begegnet uns aber schon ein Jahr früher (1187) unter herzoglicher Dienstmansschaft<sup>3)</sup>, und zwar in sehr hervorragender Stellung im Zeugenkataloge einer Urkunde Herzog Leopolds V. für Heiligenkreuz: Comes Siboto iuvenis de Herrandessteine, Hadmarus de Cunringen, Rudolfus Stubech, Cunradus castellanus de Medelich u. s. w. Die Urkunde ist in Sollenau gegeben. Dies und die Umgebung Rudolfs erinnern an dieselbe Gegend, wie die Gesellschaft, in welcher er in unserem Regeste 3 erscheint, an Mödling und Heiligenkreuz. Zwar der Name könnte auch auf steirischen Boden hinüberweisen, nach Stübing bei Graz oder nach Stübegg bei Aspang, vielleicht auch nach Stuppach bei Gloggnitz. Im letzteren Falle würde dies allerdings ein sehr früher Beleg sein für die bayerische Eigentümlichkeit, Derivativa von Kompositis auf -pach mit -päch und -pöck zu bilden. Durch den Besitz der Ottokare im Püttener Gebiete, in der Erbschaft der Formbacher, sowie jenseits des Wiener Waldes zu Herzogenburg, Ossarn, Sitzenburg und Rappottenkirchen könnte sie in die Ostmark, durch Verbindung mit märkischen Familien in babenbergische Hörigkeit gelangt sein. Merkwürdig ist das ephemere Auftreten dieses Rudolf Stubech gewiß. Es ist ohne Zweifel nur ein Vertreter dieses Namens zu verzeichnen, der die Zeit von 1176 bis 1198 leicht ausfüllen kann, und sein Auftreten, vorwiegend in Zeugenreihen, würde, wenn völliges Fehlen im Kontexte der Urkunden hinzuträte, ihn nur um so rätselhafter erscheinen lassen. Allein das ist glücklicherweise nicht der Fall. Die »Bärenhaut« hat uns aus noch früherer Zeit (1171) zwei Urkunden Herzog Heinrichs übermittelt, die uns bereits den Rudolf Stubech zwischen Konrad von Hausleithen und Gozwin von Guten-

<sup>1)</sup> Urkundenbuch von Niederösterreich, I, 21, Nr. 14.

<sup>2)</sup> Ebenda. 26, Nr. 17.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, XI, 17, Nr. 12.

berg vorführen<sup>1)</sup> in deren einer jedoch überdies Rudolfus Stubech als Stifter seines praedium . . . in Limfindorf erscheint, eine Schenkung, die gleich unter den ersten begegnet: Herbordus de Gorse predium suum in Nitzen cum vinea sita in Leothacher, Rodolfus Stvbech predium suum in Limfindorf, Erchenbertus de Gorse quinque allodia in Zigaisdorf<sup>2)</sup> . . . Der Index der »Bärenhaut« gibt uns Aufschluß über die Lage jener Örtlichkeit, die wir unter diesem Namen nicht mehr finden würden, indem er erklärt: Linphingdorf vel Lintphings . . . Limpfings liegt an der Thaya, südlich von Waidhofen, zwischen Schwarzenau und Windigsteig. Auch in der anderen Urkunde von 1171 wird Limpfing genannt. Es heißt dort, wenn Stift Zwettl »den beabsichtigten Wirthschaftshof in Limphindorf errichtet haben würde«, sollte es auch dort von der Pfarre Altpölla zehentfrei sein.<sup>3)</sup> Nun gehörte Limpfings im Jahre 1601 zur Herrschaft Neunzehn, deren geistlicher Mittelpunkt die Pfarre Edelbach gewesen ist. Limpfings selbst wird man wohl zur Pfarre Allentsteig gezählt haben, deren Bestand zum Jahre 1263 beurkundet ist.<sup>4)</sup> Allein wir sehen uns dort um und finden uns in einer keineswegs fremden Umgebung. Die Pfarre Edelbach dankt ihr Entstehen einem Herrn Ulrich von Winkel, der seinen ganzen Besitz in der Umgebung dem Stifte Zwettl geschenkt hat. Wir werden diesen Akt in der nach chronologischem Grundsatz geordneten Regestenreihe begegnen, greifen daher nicht weiter vor und begnügen uns mit diesem Hinweise auf ein Geschlecht, das ganz gewiß zu den Königsbrunnern in nahen Beziehungen steht. Und wenn die riedmärkischen Winkler ein Ast des ganzen Stammes sein sollten, so würde unsere Annahme eine neue Stütze gewinnen. Denn hier finden wir zu den Jahren 1230 und 1240 den Vornamen Rudolf in zwei Florianer Urkunden belegt<sup>5)</sup>, die eine für riedmärkischen Besitz, die andere für solchen zu Asten bei Enns.<sup>6)</sup> — Doch kehren wir zu Rudolf Stubech und zu dem Hinweise auf die Mödlinger Gegend und die Püttener Landschaft zurück, die wir

1) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, S. 59 f.

2) Ebenda. S. 58.

3) Geschichtliche Beilagen zu den Konsistorialkurrenten der Diözese St. Pölten. IV, 389.

4) Ebenda. 554.

5) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 684, Nr. 475, und III, 85, Nr. 80.

6) In Oberkärnten gibt es ein Asten bei Winklern.

oben auf sich haben beruhen lassen. Freilich, wenn wir Rudolf den Stuppach zuweisen dürften, dann gewänne seine Persönlichkeit noch erhöhtes Interesse. Denn in diesem Hause begegnen uns die Poppo, Ortolf, Ulrich, die wir bei den Winklern und Königsbrunnern wiederholt vorgefunden haben; sie sind Verwandte der Klamme, die in Regest 2 vor einem Ulrich von Königsbrunn stehen. Eine Formbacher Tradition aus der Zeit des letzten Grafen Ekbert von Pütten nennt unter den Zeugen: Ortolfus de Klamme et frater eius Poppo de Stupach.<sup>1)</sup> Poppo ist bei Wartberg nächst Gloggnitz begütert.<sup>2)</sup> Andererseits kommen doch genau dieselben Namen, die wir oben bei dem Bruderpaare Gnage-Königsbrunn gefunden haben, bei den Stuppachern auch wieder vor: Poppo et Odalrich de Stupbach.<sup>3)</sup> Das sind lauter Hinweise. Allerdings hinlänglich beweiskräftig ist keiner derselben; überhaupt begegnen ja in älteren Zeugenkatalogen so selten wie möglich ausdrückliche Anhaltspunkte für Verwandtschaften. Und es bleibt uns nichts übrig, als unseren Königsbrunner weiter zu verfolgen, ob es uns endlich gelingen möchte, seinen Zusammenhang, sei es Verwandtschaft oder Verschwägerung mit bekannten landsässigen Geschlechtern nachzuweisen. (14).

(15). Unmittelbar hinter der in Regest 14 zuerst besprochenen Urkunde setzt Meiller eine undatierte<sup>4)</sup>, in der unser Udalricus de Chunegsprunne gleich nach einen Werenherus de Griezpacch erscheint, den wir schon oben in Regest 12 getroffen haben. Ich erwähne nur vorläufig, daß der Ortsname Griëßbach dreimal im Gebiete von Waidhofen an der Thaya begegnet, so bei Litschau, bei Dobersberg und bei Waidhofen selbst, und noch einmal bei Großgerungs, unweit Arbesbach, diesmal in einer Gegend, auf welche schon die erste Vermutung uns führen müßte. (15).

(16). War in dem ersten von mir gebrachten Regest der Königsbrunner von dem Ottensteiner durch den von Gnage getrennt, so treten die beiden in einer Urkunde des folgenden Jahres 1198, August 18<sup>5)</sup>, als Österreich schon an Leopold VI. gediehen war, am Schlusse des Zeu-

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, I, 646, Nr. 63.

<sup>2)</sup> Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 356, Nr. 365. Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXV (1891), S. 228.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, I, 652, Nr. 85.

<sup>4)</sup> Meiller, Babenberger Regesten, 79, 10.

<sup>5)</sup> Ebenda, 82, Nr. 6.



genkataloges unmittelbar hintereinander auf: Hugo de Ottensteine, Uolricus de Kunegesprunne, Ortolfus de Rawensteine. (16).

(17). Erscheint dann noch im Jahre 1203, März 25, ebenfalls in einer Heiligenkreuzer Urkunde<sup>1)</sup> Ulrich von Königsbrunn, wie in Regest 1, in Verbindung mit Haug von Aigen, nur in umgekehrter Reihenfolge: Hainricus de Stritwisin, Hugo de Aigin, Oulricus de Chunegesbrunnen, Hainricus de Rötelnstain, so verschwindet der Name Königsbrunn weiterhin nicht nur auf Jahre ganz aus den herzoglichen Zeugenkatalogen, sondern er tritt auch, als er dann endlich, nach neunzehn Jahren mit einem Ulricus puer de Chvnigesprunne wieder emportaucht<sup>2)</sup>, in völlig veränderter Umgebung auf. (17).

(18). Doch dies ist nur eine vorübergehende Trübung. In einer zu Litschau im Jahre 1232 ausgestellten Urkunde der Gräfin Agnes von Hirschberg-Tollenstein<sup>3)</sup>, wodurch sie pabulum sui iuris in quadam villa Zwetlern — Klein-Zwettl, nordwestlich von Waidhofen — indulisit fratribus in Zwetel, kommt etwa in der Mitte des Zeugenkataloges als siebenter ein Chvnradius de Kvnegesbrvnne zur Erwähnung. Sein Vordermann, Chvnradius de Pigarten, nennt sich nach einer noch heute bestehenden Ortschaft zwischen Dobersberg und Gerolden, oder nach jenem Peigarten bei Rastenberg, wie ja auch der letzte Zeuge Fridericus de Maeiers ins Kamptal verweist. Konrad von Königsbrunn selbst war vielleicht auch ein Hirschbergischer Dienstmann der Herrschaft Litschau, allenfalls ein Bruder unseres Ulrich, der unzweifelhaft landesherrlicher Ministerial gewesen ist. Hatten ja die fratres de Chonichsprunne schon im XII. Jahrhundert auch in der Umgebung von Königsbrunn am Wagram passauische Zehentdörfer<sup>4)</sup>, von denen einige, wie Groß-Weikersdorf, Wiesendorf, Zausenberg, Absdorf ganz gut erkennbar sind. Offenbar hatten auch sie die Sitte angenommen, wo immer sie einen neuen Sitz begründeten, ihm ihren Geschlechtsnamen zu geben. Wir werden gleich sehen, warum Konrad von Königsbrunn gerade in diese Urkunde als Zeuge gezogen wurde.<sup>5)</sup> (18.)

(19). Auch einem Arnsteiner begegnen wir in jener Zeit wieder und setzen ihn um so lieber hier an, als wir ja dieses Geschlecht

<sup>1)</sup> Ebenda, 90, 42. Fontes rerum Austriacarum. 2, IX, 32, Nr. 24.

<sup>2)</sup> Meiller, a. a. O. 132, 181.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 112.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 480.

<sup>5)</sup> Vgl. auch unter Nr. 20.

fest im Auge behalten müssen. So erscheint an drittletzter Stelle im Zeugenkataloge einer Herzogsurkunde von 1229 für Zwettl ein Wichardus de Arnstaine. Der erste Zeuge ist der junge Herzog Friedrich, die Urkunde ist zu Krems ausgestellt.<sup>1)</sup> Es ist also fraglich, ob das Lokal, um das es sich handelt — ein wohl verschollenes Mangolds — oder einfach die Gefolgschaft des Landesherrn den Namen des Arnsteiners in diese Urkunde gebracht haben. Sein unmittelbarer Nachmann ist Offo von Pütten. Vor ihm erscheinen Rudegerus de Anschöwe und noch sechs mit Namen genannte Zeugen. Kehren wir nun wieder auf kurze Zeit zu den Königsbrunnern zurück, die schon bald erlöschen. (19).

(20). In der großen Bestätigungsurkunde für Zwettl von 1234, auf die wir noch zu sprechen kommen werden<sup>2)</sup>, tritt der junge Ulrichus de Kuenesprunn schon wieder in einer Gesellschaft auf, in der wir ihn wiederzuerkennen vermögen: Otto de Ottenstain, Henricus de Hakenberch, Albero et Otto de Rastenberch, Sifridus Orfanus, Ulrichus de Kvensprvn (Kuenesprunn), Ortlibus de Winchel et alii plures — lauter junger Nachwuchs, der nun in denselben Verhältnissen erscheint wie einst die Väter. Nur der Hakenberger taucht eben um jene Zeit als homo novus im Gefolge des Herzogs von Österreich auf, er ist ein Kuenring. Die beiden Rastenberger werden wir demnächst als Gefreundete des Königsbrunnern kennen lernen. Konrads Nachmann, Ortliebus de Winchel, erinnert vielleicht an den soeben erwähnten Besitz der Königsbrunnern am Wagram und jenseits der Donau. Knapp an den Auen derselben, südwestlich von Königsbrunn, zwischen Altenwört und Bierbaum, liegt jenes Winkel, welches wir schon aus Karlin kennen.<sup>3)</sup> (20).

(21). Endlich erfahren wir noch aus einer anderen Urkunde Friedrichs II. von 1242, März 30<sup>4)</sup>, daß Ulrich de Chungesbrunne den Zwettlern Schaden zugefügt hat, den nun Herzog Friedrich II. aus eigenem ersetzte. In einer wörtlich gleichlautenden Bestätigung Ottokars II. von 1252 erscheint nach dem Kuenringer ein Otto von Arnstein als Zeuge.<sup>5)</sup> Da es sich in beiden Urkunden um dasselbe Zwettlern handelt, auf dessen Marehfutter die Gräfin Agnes

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 84.

<sup>2)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 104, 154, 22.

<sup>3)</sup> Oben, S. 25, § 9.

<sup>4)</sup> Meiller. 170, 96.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 113 und 161.

von Hirschberg-Tollenstein im Jahre 1232 durch eine Urkunde verzichtete, die eben den Konrad von Königsbrunn als Zeugen führt, so können wir auf einen gewissen Zusammenhang zwischen Zwetlern, das ist Klein-Zwetl bei Waidhofen, und den Königsbrunnern schließen. Klein-Zwetl liegt nun südlich von Gastern, das auch Garsten genannt ist, und nördlich von Griëßbach, demselben Griëßbach, nach welchem sich jener Wernher nannte, den wir in Regest 12 und 15 zu Ende des XII. Jahrhunderts in nächster Nähe des Ulrich von Königsbrunn gefunden haben. Wir sehen also diese Sippe in der Gegend zwischen Heidenreichstein und Waidhofen an der Thaya begütert. (21).

(22). Als im darauffolgenden Jahre (1243) die bekannte Euphemia von Chuenring eine ohne ihr Wissen von ihren verstorbenen Brüdern Hadmar und Heinrich dem Stifte Zwetl geschenkte villa in Stralbach zwischen Zwetl und Jagenbach, also wieder in dieser Gegend, im Besitze des Stiftes bestätigte, waren bei dem zu Kuenring bei Eggenburg abgeschlossenen Geschäfte (*acta sunt hec in castro suo Chvnringen . . .*) außer den Pfarrern von Zwetl, Kuenring und Minnbach noch Hainricus de Plænich, Albero de Pongarten, Engelschalcius de Chvngsprunne, Fridericus filius eius, Henricus Chriechpöm, Chvnradius de Topl et filius eius, Levoldus Pochsfüz iudex de Zwetel, Dietricus et Wernhardus fratres advocati de Zwetel, Albertus de Prvnsdorf Vlricus de Gundrams Dorf, Rvdmynt officialis de Stralbach — also vorwiegend Leute aus Zwetl und Umgebung anwesend.<sup>1)</sup> (22).

(23). Wenige Jahre später tritt neuerdings diese enge Verbindung der Königsbrunner mit den Kuenringern hervor. So hatte 1249, April 30, Hadmar von Kuenring dem Bischefe Konrad I. von Freising Güter zu Ottersdorf bei Gaunersdorf verpfändet und sich im Falle von Nichtlösung zum Einlager in Passau verpflichtet, »tam ego personaliter quam Engelschalcius de Kunigesprunne, Vlricus de Sahsendorf, Chunradus de Kunring, Fridricus filius dicti Engel (-schalci de Kunigesprunne).<sup>2)</sup> Aus der Art, wie hier die dem Einlager Zuzuziehenden aufgezählt werden, ergibt sich, daß sie sämtlich Mannen Hadmars IV. von Kuenring, des Marschalls von Österreich, sind. Als solche bezeichnet sie denn auch Friëß.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 136 f.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XXXI, 153, 156.

<sup>3)</sup> Die Herren von Kuenring. S. XXVII, Regest Nr. 237.

Dann ist es aber auch ganz klar, daß wir diesen Engelschalk und Friedrich, Vater und Sohn, nicht oder wenigstens nicht als rechtliche Nachkommen jenes Ulrich von Königsbrunn ansehen dürfen, der doch nach Regest 14 den Kuenringern zum mindesten ebenbürtig war. Auch die Vornamen weisen auf ein anderes Geschlecht. Taucht nun anderseits der Name Ulrichs nicht wieder in Urkunden auf, so liegt der Schluß nahe, daß sein Besitz an die Kuenringer gediehen sei, die ihn nun einem ihrer Ritter liehen, vielleicht einem Sohn oder Bruder Ulrichs, der in ihre Ministerialität getreten war.

Diese Veränderung muß in der Zeitlage, die unser Regest Nr. 20 veranschaulicht, schon vollzogen gewesen sein. Offenbar ist damals, im Frühjahr 1242, der junge Ulrich nicht mehr unter den Lebenden, oder doch außerstande, selbst Schadenersatz an Zwettl zu leisten, dessen Besitz er noch im Jahre 1234 als Zeuge mitbestätigt hat. So wird er denn in einem der zahllosen Kämpfe, denen sein Herzog Friedrich II. den Zunamen des Streitbaren dankt, sein Ende gefunden haben, vielleicht sogar bei dem Einfall, den König Wenzel von Böhmen im Spätherbste 1240 in die österreichischen Grenzlande unternahm, wenn nicht etwa die Litschauer Urkunde von 1232, Nr. 18, auf ein noch früheres Ende Ulrichs schließen läßt. Daß nunmehr sein Besitz an die Kuenringer aus irgendwelchen Gründen gedieh, scheint sich schon aus der kurzen Zeugenreihe zu ergeben, welche die ottokarische Bestätigung für die von Herzog Friedrich den Zwettlern gewährte Entschädigung nach Ulrich von Königsbrunn bringt, woran schon oben erinnert worden ist: Albero de Chvnringe et Hainricus frater eius, Otto de Arnstein, Stephanus Stuhso et alii quam plures.<sup>1)</sup> Eine vermutlich am selben Tage entstandene, wenigstens in der Formel eine gewisse Gleichzeitigkeit verratende Urkunde König Ottokars, die bald nach jener im Zwettler Traditionskodex erscheint<sup>2)</sup>, bringt als erste drei Zeugen abermals die Kuenringischen Brüder und Otto von Arnstein. Unmittelbar nach der älteren Entschädigungsurkunde tauchen dann auch jene kuenringischen, nach einem Königsbrunn sich nennenden Ministerialen in Nr. 22 und 23 unserer Zusammenstellung auf. Der Otto de Arnstein aber nach den beiden Kuenringern scheint doch auch ein nach Ulrich Berechtigter gewesen zu sein, vielleicht der

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 162.

<sup>2)</sup> Ebenda. 167.

eigentlich Berechtigte. Ob er ein Sohn oder Bruder Ulrichs gewesen oder auf welch sonstiges Verwandtschaftsverhältnis seine mutmaßlichen Ansprüche beruht haben mögen, läßt sich einstweilen nicht feststellen. Jedenfalls ist uns dieser Otto von Arnstein genug interessant, um ihn auch weiter zu verfolgen, und nicht ihn allein, sondern auch seine Brüder Perthold und Weickhard, Wulfing und Hadmar von Arnstein, wobei immer das topographische Moment Leitstern der Erörterung bleiben wird. Ehe wir jedoch zu diesen Arnsteinern übergehen, sei noch jener Gisela von Königsbrunn gedacht, die gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine Schenkung ihres Vaters Otto von Rastenberg nach Zwettl bestätigte.<sup>1)</sup> Sie war ohne Zweifel an einen aus der jüngeren Reihe der Königsbrunner, vielleicht an jenen Friedrich vermählt, der 1249 als Sohn Engelschalks für Teilname am Passauer Einlager seines Dienstherrn Hadmars von Kuenring namhaft gemacht wird, oder an einen Sohn Friedrichs; denn die Verbindung von Königsbrunn und Rastenberg kann erst kurz vor jener Schenkung (Allerseelen 1298), etwa Anfang 1298, erfolgt sein. Noch am 25. November des Vorjahres wird eben diese Gisela nach ihrem damals bereits verstorbenen Vater von Rastenberg genannt.<sup>2)</sup> Übrigens war sie Witwe nach Dietrich von Kierling, mit dem sie zur Zeit des Ablebens ihres Vaters Otto Mitte 1293 vermählt war.<sup>3)</sup> Ihre damals noch ledige Schwester Margarete war 1297 an Wilhelm von Baumgarten verheiratet. Dietrich von Kierling ist noch 1294<sup>4)</sup> und 1295<sup>5)</sup> nachweisbar. Während dieser Zeit erscheint Gisela wiederholt von Kierling genannt; doch war sie gewiß schon seit Mitte 1287 mit jenem Dietrich vermählt.<sup>6)</sup> Wir verfolgen die Arnsteiner weiter und holen zu diesem Behufe zunächst eine Nachricht ein, die wir, um mit den Königsbrunnern zu Ende zu kommen, einstweilen beiseite gestellt haben, die aber für die Verwandtschaft und Besitzverhältnisse sehr interessant ist. (23).

(24). Im Jahre 1246 schenkt Diemut, genannt von Wildegg, mit Zustimmung ihrer Mutter Gertrud von Wildegg, dann deren

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 429.

<sup>2)</sup> Ebenda. 312. Frieß, a. a. O. Regest 487.

<sup>3)</sup> Ebenda. 406, Regest 448.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 215.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 405.

<sup>6)</sup> Fischer, Merkwürdige Schicksale. II, 287. — Über die Kierlinger: Jahrbuch des »Adler«, Neue Folge, IX (1899), 1 ff., wo Österr. Urbare, I, 1, 135, § 97, übersehen ist.

Brüder Perchtold und Otto von Arnstein, Otto des Thursen von Rauhenegg u. a. m. dem Kloster Zwettl einen Hof zu Seebarn bei Grafenwörth schon nahe der Mündung des Kamp<sup>1)</sup>, mithin im Bereiche jenes bekannten Königsbrunn am Wagram, mit dem wir Ulrich und Konrad von Chunigsbrunn zunächst in Verbindung gebracht haben, schon ganz nahe bei dem oft erwähnten Winkel an der Donau. Die Arnsteiner erscheinen offenbar als Nächstberechtigte gleich hinter der Mutter unserer Schenkerin, jener Gertrud von Wildegg, deren Burg bei Heiligenkreuz zu suchen ist. Zwei andere ihrer Töchter, Elisabeth und Gertrud, haben den Namen von Wildegg auf ihre Gatten Rapotto und Wulfing von Altenburg hinübergeleitet.<sup>2)</sup> Die Arnstein selbst hatten das herzogliche Forstamt in der Umgebung von Heiligenkreuz inne, ihre Burg stand bei Raisenmarkt auf dem sogenannten Schloßberg. Da auch die Gemahlin und seit 1276 Mitte Mai Witwe eines Otto von Arnstein Gertrud hieß<sup>3)</sup>, so mag Verschwägerung vorliegen. Sie hatten einen Sohn, Konrad, der vielleicht nach ihrem Oheim Konrad von Sommerau genannt war. Übrigens tritt dieser Name schon bei älteren Arnsteinern auf<sup>4)</sup>, was wohl auch sein Vorkommen bei den Königsbrunnern erklärlich macht. Nach dem Erlöschen der Königsbrunner könnte ihr Besitz in Wagram an die Arnsteiner übergegangen sein. (24).

(25). Die Arnsteinischen Brüder Berthold und Otto kommen noch im Jahre 1254 im Zeugenkatalog einer Urkunde vor, deren Namen uns die ältere Verwandtschaft der Gaadener und Königsbrunner in Erinnerung bringt. Die Brüder Ulrich von Gaden dictus asinus, Ulrich, Hadamar und Konrad stimmen der Schenkung von Grub bei. Zeugen: Heinrich von Liechtenstein, Ott der Tarse von Rauheneck, Wulfing von Tribuswinkel, Perchtoldus et Otto fratres de Arnstein u. s. w.<sup>5)</sup> In demselben Jahre teilten die Brüder Ulrich und Konrad von Gaden ihren Besitz zu Bockfließ, Streitdorf und Bruderndorf. Unter den Zeugen begegnen gleich zu Anfang zwei aus der uns interessierenden Gegend: Herbordus de Heynreichs (bei Döllersheim), Otto de Rastenveld, Pilgrim von Grünbach, Albert von Pernschlag, die Gebrüder Rudlo und Ulrich von Bockfließ,

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 122.

<sup>2)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 444.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 323.

<sup>4)</sup> Ebenda. 292. Vgl.: Meiller, Babenberger-Regesten.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 127, Nr. 125.

Otto Tuers, Heinrich von Liechtenstein, *quinque fratres de Arnstein, Perhtoldus videlicet et Otto, Wichardus, Hadmarus, Wolvingus*, Ulrich von Streitdorf, südlich von Ernstbrunn, Hadmar von Ottenstein am Kamp<sup>1)</sup>, südlich von jenem Heinrichs und nördlich von Rastefeld und Grünbach gelegen. Die Zusammengehörigkeit der Gadener und der Arnsteiner Brüder, die wir jetzt in der Fünffzahl kennen lernen, mit Leuten aus dem Viertel ob dem Manhartsberg und zwar aus der Krumauer Gegend dürfte nach diesen Daten außer Zweifel stehen. Ob drei von den hier genannten fünf Arnsteiner Brüdern sich mit jenem Wichardus de Arnstein et *fratres sui Otto et Wolvingus* decken, die schon 1232 als Zeugen in einer Urkunde Heinrichs des Jüngeren von Medling auftauchen<sup>2)</sup>, muß allerdings dahingestellt bleiben. Sicherlich ist das nicht die gewöhnliche Gruppierung der Arnsteinschen Brüder in den Zeugenkatalogen. Es erscheinen daselbst nämlich regelmäßig vertreten die zwei, beziehungsweise drei ersten oder die zwei letzten aus der Fünffzahl. Diese eigenartige Trennung in die Gruppen Berthold-Otto-Wichard und Wulfing-Hadmar ist mit so großer Regelmäßigkeit in den Urkunden durchgeführt, daß man mangels jener von 1254 kaum zur Annahme von Bruderschaft der beiden Gruppen gelangen würde. Wahrscheinlich geht diese Scheidung auf eine Güterteilung zurück. Sonach wird es denn zweifelhaft, ob sich auch die Gruppe von 1232 mit denen von 1254 ff. deckt. Unzweifelhaft haben überdies im XIII. Jahrhundert zwei Wichard von Arnstein gelebt, der eine um 1230 bis 1239<sup>3)</sup>, identisch mit dem obenerwähnten Bruder des Otto und Wulfing, und ein jüngerer, der 1286 als Sohn eines Hadmar und Bruder einer Juta vorkommt<sup>4)</sup>; 1294 lebte er noch wie auch sein Vater, dessen Schwiegersohn Rapot von Inzersdorf<sup>5)</sup> wir gleichzeitig kennen lernen. Ein anderer Sohn, Konrad, den Hadamar, Wulfings Bruder, 1279 noch hatte<sup>6)</sup>, dürfte um 1286 gestorben sein. Wenn dieser Hadmar, dessen der jüngere Wichard, sein Sohn, 1297, Jänner 28, als eines schon Begrabenen gedenkt<sup>7)</sup>, ein Bruder des älteren Wichard ist, dann war

<sup>1)</sup> Ebenda. 128, Nr. 126.

<sup>2)</sup> Ebenda. 80, Nr. 68.

<sup>3)</sup> Ebenda. 77, Nr. 66; 80, 68; 98, 87; 294, 2; 301.

<sup>4)</sup> Ebenda. 252, 277.

<sup>5)</sup> Dieser begegnet auch in der Urkunde von 1286 unter den Zeugen.

<sup>6)</sup> Ebenda. 284 ff., 318.

<sup>7)</sup> Ebenda. 220, 240.

er wohl noch sehr jung oder gar nicht am Leben, als Wichard in der Zeit von 1230—1239 schon als Zeuge in Urkunden begegnet. Sicherlich hatte dieser Hadmar einen Bruder Berthold, dessen er 1277 als eines nicht mehr Lebenden erwähnt.<sup>1)</sup> (25).

(26). In der Folge müssen auch zwei Otto von Arnstein unterschieden werden, die in den Jahren 1260—1270 Zeitgenossen gewesen sind. Der eine erscheint mit seinen Brüdern Berthold und Wichard und mit Ulrich von Gaaden 1259 und 1261 als Zeuge in Schenkungen der Brüder Rapotto und Wulfing von Wildeck-Altenburg nach Heiligenkreuz<sup>2)</sup>; er ist darum noch nicht identisch mit dem im vorhergehenden Regest Nr. 24 erwähnten, wohl aber mit dem im Regest 25 zweimal genannten. In gleicher Gesellschaft, doch ohne den Gadener finden wir ihn auch in den Jahren 1259, 1262 und 1265<sup>3)</sup>, das einemal folgt ihm ein Ulrich von Weiderfeld, das anderemal ein Berthold von Enzesfeld, endlich ein Hadmar von Arnstein und Rapoto von Wildeck im Zeugenkatalog, mithin abermals die fünf Brüder. Er dürfte identisch sein mit jenem Otto dictus de Arnstain, der 1276, Mai 15, auf seinem Sterbebette mit Zustimmung seiner Gattin Gertrud und seiner Kinder Konrad, Siboto, Heinrich, Agnes und Helene dem Stifte Heiligenkreuz den Steinhof bei Arnstein schenkte.<sup>4)</sup> Unter den Zeugen begegnen Wulvingus et Hadmarus fratres de Arnstein. Drei Tage später gibt sich Gertrud schon als Witwe zu erkennen.<sup>5)</sup> Das Recht an Konrad von Höbenbach, auf das sie zu Gunsten des Stiftes Göttweig verzichtet, scheint jedoch nicht auf ihren verewigten Gemahl, sondern auf ihren Oheim Konrad von Sommerau zurückzugehen. Unter den ersten Zeugen ihrer zu Zagging ausgestellten Urkunde erscheint auch ein dominus Otto de Wazzerberch, mit dem wir uns alsbald noch zu beschäftigen haben werden. Daß die Reihenfolge, in der die Kinder Ottos in der Tradition vom 15. Mai erscheinen, ihrem Lebensalter entspricht, macht schon der primogenitus Chunradus glaubhaft, mit dessen Zustimmung Gertrud am 18. Mai urkundet. Zwölf Jahre später kommt der zweite Sohn Siboto noch einmal dazu, in gleicher Angelegenheit den Göttweigern eine urkundliche

<sup>1)</sup> Ebenda. 210, 229.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, XI, 144, 148 und 152, 160.

<sup>3)</sup> Ebenda. 145, 149; 155, 162 und 165, Nr. 175.

<sup>4)</sup> Ebenda. 202, Nr. 220 f.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, VIII, 325.



Versicherung zu geben. Ähnlich wie schon sein Vater tat, nennt auch er sich hier Siboto dictus de Arnstein.<sup>1)</sup> Beim Tode ihres Vaters scheinen auch diese beiden Brüder noch jung, Siboto sogar noch minderjährig gewesen zu sein. So darf man sich nicht wundern, wenn man ihm noch im XIV. Jahrhundert begegnet.<sup>2)</sup> (26).

(27). Der andere Otto von Arnstein, der damals lebte, bezeichnet sich in einer Urkunde von 1270 als ministerialis Austrie und nennt seine Hausfrau Wentel, seine Kinder Albero und Jutta, seinen Brudersohn aber Berthold von Arnstein. Er verzichtet auf sein Lehensrecht an ein von Rapoto von Heinreichs ebenda besessenes und an Stift Zwettl um fünf Pfund verkauftes Lehen. Als Zeugen erscheinen Heinrich von Weitra, Vater und Sohn, zwei Thursen von Liechtenfels, zwei Rastenberg und jener Perthold von Arnstein. Aus dem Umstande, daß er damals einen Perthold von Arnstein als Brudersohn bezeichnen konnte, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß er mit jenem Otto in Nr. 23 f. identisch, daß ferner sein Bruder Perthold bereits gestorben war und dessen ältester Sohn sich in der Nähe seines Oheims aufhielt, während Otto, sein Bruder, der Gatte der Gertrud, sich auf der südlichen Besizung seines Hauses aufhielt. Das Gut, von dem die Rede ist, lag nach einer einleitenden Notiz der »Bärenhaut« bei Döllersheim, ist also jenes Heinreichs, das südlich von Allentsteig auf halbem Wege nach Rastenberg — vgl. die Zeugen — zu finden ist, dasselbe, nach dem sich in der zweiten Urkunde in Nr. 25 der erste Zeuge Rapoto nannte. Auch darin liegt ein Beleg dafür, daß Otto, der Gemahl der Wendel, den Heiligenkreuzer Arnsteinern zuzuzählen ist. (27).

(28) Welcher Linie endlich »Otte von Arnstain pfarrer von dem Gerungs« — d. i. Groß-Gerungs, westlich von Zwettl, südlich von Weitra am Wurmbrandwalde — zuzuzählen ist, der zu Ende des XIII. Jahrhunderts begegnet, will ich hier nicht entscheiden. Sicher ist nur, daß er den Arnsteinern zugehört. Seine Mutter und seine Schwester lebten noch, als er 1295, November 12, dem Konrad am Kapellen sein Gut in der Haidershofer Pfarre am Ennsflusse überließ, das von ihm und seinen Vater zu Lehen ging.<sup>3)</sup> Dieser scheint nicht mehr gelebt zu haben. Die Zeugen sind in der Nachbarschaft des Gutes sesshaft, daher für uns nicht von Belang. Mit

<sup>1)</sup> Ebenda, 337, Nr. 68.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, IV und V.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, IV, 231, Nr. 255.

der wichtigen Tatsache aber, daß ein Arnsteiner sogar Pfarrer in jenem Bereiche war, wo wir seine Schenkungen bisher nur tastend vermutet haben, werden wir uns an jener Stelle beschäftigen, wo von der silva Wurmbrand die Rede sein wird. Einstweilen sei nur bemerkt, daß noch im XV. Jahrhundert die Stubenberge, mithin Leute aus dem Lande südlich der Donau, ja sogar aus Steiermark Anspruch auf Groß-Gerungs erheben konnten.<sup>1)</sup>

Daß Leute, die in der Umgebung von Heiligenkreuz zuhause sind, auch in der Nachbarschaft von Zwettl auftauchen, ist nicht zu verwundern. Ist ja doch das Zisterzienserstift am Kamp ein Ableger von jenem am Sattelbach. Und das kann nicht ohne Einfluß gewesen sein auf die sonstigen Besiedelungsverhältnisse, denn begreiflicherweise sahen die nach dem oberen Kamp ausgewanderten grauen Mönche aus der Badener Gegend viel lieber alte Nachbarn und Bekannte, vielleicht sogar Verwandte, Brüder und Neffen, als Fremde um sich. Auf dem vom Ahnherrn der Kuenringer zum Zwecke der Kultivierung seines Erbes den Zisterziensern angewiesenen Boden aber war genug Platz, all' jene wehrhaften Mannen zu behausen, deren die wehrlosen Klosterleute so dringend bedurften. Hieben diese die Riesenbäume des Nordwaldes nieder, um Raum für Blockhäuser zu schaffen, so hielten jene das Gesindel nieder, das immer die Behausung frommer Mönche wie Aasvögel umkreiste. Rodeten jene den Urwald und bahnten Straßen nach anderen besiedelten Gauen, so rotteten jene die Wegelagerer aus, welche diese Straßen wieder unsicher machen konnten. Vor allem aber galten solche Vorsichtsmaßregeln den meist feindlich gesinnten Böhmen. All diese notwendigen Grenzwächter nun waren nicht vorhanden, als die Heiligenkreuzer nach Zwettl kamen, sie mußten erst hierher versetzt werden und woher sollte man sie sonst nehmen als aus dem eigenen heimischen Bereich.

Dergestalt mußten Arnsteiner an den oberen Kamp gekommen sein; einen von ihnen haben wir sogar in geistlicher Würde in Groß-Gerungs, mithin auf Chuenringschem Boden gefunden. So werden wohl auch Stiferner und Königsbrunner ihren Weg in die oberen Kampgegenden genommen haben, denn auch am unteren Kamp und in der Zayagegend waren die Zisterzienser begütert. Da es nun aber Sitte altfreier Geschlechter war, auch solcher, die nachmals in Hörigkeit zu einem freien Fahnlehen des Reiches gerieten,

<sup>1)</sup> Winter, Weistümer. II, 852.

den Namen ihres Freisitzes auch in die neue Heimat mitzunehmen und auf die Freiheit zu legen, die sie innerhalb des ihnen als dienstliches oder auch als rechtes Lehen zugewiesenen Gebietes begründeten, so dürfen wir uns über die hie und da begegnenden Königsbrunn nicht wundern, die keine Sage oder Geschichte mit einem König in Verbindung bringt.

Allerdings könnte bei den Königsbrunnern auch das umgekehrte Verhältnis vorliegen. Darf nicht vor Herzog Heinrich »Jochsammergott«, von dem wir wissen, daß er vormals böhmischen Reichsboden für Österreich erworben hat, der stolze Name Königsbrunn, der sich vielleicht in Erinnerung an die einstige Lehensherrschaft im Wurmbrandwalde erhalten hatte, von einem der neuen ritterbürtigen Ansiedler aus Arnsteinscher Sippe oder auch anderer Abstammung übernommen sein?

Wir werden es schwerlich ergründen. Es genügt eben der Hinweis auf ein gewisses Verhältnis der Königsbrunner zu jenem Gebiete, sowohl aus der Zeit, bevor sie etwa in Abhängigkeit von den Kuenringern gekommen sind, als nachher. Und wir können infolgedessen mit gutem Grunde versichern, daß unsere Hauptquelle nicht vereinzelt steht mit ihrer Angabe über die Existenz eines Königsbrunn an der damaligen böhmisch-niederösterreichischen Grenze im Zwettler Gebiete. Denn in eben diesem Bereiche sind Königsbrunner und Gefreundete derselben sesshaft oder doch begütert gewesen.

Wo aber der Königsbrunn im Gemärke des Landbereiches liegt, das wissen wir nun noch nicht; bis auf eine allgemeine Vermutung über seine Existenz und seine Lage im böhmisch-österreichischen Grenzwald sind wir ohne jegliche Andeutung. Danach könnte man den Königsbrunn, der nach der Grenzbeschreibung des Landbuches ein Zufluß der Kasteiniza ist, auch irgendwo anders, mehr gegen Raabs hin zu finden hoffen. Allein der Versuch, den Königsbrunn für den Weitraer Boden zu »retten«, soll ja doch gemacht werden. Wie sich zeigen wird, ist er nicht ganz aussichtslos und unbegründet.

In dieser Hinsicht ist nun eine Urkunde des römischen Kaisers Friedrich I. von besonderer Wichtigkeit, welche sich gerade die Regelung des uns nunmehr beschäftigenden Landesteiles zwischen Böhmen und Österreich zur Aufgabe stellt und höchstwahrscheinlich eben den Grenzzug feststellt, den das »Gemärke des Landbuches« bringt

Sehr viele Gründe und das Urteil gewichtiger Autoritäten sprechen dafür. Ist das aber der Fall, und gelingt es uns, die Grenze von 1179 sicher zu ziehen, so haben wir nicht nur unsere eigentliche Aufgabe gelöst, die Grenze zu bestimmen, sondern wohl auch unser nächstes Ziel erreicht und den Königsbrunn gefunden.

Wir wollen also zunächst die fragliche Urkunde etwas näher kennen lernen, uns auch über gewisse Begleitumstände unterrichten, um dann zu möglichst sicheren Schlüssen über den damals festgesetzten Grenzverlauf des »Gemärkes« und die Lage unseres vielgesuchten Königsbrunn zu gelangen.

### III. Die Urkunde von 1179.

Die unruhige Regierung Herzog Sobeslavs von Böhmen hatte in den letzten Tagen des ersten Herzogs von Österreich, des nachmals sogenannten Heinrich »Jochsammeregg« zu recht gefährlichen Verwicklungen auch für Österreich geführt.<sup>1)</sup> Im Jahre 1176 war das junge Herzogtum sozusagen von allen Seiten angegriffen worden, auch von der Steiermark her. Wahrscheinlich handelte es sich dabei auch um das Land ob der Enns.<sup>2)</sup> Vor allem aber hatte ein im August dieses Jahres mit etwa 60.000 Mann, Böhmen, Polen, Russen, Sachsen und Ungarn von Sobeslav und Konrad Otto von Mähren in die Eggenburger Gegend unternommener Einbruch nicht nur den Widerstand der österreichischen Ritterschaft über den Haufen geworfen, sondern auch das Markherzogtum nahezu an den Rand des Abgrundes gebracht. Freilich ging der Sturm bald vorüber, man erholte sich rasch und verwüstete unsererseits die Gegend von Znaim. Aber noch im Wintermonate desselben Jahres antworteten die Böhmen mit einer zehntägigen Verheerung des Stiftes Zwettl und seiner Umgebung in geradezu grauenhafter Weise. Und gerade jetzt, in dieser Zeit der Gefahr, mußte einer der bedeutendsten Babenberger, eben Heinrich Jasomirgott, an den Folgen eines unglücklichen Sturzes am 13. Jänner 1177 aus dem Leben scheiden. Sein Sohn Leopold V., erst zwanzig Jahre alt, eilte nach Italien, erhielt neuerlich die Belehnung mit der Ostmark und kehrte im Spätherbste 1177 nach Österreich zurück.

<sup>1)</sup> Huber, Geschichte Österreichs, I, 264 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Untersuchungen über die »Tres comitatus der Babenbergschen Ostmark«, Jahrbuch, II, 33 ff., § 13; vgl. IV/V, 477, § 216.

Indem er die Streitigkeiten der Přemysliden benützt, kann Leopold zunächst die böhmische Macht am 14. Juni 1178 schlagen.<sup>1)</sup> Es kommt zur Belagerung von Olmütz. Wichtiger aber war es für ihn, daß auch in den Augen Kaiser Friedrichs I. das Maß der Untaten Sobeslavs voll war und er noch im Jahre 1177 den früher abgesetzten Herzog Friedrich, dem Sohne König Wladislavs, Böhmen wieder verlieh.<sup>2)</sup>

Dieser sammelte nun auf österreichischem Boden ein Heer, um Böhmen dem Sobeslav zu entreißen, und wieder war es die Gegend von Zwettl, die, allerdings in friedlicher Weise, ein starkes böhmisches Heer versammelt sah, gerade um die Erntezeit des Jahres 1178. Seither hatte Österreich etwas mehr Ruhe, da der Kampf sich in Böhmen fortspielte und zu den Schlachten vom 23. Jänner und 27. Jänner 1179 bei Lodenitz und Prag führte. Ein Jahr später starb Sobeslav in der Fremde.

Mittlerweile hatte Kaiser Friedrich Mitte Juni 1179 einen Reichstag zu Eger gehalten, auf dem es auch zur Schlichtung offenbar alterer Händel um die Grenze zwischen Böhmen und Österreich kam. In der etwa zwei Wochen später zu Magdeburg ausgestellten Urkunde<sup>3)</sup> heißt es, daß unter Mitwirkung der Reichsfürsten Eini-gung zwischen den streitenden Parteien hergestellt worden und folgender Grenzzug festgesetzt worden sei:

»In superiori itaque parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie terminus est mons qui dicitur Altus, ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivolorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lynsenize. Inde porrigitur usque in proximum vadium (!) quod est iuxta Segor, ab illo vado recta estimationis linea terminus idem extenditur usque ad ortum Gestice fluminis, ab ortu<sup>4)</sup> vero eiusdem fluminis usque in Vrgrube.«

Fünf Örtlichkeiten werden hier als Stützpunkte der neuen Grenze genannt. Es sind also nicht viele Punkte, jedenfalls aber wesentliche, sicherlich ebensoviele Momente unserer Erörterung.

Der erste Grenzpunkt noch in der alten Gemarkung gelegen, ist der »Hohe Berg«, Mons Altus, der zweite die Stelle, wo ein

<sup>1)</sup> Huber, a. a. O. 266 und 310.

<sup>2)</sup> Ebenda. 319 f.

<sup>3)</sup> Stumpf, Reichskanzler. II, 4284. Meiller, Babenberger-Regesten. 56, Nr. 8.

<sup>4)</sup> Die Handschrift hat cetu.

heute nicht mehr genannter Fluß Schremelize sich mit der Lainsitz vereinigt; der dritte ist die Furt bei Segor, der vierte die Quelle des Flusses Gestize, wahrscheinlich der Kostainiza, endlich der letzte die Vrgrube. Dreien von diesen Namen begegnen wir ganz sicher in unserem Gemärke, der Lainsitz, der Kostainiz und der Urgrube, und zwar so ziemlich in der derselben Reihenfolge, so daß es nahe liegt, den Königsbrunn im Bereiche der erstgenannten beiden Grenzpunkte des Hohen Berges und der Furt bei Segor zu suchen.

Die Nennung des Flusses Lvnsnize, worunter nur die Lainsitz verstanden sein kann, die Weitra durchfließt, verweist einen Teil der hier genannten Namen unfraglich nach Niederösterreich. Ob aber alle dahin gehören, ob besonders der erste Grenzpunkt der *mons qui dicitur Altus*, noch in Niederösterreich und nicht vielmehr in Oberösterreich liegt, das ist allerdings nicht so leicht festgestellt.

Es ist keineswegs ungereimt, wenn etwa Franz Kurz in seiner oft erwähnten Abhandlung<sup>1)</sup> dieser Grenzberichtigung bei Besprechung der oberösterreichisch-böhmischen Grenze gedenkt. Er meint dort, diese Grenze werde »jetzt wohl schwerlich mehr aufzufinden sein, weil sie zu allgemein bestimmt wurde, und weil auch die Berge, Flüsse und Täler, die dort angegeben wurden, sehr wahrscheinlich unter den alten Namen nicht mehr bekannt sind«. Die zuletzt geäußerte Besorgnis trifft, wie soeben bemerkt wurde, nicht durchwegs zu. Doch für den *Mons Altus* könnte solches schon Giltigkeit haben. Warum sollte damit nicht etwa noch der Böhmerwald westlich von Hohenfurt gemeint sein. Freilich von hier bis zum Zusammenflusse der Lainsnitz und des von Schrems herkommenden Baches — denn dieser muß mit Meiller unzweifelhaft für die Schremelize erklärt werden, ist ein weiter Weg — und im ferneren Verlaufe scheint die Grenze ziemlich genau bestimmt. Aber auch unser Gemärke verfährt, wie wir gesehen haben, sehr ungleichmäßig, bald sorglich bald flüchtig.

Soviel im allgemeinen über die Wichtigkeit der in der Urkunde von 1179 genannten Grenzobjekte für unsere Frage.

Über die Reihenfolge, in welcher sie zur Behandlung kommen sollen, kann kein Zweifel bestehen. Denn das sonst hie und da gut anwendbare — man verzeihe die nur scheinbare *contradictio in adiecto* — rückschreitende Fortschreiten in der Untersuchung

<sup>1)</sup> Beiträge. IV, S. 518.

verspricht diesmal schon angesichts der Kärghchkeit der Anhaltspunkte keinen Erfolg. Allerdings sind die später genannten Örtlichkeiten ziemlich sicher; aber es hilft uns wenig oder gar nichts, von diesem sicheren Ende zum unsicheren Anfang der Grenze von 1179 vorzudringen. Denn dieser Anfangspunkt ist vielleicht von dem nächst gelegenen Grenzobjekten so sehr entlegen, daß hundert Wege zu ihm führen könnten. Wir könnten also den uns zunächst begegnenden Punkt vornehmen und uns im folgenden alle Mühe geben, immer unter Festhaltung des eigentlichen Zieles, den Hohen Berg der Urkunde von 1179 zu ermitteln, wobei wir auch die Frage streifen müssen, warum dieses gewiß ansehnliche Grenzobjekt nicht ins »Gemärke« des Landbuches aufgenommen ist. Freilich werden wir der Hohenberge beiläufig ebenso viele finden in Österreich unter der Enns, wie etwa der Königsbrunner, und es wird daher gut sein, nach einer gewissen Beschränkung der Auswahl sich umzusehen.

Wenn wir uns also gleichwohl noch kurze Zeit bei einem anderen Thema aufhalten, ehe wir an die Festlegung des »Hohen Berges« schreiten, so geschieht es nur, weil wir eines anderen Grenzobjektes im Verlaufe der Darstellung häufig werden gedenken müssen, oft in einer Weise die den Fortgang der Untersuchung hemmen könnte. Es ist das die in der Urkunde von 1179 an dritter Stelle genannten Lainsitz, die uns vorübergehend beschäftigt, die Lainsitz oder wie sie in unserer Quelle genannt wird, die Lunsnitz, Lunsenize, Lunsnich, welche wir zunächst lokalisieren und dann nach ihrem Laufe beschreiben und nach ihrem Werte für die Grenzbestimmungen des XII. Jahrhunderts und des Landbuches abschätzen wollen. Über die Identität kann nun wohl kaum ein Zweifel bestehen. Immerhin wird es gut sein, den sprachlichen Zusammenhang der heute üblichen Namensformen mit jenen älteren nachzuweisen. Dies um so mehr, als gerade die älteren Formen es sind, welche die Brücke zwischen zwei verschiedenen nationalen Nennungen zu schlagen imstande sind: ein kräftiger segensreicher Strahl aus der Vorzeit.

#### 22. Die Lainsitz.

Die Lunsnich der Handschrift B begegnet in A als Lunsnitz, in den Fürstenbuchhandschriften durchwegs als Luensnich, Schreibungen, die auf ein gewisses Schwanken in der Aussprache des ursprünglich slawischen Flußnamens deuten.

Sprachlich genommen, deckt sich die Schreibung des Flußnamens im Landbuche B und in den Fürstenbuchhandschriften mit der heutigen österreichischen Namensform ganz gut. Denn der Diphthong *uo* — so muß *û* in *Lünsnich* gesprochen werden — geht im bayerisch-österreichischen Dialekt sehr gerne in *ei*, *ai* über. So ist *tain* für *tuon*, d. h. *tuen*, machen, noch heute in bäuerlichen Mundarten üblich und sogar in einem städtischen, einem Wiener Straßennamen hat sich jenes bayerische Lautgesetz verewigt. Die Teinfaltstraße hat ehemals *Tuomvoitstrazze* geheißen, nach dem Domvogt von Passau. Der Wiener Vorort *Lainz* ward seinerzeit *Luonz* genannt. Und hätte es nicht die Nachbarschaft des Königreichs Böhmen und die noch heutigentags zum Teile slawische Besiedlung des Weitraer Bezirkes verhindert, der Name der *Lünsnich* würde vielleicht noch einen weiteren Schritt gemacht haben, sich bayerischen Anstrich zu geben. Die in demselben »Gemärke« wiederholt erwähnte und auch anderwärts im Landbuch genannte *Pyestenich*, deren Name aus *Piesnice* entstanden ist, und die daselbst in der Grenzbeschreibung einmal begegnende steierische *Laznik*, sind bis zu *Piesting* und *Lassing* vorgedrungen; zu einer Form »*Lainsing*« oder »*Lainzing*« aber kam es nicht.<sup>1)</sup>

In der Urkunde von 1179 begegnet der Name *de Lainsitz* in der Form *Lunsenize*, die sich mit der Schreibung in A: *Lvnsnitz* deckt. Daß nur unsere *Lainsitz* gemeint sein kann, steht wohl außer Zweifel, ergibt sich, wie bereits gesagt, schon aus dem in Rede stehenden Gegenstand, der Grenze zwischen Österreich und Böhmen. Auch für den Hinweis auf die höher gelegenen Teile beider Herzogtümer müssen wir dankbar sein. Die Worte »*in superiori itaque parte utriusque terre, Austrie et Boemie, terminus est*« deuten ja doch geradezu auf die Grenze bei Weitra, in der das österreichisch-böhmische Randgebirge die höchsten Erhebungen erreicht. Allein auch wenn diese Bemerkung unterblieben wäre, würden wir unbedenklich die Identität der *Lunsenize* von 1179 mit der *Luonsniz* des Gemärkes und mit der heutigen *Lainsitz* annehmen können, da ja in dem nunmehr oberösterreichischen Teile des Gemärkes ein annähernd ähnlicher Flußname sich nicht findet.

Noch in einer anderen Urkunde aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts begegnet der Name der *Lainsitz*. Es ist dies ein

<sup>1)</sup> Vgl. über diese Frage R. Müller in: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*. LXXVI, 85.



Dokument böhmischer Provenienz aus dem Jahre 1185, das wir gleichfalls noch eingehender Erwägung unterziehen werden. Da im vorliegenden Falle geradezu von Weitra die Rede ist, das an der Lainsitz liegt, so kann diesmal gar kein Zweifel obwalten, daß jener »a fluvio Lusnitz usque ad alium fluvium qui dicitur Stropniz« reichende Wald eben das Waldgebirge zwischen Lainsitz und Stropnitz ist. In der böhmischen Urkunde aber tritt der Name der Lainsitz schon in der auch heute in Böhmen üblichen Form auf, woselbst sie Luschnitz genannt wird.

Die Lainsitz entspringt auf böhmischem Boden bei Buchers aus mehreren Quellbächen, von denen der eine, ohne selbst Grenzbach zu sein, den Grenzzug, der vom Schanzberg nach Norden die Lainsitz übersetzend bis zum Hirschrücken zieht, auf böhmischer Seite begleitet. Nächst der Vereinigung der Quellbäche bei Silberberg tritt die Lainsitz auf österreichischen Boden über und verfolgt hier zunächst westöstliche Richtung bis Steinbach, wo von Süden her das Gewässer des Landgrabens zuwächst, das ich in der Ausgabe des Landbuches für den Königsbrunn erklärt habe.<sup>1)</sup> Nunmehr wendet sich die Lainsitz nordwärts, von St. Martin ab gegen Nordosten, welche Richtung sie ziemlich festhält. Erst bei Gmünd wendet sie sich nach Nordwesten, um wiederholt, zunächst bei Erdweis, dann bei Schwarzbach nördliche Richtung einzuschlagen. Unterhalb Schwarzbach tritt sie, nachdem sie den Reischbach oder die Kastanitz, auch Kastainza, aufgenommen, wieder auf böhmischen Boden zurück, um denselben nicht wieder zu verlassen und endlich an Tabor vorbei unterhalb Moldautein in das Hauptgewässer Böhmens zu gelangen.

Heutzutage nur zu einem ganz geringen Teile bei Schwarzbach wirklicher Grenzfluß, hält sich die Lainsitz doch auch im übrigen so nahe der gegenwärtigen Grenze, daß wir ihre Nennung im »Gemärke« vollkommen verstehen. Auch bleibt ja vorläufig dahingestellt, wie weit sie nach dem Landbuche Landmark war. Aus der Urkunde von 1179 ergibt sich solches strenggenommen erst vom Einflusse der Schremelze an, also von Gmünd ab, da hier ein von Schrems herkommendes Gewässer in die Lainsitz mündet.

Im Bereiche dieser Lainsitz-Luschnitz nun haben wir ohne allen Zweifel jene anderen Grenzpunkte zu suchen, deren Auffindung uns mitunter genug Schwierigkeit verursachen wird. Leichter zu

<sup>1)</sup> MG. SS. III, 2, S. 713, Anm. 12.

ermitteln scheint allenfalls der Mons altus; von ihm gelangt das Gemärke von 1179 unmittelbar zur Lainsitz, wo sie mit der Schremelize zusammenfließt. Dagegen kommt nach der Darstellung des Landbuches das Gewässer des Königsbrunnns erst durch eine »Gosteiz« in die Lainsitz. Wenn diese Gosteiz mit der Gestize der Urkunde von 1179 identisch ist, was doch als im höchsten Grade wahrscheinlich gelten muß, so ergeben sich gleich hier erhebliche Schwierigkeiten. Grund genug, zunächst dem Mons altus unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und erst dann zu sehen, wie die vielleicht ungenauen Angaben des Landbuches sich mit den Nennungen eines Kaiserdiploms vereinigen lassen.

### 22. Der Höhenberg oder Hochberg (Mons altus).

Daß aller Anfang schwer sei, erfährt man auch in diesem Falle. Denn gerade die Lage des Anfangspunktes der Grenze, des »mons qui dicitur Altus« zu bestimmen, bereitet große Schwierigkeiten. Meiller hat geglaubt, in dem an einem hohem Berge westlich gegen Nord von Gmünd gelegenen Hechenberg einen Anhaltspunkt gefunden zu haben. Sprachlich würde diese Vermutung sehr ansprechend sein, aber gerade in jener meist so lehrreichen und anregenden Anmerkung, die Meiller dieser Quelle widmete<sup>1)</sup>, bringt er die schärfste und gewichtigste Waffe gegen seine Auslegung bei.

Um zunächst Belege für die weitere Verbreitung des Namens »Hochberg« zu bringen, sei uns eine kleine oro-topographische Rundschau gestattet. Schon für nur halbwegs auffallende Erhebungen wird dieser Name gebraucht. Da sei an den Hochberg im Rohrer Wald erinnert, nördlich von Kreuzenstein, westlich von Ober-Gänserndorf. Wäre jenes Königsbrunn bei Korneuburg nur etwas näher und nicht am Ostabhange, sondern am Westfuße des mit dem Bisamberge endenden Ausläufers des Ernstbrunner Waldes gelegen, man könnte sich versucht fühlen, auch ferne von dem hiefür in Betracht kommenden Gebiete Betrachtungen anzustellen über das Zusammentreffen der beiden vielleicht aufeinander angewiesenen Lokale, Mons altus und Königsbrunn.

Allein es ist nicht nötig, soweit zu gehen, um den Hochberg bei Gänserndorf für unsere Arbeit zu verwerten.

<sup>1)</sup> Anm. 256, S. 234.

Offenbar wollte man ursprünglich mit diesem Hochberg die ganze Erhebung bezeichnen, die der gegen Ungarn vordringenden, jenseits der Stockerowe ziemlich freiliegenden Besiedelung der Ostmark sich entgegenstellte, damals gewiß ihren Fuß in die Fluten der nordwärts ausbrechenden Donau tauchte und den schon am Rande des Awarerlandes gelegenen Bisamberg (351·7 m) noch um etwa 640 m überragt. Nachmals hat diese Erhebung, deren isolierte Lage jederzeit auffällt<sup>1)</sup>, den Namen des heiligen Erzengels Michael angenommen, und die Bezeichnung Hochberg kommt nur mehr einer der niederen Kuppen des Bergzuges zu. Der Michaelsberg scheint übrigens mit seinem Namen auf einen uralten Kult hinzudeuten, der sich an den Hochberg knüpfte, wenn er nicht vielleicht nur eine andere Bezeichnung für »hoch«, nämlich »michil« = groß in sich birgt, und so den Beweis erbringt, daß er unseren Voreltern durch seine Höhe aufgefallen sei.

Ein anderer Hochberg findet sich unter den vier Gipfeln eines langgezogenen, nach Norden und Süden steil abfallenden, bis zu 317 m ansteigenden Höhenrückens südwestlich nächst Mistelbach. Aber nicht der höchsten Kuppe scheint nunmehr die Bezeichnung Hochberg zuzukommen, es findet sich auch ein Rosenberg und ein Hillesberg unter den Erhebungen jenes Kammes. Unzweifelhaft ist aber Hochberg ursprünglich der Name des ganzen Höhenrückens gewesen, der von Mistelbach nach Grafensulz hinzieht.

Auch sonst begegnet der Name Hohenberg für bedeutendere Bodenerhebungen. So nennt eine Urkunde Offos von Araburg einen Hôchenperg oder Hahnperg, der in der Pfarre Kasten gelegen sein muß. <sup>2)</sup> Es ist Hohenberg bei Freidling, das natürlich mit dem Vogel Hahn nicht das mindeste zu tun hat, obwohl der Name Hanperg auch aus Hanenperg abgeleitet werden könnte, welcher neben Hanesperg denkbar wäre. Nun widerstreitet aber das zweite h der Ableitung vom deutschen Namen des gallus vollständig. Denn dieses h ist zu Ende des XIV. Jahrhunderts unzweifelhaft noch kein Dehnungszeichen, sondern ein Lautzeichen. Daher muß Hahnperg aus Hahenperg abgeleitet werden, welcher als Folge der offenen Aussprache des o für Hohenperg (sprich Hochenperg) steht.

Es liegt sehr nahe, auch die in der Urkunde von 1179 gewählte und als ortsüblich bezeichnete Benennung des Mons altus,

<sup>1)</sup> Topographie. I, 119.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch von Niederösterreich. II, 322, Nr. 791 (rectius 800).

des Hohen Berges also, auf nichts anderes wie auf seine Höhe zurückzuführen, in der er Nachbarberge übertraf. So könnte man den an der Wasserscheide gelegenen Johannesberg, dessen heutiger Name, wie dort der Name des Michelsberges, vielleicht erst später entstanden ist, für den Hohen Berg erklären, und hätte damit jedenfalls einen Punkt gefunden, von den man leicht und bald nach Gmünd gelangt, denn dort in Gmünd darf man nach Meillers Vorgang den in der Urkunde von 1179 erwähnten Zusammenfluß der Lainsitz und der Schremelize wohl suchen. Allein dies ist denn doch nur eine Hypothese, soweit es sich um den Johannesberg handelt. Mehr Anspruch, für den Mons altus der Urkunde von 1179 gehalten zu werden, haben unstreitig jene Erhebungen im Waldviertel, die noch heute den Namen Hochberg führen, und deren gibt es einige.

Der Lainsitz am nächsten ist der 875 *m* hohe Hochberg, in der Mitte jenes Dreiecks gelegen, dessen Spitzen Oberkirchen, Langschlag und Groß-Gerungs bilden; er ist von der Wasserscheide bei Nonndorf nur 4.5 *km*, von der Einmündung des Landgrabens in die Lainsitz nur 9 *km* in südöstlicher Richtung entfernt. Allerdings liegt er bereits im Zwettlgebiet, wird von einigen linksseitigen Quellbächen der Kleinen Zwettl sozusagen hackenförmig umklammert und so vom Lainsitzgebiet abgeschnitten; auch zweigt der Höhenzug, der in ihm gipfelt, schon bei dem nur um 3 *m* höheren Giebelstein von der Wasserscheide ab, um bis zum Hochberg in genau westöstlicher Richtung zu verlaufen, während bekanntlich die Wasserscheide zwischen den böhmischen und österreichischen Gewässern beim Giebelstein allmählich in die nordöstliche Richtung überzugehen beginnt. Die entwickelte Länge des Kammweges vom Giebelstein bis zum Hochberg dürfte rund 7 *km* betragen. Das wäre auch der nächste Weg ins Lainsitzgebiet, ohne das Zwettlgebiet zu durchschreiten. Den Namen Hochberg aber verdient dieser Gipfel (875 *m*) im vollsten Maße, indem sich im weiten Umkreise nichts Ebenbürtiges findet. Die näher gegen Gerungs gelegene Waldlust (813 *m*) übertrifft er gleich um 62 *m*. Gegen Norden kommt ihm erst der Schroffenwald (827 *m*) nahe, nämlich bis auf 48 *m*. Gegen Westen muß man ziemlich weit gehen, um in dem an der Wurzel des Landgrabens, welcher zur Lainsitz abfällt, gelegenen Peilenstein oder Palmstein (852 *m*) und Giebelstein (878 *m*) ebenbürtige Gesellen zu finden. An diese beiden schließen sich freilich gegen Süden und

Südosten noch bedeutendere Erhebungen an, so der Schwarzenberg (948 *m*), der Galgenberg (913 *m*), der Holzberg (893 *m*), der Luggberg (926 *m*) u. s. w. Aber sie alle liegen doch schon über eine Stunde und noch weiter vom Hochberg bei Groß-Gerungs entfernt, so daß sie weniger in Betracht kommen. Vor allem liegen sie von der Ansiedlung Groß-Gerungs, von wo aus der nahe Hochberg zuerst seinen Namen erhalten haben dürfte, viel zu sehr entlegen im Waldgebirge drinnen, als daß man sie so früh benannt haben sollte.

Nimmt man nun etwa das Gewässer des Landgrabens für den Königsbrunnen des Landbuches, nimmt man weiters an, daß die Grenze von 1179 den Vereinigungspunkt von Lainsitz und Schremeliz einfach auf dem Wege durch das Lainsitztal erreichte, so hätte man die Identität des Gemärkes im Landbuch und der von Kaiser Friedrich Barbarossa festgesetzten Grenze auf eine ziemlich große Strecke hergestellt, nämlich von der Landgrabenmündung bis Gmünd.

Nun gibt es aber unfern von diesem Hochberg noch andere Erhebungen und sonstige Örtlichkeiten, die auch jenen Namen tragen, den man in einer lateinischen Urkunde unbedingt durch Mons altus geben mußte.

Da weist gleich die Administrativkarte westlich gegen Süd von Groß-Gerungs, südwestlich vom vorigen Hochberg, unfern von Kehrbach und den schon genannten Erhebungen Holzberg und Luggberg einen Hochberg auf, der zwar den Luggberg nicht an Höhe erreicht, aber hinter dem schon beschriebenen Hochberg kaum zurückbleiben dürfte. Von Groß-Gerungs her mag man ihn gesehen haben, während er selbst vielleicht den Holzberg verdeckte.

Beiläufig in gleicher Entfernung, aber nördlich von Groß-Gerungs, begegnet am Osthange des Schroffenwaldes, der, wie sich aus dem Weitraer Fischweidkataloge ergibt, im XVI. Jahrhundert auch Rumpfenberg geheißen wurde, ein Flurname »Hochberglüßen«, der es sehr wahrscheinlich macht, daß in noch älterer Zeit der heutige Schroffenwald oder -berg (827 *m*) auch als Mons altus galt. Auf ihn kommen wir noch einmal zurück.

Endlich finden wir auch östlich von Groß-Gerungs, gegen Marbach am Walde hin, diesen Namen wiederholt vertreten, so einen Hochberg (804 *m*) bei Hörweix, der wirklich wieder im weiten Umkreise die höchste Erhebung ist und verhältnismäßig ziemlich steil anzusteigen scheint; den näher bei Marbach gelegenen Teichberg (764 *m*) überragt er um 40 *m*. Aber daß er der Mons altus

von 1179 sein sollte, wird schon durch seine Entlegenheit von der Lainsitz höchst unwahrscheinlich.

Außerdem führt nach dem Amtskalender ein Einzelhaus der Katastralgemeinde »Rosenauer Ober-Waldhütten« den Namen Hochberg, vielleicht ein am Hochreith (751 *m*) gelegenes Gehöft.

So finden wir den Namen Hochberg, der ja immer für recht ansehnliche, mitunter hervorragende Erhebungen gilt, im Umkreise von Groß-Gerungs sehr häufig, von demselben Groß-Gerungs, dessen Beziehungen zu den Königsbrunnern wir in einem früheren Paragraphen berührt haben. Man wird aber vielleicht alle diese Hohenberge miteinander in Zusammenhang bringen können, wenn man sie als Einzelerhebungen eines größeren Massivs auffaßt, das selbst von den Österreichern als Mons altus bezeichnet wird. Allein ich möchte mich nicht allzusehr an eine solche Vermutung klammern, umso weniger, als ja die Erhebungen jenseits der Lainsitz um den Hochwald herum noch viel bedeutendere sind.

Da könnte man ja gleich den 1050 *m* hohen, nördlich vom Silberberg gelegenen Hochwald für den Mons altus nehmen.

Trotz dieses immerhin günstigen Ergebnisses müssen wir denn doch, um aus dem Bereiche der Vermutungen herauszukommen, uns zunächst mit der Hypothese Meillers beschäftigen. Zeigt sie sich auch nur hinlänglich begründet, dann um so besser; gelingt es uns aber, sie zu widerlegen, dann muß der positive Gewinn dieser Widerlegung wohl auch für die Grenzfrage etwas abwerfen. Doch selbst das negative Ergebnis, die Ausscheidung eines gewissen Punktes, vielleicht einer ganzen Linie, aus dem Bereiche, der für uns in Betracht kommt, ist Gewinn in unserem Falle. Denn jede solche Ausscheidung beschränkt den Umkreis, innerhalb welchem wir den Hohen Berg zu suchen haben werden.

Wir halten uns mithin zunächst die Möglichkeit vor Augen, daß mit dem in der Urkunde von 1179 genannten Hohen Berg die heutige Grenzortschaft Höchenberg gemeint sein könne, und prüfen diese Annahme mit möglichster Unparteilichkeit und ohne jede Neigung, besseres finden zu wollen.

Daß Höchenberg oder Hechenberg auf einem Berge liegt, ist nicht zu leugnen. Diese Erhebung ist zwar lange nicht die höchste in jenem Bereiche; doch daß ein Berg der höchste im weiten Umkreise sei, ist an und für sich kein Erfordernis, um ihm im Volksmunde zur auszeichnenden Benennung »Höhn«- oder »Hoher Berg«

zu verhelfen. Solche Namen sind nicht Erzeugnisse weitschauender Geographie. Wohl aber wird man dann, wenn man recht oft empfindlich an die Höhe gemahnt wird, indem man sie ersteigen muß, leicht geneigt sein, solches zum Ausdruck zu bringen. Und in diesen Fall kann man häufig kommen, wenn auf jener Höhe eine Ortschaft liegt, mit der man verkehrt, oder wenn eine Straße da hinüberführt. Ich erinnere nur an Hohentauern, welches am Übergange der Straße von Trieben nach Judenburg liegt, allerdings am höchsten Punkte der Straße, aber tief unterm Gipfel der Rottenmanner Tauern, vom eigentlichen Hohen Tauern ganz zu geschweigen.

Ganz abgesehen von den möglicherweise anders gearteten Entstehungsursachen für diesen speziellen Fall, steht von Höhenberg, wie es in der Topographie von Niederösterreich genannt wird, oder Höchenberg, Hechenberg, frühe Besiedelung fest. Schon etwa zum Jahre 1280 wird uns von einem dortigen Vikar gemeldet, was auf ein hinreichend entwickeltes Gemeindeleben, eine ziemlich ansehnliche Ansiedlerzahl schließen läßt. Der Vikar »Ch.« — wahrscheinlich Konrad — wird in einem Berichte des Pfarrers-Dechanten von Zwettl unmittelbar hinter dem viceplebanus Marquard von Gmünd genannt. Sie beide sagen in der Angelegenheit des Pfarrers Ludwig von Schweinitz genau so aus, wie der an erster Stelle genannte Pfarrer Gottfried von Weitra, wohl ihr Vorgesetzter. Wir werden uns noch mit den Gründen zu beschäftigen haben, warum diese und noch andere österreichische Kleriker aus der Umgebung und kein einziger aus dem heutigen Böhmen in Angelegenheit der böhmischen Nachbarpfarre Schweinitz befragt wurden.<sup>1)</sup> Für uns ist eben »Ch. vicarius in Hohenperge« nur Zeuge einer Ansiedelung und einer Kirche auf jener Höhe die ohne Zweifel dem Orte Höhenberg den Namen gegeben. Und diese Ansiedelung muß eine alte sein, mag in das XII. Jahrhundert zurückreichen. Vielleicht liegt eine alte Kultstätte vor, möglicherweise sogar aus heidnischer Vorzeit, nach bewährter kirchlicher Praxis nachmals durch ein christliches Heiligtum ersetzt. Dann mochten wohl schon seit unvordenklichen Zeiten und von Nachbarstämmen Heilsuchende hinaufgekommen sein.

<sup>1)</sup> Redlich-Starzer in Bd. II der Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv, S. 165 Nr. 150. Der von Starzer selbst gearbeitete Artikel »Höhenberg« in der Niederösterreichischen Topographie, IV, 308b, berichtet dieses Moment nicht.

Auch nach Höhenberg nun führen mehrfache Wege und Straßen hinauf, so daß jene Erklärung zutreffen würde.

Gleichwohl hätte Meiller gut getan, zu erforschen, ob denn Höhenberg auch in oder nahe einer Grenzlinie liege, die entweder heute noch gilt oder irgend einmal Geltung besessen hat. Er hätte dies um so mehr tun sollen, als er ja doch selbst annimmt, daß der Grenzzug von 1179 lange Zeit in Kraft bestanden habe und er eine Anwendung dieser Urkunde auf einen Streitfall aus dem Jahre 1791 erwähnt. Wir werden noch sehen, ob man damals ein Recht hatte, sich auf jenes alte Rechtsdenkmal zu berufen. Als sicher darf man annehmen, daß der Grenzzug von 1179 für die innere Einteilung Österreichs, besonders für die Aufstellung von neuen Landgerichtsbezirken von Bedeutung gewesen ist und daß die etwa neu hinzugekommenen Gebiete in dieser ihrer besonderen Eigenschaft von Zuwächsen noch geraume Zeit erkennbar geblieben sein werden.

Doch bevor wir auf diese Einzelheiten eingehen, wollen wir ein allgemeines, aber recht greifbares Moment ins Auge fassen, dessen Bedeutung für unsere Frage man auch ohne Kenntnis historischer Grenzen erfassen kann.

Wo immer man den Mons altus suchen mag, man muß ihn als Anfangspunkt der neuen Grenze zugleich aber als ein Objekt der alten Grenze gelten lassen. Denn wenn solches auch nicht unmittelbar gesagt ist, wenn man die Worte der Urkunde auch dahin erklären wollte, als sei eben erst jetzt der Mons altus als Grenze gesetzt, der vielleicht nicht ein Einzelberg war, sondern ein Höhenzug wie der Unterberg an der böhmisch-österreichischen Grenze auch gewesen ist, so wird er doch an die alte Grenze anknüpfen. Sonst wäre die Entscheidung unvollkommen gewesen. Es heißt also einfach: der Mons altus ist Grenze.

Ist aber nun die Höhe, auf welcher Höhenberg liegt, oder der westlich von ihr ziehende Kamm des heutigen Grenzgebirges jener Mons altus, so ist bezüglich der Zugehörigkeit der südlich und östlich von ihm gelegenen Strecken kaum je ein Zweifel möglich gewesen. Dann verließ schon die alte anerkannte Grenze etwa bei Karlsstift die Wasserscheide und zog mit oder nahe der heutigen Markung zwischen Weitraer Gebiet und Böhmen gegen Höhenberg. Erst über ihren weiteren Verlauf wird durch kaiserliche Urkunde entschieden. Erst über den Bereich zu beiden Seiten des noch österreichischen Mittellaufes der Lainsitz unterhalb des bei



Wielandsberg in sie mündenden, vom Höhenberg herabkommenden Gewässers bis zu ihrem Einlauf nach Böhmen schwebte der Streit, der nunmehr entschieden wurde. Um weiter nichts hatte es sich gehandelt, als um eine ausgedehnte Waldstrecke am linken Lainsitzufer, die noch heute als Sophienwald von der böhmischen Grenze bis fast nach Gmünd reicht und um einen eben so großen Waldstrich auf dem rechten, der mit jenem vereint ein Rechteck von etwa 15 *km* Länge und halb so viel Breite, also einen Flächeninhalt von 120 *km*<sup>2</sup> ausmachte, das von der Lainsitz nach Art einer Diagonale durchschnitten wurde. Nur um dieses gegen Österreich vorspringende Gebiet, das etwa 240 fränkischen Königshufen entspricht, wäre die königliche Entscheidung erfolgt, um das südlich davon gelegenen Weitra hätte sich der Streit gar nicht gedreht; das wäre unzweifelhaft österreichisch gewesen seit langem. Dennoch kommt es sechs Jahre später zu einer Urkunde, welche das Gegenteil beweist oder doch einen gegenteiligen Anspruch des Böhmenkönigs, es kommt zu einer Urkunde, die allerdings Meiller geradezu als Stütze seiner Argumentation verwendet.

Ehe wir jedoch auf dieses Dokument des näheren eingehen, wollen wir die lokalen Grenzverhältnisse etwas ins Auge fassen.

Da trifft es sich denn merkwürdig, daß sowohl die heutige Gerichtsbezirksgrenze zwischen Schrems und Weitra als noch mehr die für uns viel wichtigere Markung des Gmünder Landgerichtes, wie es in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts einmal festgestellt wurde, dem Höhenberg sehr nahe kommt. Von der erst-erwähnten Tatsache kann man sich durch einen Blick auf eine halbwegs genauere Karte überzeugen, für die andere bringe ich im Anhang einen Beleg aus einem im Hofkammerarchiv erliegenden, undatierten Urbar der Herrschaften Gmünd, Schrems und Rosenau.

Von der Bezirksgerichtsgrenze kann man jedenfalls sagen, daß sie vom Höhenberg zur Lainsitz herabgeht und einige Zeit lang an derselben bleibt, mit dem weiteren Verlaufe läßt sich jedoch gar nichts für unsere Zwecke anfangen. War man ja doch allüberall bei Absteckung der neuen Gerichtsbezirke darauf bedacht gewesen, die alten Patrimonialbezirke und Landgerichte zu durchbrechen oder nahm doch kaum Rücksicht auf sie. Solche Erwägungen, die wir sofort vollinhaltlich bestätigt finden werden, lassen uns gerne diese Bahn verlassen. Wir wenden uns vielmehr den alten Landgerichtsmarken zu.

Auch die Rainung des Gmünder Landgerichtes kommt, wie wir schon gehört haben, dem Höhenberg sehr nahe, näher noch als die Grenze des Schremser und Weitraer Gerichtsbezirkes. Denn der vom benachbarten Wasen bei Unterlembach lehenbare, aber im Landgerichte Gmünd, und zwar jenseits, d. h. am linken Ufer der Lainsitz gelegene Teil des Eichberger Gemeindegebietes, das sogenannte »dritte veld«, einer langgestreckten Zunge nicht unähnlich, reicht mit seiner Spitze bis auf eine Viertelstunde an Höhenberg heran. Und wenn nun vollends von dieser Stelle und nach zwei Richtungen die Grenzlinien zur Lainsitz abfallen, die eine nach Süden, die andere nach Osten, so scheint doch ein starker Beleg für Meillers Annahme darin zu liegen.

Genauer zugesehen, zerrinnt allerdings auch diese Hoffnung in nichts.

Denn der am Westrain des »dritten veldes« am Eichberg absteigende Grenzsaum des Gmünder Landgerichtes, so sehr er auch sonst den Ausdrücken der Urkunde von 1179 Raum zur Anwendung geben würde, entspricht deshalb nicht, weil sich das Landgericht der Herrschaft Gmünd auf der Strecke Lembach-Gmünd zu beiden Seiten der Lainsitz ausbreitet. Die Fischbachgrenze anderseits, die das Gmünder Landgericht gegen Norden abschließt, fällt so nahe bei Zuggers, dem mutmaßlichen Sochor der oftgenannten Entscheidung, in die Lainsitz, daß jener Zusammenfluß der beiden Gewässer Lusnize und Schremelize, der nur auf Gmünd gedeutet werden kann — so hat ihn auch Meiller erklärt — gar nicht mehr in Betracht kommt.

Zwar dürfte gerade dieser Fischbachrain ein unklarer Punkt in der Markung zwischen Weitraer und Gmünder Landgericht sein. Denn sehr fraglich scheint die Zugehörigkeit des zwischen dem Gemeindegebiete von Böhmischzeil und dem »dritten veld« von Eichberg gelegenen Wielands zum Gmünder Landgericht. Nicht nur wird Wielands gar nicht im Landgericht genannt, sondern vielmehr erfahren wir, daß »des Zwelfer behausung so in der stat (Gmünd) ligt auch ein prewhaus ist . . . mit aller obrigkeit auf den Wielandtshof« gehört und daß »wer wider in beschwerdt, muß zum Weilannts elagen«. Die Beschreibung des Weitraer Landgerichtes, die wir weiter unten werden kennen lernen, läßt dieses vom »behaimbisch gemerk weiter so weidt der ferhenwaldt zu der herrschaft gehört, auch zu Gmündt an der Behaimbischen zeill und von dannen neben der Lainsitz bis auf Weitra« verlaufen.

Freilich läßt, wie wir gleich sehen werden, gerade diese Darlegung der Weitraer Landgerichtsgrenze sehr vieles an Deutlichkeit zu wünschen übrig, ja scheint absichtlich unklar gehalten zu sein, um das gute Einvernehmen mit den Nachbarn, das in einer Reihe von Erörterungen in einem Bande des Hofkammerarchivs wiederholt betont wird, nicht zu stören. Aber auch das Gmünder Landgericht selbst läßt uns in Zweifel hinsichtlich der Fischbachgrenze. Wenn dort gesagt wird »das landgericht fächt sich an, wo der Vischpach in die Lainsicz khumbt, geet nach denselben Vischpach auf unz an den Ort graben (oder an des Wiellents holz) als dann dem rain nach so der Behembzeiller und stetter gründ von einander schaiden unz an (Toplerweeg volgunds in) die gassen so von der stat hinaußgeet, alda derselben gassen nach herrein auf die pruggen; unterhalb des weegs gehörts geen Gmünd aber oberhalb des weegs geen Weyttra, dann im pach nach auf so weit der Aichperger gründ gehn, demselben nach herumb unz an den Aichperg volgunds an Aichperg . . . .« so scheint uns das zwar möglichst eingehend, läßt aber doch eine wichtige Frage offen.

So gewiß nämlich auch unter jenen »Aichperger gründ« das mehrgenannte »dritte veld« zu verstehen ist, wie überhaupt die dreimalige Erwähnung des Namens Eichberg der Lage dieser Ortschaft an der Lainsitz und ihrer Ausbreitung zu beiden Seiten dieses Gewässers entspricht, so weiß doch niemand zu sagen, ob bei der Stelle »im pach nach auf« die Lainsitz oder der Fischbach — dessen Ursprung bei Hohenberg vorausgesetzt — gemeint ist, mit anderen Worten, ob Wielands außen bleibt oder nicht. Unter allen Umständen aber, und auch im letzteren Falle, ist der Fischbach nicht unaufhörlich Landgerichtsgrenze; sonst würde die ganze Stelle viel kürzer lauten. Des Ortgrabens, der Böheimzeiler Waldgrenze und der von Gmünd herkommenden Straße würde nicht gedacht sein, d. h. es wäre überflüssig, ihrer zu gedenken. Wohl wird einmal von Gmünd her behauptet, daß der »Vischbach die herrschaft Weitra und Gmünd von einander schaid«, Herrschaft und Landgericht ist aber nicht von vornherein dasselbe und so können die Weitraer gleichwohl recht haben, wenn sie den ganzen Föhrenwald »auch zu Gmünd« in ihr Landgericht einbeziehen.

Wir sehen mithin wie wenig die eine oder die andere von den beiden Grenzlinien des Gmünder Landgerichtes, die bei Hechen-

berg ihren Ursprung nehmen, oder dort zusammenstoßen für dessen Identität mit dem Mons altus der Urkunde von 1179 sprechen könne. Der Westrain des »dritten veldes« nicht, weil dann die Lainsitz ihre Bedeutung als Grenzlinie verliert, der Fischbachrain auch nicht, weil er an sich schon als Grenze nicht ganz feststeht, anderseits aber dieser Bach schon unterhalb des Zusammenflusses der Lainsitz und des von Schrems herkommenden Braunauer Baches, der »Schremelize« jener alten Entscheidung, in die Lainsitz mündet.

Diese beiden Tatsachen, so bedauerlich sie in den Augen jener sein mögen, die gerne an dem einmal von Meiller gewonnenen Ergebnisse festgehalten hätten, sprechen doch unwiderleglich gegen die Übersetzung von »Mons qui altus dicitur« mit Hechenberg.

### §§. Das Territorium Withra.

Keine Frage! Hechenberg muß fallen gelassen werden. Doch indem wir es fallen lassen, fällt auch zugleich ein Schleier vor unseren Augen, der uns bisher die volle Bedeutung einer ganz unverkennbaren Nachricht verhüllt hat, einer Nachricht, die, wie schon oben erwähnt, Meiller selbst beistellt, ohne doch den hohen Wert für die Bestimmung der alten Grenze, die ihr innewohnt, zu erkennen. Gehen wir nochmals von seiner Annahme aus.

Wenn Mons altus der Berg bei Höhenberg ist, dann soll Weitra nach der kaiserlichen Entscheidung unzweifelhaft zu Österreich fallen, ja, es käme, wie wir bereits gesehen haben, seine Zugehörigkeit zu Österreich gar nicht in Frage. Wie konnte dann aber sechs Jahre später Herzog Friedrich von Böhmen dem Hadmar von Kuenring einen Teil von Böhmen, der an Österreich angrenzt, »nämlich Weitra« mit dem Waldgebiet an der Lainsnitz bis zur Strobnitz »iure beneficii« zugestehen. Nur eine höchst gezwungene Deutung könnte in die Worte der Urkunde den Sinn hineinlegen »einen Teil Böhmens, der an Österreich, nämlich bei Weitra, angrenzt«. <sup>1)</sup> Handelt es sich ja, wie gesagt, vornehmlich um den Wald.

<sup>1)</sup> Manuskript der Wiener Hofbibliothek. Nr. 543, Bl. 212. Rauch, Scr. II, S. 207. Boczek, Cod. Mor. I, 316. Erben, Reg. Boh. et Mor. 174, 385. Frieb, Die Herren von Kuenring. S. 37, Regest Nr. 99. Vgl. Meiller, Babenberger-Regesten, 235, Anm. 256. . . . Fridericus d. g. Boemorum dux . . . . fidem Hadmari de Chünringen et sinceram eius circa nos devotionem considerantes cum nobis fidelitatis debito astringere curavimus et partem terre nostre, Austrie adjacentem, Withra videlicet cum silva a fluvio Lvsnitz usque ad alium fluvium qui dicitur Stropnitz sibi iure beneficii concessimus et sine contradictione infeudavimus.

der von der Strobnitz bis zur Lainsitz reicht. Mindestens eben so unstatthaft würde die Annahme sein, der böhmische Herzog habe nur förmlich ein schon vor sechs Jahren Österreich zuerkanntes Gebiet verliehen und sich erst auf diese Weise seiner Ansprüche begeben. Diese Auffassung würde nun wohl noch nicht einen von Seite der Böhmen dem kaiserlichen Entscheid angetanen Hohn bedeuten; doch würde der Herzog von Österreich sich derlei schwerlich haben bieten lassen, noch seinem Dienstmann gestattet haben, ein vom Kaiser bereits Österreich zugesprochenes Land nunmehr von Böhmen zu Lehen zu nehmen. Dagegen mußte ihm eine Belehnung desselben mit unzweifelhaft böhmischem Boden schon wegen der Hoffnung künftiger Angliederung ganz willkommen sein.

Gleichfalls verwerflich wäre es endlich, die beiden Grenzflüsse Lainsitz und Strobnitz nicht bloß auf den von ihnen eingeschlossenen Wald, sondern überhaupt auf die terra Weitra zu beziehen, gegen den klaren Wortlaut der Urkunde. Übrigens würde auch in diesem Falle die »Höchenberggrenze« ein bedeutendes Stück vorweggenommen haben.

Kein Zweifel mehr, das Gebiet von Weitra westlich der Lainsitz hat zu Ende des XII. Jahrhunderts nach Böhmen gehört und nicht irre machen darf seine kirchliche Zuweisung zu Passau. Vielleicht entspricht diese Zuweisung der früheren territorialen Ausdehnung des Markherzogtums, die es dann auch später erlangt hat.

Nun könnte man vielleicht doch die böhmische Urkunde von 1185 insoweit mit der Meillerschen Annahme in Einklang bringen wollen, als man sie als eine Art Konzession an den Herzog von Böhmen erklären würde, der ein bereits an Österreich abgetretenes Gebiet nun doch an einen österreichischen Ministerialen zu Lehen geben durfte. Und soweit wäre dieses Zugeständnis gegangen, daß man das darüber ausgestellte Dokument als rechtskräftig im österreichischen Hubamte aufbewahrt und sogar mit der Urkunde von 1179 als einen Pendant zu derselben in die so wichtige Handschrift Nr. 543 der kaiserlichen Hofbibliothek, das früher sogenannte Rationarium Austriae aufgenommen hätte.<sup>1)</sup> Diese Handschrift ist bekanntlich die einzige Quelle für jene beiden Urkunden.

Zugegeben die Richtigkeit der Annahme, ist doch damit für die uns vor allem interessierende Reduzierung des Mons altus auf

<sup>1)</sup> Jetzt zusammen mit einer Handschrift des Wiener Staatsarchivs ediert von Dopsch, Österreichische Urbare. I/1, 1 ff.

Hohenberg westlich von Gmünd nicht das mindeste bewiesen. Es muß immer wieder darauf zurückgekommen werden, daß in diesem Falle Weitra eben ganz außer Betracht fällt. Wenn an dem eine Meile nördlich von Weitra gelegenen Höhenberg die neue Grenze zur Lainsitz läuft, und vollends wenn Höhenberg in der alten Grenze liegt, so war Weitra als österreichisch gar nicht in Frage gekommen. Um so mehr mußte dann die Urkunde Herzog Friedrichs von Böhmen für L. von Kuenring unsere Verwunderung erregen. Da würde sich eher empfohlen haben, einen weiter südlich gelegenen Berg als Grenzobjekt namhaft zu machen; ein der Donau näher gelegener Mons altus wäre dann besser geeignet gewesen, der Stützpunkt für das Gemärke von 1179 abzugeben. Wie bereits gezeigt, gab es ja derlei »Hohe Berge« auf einen haben wir sehr bestimmt hingewiesen, haben jedoch zu gleicher Zeit noch weitere von seinen Namensvettern kennen gelernt.

Ein beharrlicher Anhänger der Meillerschen Auffassung wird immer noch die Frage aufwerfen, wann denn Weitra, wenn nicht schon 1179, zu Österreich geschlagen worden sei, als dessen Bestandteil es bereits im XIII. Jahrhundert und in der Folgezeit ununterbrochen erscheine.

Ich gehe um so bereitwilliger schon jetzt auf die Beantwortung dieser Frage ein, als sich die Erörterung derselben tatsächlich ganz zwanglos dem unmittelbar Vorhergehenden anschließt, weil ferner ein späteres Zurückkommen auf diesen Gegenstand schon der Vollständigkeit wegen unerlässlich, doch den Gang der Erörterung über das »Gemärke« noch mehr aufhalten würde als andere Fragen, die ohnehin zahlreich genug aufstoßen und gründliche Erledigung heischen werden — endlich, weil ich keine Gelegenheit vorübergehen lassen darf, die von mir aufgestellte und begründete Ansicht über das fernere Verbleiben Weitras bei Böhmen nach dem Entscheid von 1179 weiterhin zu erhärten. Solcher Belege lassen sich nun einige aus der Geschichte Weitras im XIII. Jahrhundert schöpfen.

Eine stärkere Stütze für meine Auffassung, kann kaum gefunden werden, als die Bezeichnung jenes Heinrich von Kuenring, den Frieß in seinen Stammtafeln den Begründer der Linie Weitra-Seefeld nennt, als eines »suppanus de Witra« im Diplome König-Herzog Ottokars für Seckau von 1265, April 21.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Frieß, a. a. O. Regest 1035. Nach Muchar, Geschichte von Steiermark, V, 310.

Man wird sofort erraten, daß ich daraus für das Gebiet der Landgerichte von Weitra die Eigenschaft einer böhmischen Župa, zu deutsch Burggrafschaft, ableiten wolle, und wird mir entgegenhalten, ob ich nun auch demselben Heinrich oder seinem gleichnamigen Sohn, wenn er hie und da einmal »marschalcus de Witra« genannt wird<sup>1)</sup>, das Gebiet von Weitra als Bereich seines Marschallamtes zuzuweisen, gedenke, da er doch Marschall von Österreich war.

Ich aber sage, daß ich solches gewiß nicht tun würde, auch wenn ich von letzterer Tatsache keine Kenntnis hätte. Denn es ist bekannt, daß die in Dienstrecht stehenden Unterbeamten der vier Hofämter sich gewöhnlich nach ihrem Hoflehen, vielleicht auch nach einem Stammsitz nannten, aber deshalb hinsichtlich ihres Amtsbereiches doch nicht auf jenes Hoflehen beschränkt, sondern eben bestimmt berufen sind, abwechselnd den Hofdienst zu versehen. Nur ganz uneigentlich könnte man diesfalls etwa von einem Pincernat Grimmenstein sprechen, falls der Nachweis gelänge, daß die Burg Grimmenstein dem jeweiligen Mundschenk von Steiermark zu Hoflehen gegeben ward.

Ganz anders beim Burggrafenamt. Dessen Bedeutung ist eben an die Örtlichkeit gebunden. Dem Burggrafen von Gars muß eine Burggrafschaft Gars entsprechen und es ist umgekehrt ganz undenkbar, daß irgend ein Burggraf, wenn er sich als solcher bezeichnet, sich nach seinem Stammschloß oder irgend einem Besitz, nicht nach seinem Amtsbereich nannte. Wenn etwa jener oben angeführte Heinrich sich supanus de Chuenring genannt hätte, so würden wir vollkommen berechtigt sein, entweder von einer Burggrafschaft Kuenring, oder falls alles andere dagegen stimmen würde, von dem Irrtum eines Abschreibers zu sprechen.

Allein solch ein Fall kommt nicht vor; um so mehr sind wir berechtigt, aus dem Supanus de Witra eine Župa Witra herauszulesen. Bedenkt man nun, daß einerseits Heinrich doch deutscher Abkunft und österreichischer Dienstherr gewesen, und daß andererseits König Ottokar in so vielen Fällen böhmischen Adligen österreichische Burggrafschaften übertragen hat, ohne daß diese sich deshalb Supane dieser Burgen nennen, so muß man daraus den weiteren Schluß ziehen, die Burggrafschaft Weitra habe im Jahre 1265 zu Böhmen gehört, sie sei eine böhmische Župa, nicht eine österreichische Burggrafschaft gewesen.

<sup>1)</sup> Frieß, Regest 283 (zu 1259) und 323 (zu 1271).

Nun wird aber Heinrich schon seit dem Jahre 1252 ab und zu als Supan bezeichnet<sup>1)</sup>, so 1253<sup>2)</sup>, 1255 Heinricus marscaleus Austrie, qui dicitur supan.<sup>3)</sup> Da uns nun nicht bekannt ist, daß Heinrich von Kuenring-Weitra irgend eine im heutigen Böhmen oder Mähren gelegene Župa geführt habe, so müssen selbst jene Stellen auf Weitra bezogen werden.

Zu demselben Schlusse kommt denn auch Frieß in seinen »Herren von Kuenring«<sup>4)</sup> allerdings nach einigem Schwanken. Er meint, Ottokar habe Weitra, das ohnehin ein Lehen der böhmischen Krone war, zu einer Burggrafschaft oder Župa gemacht. Man sieht, ich stehe keineswegs allein mit meiner Behauptung. Ein namhafter Gewährsmann auf dem Gebiete der niederösterreichischen Geschichte hat sie bereits, wenn auch nur beiläufig ausgesprochen, und zwar stützt er sich hiebei eben auf die Urkunde von 1185, aus welcher er im Regest 99 die betreffende Stelle allerdings derart entstellt bringt, daß man sie eher für Meillers, denn für meine Auffassung zu Felde führen könnte.<sup>5)</sup>

In der Zeit von 1252—1265 muß mithin Weitra sicher als böhmisches Gebiet gelten; und da wir, allerdings abgesehen von dem fraglichen Rechte Ottokars zur Besitzergreifung Österreichs, ihm Schmälierung des märkischen Bodens nicht vorwerfen können, so ist anzunehmen, daß der Markgraf von Mähren, der spätere König von Böhmen das Gebiet von Weitra als Teil Böhmens betrachtet und demgemäß dort eine Burggrafschaft errichtet hat. Freilich ist damit eine gegenteilige Auffassung bei den Babenbergern noch nicht ausgeschlossen; Ottokars Vorgänger in der Verwaltung der Ostlande könnten anderer Meinung gewesen sein. Tatsache ist, daß die beiden letzten sogenannten Babenberger in ihrer Bestätigungs-urkunde für Zwettl auch Weitra erwähnen.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch für Oberösterreich. III, 189; Frieß, Regest 284.

<sup>2)</sup> MB. V, 376 fälschlich Gupanus, wie in derselben Zeugenreihe Geveld statt Sefeld. Frieß, Regest 261.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich. III, 218. Frieß, Regest 268.

<sup>4)</sup> S. 168 oben. Blätter des Vereines für Landeskunde. VIII (1874), 4.

<sup>5)</sup> Partem terrae nostrae (Austriae) adjacentem Withra videlicet u. s. w., Den eingeklammerten Dativ Austriae hat Frieß unterdrückt. Ganz richtig hat Vinzenz Prökl in seinen Notizen über das böhmische Weitragebiet (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV, 84) diese Stelle aufgefaßt, indem er sagt: »Obgleich wie vor unter böhmischer Hoheit stehend, wurde das Weitragebiet doch nun losgelöst von der böhmischen Landesgeschichte und mit derjenigen Österreichs . . . verknüpft.«



Schon im Jahre 1200<sup>1)</sup> bestätigt Herzog Leopold VI. die Schenkung genannter Dienstleute an Zwettl. Von Hadmar von Kuenring, der den Reigen eröffnet, heißt es: »... contulit villam Otten et Chaltenprune et vineam in Chrems et mansum in Levbs et mansum in Witrah, in Koppensstaine duos mansus, in Taicendorf VII mansus.« Weit ausführlicher lautet die Bestätigung von 1214.<sup>2)</sup> Aus naheliegenden Gründen führe ich nur den Satz an, in welchem Weitras Erwähnung geschieht: »Praedia igitur hec sunt, villa que dicitur Otten, Kaltenbrunne, Hertwiges, Richers quatuor mansus, Radwans cum omnibus attinentibus, nemus in Wizenbach, in Witra priori mansum unum, in Polan quatuor mansus, in Egenburch de iure civili tria talenta, in Chrems saltum et vineam unam, in Wichartesdorf quinque mansus et carradam vini de iure montis, villam Ternberch totam cum agro quodam . . . . ., in Gundramstorf magerinam unam et quatuordecim areas domumque lapideam cum suo ambitu, pratum quoque et duas vineas, in Livbis mansum unum.« Ferner zur Förderung der Armenpflege im Stifte Güter in Schlein, Nevwendorf, Respize, Durrenbach, Marquartesdorf, Crems, Racze, Otten, Ovdenberge, circa Jachenbach, Geswenthe, Schovnenowe, Reichrovthe, Rvthmares, Egenburch, Richers, Radwans. Die Urkunde Herzog Friedrichs II. endlich von 1234<sup>3)</sup> bringt wieder die Reihenfolge derjenigen von 1201.

Da die erklärenden Bemerkungen, die Abt Ebro von Zwettl den eben veröffentlichten Urkunden beigibt, »villam in Otten in districtu Witriensi« liegend angeben<sup>4)</sup>, so können wir über deren Örtlichkeit nicht im Zweifel sein; es ist damit Groß-Otten westlich von Jagenbach gemeint, das zwar, wie sich im Verlauf der Darstellung ergeben wird, wohl kaum in jenem von Böhmenherzog Friedrich an Hadmar von Kuenring verliehenen Gebiet Witrah gelegen, aber wahrscheinlich schon um 1255 zum Districtus Witriensis geschlagen worden war, also auch von Abt Ebro dorthin verlegt werden konnte, jedenfalls aber zum ehemaligen Landgericht Weitra gehörte.

Wenn nun die Urkunde von 1200 mit diesem Groß-Otten bei Jagenbach beginnt, dann zu Kaltenbrunn 11 km südlich von

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 73. Meiller, Babenberger-Reg. 85, 20.

<sup>2)</sup> Ebenda, 74 ff. Meiller a. a. O. 113, 116, vgl. 254, 367.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 104f. Meiller, Babenb.-Reg. 154, 24.

<sup>4)</sup> A. a. O. 93.

Zwettl überspringt und weiter in noch größeren Sprüngen Krems und Langenlois berührt, um dann erst Witrah zu nennen, so könnte man leicht versucht sein, diese Örtlichkeit überall anders als im Nordwesten des erstgenannten Otten zu vermuten, die Einhaltung der sonst gewöhnlichen topographischen Folge vorausgesetzt. Allein dies ist hier offenbar nicht der Fall; denn das unmittelbar nach Witrah genannte Koppenstaine erscheint im Zwettler Rentenbuche<sup>1)</sup> zwischen Otten und Hadmarsteine, woraus sich seine Lage westlich von Groß-Otten und nahe von Harmanstein ergibt. Leider ist das letzte Dorf, das als Geschenk Hadmars in der Urkunde von 1201 aufgezählt wird, Taicendorf, in der Nachbarschaft nicht zu ermitteln gewesen; vielleicht ist damit Deinzendorf bei Retz gemeint.

In dem Witrah der Urkunde von 1201 und 1234, dem priori Witrah von 1213 einen verschollenen Ort erblicken zu wollen, der mit Weitra nicht zu verwechseln wäre, oder etwa einen Teil, ein von Witrah, das ja eine terra gewesen ist, bereits abgetrenntes Gebiet, kommt uns gar nicht in den Sinn. Andererseits würde auch die Annahme, der Name Weitra sei nur aus Versehen in die herzoglich österreichische Bestätigung hineingelangt, schon wegen des ganz abweichenden Textes der Urkunde von 1214 abzuweisen sein.

Nun, wenn doch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1179 einen Grenzstreit schlichtet, so liegt darin unzweifelhaft die vollste Berechtigung, Übergriffe des einen in dem behaupteten Machtkreis des anderen anzunehmen. Dann hatte entweder Österreich sich diese Übergriffe erlaubt und war durch den kaiserlichen Entscheid in seine alten Schranken zurückgewiesen worden, oder es hatte der Böhme weichen müssen, oder endlich war etwa eine Ausgleichsgrenze, ein Vermittlungsgemärke festgestellt worden. In dem einen wie in dem anderen Falle muß man sich nicht wundern, wenn die österreichischen Fürsten auch noch nach dem Frieden, besonders lange nach demselben, gerne eine Gelegenheit ergriffen haben, um ein ihnen vorteilhaftes Präzedens zu schaffen.

Durch die Belehnung von 1185 war derlei Möglichkeit geschaffen. Die Kuenringer hatten den weitaus größten Teil ihres Besitzes von Österreich zu Dienstlehen; Witra war nur ein kleiner Teil jenes Besitzes. Und sie brauchten nur, wie dies ja auch anderwärts geschehen ist, auch diesen kleinen Teil von Österreich zu Lehen

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 536.

zu nehmen, so war nach mittelalterlicher Auffassung Österreich und nicht Böhmen der faktische, wenn auch noch nicht rechtliche Lehensherr. So haben die salzburgischen Ministerialen sich oft genug bereden lassen, ihre Lehen vom Bayern zu nehmen und dadurch diesen zum Oberherrn ihres Gebietes gemacht. Daß hiebei das heterogene Verhältnis von geistlicher Immunität und blutbannführendem Dukat eine große Rolle mitgespielt, das ist wohl richtig, aber der Weg, der hier betreten wurde, hat auch unter anderen Verhältnissen zum Ziele geführt.

Kurz, Österreich, das durch den Entscheid von 1179 gezwungen worden war, ein Gebiet, auf das es bisher Ansprüche erhoben hatte, an Böhmen zurückzustellen, wäre auf einem Unweg doch wieder zuerst zu Einfluß auf den Entgang, dann wieder zur Oberhoheit über das strittige Gebiet gelangt. Dieser Umweg war etwa die dem Herzog Friedrich von Böhmen vielleicht abgenötigte Verleihung des Weitra- und Stropnitzgebietes an einen österreichischen Dienstmann: Hadamar von Kuenring. Der Akt von 1185 kommt einer Abtretung gleich. Denn wo wird ein Landesfürst, der ein entlegenes Grenzland durchaus halten will, es in die Hände eines treuen Dieners seines feindlichen Nachbarn legen? Wird er es nicht vielmehr seinem eigenen Manne geben, der in jener Mark schon sesshaft ist und denselben mit soviel als möglich Hinterland ausstatten, um ihn damit in den Stand zu setzen, feindliche Angriffe kraftvoll zurückzuweisen.

Kein Wunder also, wenn schon eine herzoglich österreichische Urkunde von 1200 Weitra in einer Weise nennt, welche vollkommen zur Annahme berechtigt, es sei im Machtkreise des Markherzogtums gelegen gewesen.

Wir sehen also möglicherweise hier einen Vorgang im großen sich abspielen, wie wir ähnliche in kleinerem Maßstabe schon hie und da wahrgenommen haben. Erinnern wir uns doch an den Einfluß, den der Grenzstreit zwischen dem steierischen Stift St. Lamprecht und dem österreichischen Lilienfeld auf das österreichisch-steierische Gemärke bei Mariazell genommen hat. So konnten die verschiedenen Besitzer von Grenzland, je mehr sie ihre Rodungen in den Wald vordringen ließen, und dann im Kampfe mit dem Nachbar sieghaft behaupteten, auch Mehrere des Landes werden, dem sie angehörten. Dieser Vorgang mußte in demselben Grade mehr eingreifend werden, als die Landeshoheit erstarkte. Freilich lag nicht immer

jüngfräulicher Boden vor, offenbar auch nicht bei Weitra und dies ist nicht ohne Einfluß auf die Geschichte des Gemärkes geblieben.

Ein beachtenswertes Moment scheint nun nicht zu den bisherigen Ausführungen zu stimmen. Wenn bisher im Gegensatze zu Meillers Annahme wiederholt zu beweisen versucht wurde und wohl auch bewiesen ist, das Gebiet Weitra habe nicht mit zu dem 1179 zugewiesenen Grenzlande gehört, so widerspricht dem die Tatsache, daß beide Weitra, sowohl die Stadt als Alt-Weitra, am rechten Lainsitzufer liegen, die ja doch nach dem Gemärke Grenzfluß ist. Demnach sei, wenn die Lainsitz schon hier Grenze war, Weitra tatsächlich an Österreich gefallen. In diesem Sinne könnte man auch die Urkunde von 1185 dahin verwerten, daß Herzog Friedrich von Böhmen den Hadmar von Kuenring einesteils »partem terre nostre, Austrie adiacentem Witra videlicet« und außerdem den Wald an der Lainsitz bis zur Strobnitz, dieses Gebiet links, jenes rechts von der Lysnitz verliehen haben.

Allein, dieser Einwand verwirrt uns nicht, so bestechend er sein mag. Er kann uns höchstens bestimmen, den Mons altus östlich, nicht südlich oder nördlich von Weitra zu suchen, wie bisher geschehen ist, geschweige denn westlich, wie Meiller getan hat. Es zwingt uns ja die Urkunde von 1179 mit keinem Worte vom Mons altus vorerst zur Lainsitz und dann zu deren Zusammenlauf mit der Schremelize bei Gmünd zu kommen. Der Grenzzug könnte auch umgekehrt zunächst auf die Schremelize gestoßen und erst mit ihr zu Lainsitz gelangt sein; vielleicht traf er beide erst bei Gmünd. Um so gewisser lag in diesem Falle Weitra damals außerhalb Österreichs, womit unserer Entscheidung für die nähere Bestimmung des Mons altus nicht vorgegriffen sein soll.

Allein auch wenn durch den Entscheid von 1179 die Lainsitz auf eine viel größere Strecke Grenze geworden und die Ortschaft Weitra zu Österreich gefallen sein sollte, bliebe dennoch ein großer Teil derselben außerhalb der Grenzen. Dann aber hätte sich der Streit, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, eben um die terra Witrab gedreht und die kaiserliche Entscheidung wie schon erwähnt, zu einer Art Teilung geführt, wobei der Lainsitz als Grenzfluß eine hervorragende Rolle zufiel. Dann konnten die Herzoge von Österreich Kuenringische Verleihungen zu Witrab bestätigen, während sie auf dem linken Lainsitzufer nichts zu reden hatten.

Es war dies genau dasselbe Verhältnis, wie wir es in der benachbarten Herrschaft Heidenreichstein finden, durch welche ganz sicher die fragliche Grenze von 1179 und unser Gemärke gezogen ist. Diese Herrschaft erscheint noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts als österreichisches Lehen, »ausgenommen die zwai dorfer den Rotenschachen und den Schwarzpach, die aigen sind.«<sup>1)</sup>

Wie sich im Verlaufe der weiteren Untersuchung ergeben wird, lagen diese beiden Dörfer tatsächlich auf der böhmischen Seite des Grenzzuges von 1179, die übrige Herrschaft Heidenreichstein dagegen auf der österreichischen. Zwar dieser Teil nun erscheint noch nach drei Jahrhunderten als herzoglich österreichisches Lehen, der andere aber nicht als Zugehör des Landes Böhmen. Das mag darin seinen Grund haben, daß das Bereich von Rottenschachen und Schwarzenbach nicht wie Weitra als herzoglich böhmisches Lehen an einen österreichischen Dienstmann gedieh, sondern einfach durch Okkupation; auch liegt dieses Gebiet ja nicht mehr, wie das 1185 erwähnte, zwischen den Flüssen Lainsitz und Strobnitz, sondern am rechten Lainsitzufer in dem Winkel, den dieses Gewässer mit dem ihr zufließenden Aißbache bildet, der eben im Oberlaufe Kastainitza heißt. Es wird mithin wohl kaum mehr zu dem böhmischen Lehen Weitra von 1185 gehört haben und von den Kuenringern später an andere Familien übergegangen sein. Von Weitra aber heißt es in der Urkunde von 1185 ausdrücklich, daß es »iure beneficii« dem Hadmar von Kuenring überlassen sei; und gleich als ob es sich um völlige Sicherstellung des Rechtscharakters der Überlassung gehandelt hätte, wird dem lateinischen Ausdrücke noch der deutsche an die Seite gesetzt: *iure beneficii concessimus et sine contradictione infeudavimus.*

Wir haben die Rechtsfrage schon oben gestreift; doch verdient sie eingehendere Erörterung, die sich eben hier am besten einlegen läßt. Wie dies nicht anders sein kann, wird sie allerdings einem österreichischen Lokalpatrioten arg ans Herz greifen. Aber selbst auf die Gefahr hin, nationalen Verrates geziehen zu werden — ein Vorwurf, den man sich heutigentags ganz ahnungslos zuziehen kann — wollen wir guten Mutes an die Frage nach der rechtlichen Zugehörigkeit Weitras herantreten. Wird sich ja doch schließlich das gute Recht Niederösterreichs auf den Weitraer Boden klärlich erweisen.

<sup>1)</sup> Manuskript des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives 428, Fol. 12.

## 77. Die Rechtsfrage.

Die Verleihung der terra Austriae adiacens videlicet Witrah an Hadmar von Kuenring brachte dieses Land in den faktischen, aber nicht in den rechtlichen Machtkreis des Herzogs von Österreich. Kamen für Böhmen bessere Zeiten, so konnte das Verhältnis zu seinen Gunsten sich ändern. Und diese Zeiten waren gekommen, als der junge Markgraf von Mähren, später König von Böhmen, in den Besitz von Österreich gelangte. Daher die Šupanie Weitra, die Heinrich von Kuenring seit etwa 1252 als böhmisches Lehen hatte. Und konnte darum derselbe Ottokar, der sie errichtet hatte, etwa später einem Rudolf von Habsburg gegenüber nicht mit gutem Gewissen behaupten, er habe das Gebiet von Österreich niemals verkümmert. Um Weitras willen konnte er dies unzweifelhaft sagen, und nur von diesem sprechen wir hier. Wenn also die Errichtung der Šupanie Weitra eine Revindikation dieses Gebietes für Böhmen bedeutet, so ist seitens Ottokars noch kein Übergriff auf fremden Boden erfolgt. Und wenn Ottokar, nachdem er gezwungen worden, Österreich zu räumen, Weitra nicht räumte, so war er im Recht.

Allein nicht erst unter dem größten der Přemysliden scheint Böhmen die Grenze von 1179 wiedergewonnen zu haben. So gewiß jene dreimalige Nennung Weitras in Urkunden Herzog Leopolds VI. und Friedrichs II. von 1200 bis 1234 für die Einbeziehung dieses kuenringischen Lehens der Krone Böhmen unter die Hut Österreichs spricht, so bezeichnend muß das Schweigen erscheinen, das die späteren Urkunden des streitbaren Friedrich über Weitra beobachten. Offenbar hängt dieses Schweigen mit den wiederholten Heimsuchungen zusammen, die Österreich zu jenen Zeiten von böhmischer Seite hatte erfahren müssen. Gleich in die erste Regierungszeit des damals noch sehr jungen Herzogs fällt ein solcher Einfall, der offenbar mit einer weitverbreiteten Adelserhebung im Zusammenhange steht. Natürlich hat Friedrich nicht verfehlt, diesen böhmischen Einfall baldmöglichst zu ahnden, kam aber erst drei Jahre später, 1233, dazu, durch einen Einbruch in Mähren das Übergewicht Österreichs an der Nordgrenze wiederherzustellen. Im Jahre 1234 stand er sogar in bestem Einvernehmen mit König Wenzel. So begreift man die Nennung Weitras in der Urkunde vom 23. Oktober dieses Jahres.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. 154, Nr. 24.

Doch die Freundschaft mit Böhmen war nur äußerlich; schon bald sollten sich wieder schwere Gewitterwolken zeigen, und gewiß hatte Friedrich selbst das Verhängnis gegen sich heraufbeschworen.

Selbstverständlich fehlte Böhmen nicht, als es sich darum handelte, die Ende Juni 1236 gegen Friedrich ausgesprochene Reichsacht durch mehrere benachbarte Reichsfürsten zu exekutieren. Noch ehe diese im Herbste von allen Seiten einrückten, war durch des Herzogs Gewaltmaßregeln wieder ein allgemeiner Aufstand ausgebrochen, der Friedrichs Macht mehr geschwächt hat, als die Heere der Reichsfürsten. Erst im März 1238 kam es durch bayrische Vermittlung in Passau zu einer Aussöhnung zwischen König Wenzel und Herzog Friedrich II., ja, der Böhmenkönig versprach sogar, dem Herzog zur Wiedererlangung seines Herzogtums behilflich zu sein, d. h. nur des halben Herzogtumes, »denn Friedrich mußte dem Könige nach seiner Wiedereinsetzung die Abtretung des ganzen Landes nördlich der Donau . . . versprechen«. <sup>1)</sup> Dieses in der Not gegebene Versprechen enthielt für Herzog Friedrich einen besonderen Antrieb, sich baldmöglichst der böhmisch-bayrischen Bevormundung zu entziehen, und so suchte und fand er auch um Weihnachten 1239 die Hand des Kaisers. Zwar beeilte sich nun auch Böhmen, mit diesem Frieden zu machen, konnte aber die österreichische Beute nicht mehr halten. Denn »Friedrich hatte die Aussöhnung mit dem Kaiser besonders deswegen gesucht, um für den Fall eines Kampfes mit Böhmen den Rücken frei zu haben«. <sup>2)</sup> Wirklich kam es noch im Spätherbste 1240 zu Feindseligkeiten. Mit einem großen Heere brach König Wenzel in Österreich ein und nur der früh eintretende Winterfrost vertrieb ihn wieder. Die sich immer mehr nähernde Mongolengefahr mag noch ein übriges getan haben, um im Frühjahr 1241 einen Frieden zustande zu bringen, in dem der König auf eine Gebietsabtretung verzichtete.

Daß aber die ganze Lage danach angetan gewesen war, um auf österreichischer Seite auch eine gewisse Oberhoheit über das Territorium von Weitra geltend zu machen, wird niemand behaupten. Friedrich scheint allerdings doch etwas Ähnliches gewollt zu haben. Denn kaum hatte er mit König Bela von Ungarn Frieden ge-

<sup>1)</sup> Huber, Geschichte Österreichs, I, 418.

<sup>2)</sup> Ebenda. 421.

schlossen, so fiel er im Herbst 1242 »aus unbekanntem Ursachen« in Mähren ein.<sup>1)</sup>

Allein seine Mannen ließen ihn bei Herannahen des böhmischen Heeres in Stich, und Friedrich mußte, wie er schon zweimal getan, die Hand seiner Nichte Gertrud dem böhmischen Prinzen Wladislaw geloben. Es war ihm dies um so bitterer, als es ihn je öfter je mehr an die eigene Kinderlosigkeit erinnerte. Als nun Kaiser Friedrich II., der neuerdings Witwer geworden war, selbst Gertruds Hand verlangte, ging Herzog Friedrich II. bereitwilligst auf das kaiserliche Ansinnen ein, welches ihm überdies die Erhebung Österreichs zum Königreiche einbringen sollte. Da diese Verhandlungen, die im Juni 1245 persönlich von Kaiser und Herzog in Verona geführt wurden, für Böhmen kein Geheimnis bleiben konnten, so rüstete dessen König sofort nach ihrem Bekanntwerden ein Heer, um Österreich an seine dreimal übernommene Verpflichtung zu erinnern, und warf dasselbe nach Neujahr 1246 unter der Führung Ulrichs, des Sohnes Herzog Bernhards von Kärnten, nach Österreich. Am 26. Jänner erlitt dieses Heer zwischen Laa a. d. Thaya und Raabs eine schmachvolle Niederlage; Ulrich selbst und mit ihm 13 vornehme Hauptleute wurden gefangen, dazu 200 Ritter. Kein halbes Jahr aber sollte mehr vergehen und Herzog Friedrich selbst fiel in der Schlacht an der Leitha, am 15. Juni 1246.

Man sieht, der in so viele Händel verflochtene letzte »Babenberger« konnte nur einmal, bald nach seinem Regierungsantritte, dazu kommen, für Zwettl zu urkunden und dabei Weitra zu gedenken. Unter ihm hat wohl die Grenze von 1179 größtenteils auch praktisch zu Recht bestanden.

Die Kuenringe als Šupane von Weitra hatten nun, wie das allüberall gebräuchlich war, diese von Hadmar von Kuenring<sup>2)</sup> erbaute Feste einem ihrer Mannen als Dienstlehen überantwortet. Und so finden wir denn gleich in der ersten Regierungszeit König Ottokars in einer Urkunde Alberos von Kuenring einen Reimboto miles de Witra unter den Zeugen (1251, Nr. 1).<sup>3)</sup> Er steht hinter dem Arnoldes miles de Spitze und dem Chunradus Posehe miles in Zwetil, beides kuenringische Burgen, und darf selbstverständlich nicht für ein Glied des Weitraer Zweiges der Kuenringer, sondern

<sup>1)</sup> A. a. O. 475.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, III, 67.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, III, 224.



nur für einen Dienstmannen dieses mächtigen Geschlechtes, und zwar in diesem Falle Alberos von Kuenring, gehalten werden.

### 39. Weitra fällt endgültig an Österreich.

Hinsichtlich der ferneren Schicksale Weitras können wir dem Erzähler in der »Bärenhaut« folgen, der vollkommen auf dem Standpunkt steht, die österreichische Herrschaft als die berechnete zu betrachten.

Er wolle, so meint Abt Ebro, berichten, auf welche Art Heinrich der Kuenringer der Ältere von Weitra in die Verbannung geraten sei und es sei seine Absicht, durch diese Schilderung die Freunde desselben zur Furcht des Herrn zu bewegen. Als jener Edeling Heinrich von Kuenring mit Ehren, Schätzen, Besitz, mit Söhnen und Neffen gleichsam wie mit einem Walle umgeben gewesen, da würde er, wollte er Gott vor Augen gehabt, die Armen nicht durch Fron und Gefängnis geplagt, böse Ratgeber vermieden und dem Könige Rudolf, wie er sollte, gehorcht haben. vielleicht von Mühsal und Elend frei geblieben sein. Doch der allmächtige Gott, so sei zu hoffen, werde seine Fehltritte durch die rauhe Feile von Trübsal und Verbannung beseitigt und seine Seele, die sehr demütig gewesen, vielleicht im Fegefeuer erneuert haben. Wie aber sei es gekommen, daß er ins Elend mußte?

Er hatte einen Sohn, namens Heinrich, einen ritterlichen, tapferen Mann, der lange Zeit Marschall von Österreich gewesen und sich aus nachstehendem Anlasse dem Römischen Könige widersetzt habe. Es hatte nämlich dieser Marschall eine uneheliche Tochter des Böhmenkönigs Ottokar zur Frau. Dieses Weib nun, namens Agnes, nahm großen Einfluß auf den Geist des Marschalls Heinrich durch fortgesetzte Einflüsterungen und trieb ihn an, dem Böhmenkönige, seinem Schwiegervater anzuhängen. Der Römische König Rudolf, darüber aufs äußerste erbittert, wird nun von den Neidern des Marschalls aufgestachelt, daß er diesen samt Vater, Mutter und Geschwistern vom Lande treibe. Und die Neider Heinrichs selbst (also wohl des Vaters), erfreut, eine sichere Gelegenheit gegen ihn zu haben, hielten es für das Geratenste, eine Versöhnung mit dem Römischen Könige zu vermitteln unter dem Vorbehalte, daß im Falle neuerlichen Gesinnungswechsels und Abfalles vom Römischen zum böhmischen Könige er der Feste in Weitra mit der Stadt und allem Zugehör verlustig gehen solle, wie wenn ihm diese nie mit

Vater, Mutter und Geschwister gehört hätte. Nach dieser Abmachung hörte die vorerwähnte Gemahlin des Marschalls nicht auf, seinen Geist, wie früher, zu Argem anzutreiben und ihm zuzureden, daß er dem Schwiegervater anhänge. Nach solcher neuerlichen Wandlung verlangte der Römische König die Auslieferung von Burg Weitra samt Zugehör, ein Begehren, dem sich der Marschall Heinrich sowohl wie sein Vater widersetzte. Aber da die Freunde des Marschalls den Weg der Vermittlung einschlugen, entschloß er sich, die Burg der Gnade des Römischen Königs anheimzugeben und so seiner Ungnade zu entrinnen. Als nun dies geschehen war und der König das Versprechen gegeben hatte, nach einer gewissen Zeit die Burg zurückzustellen, gelang es den Umtrieben der Feinde, die Rückgabe der Burg Weitra zu verhindern, welche nun in die Hände der Herzoge von Österreich, nämlich der Söhne des Römischen Königs, auf längere Zeit überantwortet wurde. Die vorerwähnte Übergabe der Feste Weitra in des Römischen Königs Gnade erfolgte im Jahre des Herrn 1280. So ward der vorbesagte Marschall Heinrich in die Verbannung geschickt und starb zu Troppau; mit vieler Mühe erlangte seine Mutter, Frau Kunigunde, die Überführung der Leiche nach Zwettl, wo diese im Mönchskapitel beigesetzt wurde, im Jahre des Herrn 1281, am Tage der heiligen Margareta (Juli 13); desselben Jahres wurde auch Frau Alheid von Kaja, die Schwester Heinrichs, am Tage des heiligen Achaz und der zehntausend Märtyrer vor Sonnwend begraben (Juli 22?). Und so erlitt die bedauernswerte Mutter leider, als sie den Sohn begrub, ein zweifaches Martyrium, da sie um den Ausgang der Tochter nicht wußte(!?). Darauf, im Jahre des Herrn 1283, am Tage des heiligen Pankraz (Mai 12) starb Herr Heinrich der Ältere von Kuenring in Znaim bei Brünn und ward nach Zwettl überführt, der Gründung und Grabstätte seiner Vordere.

Die nun folgende Stammtafel nach ihm interessiert uns nicht mehr, wir kehren zur Schilderung zurück, um sie mit den übrigen Nachrichten in Einklang zu bringen, zunächst mit dem, was die »Bärenhaut« selbst bei einem früheren Anlasse über diese Vorgänge verlauten läßt. Es heißt dort nämlich<sup>1)</sup> gelegentlich der Erörterung über König Rudolfs Verhalten gegen Leuthold I. von Kuenring — dessen Bedrängnisse weit mehr, als bei Heinrich der Fall ist, auf schlechte Ratgeber des Königs als auf das Verschulden des Kuen-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 240.

ringers zurückgeführt werden — es hieß dort: »Nachdem die Feste Weitra durch König Rudolf von Rom Leutholds Oheim Heinrich weggenommen war, rieten die Feinde des Hauses dem Könige ein ähnliches Vorgehen auch gegen Leuthold« u. s. w. Daß nun hier der ältere Heinrich als Herr von Weitra erscheint, während es in der Hauptdarstellung den Anschein haben könnte, als ob Weitra vielmehr seinem Sohn gehört oder doch ein gewisses Miteigentum bestanden habe, dürfte wohl kein hinreichendes Moment sein, um dabei lange verweilen zu sollen. Viel wichtiger ist es, die Chronologie der Angaben des Hauptberichtes ins Auge zu fassen, weil sie für die Weitrafrage von Bedeutung ist.

Die Vermählung von Heinrich des Šupans Sohn, also des Marschalls Heinrich, mit einer Seitentochter des Böhmenkönigs wird zum Verhängnis für das Haus, indem so König Ottokar Einfluß auf dessen Haltung gewinnt. Das ist das Wichtigste. Die Bemühung der Agnes, ihren Gatten mit ihrem Vater zu verbünden, können nur in die Zeit fallen, nachdem Ottokar Österreich bereits verloren hatte, aber auch schon wieder sich Mühe gibt, es zurückzugewinnen und gleichzeitig Rudolf zu verderben, also in die Zeit seit Ende 1277. Das weitere Verhalten der Kuenringer von Weitra war jedenfalls bis zum Tode des Böhmenkönigs ein diesem günstiges und wohl auch noch über diese Zeit hinaus. Vor dem Spätherbste des Jahres 1277 aber müssen die Kuenringer sich ziemlich knapp an den Römischen König angeschlossen und auch versucht haben, Weitra mit seiner Hilfe in ihrem Besitze zu erhalten, was sich aus einigen für unsere Arbeit sehr wichtigen Nachrichten ergibt.

Im Frieden von Wien, 21. November 1276, hatte Ottokar u. a. auch auf Österreich innerhalb der Grenzen verzichtet, die es unter den Herzogen Leopold und Friedrich hatte, »danach mußte das Weitragebiet, welches die Kuenringer seit fast 100 Jahren (1185) als böhmisches Lehen besaßen, unter böhmischer Landeshoheit bleiben.«<sup>1)</sup>

Etwa im März des Jahres 1277 richtet König Ottokar an Kaiser Rudolf ein Schreiben, aus welchem klar hervorgeht, daß es schon wieder zu Irrungen über den böhmisch-österreichischen Grenzzug ge-

<sup>1)</sup> Pröckl, Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XIV, 88. Vergeblich polemisiert gegen diese ganz richtige Auffassung Plessner in den Beilagen zur Diözesan-Kurrende von St. Pölten, VI, 382; und vollends hatte Pröckl mit dem recht, was er auf S. 78 am Schlusse des ersten Absatzes sagt.

kommen war. Der Böhme hält dem Römischen Könige vor, er, Ottokar brauche nicht zu dulden, daß seine Lande geschmälert werden und hoffe, der König werde sie ihm in ihren gehörigen Grenzen erhalten, damit Ottokar sich seines Rechtes freuen könne. Verleumdern möge er kein Gehör schenken, Verleumdungen, als ob er, da er Österreich inne hatte, es versucht habe, einen Teil davon seinen Grenzen einzuverleiben. »Nam in veritate dicimus: sic eandem terram Austrie possedimus, quod in nullo sit metarum suarum distincionibus derogatum.« »Und wie Wir auch nicht die Grenzen anderer Länder, die Unserem Königreiche benachbart sind, verleugnen wollen, so hoffen auch Wir von Eurer Milde, daß die Grenzen Unserer Lande, die Wir von Euch zu Lehen haben, unverletzt erhalten werden und daß Unser Reich dergestalt nicht geschmälert werde.« »Illud enim quod H. de Weitra sibi vindicare conatur, certe asserimus et securissime profiteamur, quod ad regnum nostrum pertinet et tempore ducis Leopoldi avus noster (Přemysl Ottokar I., 1192—1230), tempore vero ducis Friderici pater noster (Wenzel I., 1230—1253) pacifice possederunt; nam mete regni nostri usque ad illum locum qui . . . dicitur protenduntur et id totum avus noster et pater noster, ut diximus temporibus L. et F. ducum Austrie absque contradictione aliqua libere tenuerunt. Qua de causa, quamquam prefatum H. de . . . prosequamur favorabiliter et benigne, cum filius suus nostram habeat filiam in uxorem, tamen sibi tantum favere nolumus, ut regni nostri transcendat terminos, eodemque modo contingat idem regnum dirimi et ad alias partes trahi; et probet spes nobis firmam de vestra benignitate fiduciam, quod vos eciam terras nostras nobis sic integraliter conservare velitis, ut permanentibus metarum distincionibus nullius diminucionis auferesim paciantur.« Folgen Vorhalte wegen der Behandlung des Magister Ulrich und eines königlichen Boten, der unter dem Schutze Leutolds von Tirnstein nach Hause reiste und von den Bürgern zu Krems ausgeplündert wurde.<sup>1)</sup>

Wußten wir den Namen des Ortes, bis zu dem sich die Grenzen der böhmischen Macht nach Ottokars Meinung erstreckten, so wäre jede weitere Erörterung abgeschnitten, vorausgesetzt, daß sich die zu dem nunmehr fehlenden Namen gehörige Lokalität auch konstatieren ließe. So aber ist den verschiedensten Hypothesen Tür und Tor geöffnet, und hat es auch daran nicht gefehlt.

<sup>1)</sup> Emler, Reg. Boh. et Moraviae. II, 448, Nr. 1070.

Auf das nächstliegende, auf Weitra, ist schon Dudik verfallen.<sup>1)</sup> Was ihm Huber entgegenhält, trifft keineswegs zu. Denn weder ist der Heinrich von Weitra, um den es sich in der böhmischen Beschwerde handelt, der Schwiegersohn König Ottokars, sondern der Vater dieses Schwiegersohnes, noch auch kann, weil Weitra seit 1185 böhmisches Lehen der Kuenring gewesen, des weiteren behauptet werden, daß dies auch nach dem Verzicht Ottokars II. auf die babenbergischen Lande der Fall gewesen sein muß. Strebte der Böhmenkönig eine reinliche Scheidung an, dann gewiß nicht. Übrigens ist es interessant, zu vernehmen, daß auch Huber diese böhmische Lehenschaft zugibt.<sup>2)</sup>

Nur eines scheint festzustehen, ja, kann unbedingt behauptet werden, daß nämlich das fragliche Stück Land zu Böhmen, nicht zu Mähren gehörte, weil nie vom Marchionat die Rede ist, wie etwa in der Wiener Ratifikation vom 6. Mai 1277 wiederholt.<sup>3)</sup> Doch auch das ist nur Vermutung, die freilich noch darin eine gewisse Stütze findet, daß jener fehlende Ortsnamen offenbar nicht Dürrenholz bei Nikolsburg gewesen sein kann, auf das nach eben der Urkunde vom 6. Mai der Marschall Heinrich gewisse Ansprüche gehabt haben dürfte. Es heißt dort nämlich: »Ipse etiam dominus noster rex similiter omnia castra municiones possessiones et oppida ad regnum Boemie et marchionatum Moravie spectancia, que per ipsum vel suos nobis et nostris per iniuriosam violentiam sunt substracta seu occupata, nobis et nostris restituet integre et faciet restitui vice versa, excepto duntaxat Nycolspurch, in cuius possessione F. de Lychtenstayn, cuius feudum esse dinoscitur, permanebit pacifice et quiete. Preterea Chrumnowe ei ad quem de iure pertinet assignare debebit. Insuper castrum Mertynex Alexio milit. nostro et nobis castrum Durrenholtz debet restitui sive reddi. Si quam tamen nos pecuniam debemus Heinrico de Chunring, marschallo Austrie vel ipsius uxori filie nostre dilecte, illam exsolvemus eisdem, et si idem H. vel uxor ipsius contra nos super iam dicto castro Durrenholtze habuerint aliquam actionem, nos ad dictum Olomucensis episcopi et purchravii predictorum, qui sub iuramenti debito questionem huiusmodi diffinent, exhibebimus eisdem iusticie complementum.« Während also dort von Ansprüchen die Rede ist, die Heinrich der Ältere von Chuen-

<sup>1)</sup> Geschichte Mährens. VI, 241 f.

<sup>2)</sup> Geschichte Österreichs. I, 604, Anm. 2.

<sup>3)</sup> A. a. O. 450, Nr. 1074.

ring, der Šupan von Weitra, erhebt und deren Berechtigung der König bestreitet, so handelt es sich diesmal um solche, die der Sohn des Šupans, Heinrich der Jüngere, stellte. Doch die könnten immerhin dieselben sein. Das entscheidende Moment liegt vielmehr darin, daß jedenfalls die Erstreckung des Königreichs Böhmen bis nach Dürrenholz nicht behauptet werden kann. Deshalb ist in jene Lücke nicht Dürrenholz einzusetzen.

Wohl aber dürfte dort Weitra zu ergänzen sein, aus mehreren Gründen.

Einmal liegt Weitra an der Lainsitz, die sicherlich und, wie sich sowohl aus dem Landbuche wie aus der Urkunde von 1179 ergibt, auf eine längere Strecke mit der Grenze zwischen Böhmen und Österreich zusammenfiel, von der ja die Beschwerde des Böhmenkönigs vornehmlich handelt.

Sicher ist wohl auch das schon von Meiller behauptete Zusammenfallen der Einmündungsstelle der Schremelize in die Lunsenize mit dem heutigen Orte Gmünd, wo der von Schrems kommende Braunaubach in die Lainsitz fällt. Mithin ist es die Lainsitz oberhalb Gmünd, die für uns in Betracht kommt und an diesem Oberlaufe des Flübchens liegt ja Weitra.

Es liegt freilich am rechten Ufer der Lainsitz. Aber der Brief des böhmischen Königs an den deutschen läßt in keiner Weise erkennen, ob der Ort, dessen Name ausgefallen ist, noch zur Krone Böhmens gehöre oder schon zu Österreich. Bis dorthin, sagt König Ottokar, reichen die Grenzen meines Königreiches. Übrigens erstreckt sich ja Weitra auch noch auf das linke Lainsitzufer. Vielleicht kamen eben für den Böhmenkönig nur diese paar Häuser als Böhmisches-Weitra in Betracht und des weiteren das Gebiet bis zur Strobnitz, beziehungsweise bis zur heutigen Grenze Böhmens. Von einer Burg ist ja nicht die Rede.

Ebenso könnten wir Weitra auch an jener Stelle ergänzen, wo der Zuname von H. de . . . ausgefallen ist, der übrigens vorher schon als H. de Weitra bezeichnet ward. König Ottokar will also dem H. von Weitra trotz der Verschwägerung nicht den Übergriff auf böhmisches Gebiet gestatten. Was liegt da näher, als an das böhmische Lehen von 1185 zu denken und Weitra in die Lücke zu setzen.

Jedenfalls ist nach alledem die Ausfüllung der Lücke in dem Briefe König Ottokars durch das Wort Weitra nicht als gewagt oder

gar widersinnig zu bezeichnen. Und da wir auch aus anderen Anzeichen auf Einziehung Weitras zur böhmischen Krone schließen können, so lag ein Streitfall vor. Denn was war selbstverständlicher, als daß des »Landes Herre« in Österreich von solcher böhmischer Revindikation nichts wissen wollte; zum mindesten die Lainsitzgrenze konnte er auf Grund der Entscheidung von 1179 mit Fug und Recht für Österreich in Anspruch nehmen. Im Landbuche ist ja auch diese Auffassung durchgedrungen und zum Ausdruck gelangt.

Erfolg scheinen nun Ottokars Bemühungen um Wiederherstellung der Grenze von 1179 nicht gehabt zu haben. Wenigstens findet sich keine Spur eines solchen Erfolges. Schwerlich aber war in Wien die Entscheidung Kaiser Friedrichs unbekannt, sie war ja noch nicht hundert Jahre alt. Ebenso bekannt war die Belehnungs-urkunde von 1185, und es ist gewiß nicht ohne Grund geschehen, wenn sie mit jener kaiserlichen Verfügung ins herzogliche Urbar eingereiht wurde, in die heutige Handschrift der Hofbibliothek 543, wo sie beide mit dem »Landbuche« schätzbare Belege für den österreichischen Anspruch bildeten.

Die »Bärenhaut« erzählt nun auch schon in der Biographie Leutolds von Kuenring von Weitra, daß diesem das Schloß von König Rudolf genommen worden sei, und daß schon damals »schlechte Ratgeber« dem Römischen König nahegelegt hatten, Weitra zu zerstören. Gleiches habe man nachmals bei König Albrecht angestrebt.<sup>1)</sup> Fest steht nur, daß König Rudolf die Burg und Grafschaft nicht an die Kuenringer zurückstellte, sondern sie mit dem Herzogtum 1282 seinen Söhnen überantwortete.<sup>2)</sup>

Nach einer Zwettler Urkunde von 1287, April 20, aber hatte Herzog Albrecht in dem Burggrafen Burghart von Maidburg einen Burggrafen auch zu Weitra eingesetzt, den er als seinen Getreuen anspricht und ermächtigt, die Zwettler Zensualen, die weiland Heinrich der Ältere von Kuenring Weitra gewidmet hatte, auf Verlangen freizulassen.<sup>3)</sup>

Burghard ist ein Sohn jenes Burghard II. von Mansfeld-Querfurt, der das Burggrafenamt Magdeburg 1261 an Sachsen ver-

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 240.

<sup>2)</sup> Ebenda. 249. Auch Pröckl meint, daß bei diesem Anlaß der Lehensverband Weitras zu Böhmen . . . ganz gelöst und das Weitragebiet dem Herzogtum Österreich völlig inkorporiert wurde. A. a. O. 88.

<sup>3)</sup> Ebenda. 213 f.

kaufte, doch den Titel behielt. Dieser nahm in vierter Ehe Gisela, die Schwester Bertholds von Rabenswalde, der durch die dritte Ehe seiner Gattin Wilbirg Graf von Hardeg geworden war; er starb 1273. Der Hauptmann von Weitra lebte noch 1305<sup>1)</sup> und erbte nach Bertholds Tode das Lehen Hardeg.<sup>2)</sup> Seiner Burghauptmannschaft muß er jedoch schon viel früher sich begeben haben, wohl weil König Albrecht dem Leuthold von Kuenring, um ihn fester an sich zu fesseln oder für wichtige Dienste zu entlohnen, dem väterlichen Versprechen gemäß, Weitra zurückgestellt hatte.<sup>3)</sup> Allein gerade dieser bedeutende Zuwachs an Macht sollte nach der »Bärenhaut« für Leuthold verhängnisvoll werden und Weitra endgültig in die Macht des Herzogs bringen.

Auf Bitten seiner Gattin Elisabeth also, mit denen sich die Intervention ihres Bruders Herzogs Meinhart von Kärnten vereinigte, überließ mit Urkunde von 1292, Februar 23, Herzog Albrecht von Österreich dem Leuthold von Kuenring die Burg Weitra samt Zugehör, wie solche König Rudolf seinen Söhnen hinterlassen hatte. Die Zuwendung war zunächst eine bedingte und beschränkte, erfolgte auf ein Jahr, nach welcher Zeit sie dem wieder zu Gnaden aufgenommenen Heinrich II. von Weitra, Leutholds Oheim, oder wenn dieser nicht mehr unter den Lebenden sei, dessen Söhnen und Enkeln Albero, Hadmar und Heinrich Pulko, den Söhnen Heinrichs III. von Weitra-Seefeld überantwortet werden sollte.<sup>4)</sup> Dieser Übergang hätte also im Februar des Jahres 1296 vor sich gehen sollen und tatsächlich finden wir auch zufolge einer Urkunde vom 25. Juni d. J. Leuthold von Kuenring nicht mehr im Besitze von Weitra. Merkwürdigerweise aber war er laut eben dieser Urkunde noch immer verpflichtet »daz hous ze Witrah und die stat und die gult dev dar zue gehoeret ouf unser vrowen tak der nu schierst chumbt<sup>5)</sup> in allem dem recht als si« ihm vom Herzoge »geantwort wurt, wider« zu antworten. Bis dahin mußten die Burg Windek

<sup>1)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XI, 266.

<sup>2)</sup> Ebenda, XIII, 417.

<sup>3)</sup> Pröckl setzt diese Rückstellung nach Rudolfs Tod (a. a. O. 89); wie wir gleich sehen werden, hat er damit vollkommen recht.

<sup>4)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde. VII, 248f. Friß, Die Herren von Kuenring, 130 und LIII, Regest 436. Diese Urkunde hat Friß nur mehr in minder guten Abschriften im Bd. VII des Streunischen Manuskriptes, S. 53 vorgefunden, welches Werk im niederösterreichischen Landesarchiv erliegt.

<sup>5)</sup> Juli 2, visitatio; assumtio fällt erst auf den 15. August.



um 20  $\%$  Geld an Eberhard von Walsee und Stadt und Gülte Zistersdorf dem Herzoge überlassen bleiben, außerdem wurde das Kuenringische Eigen auf dem Marchfelde verpfändet. Sollte es Leuthold nicht gelingen, die Burg und Stadt Weitra mit seiner Macht zu gewinnen, so war der Herzog über Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet; an letzter Stelle wird überdies verfügt, daß bis zur Übergabe Weitras an den Herzog die zwei Burgen Spitz und Wolfstein in dessen Gewalt bleiben sollen.<sup>1)</sup>

Zu diesen und noch vielen anderen Leistungen mußte sich Leuthold verpflichten, um die verloren gegangene Huld des Herzogs wieder zu gewinnen. Er und Konrad von Summerau hatten am längsten getrotzt, ja Leuthold hatte sich sogar an Böhmen um Hilfe gegen den Landesherrn gewendet, aber nichts erreicht. König Wenzel ließ sich zu keinem Bündnisse herbei. Die Adelsrevolution im Jahre 1296 war also kläglich im Sande verlaufen. Was anderseits den Herzog bewog, Milde walten zu lassen, war der wachsende Wunsch, sich baldmöglichst die deutsche Krone zu erwerben.

In wessen Hände nun Weitra zu jener Zeit eigentlich gewesen, ergibt sich aus den Urkunden nicht. Es läßt sich nur vermuten, daß Leuthold, der sich auch nach der Reimchronik nach Prag gewandt haben soll, um Hilfe gegen Albrecht zu erlangen, die böhmische Lehensherrlichkeit über Burg und Stadt Weitra wiederum anerkannt habe. Es sollen zwar, wie erwähnt, seine Bemühungen bei König Wenzel, dem vorletzten Přemyslyden erfolglos gewesen sein. Das könnte aber nur hinsichtlich einer größeren Aktion gelten, nicht aber in der Weise, daß Wenzel sogar das Wiederaufleben eines alten Rechtes der böhmischen Krone ausgeschlagen hätte.

Auch gewisse Andeutungen der Urkunde ließen sich darauf beziehen. So sollte Herzog Albrecht zur Hilfeleistung verpflichtet sein, im Falle als Leuthold mit eigenen Mitteln Weitra nicht in des Herzogs Gewalt zu bringen vermocht hätte. Wem sollte sie abgewonnen werden? Wohl dem Böhmen. Eigentlich also wollte der Herzog keinen Kriegszustand mit Wenzel, nur im Notfalle, was zu dessen reservierter Haltung gut paßt, noch besser aber zur großen politischen Situation, da ja König Wenzel II. in Herzog Albrechts Reichspolitik eine besondere Rolle zu spielen bestimmt war.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde, VII, S. 242 und Frieß a. a. O. 124 und LXI, Regest 471.

<sup>2)</sup> Huber, Geschichte Österreichs. II, 54 ff.

Daher war vielleicht Albrecht eher geneigt, die Weitrafrage für diesmal in suspenso zu lassen, und suchte die Verpflichtung, die er eingegangen, bei Eroberung der Burg behilflich zu sein, dadurch zu paralysieren, daß er Leuthold unter allen Umständen zur Hilfe gegen König Adolf verpflichtete.

So war merkwürdigerweise bis in die letzte Zeit der Přemysliden, welche das eigentümliche Verhältnis Weitras zum Herzogtum Österreich begründet hatten, dieses ein schwankendes und unklares. Allein die Tage des königlichen Geschlechtes waren ohnehin gezählt und das war sehr ersprießlich für die österreichische Politik des zweiten deutschen Königs aus Habsburgs Stamm. Denn nicht lange dauerten die guten Beziehungen zu Wenzel II. und der Krieg, den der deutsche König gegen ihn führte, schien infolge der Saumseligkeit der deutschen Fürsten nichts Gutes zu versprechen.<sup>1)</sup> Es war ein Glück für Albrecht, daß Wenzel »am 21. Juni 1305, noch nicht vierunddreißig Jahre alt, an der Abzehrung« starb. Sein Sohn Wenzel III., erst sechzehn Jahre alt, schlug andere politische Richtungen ein, schloß schon am 5. August Frieden mit Albrecht und fand keine Zeit mehr, wieder ein Gegner Österreichs zu werden. Am 4. August 1306 wurde er zu Olmütz ermordet.<sup>2)</sup> Da ihm des deutschen Königs Sohn Rudolf als König von Böhmen folgte, so konnten sich die Bande, die Weitra nun schon durch mehr als fünf Vierteljahrhunderte an Österreich knüpften, nur noch enger zusammenziehen. Im Jahre 1312 hatte Friedrich von Wallsee, ein »diensther in Österreich«, Weitra in Besitz; in einer Urkunde vom 2. Februar dieses Jahres erscheint unter den Zeugen Friedrichs Richter zu Weitra, namens Marchart.<sup>3)</sup> Es kam wohl unter dem luxemburgischen Regiment noch einmal zur Abtretung Weitras an Böhmen im Jahre 1323<sup>4)</sup>, allein nur pfandweise. Darin liegt eine Anerkennung der bereits vollzogenen Verschmelzung des Weitralandes mit Österreich. Schon zehn Jahre später erfolgt durch den Wiener Frieden vom 13. Juli 1332 die Heimstellung des Pfandgutes.<sup>5)</sup>

1) Ebenda, 86.

2) Ebenda, 93.

3) Fontes rerum Austriacarum, 2, III, 597: Marchart mein Richter von Weitra.

4) MG. SS. IX, 511, Z. 51. Gemeint ist wohl der Vertrag von Göding, 18. September 1323. Lichnowsky, III, 622ff.; die Verpfändung fällt jedoch auf den 26. Februar 1324, a. a. O. 638; Emler, Regg. Böhme, III, 372. Nr. 960. Vgl. Pröckl, a. a. O. 91.

5) Lichnowsky, III, 925; Emler, 744, 1914.

## u) Anderweitige Belege.

Hat sich aus den vorhergehenden Erörterungen die ruckweise erfolgte Angliederung des nordwestlichen Winkels des heutigen Erzherzogtums Niederösterreich an dieses Kronland ergeben und war es hiedurch unzweifelhaft geworden, daß die Urkunde von 1179 eine Grenze zieht, welche Weitra noch zu Böhmen schlägt, so werden wir es gleichwohl begrüßen, wenn uns auch noch von anderer Seite her eine Bestätigung für diese Annahme geboten wird.

Schon im vorigen Abschnitte haben wir gelegentlich der Besprechung des Verlaufes, den das Gemärke längs der oberösterreichischen Nordgrenze nimmt, einer in der Zeit des Bischofs Otto von Lonsdorf verfaßten Beschreibung des Passauer Besitzstandes um 1255 manche wichtige Einzelheiten entnommen. Auch jetzt läßt uns diese Kunde nicht im Stich. Denn dieselbe Stelle, welche hinsichtlich der Grenze bei Freistadt wertvoll war,<sup>1)</sup> die Nachricht von jenen durch den Tod des Domvogtes Otto von Regensburg erledigten Passauer Lehen im Aistgebiete, enthält auch einige Worte über die nordöstliche Erstreckung dieses Großgrundbesitzes. Jenseits St. Leonhard heißt es dort, gehe es »usque ad terminos Australes, videlicet Witra«. Das war, wie gesagt, c. 1255. Und wie standen die Verhältnisse hundert Jahre vorher, in der Zeit, die der Codex Pataviensis IV vergegenwärtigt?

Setzen wir auch hier die beiden Stellen<sup>2)</sup> nebeneinander, um einesteils zu zeigen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, andernteils aber den Umschwung zu beleuchten, der in den Verhältnissen eingetreten ist.

c. 1150.

... Iste est terminus inferior a fluvio qui dicitur Waldagst usque ad montem qui dicitur Stechelperch sursum et ultra montem qui dicitur Stechelperch usque ad Sanctum Lonhardum et (ultra Sanctum Leonhardum montem Stehelperch supra in silvam que dicitur Nortwald), usque ad terminos qui vulgariter dicuntur gemerch.

c. 1255.

... Item per descensum Waldagst usque ad montem qui dicitur Stechilberg, et ab eodem monte usque ad S. Leonhardum, et (ita)\* usque ad terminos Australes videlicet Witra.

<sup>1)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIII, 411.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch für Oberösterreich. I, 480 und 478.

Ob und wie die beiden Stellen hinsichtlich des oberösterreichischen Binnengebietes übereinstimmen, habe ich selbstverständlich hier nicht zu erörtern, uns beschäftigt nur der Grenzbereich. Da macht denn zunächst das Sternchen (\*) in der zweiten Kolumne auf den Entfall der in der ersten klein gedruckten Worte aufmerksam: von Nordwalt ist 1255 nicht mehr die Rede, so sehr sind die »Reut« und die »Schlag« schon heimisch geworden. Jedoch noch viel Interessanteres bietet der Vergleich des Schlußsatzes in beiden Zitaten. An die Stelle der »termini qui vulgariter dicuntur gemerch« sind die »termini Australes videlicet Witra« getreten.<sup>1)</sup>

Nun kann man freilich behaupten, daß man für das XII. Jahrhundert an jener Stelle noch kein Wort von den »termini Australes« erwarten darf, da die Riedmark, in welcher die beschriebenen Passauer Lehen lagen, selbst noch unzweifelhaft zur Ostmark gehörte.<sup>2)</sup> Aber gleichwohl werden ja doch termini auch für 1150 genannt. Da dies die Grenze gegen das Österreich östlich der Riedmark nicht bedeuten kann, so muß es die Grenze gegen Böhmen bedeuten, die übrigens schon durch das vorhergehende »Nortwalt« nahegelegt wird. Und nun zum Überfluß der Name jener Termini von 1150, die vier Worte »qui vulgariter dicuntur Gemerch«. Gilt von ihnen nicht das Gleiche, was schon oben ausgeführt wurde, als von dem »vulgare Gemerch« die Rede war? Ich meine die Schlußworte in jener der vorliegenden Stelle unmittelbar vorhergehenden über die Grenze nächst Freistadt. Das vulgare Gemerch ist die Landesgrenze, das Gemärke κατ' εἰσοχην, d. h. in unserem Falle: die Weitragegrenze von 1255 ist 1150 noch Grenze gegen Böhmen, mit anderen Worten, das Weitragebiet hat um die Mitte des XII. Jahrhunderts noch nicht zu Österreich gehört.

Eine andere Frage ist nun die nach dem Verlaufe dieses älteren Gemärkes in der Weitragegend. Hätten wir außer den beiden

<sup>1)</sup> Plessner, a. a. O. S. 383, 384, Anm. 1, läßt auch diese Nachricht der Mitte des XII. Jahrhunderts entstammen, wie jene andere, von der oben gleich zu handeln sein wird; danach hätten zur selben Zeit ganz verschiedene Auffassungen über die Ausdehnung Österreichs und den Verlauf der böhmischen Grenze bestanden.

<sup>2)</sup> Anders Hasenöhrle, Archiv für österreichische Geschichte, LXXXII, 450, der die angegebene Stelle von c. 1255 ohne weiteres für die Selbständigkeit der Riedmark gegenüber der Ostmark gegen Strnadt, »Geburt«, S. 34, ins Treffen führt und wie aus der Reihenfolge der Literatur geschlossen werden muß, auch der Mitte des XII. Jahrhunderts entstammen läßt.

schon bekannten, dem Gemärke des Landbuch und dem Gemärke von 1179, noch ein solches, welches uns die Grenzen des Weitragebietes gegen Oberösterreich hin beschreiben würde, es würde uns höchst willkommen sein. Es würde sich also zumindestens um genauere Ortsangaben handeln, aus welchen sich die nordöstliche Erstreckung des domvögtischen Besitzes in der Riedmark ergäbe. Allein die von Hasenöhrl so emsig und sorgfältig zusammengestellten Verzeichnisse der riedmärkischen Ortschaften und die zugehörigen Karten<sup>1)</sup> zeigen, wie überhaupt an der Nordgrenze, so ganz besonders im östlichen Teile derselben eine gähnende Öde. Wenn aber eine Passauer Bischofsurkunde von 1209, mit der wir uns im nächsten Paragraphen eingehender beschäftigen werden, das Besiedelungsgebiet des Ernst von Traun im Nordwalt bis nach Langschlag am oberen Kamp reichen läßt und bis an die Grenze des Lambacher Besitzes im Wurmbrandwalde, so hilft uns dies wenig. Denn einerseits fällt diese Urkunde schon ins XIII. Jahrhundert und dann ist ja hinsichtlich der Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete nachmals ein Streit mit den Kuenringern, den Landgerichtsherren um Weitra, ausgebrochen. In der Passauer Urkunde ist allerdings von diesen weltlichen Bannverhältnissen keine Rede, sie beschäftigt sich nur mit geistlichen Dingen.

Auch für jeweils bestehende Diözesanverhältnisse mögen die angezogenen Stellen bedeutsam sei. Höchst wahrscheinlich rückte ja mit der Ausdehnung Österreichs über den Weitraboden auch der Machtkreis des Passauer Bischofs vor, während es fraglich bleibt, ob die späteren Versuche in der Ottokarischen Zeit, Weitra wieder von Böhmen abhängig zu machen, auch auf die passauische Machtentfaltung einengenden Einfluß geübt haben.

Ganz ausdrücklich als zum Sprengel von Passau gehörig erscheint Weitra im unmittelbaren Gegensatze zu dem benachbarten, aber zur Diözese Prag gehörigen Strobnitz in Böhmen u. a. in einem Ende 1280 durch Propst Eberhard von St. Pölten an die Seelsorger der beiden Orte gerichteten Auftrag, die Restitution des Pfarrers von Schweinitz betreffend.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Archiv für österreichische Geschichte, LXXXII, 546 ff. und Tafel I, vgl. auch S. 447.

<sup>2)</sup> Redlich, Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv, II, 168, Nr. 152. Ich bemerke gelegentlich der Erwähnung dieser so vorzüglichen und äußerst sorgfältigen Edition, daß auf S. 163 in Nr. 148, das auch vom Herausgeber als ver-

Da heißt es: decano in Strobnitz Pragensis diocesis et domino G(otfrido) plebano de Weitra Patavinensis diocesis salutem etc. Es könnte nun freilich auffallen, daß ein österreichischer Priester bestimmt wird, zugunsten eines böhmischen zu intervenieren. Doch derlei Einschreiten aus fremden Diözesen kommen zu Hunderten vor. Das entspricht dem universellen Charakter der römischen Hierarchie und ist in dem gegenwärtigen Falle noch ganz besonders durch die Nachbarschaft der Pfarrsprengel, vielleicht aber auch durch ein noch nahestehendes Bewußtsein ihrer einstigen Zugehörigkeit zur selben Metropolitankirche begründet.

Allein auch aus früherer Zeit haben wir ausdrückliche Zeugnisse für die Zugehörigkeit Weitras zur Diözese Passau, aus welchen sich einfach ergibt, daß jene durch den Entscheid von 1179 ausgesprochene Zurückstellung Weitras an Böhmen, die mittlerweile eingebürgerten Diözesanverhältnisse ebensowenig berührt hat, als etwa die Lostrennung des heutigen Preußisch-Schlesien von dem beim rechtmäßigen Besitzer verbliebenen Teile die Grenzen zur Diözese Breslau zu alterieren vermochte.

In dieser Hinsicht wird ganz besonderes Gewicht auf die eine von den drei Urkunden gelegt, durch die Wolfker von Ellenbrechtskirchen als Bischof von Passau im Jahre 1197 dem Hadmar von Kuenring das Kirchlehen in den Nachbarpfarren Schweickers und Weitra und in Zistersdorf zugesteht.<sup>1)</sup> Da nun in all diesen Urkunden dem Empfänger das erbliche Recht auf das betreffende Patronat bestätigt wird, so hat Plessner<sup>2)</sup> daraus den Schluß gezogen, Weitra mit seiner Pfarre müsse schon vor 1179 zu Österreich gehört haben. Nun ist aber Hadmars Vater nach Frieß erst am 15. August 1182 gestorben und wenn auch Hadmar schon vor dieser Zeit seit 1180 allein, d. h. nicht als Sohn seines Vaters Albero in der Zeugenreihe begegnet, so würde die in der Urkunde gebrauchte Wendung auch dann schon berechtigt sein, wenn Albero erst nach 1179, also drei

derbt erkannte Eumprehtestowe im Gumprehtestorve zu emendieren und daß damit Gumerdorf bei Freistadt gemeint ist; von Freistadt stammt der nächste Zeuge.

<sup>1)</sup> Von beiden erstgenannten Urkunden erliegen besiegelte Originale im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Die eine von ihnen, welche Schweickers betrifft, hat Frieß in den Regesten zu den »Herren von Kuenring« unter Nr. 129 aus Meillers Nachlaß fast vollständig abgedruckt; von der anderen aber, die uns mehr interessiert, bringt er unter Nr. 130 nur das Regest; ebenso von der dritten, die er aus Fontes rerum Austriacarum, 2, III, 78 schöpft, unter Nr. 131.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 383, vgl. 385.

Jahre vor seinem Tode, die Pfarre Weitra errichtet haben sollte. Aber Hadmar wird schon 1185 mit dem wieder böhmisch gewordenen Teil des Weitragebietes belehnt, was gewiß nur als eine in die Form des Lehensrechtes gekleidete Anerkennung seines bisherigen Familienbesitzes am linken Lainsitzufer aufzufassen ist. Das alles spricht gewiß für Plessers Auffassung, so sehr es auch befremden mag, daß in den Bischofsurkunden von 1197 weder von den Vorfahren Hadmars noch von denen Bischof Wolfkers die Rede ist. Freilich begegnet man auch keiner Andeutung, daß mit dieser Bestätigungsurkunde Passau in die bisherigen Rechte des Erzbischofs von Prag getreten sei.

Wir wenden uns nun Untersuchungen zu über Ausdehnung des Weitraer Gebietes, um vielleicht aus dessen Grenzen Anhaltspunkte für unser Gemerk zu gewinnen.

#### xx. Das »Landgericht« Weitra.

Das Außenbleiben des Weitragebietes vom österreichischen Boden, seine Lage jenseits des Gemärkes zunächst von 1179 bis 1185 und dann noch weiter zurück bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts, aber dann doch wieder sein Angrenzen an das Markherzogtum, dies alles festgehalten, wird man in der Erörterung des Grenzlaufes nicht fehlgehen, wenn man sich vor allem um die südliche und östliche Erstreckung jenes Weitraer Bezirkes kümmert.

Wie schon oben angedeutet, werden wir dabei nicht so sehr nach heute geltenden Grenzen fragen, sondern immer auf diejenigen uns einlassen, die vor Zeiten Rechtskraft besessen haben, ich sage Rechtskraft, denn am nächsten liegt es, die Landgerichtsgrenzen heranzuziehen. Das Landgericht, von Haus aus durch Reichsstände ausgeübt, im Laufe des XIII. Jahrhunderts wohl auch an Dienstmannen übergegangen<sup>1)</sup>, müßte in unserem Falle am ehesten den Umkreis des nach Böhmen gehörigen Gebietes erkennen lassen, denn als böhmisches Lehen führten die Kuenringer in ihrer Eigenschaft als Šupane von Weitra die Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete.

Die ältesten bestimmten Nachrichten, die ich über die Ausdehnung des Weitraer Landgerichtes nach Süden und Osten habe auftreiben können, stammen etwa aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, fast aus derselben Zeit, in der die oben besprochene Notiz über Erstreckung der Passauer Lutze im Aistgebiete entstanden ist; wir

<sup>1)</sup> Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich. 104 f.

erinnern uns: usque ad terminos Australes videlicet Witra sollten jene Zehentgebiete reichen.

Doch während diese Nachricht nun nach allgemeinen Erwägungen in die mittlere Zeit von 1255 gesetzt werden kann, führt jenes andere Rechtsdenkmal geradezu das Datum »1255, Juli 31, Weitra« und es ist Heinrich von Kuenring, der sich dem Meinhard Tröstel von Zierberg und dessen Gattin gegenüber der niederen Gerichtsbarkeit in Langenschlag und Umkreis begibt, während er sich den Blutbann »cingulotenus« vorbehält.<sup>1)</sup> Da südlich von Weitra ein zum ehemaligen Landgerichte Weitra gehöriges Langenschlag liegt, so wird es wohl dasselbe sein, das dort gemeint ist. Das fragliche Langenschlag liegt nun so nahe der oberösterreichischen Grenze und den Passauer Besitzungen, daß das Kuenringsche Zugeständnis von 1255 mit als eine Bestätigung für die Angabe des Codex Lonsdorffianus gelten kann, wie auch wieder umgekehrt, diese jene andere stützt und unterstützt.

Nach diesem ältesten direkten Zeugnis hätte also das Weitraer Landgericht im Süden schon zu Zeiten König Ottokars jene Ausdehnung gehabt oder doch erlangt, mit der es etwa im Urbar von 1574 auftritt. Allein so willkommen diese Angabe ist, so können wir uns um so weniger mit einer Behauptung begnügen, die doch nicht weit über den Wert einer ansprechenden Vermutung hinausgeht — um so weniger sage ich, als die Urkunde von 1255 noch manch andere Angabe enthält, welche die Wahrscheinlichkeit jener Annahme zu steigern imstande ist, und daher noch ausgebeutet werden muß. Dazu ist es aber notwendig, die Landgerichtsgrenze, wie sie in dem vorerwähnten Urbar des Hofkammerarchives zu Wien angegeben, vorher wenigstens teilweise näher kennen zu lernen.

#### Landgericht von Weitra, 1574.

(Urbar Nr. 89 des k. und k. Hofkammerarchives.)

»Erstlichen hebt sich das landgericht an zwischen Langschlag und Liebenstain bei dem Clainen Khamp gegen Lanngenschlag, geet alßdan herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Waldt bis auf die Schwarzaw im Waldt und zeucht sich an dem Freien Waldt herumb auf Hermanschlager Lautterpecker und Harpecker gründ gegen dem Behaimbischen gemerekh vollgunds auch auf Hainrichs,

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, III, 217.



Pirhenpruckh und Nacolitzer gründ und stost auch daselbst an das behaimbisch gemerekh. Weiter so weidt der ferhenwald zu der herrschaft gehört, auch zu Gmündt an der Behaimbischen zeill und von dannen neben der Lainßnitz bis auf Weitra, herenhalb der Lainßnitz bis an den Aichperg, Dietmaner, Waltenstainer, Neusidler, Gruenpeckher, Lembpacher, Waltenschlager, Rabentanner, Windthager auch Jaggenpeckher gründ, und von dannen soweit der Rosenauer walt zu der herrschaft gehörig, vollgundts auf das Tallerpachl herauf, als weidt der Hainricher und Habrucker gründ am Kherpach geen bis wider auf Lanngschlag, da es sich anfacht.«

Diese Grenzbeschreibung nun läßt den Umkreis des Weitraer Landgerichtes zwischen Langschlag (bei Groß-Gerungs in Niederösterreich) und Liebenstein (bei Weitersfelden in Oberösterreich) am »Kleinen Kamp« beginnen. Demnach muß gleich hier ein Irrtum oder doch eine Ungenauigkeit des Ausdruckes festgestellt werden, indem nur der Große Kamp gemeint sein kann. Dieser bildet von seiner Quelle bis Komau in Oberösterreich die Kronlandsgrenze, und nur die Unbedeutendheit, die dort dem Grenzbach eigen sein wird, dürfte jene Bezeichnung »Kleiner Kamp« verschuldet haben. Das sonst als Kleiner Kamp bekannte Gewässer entspringt weiter südlich und mündet unterhalb Rappottenstein in den Großen Kamp. Vielleicht meint das Urbar mit dem »Kleinen Kamp« nur die Quelle des Großen Kamp.

Sind wir sonach wohl berechtigt, die Gerichtsmarkung dort entspringen zu lassen, wo die Straße von Groß-Gerungs nach Liebenau die Landesgrenze übersetzt, so sind wir hinsichtlich des weiteren Verlaufes weit weniger im klaren. Denn was soll die Stelle heißen: »Erstlichen hebt sich das landgericht an zwischen Langschlag und Liebenstain bei dem clainen khamp gegen Lanngenschlag . . .?« Soll damit dem Grenzzuge eine nordöstliche Richtung gegeben werden und Langschlag ein Punkt in diesem Gemärke sein? Der spätere Verlauf desselben und das deutliche Hinstreben nach der böhmischen Grenze widerspricht dem. Man darf aber keineswegs glauben, daß jenes Langenschlag, weil es sich in der Schreibung von Langschlag unterscheidet, ein anderes, also etwa ein in der oberösterreichischen Grenze gelegener Punkt sei. Denn das Langenstein älterer Karten, südlich von Karlstift, eine Örtlichkeit, die die neueren nicht verzeichnen, in deren Nähe sich aber Langenhalt befindet, kann einmal doch nicht ohne weiteres

für Langenschlag erklärt werden, liegt ferner an der Waldaist, deren altbekannten Namen man wohl schwerlich unterdrückt haben würde, wenn man einen an ihr gelegenen Punkt für das Gemärke verwenden wollte, und kommt der böhmischen Grenze schon viel zu nahe, welche nach der uns vorliegenden Aufzeichnung, das Weitraer Landgerichtsgemärke erst jenseits der Lainsitz in Schwarzau erreicht. Endlich wird es auch gut sein, den Schluß des Gemärkes in Betracht zu ziehen, um die etwa aufsteigenden Zweifel zu zerstreuen. Da heißt es denn, daß das Weitraer Landgericht, von Rosenau herkommend, fortzieht »auf das Tallerpachel herauf als weid die Hainricher und Habrucker gründ am Kherpach geen bis wider auf Langschlag, da es sich anfacht.«

Wie immer man im übrigen diese Stelle erklären mag, eines wird doch ziemlich klar: das Gebiet von Langenschlag ist gemeint, nicht die Häuser der engeren Örtlichkeit selbst. Denn tatsächlich hat ja der Wortlaut das Gemärke nicht mit Langschlag beginnen lassen, sondern mit einer Stelle im freien Felde am Kamp zwischen Langschlag und Liebenstein. Tatsächlich kann man auch aus dem Inhalte des Weitraer Urbars von 1574 feststellen, daß Langschlag mit Kainratschlag und Koggschlag noch ins Weitraer Landgericht hineingehören.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Langschlag mit seinen Zugehörungen einen bis an die oberösterreichische Grenze vorgeschobenen, nur nach Nordosten mit demselben zusammenhängenden, ziemlich freiliegenden Teil des Weitraer Landgerichtes bildet, so daß die vom Kamp herkommende Grenzlinie tatsächlich zunächst »gegen Lanngenschlag« hinzog.

Wenn nun in der Folge die Weitraer Landmark »herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Waldt geht«, so gelangen wir offenbar wieder auf jene Wasserscheide, längs welcher das Gemärke des Landbuches in seinem bisherigen Verlaufe am Böhmerwalde dahingezogen ist, so daß der Anknüpfungspunkt gewonnen scheint. Doch dieser Erfolg ist nur ein sehr geringer und vorübergehender, überhaupt nur ein scheinbarer. Denn eben haben wir gesehen, daß das Weitraer Landgericht sich auch im Süden dieser Wasserscheide ausbreitet; und zwar wird sich noch zeigen, daß dies in ziemlich ausgedehntem Maße der Fall ist. Wir wären mithin gerade hier am Ende der Gebirgsgrenze angelangt, ohne doch jene Kette von Gewässern erreicht zu haben, die nach dem Gemärke in fast

ununterbrochener Folge einen von Königsbrunn bis zur Thaya, mithin nordwärts, verlaufenden Grenzzug ergeben sollen. Der Verlauf der Weitraer Landgerichtsmark würde vielmehr ins Kampgebiet hinüberführen.

Immerhin scheint doch das »Landgericht Weitra« mit seiner Grenzbeschreibung sich in ganz besonderer Weise zu eignen, bei Erörterung unseres Gemärkes herangezogen zu werden. Denn es muß ihm trotz der Jahreszahl 1574, die ihm beigesetzt ist, ein sehr hohes Alter zukommen. Haben wir einerseits gesehen, daß das Landgericht Weitra tatsächlich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Kampgrenze bereits erreicht hatte, so läßt andererseits auch die Dürftigkeit der Nennungen auf sehr frühe Entstehung schließen. Gegen 100 km, in denen sich die Weitraer Landgerichtsgrenze mit dem heutigen Gemärke gegen Oberösterreich und Böhmen deckt, werden mit elf Namen abgetan: Kamp, Langenschlag, Groß-Pertholz, Freier Wald, Schwarzau, Hermannschlag, Lauterbach, Harbach, Heinreichs, Pihrabruck, Naglitz. Freilich bilden sie alle eine zusammenhängende Reihe, aber jeder von ihnen bedeutet sehr lange Strecken. Die Nennung von Groß-Pertholz allein repräsentiert etwa ein Drittel des Ganzen, und führt nach heutigem Verhältnisse das Gemärke in großem Bogen vom Kamp über den Schanzberg zur Lainsitz.

Wie viel sorgfältiger ist dem gegenüber das Seitenstück zur Weitraer Grenze, das um drei Jahre früher, am 14. Juli 1571, zur Aufzeichnung gelangte, »des Markhts Weissenbach Landgerichtsgezürk«, im anstoßenden Teile Oberösterreichs nördlich von Königswiesen gezogen. Wir lassen Anfang und Ende folgen, die analog wie bei Weitra am Kamp zusammenschließen: »Erstlichen an der Lehelmül bei des Fruewirts wuer in Arbasbacher pfarr an, geet dem khaag nach, so der Khomaur ist, über das Khlain Kämpl« — wie bei Weitra — »dem Kämpl nach auf bis auf den grossen Dräperg, darnach über auf das Khriegort . . . volgund auch für den Ruebmair über auf den Paurnerg, von dem Paurnerg über in den Rottenpach, von demselben Rottenpach über in die Praitenhaid, von der Praitenhaid ab an den Tottenman, von dem Tottenman ab, da der Kamp entspringt, bis wider an die Lehelmül an des Fruewirts wuer, da sich dann das landgericht angefangen.«<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Strnad, Das Land im Norden der Donau. Archiv für österreichische Geschichtsforschung, XCIV, 295.

Hier sehen wir für ein Stück Landgerichts- und Landesgrenze, das lange nicht die Hälfte von dem Anteile des Weitraer Gemärkes an der Landesgrenze ausmacht, dreizehn verschiedene Namen behufs Festlegung verwendet. Hier kommt je eine Nennung für durchschnittlich 3—4 km, dort, bei Weitra, für 9—10 km, und von Groß-Pertholz abgesehen, für durchschnittlich 7 km auf. Das Landgericht Weißenbach ist eben eine viel jüngere Schöpfung, einer Zeit entstammend, in der man den Wert möglichst detaillierter Grenzbeschreibung nach mancherlei Erfahrungen schon würdigen gelernt hatte. Wie sehr würden wir es begrüßen, wenn man auch schon im XIV. und XV. Jahrhundert, als das Landgericht Weitra schriftlich festgelegt wurde, solche vorbeugende Vorsicht und Genauigkeit hätte walten lassen.

Doch lassen wir uns durch diese ungünstigen Bewandnisse nicht davon abhalten, gerade den im Süden und Osten der Moldau-Donauseite liegenden Teilen des Weitraer Gerichtsbannes unsere Aufmerksamkeit zu schenken, um zu ersehen, wie weit hinauf denn dieses Verhältnis der Unterordnung, der Zugehörigkeit zum Landgericht reicht.

Achten wir zunächst auf die sehr flüchtige Skizzierung des Grenzzuges, soweit er von Langschlag anhebend südlich der Lainsitz gegen Oberösterreich und Böhmen verläuft. Während nördlich von diesem für die Grenze gegen Böhmen so wichtigen Gewässer durch die Nennungen von Schwarzau im Wald, Hermannschlag, Lauterbach und Harbach und überdies durch Erwähnung des »Behaimbischen gemerckh« sichergestellt ist, daß sich die Weitraer Westgrenze von 1574 mit der Landesgrenze gegen Böhmen deckte, — während dies alles feststeht, wissen wir über den südlichen Verlauf jener Landgerichtsgrenze zwischen Karlstift und Buchers so gut wie gar nichts. Ich zitiere die Stelle noch einmal, um den Gegensatz deutlich zu machen: »... geet alßdan herumb oberhalb Perchtolz an den Freien Waldt bis auf die Schwarzaw im Waldt und zeucht sich an dem Freien waldt herumb auf Hermanschlager, Lautterpecker und Harpecker grund gegen dem Behaimbischen gemerckh, volgends auch auf Hainrichs, Pirhenpruckh und Nacolitzer grund, und stost auch daselbst an das behaimbisch gemerckh.«

Aus der zweimaligen Erwähnung des Freien Waldes darf man selbstverständlich nicht den Schluß ziehen, daß das Weitraer Landgericht südlich der Lainsitz ebensowohl an Böhmen angrenzte wie

im Norden, wo auch noch der Freie Wald hinzieht. Denn dieses bedeutet, wie schon das Wort und ein Blick auf die Karte belehrt, überhaupt einen breiten Waldstreif von vermutlich sehr fraglicher Zugehörigkeit hinsichtlich der benachbarten Herrschaftsgebiete und, wie das Schweigen des Urbars von 1574 lehrt, von noch damals höchst mangelhafter Besiedlung. Übrigens ist ja der Name des Freiwaldes als Rest des alten Nordwaldes auch in Oberösterreich für das Grenzgebiet nicht unbekannt.<sup>1)</sup>

Und nun zur Besiedlung. Wir finden 1574 als zur Herrschaft Rappottenstein und ins Landgericht Weitra gehörig allerdings auch »großen Perchtoltz vor dem Freien wald«, aber nur noch mit »Reichenaw, Weikhartschlag, Anglspach« und »Münspach« genannt; der heutigentags im Freien Walde gelegenen Ortschaften erwähnt das Urbar auch nicht eine. Das schließt freilich die Existenz einzelner Gehöfte und Hütten nicht aus, läßt aber zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob dieselben zur Herrschaft in irgendwelchem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Ja eben die Bezeichnung des ganzen Gebietes als eines »freien« Waldes deutet auf völlige Unabhängigkeit, die dann allerdings mit dem allseitigen Vordringen der Kolonisation allmählich zur Untertänigkeit von seiten der benachbarten Grundherren führte. Selbstverständlich ist durch all diese Erwägungen an sich die Zugehörigkeit des Freien Waldes zum Landgericht Weitra — und um das handelt es sich ja — keineswegs in Frage gestellt. In irgendein Landgericht mußte er ja gehört haben. Der kleine Abstecher in die Besiedlungsfrage soll eben nur die erst spät auftretende Kolonisation dieses Gebietes vor Augen stellen, und es ist immerhin interessant, auf dieses für die Grenzfrage wichtige Moment hinzuweisen. Wann also wird mit der Besiedlung des Freien Waldes ein Anfang gemacht?

Für das XVI. und vollends das XII. und XIII. Jahrhundert gilt das noch nicht. Aus den Artikeln »Christinaschlag«, »Hirschenwies« und »Hirschenstein« der Topographie von Niederösterreich entnehmen wir, daß die Besiedlung des Gebietes von Karlstift erst mit Beginn des XVII. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat, während die Ortschaften nördlich von Lainsitz — bis auf Hirschenwies, das erst 1664 nachweisbar ist — alle schon im XVI. Jahrhundert bestanden. Da wird man denn wohl kaum in Weitra gewußt haben, ob man die Grenze hinter Groß-Pertholz im Freien

<sup>1)</sup> Strnadt, a. a. O. 282 (Sonderabdruck, 200).

Walde als mit der oberösterreichischen und böhmischen Grenze zusammenfallend annehmen darf, und hat sich auch gehütet, solches zu behaupten. Den »Freien Wald« wird man also ungescheut als ein Gebiet jener Grenzen betrachten dürfen, denen wir schon wiederholt im Verlaufe der Erörterung begegnet sind. Vor ihrer Besiedlung gehörten sie vorläufig niemanden und von dem Momente der Besiedlung an gehörten sie nach der Seite hin, von der aus kolonisiert wurde. Das Vordringen der Herrschaftsgrenzen war aber von dem Augenblicke an für die Landesgrenze wichtig, wo die beiderseitigen Kolonen aneinander gerieten. Selbstverständlich gilt dies auf böhmischer Seite auch. Puchers, der nächstbedeutende Grenzort, ist eine sehr späte Ansiedlung: vor 1788 nur eine Glashütte, ist es damals durch den Grafen Johann Josef Bouequoi Markt geworden.<sup>1)</sup> Wir dürfen annehmen, daß der Freie Wald, dessen die Weitraer Landgerichtsordnung von 1574 erwähnt, auch hieher sich ausgebreitet hat, daß vom Verlaufe des böhmisch-österreichischen Gemärkes in diesen Gegenden ursprünglich keine Kenntnis herrschte. Soweit nun Bouequoi kolonisierte, soweit reichte in der Folge Böhmen wie jenseits Österreichs Ausdehnung an die Besiedlungstätigkeit der Windhaag und Traun geknüpft war. Man wird lebhaft an die bekannte Sage von dem Grenzstreite zwischen den zwei Schweizer Kantonen gemahnt.

Freilich, so sehr dieses Motiv bestimmend gewesen sein mag für die Wandlungen des Grenzzuges, es muß denn doch jederzeit eine ideelle Markung angenommen werden, auch in unserem Falle, wo sie durch eine ununterbrochene Reihe von Namen vertreten ist, die allerdings oft weit auseinanderliegenden Objekten angehören. Mit Bezug auf das Gemärke des Landbuches also fällt eben der Teil der Grenze am »Freien Wald« augenscheinlich noch unter die Worte »an den spitz des Untarnperges, als die regenwazzer vliezzent, untz in den Chunigesprunne«, eigentlich wohl nur unter die Worte in gesperrter Schrift, welche die Wasserscheide zwischen Moldau und Elbe für die ganze Strecke vom Blöckenstein bis zum »Königsbrunn« als Landesgrenze angeben, nicht ausgenommen den Fall, daß etwa schon der von Schanzberg der Lainsitz zueilende heutige Grenzbach zwischen Böhmen und Österreich oder der benachbarte Einsiedelbach oder weiter der Fischbach, Angelbach u. s. f. für den »Königsbrunn« zu halten sind. Jener erstgenannte Grenz-

<sup>1)</sup> Sommer, Böhmen. IX (Budweiser Kreis), S. 147.

bach ist nun aber die Lainsitz selbst in ihrem obersten Laufe. Warum sollen wir diesen oder einen der anderen Quellbäche für den Königsbrunn halten? Er ist viel wahrscheinlicher östlich von der Ortsgemeinde Karlstift zu suchen.

Wir wollen nun diesem gerade deshalb so ausgedehnten Gemeinwesen Karlstift einige Aufmerksamkeit schenken, sei es auch nur, um uns die verschiedenen Möglichkeiten zu vergegenwärtigen und das innerhalb desselben Haltbare und Wahrscheinliche festzustellen.

Auch wenn wir die ganze Katastralgemeinde Karlstift als außerhalb des Landgerichts Weitra von 1574 liegend auffassen, konnte die Grenzbestimmung genau so lauten, wie sie lautet, nämlich »alßdann herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Wald«; das Außenbleiben bedeutet bloß eine Verkürzung des Grenzzuges zwischen Kamp und Lainsitz. Was nun dergestalt ausgeschieden wird, gehört drei verschiedenen Quellgebieten an: im Norden der Lainsitz, deren Lauf auch Nordgrenze des Karlstifter Gebietes ist, im Süden der Aist, und nur zum geringsten Teil, an der Ostgrenze nämlich, dem Kamp.

Jenes erstgenannte Moment scheint mir nun immerhin von Belang zu sein. Nicht als ob dadurch der südliche Teil von Karlstift als ursprünglich oberösterreichischer Boden gekennzeichnet würde. Wenn man auch um die Mitte des XII. Jahrhunderts in Passau die österreichische Grenze bei Weitra zog, kann von einer scharfen Scheidung schon deshalb nicht die Rede sein, weil ja gerade dieser Teil Oberösterreichs an des Aist zur Riedmark gehörte, mithin unzweifelhaft alt-märkischer, also niederösterreichischer Boden ist. Anders, wenn wir auf die Herkunft der Einwanderung achten.

Es ist als sicher anzunehmen, daß die älteste Besiedlung des Quellgebietes der Aist von einem anderen Zentrum her erfolgt ist, als das des Weitragebietes, also von St. Oswald oder Weitersfelden, kurzum vom Südwesten her. Und tatsächlich ist es auch ein riedmärkisches Geschlecht, die Trauner, welches, wie wir noch sehen werden, sogar über die Wasserscheide hinaus bis Langschlag, also ins Kampgebiet, ekclairierend vorgedrungen ist. Bei seinen Besitznachfolgern, den Windhag, finden wir dann den breiten Grenzstreif zwischen Lainsitz und Kamp, die Herrschaften Groß-Perchtolz, wozu Karlstift gehörte, und Rappottenstein. Wie wenig schon dieser

Umstand für ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Gebietes zur böhmischen Herrschaft Weitra spricht, das liegt auf der Hand.

Da wird denn nun ein Nachweis von großer Bedeutung sein, der von dem starken Streben der Kuenringer, die Grenze ihres Weitraer Gebietes nach Süden vorzurücken, untrügliches Zeugnis gibt. Es ist dies ein Originalbrief von 1259, März 7, der im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegt, von Ohmel bereits vor geraumer Zeit veröffentlicht ist<sup>1)</sup> und folgendes besagt:

Bertha von Eggenburg, Tochter Ottos von Heidenreichstein<sup>2)</sup> und ihr Sohn Bernhard waren durch »*Hannicus heres de Weytra potens marchaleus Austrie*« aus ihrem Besitze in und um Rappottenstein verdrängt worden, hatten beim neuen Landgericht zu Mautern Recht gesucht und gefunden. Über Ausspruch der Landrichter Otto von Maissau und Otto von Haslau hatte Heinrich von Weitra, der Kuenringer, sich bestimmt gefunden, das Entfremdete zurückzustellen und überdies Schadenersatz zu leisten. Darüber nun und über das Ergebnis weiterer Verhandlungen, die eben wegen des Schadenersatzes waren gepflogen worden, stellt Heinrich eine Urkunde aus, worin er unter anderem sich folgendermaßen vernehmen läßt: »*Bertha . . . a nobis obtinuit castrum Rapotenstain, eum iudicio ac censu hereditario nec non aliis iurisdictionibus attinentibus ad iam prescriptum castrum; insuper ius patronatus seu collationem duarum ecclesiarum videlicet in Rapotenstain et in Mailan ad supradictum castrum pertinentum iam dicta domina Perhta ac Wernhardus filius eius a nobis in eodem foro iudiciali ante prescriptos iudices obtinuerunt.*« Als Höhe des Schadens hatte das Gericht 300 *℥*. Wiener Pfennige angenommen, von deren Leistung an die Beschädigten jedoch infolge eines neuerlichen Schiedsspruches unter gewissen Umständen abgesehen werden sollte. Es sei die Ziffer nur deshalb hier erwähnt, weil sie auf die Dauer der Entfremdung oder auf den Wert des Gutes oder auf beides einen Rückschluß zu gestatten scheint.

Das Gebiet von Rappottenstein und Alt-Melan, das sich hier als geschlossenes Herrschaftsgebiet darstellt, mit dem Otto von Heiden-

<sup>1)</sup> *Fontes rerum Austriacarum*, 2, I, 47, Nr. 44.

<sup>2)</sup> Nach *Topographie von Niederösterreich*, IV, 148b, ist dieser bis 1229 nachweisbar. Aber nicht ihn, sondern seine Peilsteinischen Lehensherren beerbten die Domvögte von Eichstädt. Vgl. Witte, in *Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung*, Ergänzungsband, V, 400 f., und *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*, XII (1878), 204.



reichstein seine Tochter Berta ausgestattet hatte, stößt westlich an die heutige Grenze Oberösterreichs, nördlich an das Gebiet der sylvia Wrinbrant, liegt also in nächster Nachbarschaft des Weitraer Gebietes, wie es sich in seiner südlichen Erstreckung noch im XVI. Jahrhundert darstellt. Heinrich von Kuenring-Weitra hatte offenbar die Wirren nach dem Tode Herzog Friedrichs II. benützt um der Witwe Wisints von Egenburg das väterliche Erbe zu entreißen. Er hatte dann allerdings unter Herzog Ottokar den Raub zurückstellen müssen. Aber wie er schon hier recht glimpflich behandelt ward, so, scheint es, hatte er bei anderen ähnlichen Vergewaltigungen in der Nachbarschaft ziemliches Glück. Dies vorausgeschickt, können wir guten Mutes an die Frage herantreten, wie sich denn die tatsächlich zum Weitraer Landgericht gehörigen, aber südlich der Wasserscheide gelegenen Teile desselben seit jeher zur Šupanie rechtlich gestellt haben.

Wie die Weitraer Landgerichtsgemarkung wollen auch wir mit Langschlag beginnen, dem wir zum Jahre 1209 das erstemal begegnen.<sup>1)</sup>

Es ist eine Urkunde Bischof Mangolds von Passau, die uns berichtet, daß Ernst von Traun einen Teil des Nordwaldes, der von Alters unbewohnt gewesen, berodet und besiedelt, und nun eine Kirche zu Langschlag erbaut und Passau übergeben habe samt einer Hufe als Widdam. Dafür gibt ihm<sup>2)</sup> der Bischof »ius ipsius fundi« lebensweise zurück und überdies zwei Teile des Kirchenzehents, der dritte verbleibt der neuerrichteten Pfarre. Alles was innerhalb dem Traunschen Eigen bereits besiedelt ist, oder in Hinkunft urbar gemacht wird, soll zum Sprengel von Langschlag gehören.

Daß damit unser Dorf am kleinen Zwettlbache gemeint ist, scheint um so weniger zweifelhaft, als es in ganz Österreich nie eine andere Pfarre dieses Namen gegeben hat, und als ferner noch heute Langschlag den Abensberg-Traun als Bestandteil der Herrschaft Rappottenstein gehört. Gut zu Schlagles bei Ottenstein und zu Hirschbach, das Agnes und Hartnid von Traun 1273 nach Zwettl stiften<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> M. B. XXIX (b), S. 68.

<sup>2)</sup> Es heißt zwar in dem Abdruck der Monumenta Boica »dicto militi G.«, da wir aber noch von keinem mit G. anlautenden Vornamen in der Urkunde gehört haben, da ferner ein Appellativum ausgeschlossen bleibt, so ist offenbar Ernestus de Truna vir strenuus gemeint, d. h. G ist aus E verlesen

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 428.

weisen auf ausgedehnten Besitz dieses Hauses in der Nachbarschaft von Langschlag hin.<sup>1)</sup>

Was nun diesen Ort betrifft, so finden wir ihn um die Mitte des XIII. Jahrhunderts allerdings in der Hand eines gewissen Meinhard Tröstel; doch es ist klar, daß er denselben nur als Mitgift seiner Gattin Kunigund von Zierberg besitzt, die in der betreffenden Urkunde mit diesem Titel erscheint. Die Lonsdorf-Zierbergesind aber nahe Verwandte der Trauner. Diese Behauptung Wöbers<sup>2)</sup> stützt sich hauptsächlich auf eine von ihm veröffentlichte Urkunde des Jahres 1272<sup>3)</sup>, die man bisher nur aus einem höchst mangelhaften im oberösterreichischen Urkundenbuche<sup>4)</sup> abgedruckten Auszug des Freiherrn von Ennenkel kannte.

Das Dokument war bestimmt, einen Erbstreit zu schlichten zwischen Hartnid von Traunstein und seinem Sohne Ulrich einerseits und Siboto von Lonsdorf anderseits »pro porcione hereditatis super possessionibus, que Ipfishes eigen et Zierbergishes eigen vulgariter appellantur«. Auf Einzelheiten dürfen wir uns jedoch um so weniger einlassen, als wir uns sonst allzuweit vom Thema entfernen würden. Uns genügt, feststellen zu können, daß jenes um 1209 in den Händen der Trauner und das 1255 in den Händen der Tröstel von Zierberg befindliche Langschlag dieselben sind, und wir gehen um so rascher auf den Inhalt einer aus eben dem Jahre 1255 stammenden Rechtsurkunde ein, als dieselbe für unsere Hauptfragen von großer Wichtigkeit ist.

Aus einer im Lambacher Archive erliegenden Urkunde — über diesen Aufbewahrungsort später — vom 1255, Juli 31, Weitra<sup>5)</sup>, erfahren wir, daß Heinrich von Kuenring, Marschall in Österreich den Meinhard Tröstel und seine Gemahlin Kunigund von Zierberg für eine Verkürzung entschädigt, die dieser »in Langenslage et in aliis prediis eidem ville attinentibus« durch die Leute der Kuenringer erfahren hat: und zwar erfolgt die Sühne in der Weise, daß,

<sup>1)</sup> Wöber, Die Skiren und die deutsche Heldensage. S. 186.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 97.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 259, Anm. 810.

<sup>4)</sup> III, 392.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, 217; Frieß, Die Herren von Kuenring. Regest 267. Daß Heinrich von Weitra schon damals »Besitzer« von Langschlag gewesen, wie Frieß meint (a. a. O. S. 167. Blätter des Vereines für Landeskunde. VIII, 3), ersehe ich aus der Urkunde nicht; eine Erklärung seines Vorgehens folgt später.

wie Heinrich von Kuenring sagt, »nos et iudices nostri in villis sive in omnibus possessionibus antedictis obsequia, exactiones, iudicium, iusticiam deinceps nullatenus requiramus, sed nec qualescumque dietarum possessionum in habitatores se nostris presentare iudiciis omnino tenebuntur.« Mit einem Worte, die Kuenringer entsagten der niederen Gerichtsbarkeit. Bei todeswürdigen Verbrechen aber soll Meinhard oder ein von ihm bestellter Vogt neben dem Kuenringischen Richter zu Gerichte sitzen. Wird ein derart Beklagter schuldig befunden, so wird er »dumtaxat eis nostro iudici cedentibus, que suo dampnatus cingulo comprehendit«. Alle übrige Habe bleibt dem Grundherrn. Auf diesen Punkt der Urkunde haben wir gleich Eingangs dieses Paragraphen hingewiesen.

Der Umstand nun, daß die Urkunde in Weitra ausgestellt ist und daß sonst kein Langschlag im Kuenringischen Machtkreise lag, spricht nicht weniger für unser Langschlag als die Form Langenschlag, die noch das Urbar des XVI. Jahrhunderts neben Langschlag aufweist, und die bereits erwähnte Aufbewahrung der Urkunde im Lambacher Archive, aus der wir noch gewichtige Schlüsse ziehen werden. Vorher aber müssen wir den Inhalt der Urkunde noch weiter überprüfen.

Gleich nach Feststellung des Bannverhältnisses heißt es nämlich, daß die Holden Meinhards von Zierberg alle jene Freiheiten genießen sollen, wie sie die Leibeigenen der Herren von Arenstein »in prediis conterminis residentes« genießen.

Es wäre die Frage, wie die Arnsteiner zu Besitz im Bereiche des Kuenringischen Blutbannes kamen, sehr interessant, und sie muß auch beantwortet werden. Vor allem aber müssen wir in dem Abschnitte, der sich mit dem Weitraer Landgerichte beschäftigte, auf die Frage eingehen, wie denn die Kuenringer dazugekommen sind, auch hier, südlich von der Lainsitz, die höhere Gerichtsbarkeit, und zwar von Weitra her auszuüben in einem Gebiete, das doch nach der Beschreibung der Urkunde von 1185 gewiß nicht mehr in Böhmen lag, gewiß nicht mehr zwischen Lainsitz und Strobnitz. Übten sie es etwa von jeher in dem Bereiche von Langschlag und in den »praediis conterminis« in den benachbarten Besitzungen der Arnsteiner, oder ist es ihnen erst in der Folge zugewachsen?

Es ist ja überhaupt eine Frage, ob sich ein »unteres« Landgericht erweitern konnte. Es kam vor, daß Landgerichte allerdings zusammengelegt werden, viel häufiger haben jedoch aus praktischen

Gründen Zerlegungen größerer Landgerichte in mehrere kleinere stattgefunden, teils mit einem Male, wie das beim Markersdorfer Landgericht, diesem letzten Rest des großen Tullner Landgerichtes der Fall gewesen ist, oder allmählich, durch immer neue Abteilungen. Aber daß die Kuenringer, welche doch Ministerialen gewesen sind, wie die Arnsteiner und Tröstel, sich in Langschlag und wohl auch auf Arnsteiner Gebiete Ausübung der Gerichtshoheit beikommen lassen konnten, mußte, so sollte man glauben, auf alte Berechtigungen der Kuenringer zurückgehen. Doch dies wäre ohne Zweifel ein Irrtum.

Regelmäßig als Pertinenz des Besitzes wird im XIII. und XIV. Jahrhundert etwa dem Landesherren oder einem anderen Reichsstande das untere Landgericht mit dem Blutbann verliehen. Es ist für die Mitte des XIII. Jahrhunderts schon ein recht auffallendes Verhältnis, wenn einem anderen Dienstherren Grund und Boden samt dem Niedergericht, einem anderen wieder der Blutbann zustand. Und der Fall mit jenem Tröstel von Zierberg ist im Grunde nur eine Bestätigung der Regel. Nicht Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Zierberger Territorium war das letzte Ziel Heinrichs des Marschalls von Österreich gewesen, sondern er und seine Leute wollten auch »obsequia, exactiones, iudicium, iusticiam« ausüben und Tröstels Zierbergische Leute vor ihr Gericht ziehen, sie wollten also volle Grafengerichtsbarkeit ausüben und vielleicht noch mehr. Auch hinsichtlich des Arnsteinschen Besitzes handelt es sich vor allem um die Freiheit der Kolonen, die zu keinerlei Leistungen an die Kuenringer verpflichtet waren, was nunmehr auch von den Zierbergschen gelten sollte.

Wenn wir nun schon um 1200 herum die Traunschen Waldschläger bis in die Gegend von Langenschlag vordringen und schon 1209 eine Kirche und Pfarre für sie erstehen sehen, ohne daß uns aus der Folgezeit Kunde würde von Streitigkeiten zwischen ihnen und den Šupanen von Weitra, so wird die Vermutung sehr nahegelegt, daß dieses Gebiet zunächst nicht zu Weitra gerechnet worden sei, zum mindesten fehlt für das Gegenteil jeder Beleg.

Andererseits aber lassen die Vorkehrungen der ottokarischen Regierung während des Zwischenreiches, die wir hinsichtlich der Weitrafrage oben eingehender geschildert haben, die Vermutung wohl aufkommen, der Herzog von Österreich hätte das Anwachsen eines böhmischen Territoriums, wie es ja Weitra in den Augen König Ottokars unzweifelhaft gewesen ist, nicht ungerne gesehen,

Allerdings, wenn die Kuenringer zu weit gingen, wie dies gegenüber der Eggenburgerin der Fall gewesen, dann mußten sie wohl in die Schranken gewiesen werden; auch gegenüber den Zierbergern und wohl auch den Arnsteinern ließ man sie nicht gewähren wie sie gerne gewollt hätten, aber was sich dabei für Böhmen herauschlagen ließ, sollte geschehen. Denn die Anerkennung des von Weitra her auszuübenden Blutbannes in Langschlag war ein Fortschritt Böhmens nach Süden.

Dann arbeitete der Herzog von Österreich dem König von Böhmen in die Hände, Ottokar nützte den Umstand, der beide Würden in seiner Person vereinigte. Mögen ihm hie und da Bedenken über die Dauer seines österreichischen Herzogtums aufgedämmert sein, während man ihm sein böhmisches Reichslehen nicht wohl nehmen konnte? Allein wir haben gesehen, wie falsch er gerechnet hatte, wenn er vermeinte, etwas beiseite schaffen zu können. Die Angliederung ostmärkischer Gebiete an die Weitraer Šupanie hat nur die Eroberung des ganzen Gebietes für Österreich zur Folge gehabt.

Außerdem möchte für die verschiedene Behandlung der Kuenringischen Ansprüche und der gegenteiligen Bestrebungen auch das allmähliche Hineinwachsen Ottokars in die österreichische Staatsidee von Bedeutung gewesen sein. Und in dieser Hinsicht könnte schon ein Zeitraum von fünf Jahren von einigem Belang sein. Was 1259 vorfiel, mußte nicht von demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, wie ein Vorgang aus dem Jahre 1255. Übrigens ist es nicht nötig, diesen Gedankengang weiter zu verfolgen, da wir ja nicht wissen, ob man in Österreich Zuweisungen benachbarter österreichischer Besitzungen an das Landgericht Weitra als Entfremdungen aufgefaßt hat.

Wir ziehen es vor, auf eine genauere Untersuchung über die Lage und Ausdehnung des Arnsteinischen Gebietes einzugehen, um so zu ermitteln, ob gewisse südlich der Wasserscheide gelegene, dem Landgericht Weitra unterstehende Landstriche ursprünglich und seit jeher demselben angehört haben, woran sich ähnliche Betrachtungen auch über die um Schweiggers und am Elexenbache gelegenen Teile dieses Landgerichtes schließen werden.

Es hatten also die Arnsteiner im Bereiche des Weitraer Blutbannes und in der Nachbarschaft von Langschlag Besitzungen. Das besagt die Kuenringische Urkunde von 1255, Juli 31, ganz

ausdrücklich. Das erhellt auch aus so manchen Daten, die wir oben zusammengestellt haben.<sup>1)</sup>

Wir wollen hier nicht mehr die Frage aufwerfen, wie jenes im Gebiete des Sattelbaches bei Heiligenkreuz sesshafte und beamtete österreichische Dienstherrengeschlecht zu Besitz im Waldviertel kam — davon und von ihrer Verwandtschaft mit dem Königsbrunner ist schon die Rede gewesen —, es soll nur näher auf die Tatsache eingegangen werden, daß zu Ende des XIII. Jahrhunderts ein Otto von Arnstein als Pfarrer von Groß-Gerungs erscheint, das, wie wir wissen, in der nächsten Nachbarschaft von Langschlag liegt.<sup>2)</sup> Wir sind diesem geistlichen Arnsteiner schon oben in dem letzten der Regeste (28) begegnet<sup>3)</sup>, die wir behufs Verwertung der Genealogie der Königsbrunner und ihrer Verwandten für unsere Frage zusammengestellt haben. Ohne Bedenken habe ich dort den »Otto von dem Arnstein pfarrer von dem Gerungs« auf Arnstein bei Baden und auf Groß-Gerungs bei Weitra bezogen und hatte damit ohne Zweifel recht. Da es in ganz Österreich nur zwei Orte des Namens Gerungs, ein Groß- und ein Klein-Gerungs gibt, die beide, wie alle derlei Genitive, im ehemaligen Nordwalde, und zwar im niederösterreichischen Anteile desselben, gelegen sind, und da nur eines davon, nämlich unser Groß-Gerungs, eine Pfarre führt, so ist an dem topographischen Teile meiner Annahme wohl nicht zu zweifeln. Aber wie steht es mit dem genealogischen?

Nicht schlechter. Einmal ist jener Otto gewiß nicht der einzige Arnsteiner, der sich dem geistlichen Stande zugewendet hat. Konrad von Arnstein, als Propst des regulierten Chorherrenstiftes St. Andrä a. d. Traisen 1365 gestorben, soll der letzte dieses Geschlechtes gewesen sein. Dann aber liegt es ja doch sehr nahe, daß diejenigen Sprößlinge eines Stammes, welche die Mitra anstreben, sich besonders in den von dem Geschlechte patronisierten Pfarren einnisten, indem sie dergestalt das Pfarrlehen als eine Art Apanage vom Hause erhalten.

Viel durchgreifender aber ist ein anderer Nachweis, den wir zu liefern imstande sind. Bei den ältesten Arnsteinern, die um 1170 auftauchen, findet sich auch der Name des Ortes Gaden bei Mödling, und zwar gleich in der ersten Zeit, da der Name Arnstein für jene

<sup>1)</sup> S. 33 ff.

<sup>2)</sup> S. 41.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, IV, 231, 255.

habenbergschen Ministerialen gebräuchlich ist<sup>1)</sup>; noch unter Herzog Heinrich »Jochsammergott« kommen Wichardus de Arnsteine (et) frater eius Vlricus de Gademe vor.<sup>2)</sup> Jedoch eine Heiligenkreuzer Stiftungsurkunde von 1136<sup>3)</sup> kennt einen noch älteren Ulrich von Gaden. Da in dieser Urkunde des Sattelbaches Erwähnung geschieht, in dessen Bereich die Arnsteiner Forstmeister waren, so ist nicht zu zweifeln, daß er zur selben Familie gehört, wahrscheinlich ist er der Vater jener Brüder Wichard und Ulrich.

Da trifft es sich nun merkwürdig, daß wir zu eben jener Zeit den Namen Gaden auch mit einem anderen Geschlechtsnamen in Verbindung gesetzt finden, nämlich mit Stiefern bei Krems. Ein Oudolricus de Stivene, ministerialis Liupoldi, marchionis de Oriente, der dem Kloster Admont seine Weingärten bei Gainfahn schenkt, wird in einer Randanmerkung im Codex IV des Stiftes Admont als »et de Gadma« bezeichnet.<sup>4)</sup>

Wenn wir nun diese Tradition mit Zahn zu 1145 setzen müssen und anderseits zum Jahre 1162 einen nicht mehr lebenden Vdalricus de Stevena erwähnt finden<sup>5)</sup>, dessen in Lambach begrabener Bruder Perchtold und dessen Sohn Wichard Namen führen, die wie der des Vaters bei den Arnsteinern regelmäßig gebraucht werden, so ist wohl kein Anstand zu nehmen, jenen Ulrich von Stiefern und Gaden<sup>6)</sup> als den Anherrn der Arnstein-Gadener zu erklären. Der niederösterreichisch-ständische Registrant Adalbert Böhm, der 1855 die Urkunde von 1162 zum ersten Male veröffentlicht hat, war diesem Ergebnisse eigentlich schon ziemlich nahe gekommen, wenn er am Schlusse seiner Erörterungen an jene Nachricht des Klosterneuburger Saalbuchs erinnert, wonach »... dominus Odalricus de Stivene ... dem Stifte ... predium omne suum quod habuit in loco

<sup>1)</sup> Siehe darüber die Niederösterreichische Topographie und Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, Anmerkung zu Tradition 340 und 345.

<sup>2)</sup> Ebenda. S. 68, Nr. 340, und S. 111, Nr. 518.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 1 f.

<sup>4)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 238, 226. Vgl. oben, Regest 9, S. 26.

<sup>5)</sup> Notizenblatt. 1855, 470, neu abgedruckt: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 556, Nr. VI.

<sup>6)</sup> Wenn jener Ondalricus de Stivena, der in einer von Anselmus ministerialis Henrici ducis de Oriente dem Kloster Admont ausgestellten Kaufnotiz als Zeuge erscheint (Zahn, a. a. O. I, 535, 562), derselbe ist wie der Spender in jener anderen Admonter Tradition, woran kaum zu zweifeln, dann ist jene Notiz nicht zu 1174 zu setzen, da Ulrich schon tot war, sondern zwischen 1156 und 1160, in welche Zeit auch das Todesjahr Ulrichs fallen muß.

Liobesdorf (Loibersdorf bei Gars) pro commutationis dotis ecclesie Gademensis« gibt. Als erster Zeuge tritt Liupoldus filius marchionis auf, unter dem nur der nachmalige Leopold IV., seit Ende 1136 Markgraf von Österreich, seit 1139 auch Herzog von Bayern gemeint sein kann.<sup>1)</sup> Eben um die Zeit des Regentschaftswechsels tritt Ulrich von Gaden zum ersten Male auf, und es gewinnt den Anschein als ob Stiefern der ältere Name wäre.

Im Nachstehenden will ich von dem Geschlechte Stiefern-Gaden-Arnstein eine nur ganz beiläufige Stammtafel geben, in welcher die Ergebnisse der oft erwähnten Zusammenstellung teilweise Verwendung gefunden haben.

??

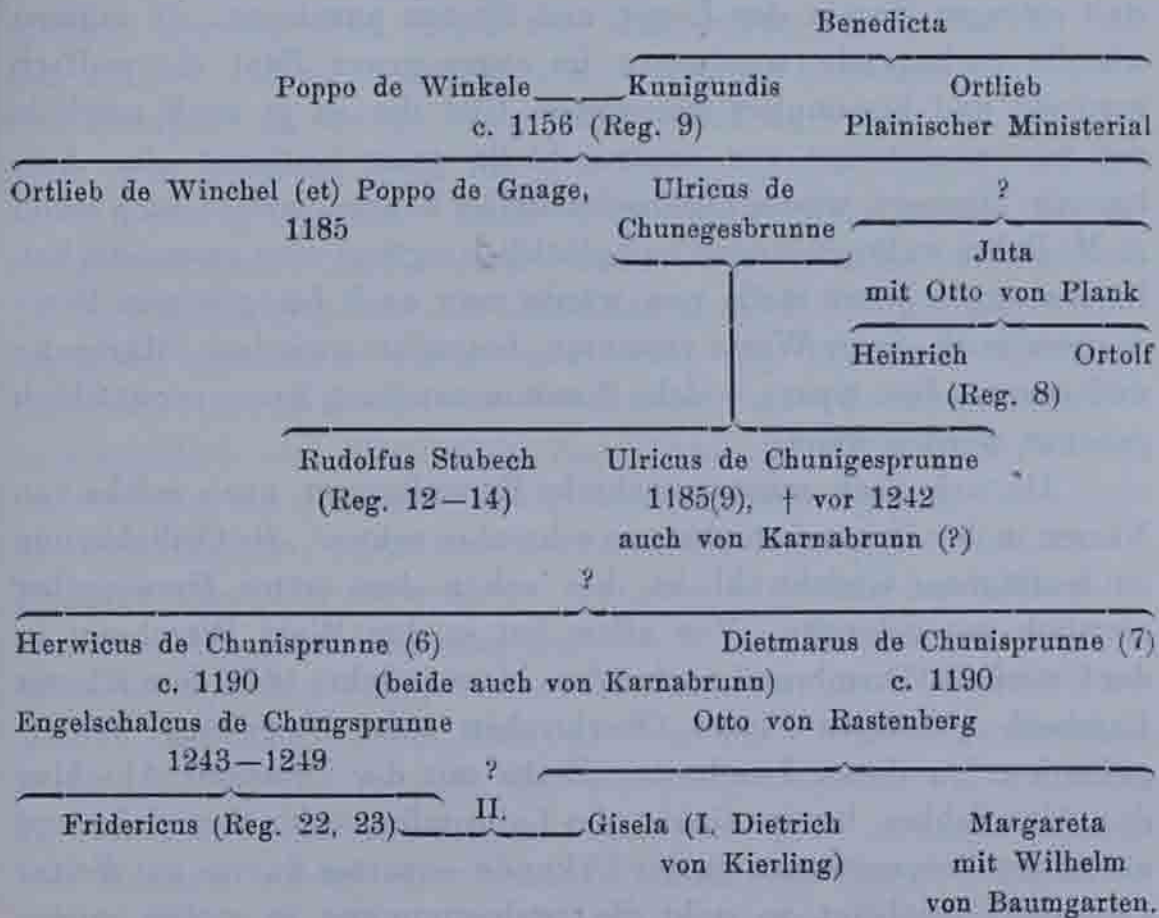
Ulrich von Stiefern und Gaden 1136, c. 1145 (Adm.) † c. 1158		Bertold zu Lambach begraben	
Wichardus et fratres eius nec non sorores cum maritis suis nämlich:			Otto de Stivene
Wichard von Arnstein und Gaden (3) † c. 1190	Ulrich von Gaden miles, † c. 1190	Bertold von Arnstein (Reg. 3f.) † c. 1200	Hazeche (9)
mit Adelheid † 1202			
Wichard † (vgl. 1202) c. 1220	Ulrich † 1202	Herant beide Nonnen	Judith
Ulrich Asinus lebten 1254	Ulrich	Hadmar	Konrad Kunigund von Rohr Gaden kommt an die Rohrer
Bertold	Ulrich miles	Konrad (c. 1220)	
Wichard Otto (1276)	Wulfing (1233) Gertrud		Wichard
Otto von Arnstein.			
Konrad Siboto Rapoto (1302)	Heinrich Wichard (1319)	Agnes Helena Pfarrer von Groß- Gerungs (28)	Wulfing Bertold Hadmar Konrad (1323)
Konrad, Propst von St. Andrä † 1365			

Weder auf Genauigkeit noch auf Vollständigkeit macht diese Tafel Anspruch, sie soll eben nur die häufige Wiederkehr der in der Urkunde von 1162 vorkommenden Namen Ulrich, Berthold, Wichard bei den Arnsteinern zeigen, jener Namen, die auch bei den

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 21, Nr. 100.



Stiftern begegnen, wobei freilich als wichtigste Stütze das Vorkommen eines Ulrich zu betrachten ist, der 1136 von Gaden, c. 1145 von Stifern und Gaden, und 1162, als er bereits einige Zeit verstorben war, von Stiefen genannt wird, mithin ganz gut eine und dieselbe Person gewesen sein kann, die etwa von 1135 bis 1160, ein Vierteljahrhundert, in Diensten der Markgrafen und Herzoge von Österreich gestanden hat. Dieser Stammtafel der Arnsteiner fügen wir eine solche der Königsbrunner an, wobei wir es besser geschulten Genealogen anheimstellen, ob und an welcher Stelle sie diesen beiläufigen Stammbaum dem Arnsteinischen einfügen wollen. Höchstwahrscheinlich kommt Poppo von Winkel neben Ulrich von Stiefen und dem zu Lambach begrabenen Bertold einzureihen, ob als Bruder, bleibe dahingestellt.



### λλ) Die silva »Wurmbrand«.

Dies festgehalten, erlangen die vorhin über den Arnsteinischen Besitz bei Groß-Gerungs angestellten Vermutungen eine feste Stütze, denn die wiederholt erwähnte Urkunde Herzog Heinrichs von 1162, die uns mit den verstorbenen Brüdern Ulrich und Berthold von

Stiefern und mit Ulrichs Sohn Weichard bekannt macht, handelt gleichfalls von jener Gegend. Es wird erzählt, daß der heimgegangene Ulrich den Wald Wrinbrand auf des Herzogs Betreiben von König Konrad für seine tapferen Taten vor Walestein<sup>1)</sup> erhalten und nun dessen Sohn Wichard abermals auf Antrieb des Herzogs dasselbe Gebiet dem Kloster Lambach, woselbst sein Oheim Berthold begraben liege, geschenkt habe. Vier Flüsse werden als Grenze des Gebietes angegeben.

»Terminus unus est amnis, qui vocatur Ilsnik, fluens ab occidente in orientem; alter amnis, qui nuncupatur Marbach (. . . . .), versus duas ripas usque ad novum castrum Hardmarstain; tercius fluvius est Labenbach<sup>2)</sup>; quartus fluvius, qui dicitur Lunsnich, (. . . .)«

Wäre es erlaubt, an den Wortlaut älterer Urkunden den Maßstab strenger Regeln der Logik und Syntax anzulegen, so müßten wir die vorliegende wenigstens im angezogenen Zitat als vielfach verderbt und korumpiert bezeichnen. Und das ist ja auch möglich, daß wir unmittelbar vor unserer Stelle ganz bestimmt eine Auslassung, hingegen wieder Zusätze feststellen können, welche auch schon A. M. Böhm wahrgenommen und glücklich ergänzt oder emendiert hat. In der angezogenen Stelle nun würde man auch bei gewissen Wendungen noch einige Worte vermuten, besonders zwischen »Marbach« und »versus duas ripas«, welche Zusammenstellung kaum verständlich genannt werden kann.

Da sich auch sonst mancherlei Entstellungen, auch solche von Namen in der Urkunde finden, so scheint es schwer, die Örtlichkeiten zu bestimmen. Gleichwohl ist dies schon dem ersten Herausgeber ziemlich gut gelungen. Vor allem hat er den Wald Wrinbrand in der Ortschaft Wurmbrand nächst dem bis zum Jahre 1670 dem Kloster Lambach gehörigen Pfarre Oberkirchen samt Umgebung wiedergefunden. Da dieser Lambacher Besitz mit der Ortschaft Abschlag d. i. Abts-Schlag, bis ins Gebiet des Lainsitzflusses hinüberreicht und als letztes Grenzgewässer in der Urkunde »quartus fluvius qui dicitur Lunsnich« erscheint, so steht die Ortsbestimmung im großen ganzen ausser Frage.

<sup>1)</sup> Gemeint ist Wallerstein am Ries, unweit Nördlingen, nach dem sich die Öttingen-Wallerstein nennen; ich hoffe diesen Nachweis, übrigens einen wichtigen Beitrag zu den Kämpfen Konrad III. gegen Welf, gelegentlich einmal führen zu können.

<sup>2)</sup> Hiezu setzt der Druck im Oberösterreichischen Urkundenbuch (IV, 556) in Klammer: »Lakenbach?«, und zwar auf Grund von Böhms Konjektur.

Mit mehr Schwierigkeit ist die Feststellung der übrigen drei Flüsse verbunden. Und doch ist ihre Festlegung von so großer Wichtigkeit für unsere Frage, insbesondere die Ermittlung des Marbaches. Denn der Marbach — vielleicht Markbach, d. i. Grenzbach — spielt eine ähnliche Rolle in unserer Erörterung wie der Königsbrunn, indem auch für ihn das genealogische Moment Bedeutung gewinnt.

Wir haben nämlich oben bei Gelegenheit das Vorkommen des Namens Karnabrunn für die Brüder Herwich und Dietmar von Chunisprunne erwähnt.<sup>1)</sup> Nun kommt aber die Bezeichnung nach Karnabrunn auch bei einem Ulrich vor, einem Zeitgenossen des jüngeren Ulrich von Königsbrunn, der aber mit diesem nie in derselben Urkunde, beziehungsweise Zeugenreihe erscheint. Nach Meillers Regesten tritt Ulrich von Karnabrunn gerade für die Zeit von 1209—1212 in die Lücke ein, welche die Erwähnungen Ulrichs von Königsbrunn für die Jahre 1203—1222 aufweisen. Es ist demnach wohl gestattet, beide für eine Person, gewiß aber für Glieder einer Kette zu nehmen. Merkwürdigerweise aber kommt in unmittelbarer Nähe, bald vor bald nach Ulrich von Karnabrunn, ein Ulrich von Marbach vor, der allerdings auch ohne den Karnabrunner begegnet, und zwar schon sehr früh, um 1144 als »Dominus Udalricus de Marbach« an drittletzter Stelle in einem ziemlich namenreichen und namhaften Zeugenkatalog über einen Tausch um ein Gut bei Krems.<sup>2)</sup> Nach einem großen Sprunge ans Ende des Jahrhunderts weist eine zweite solche Nennung wieder in die Kremser Gegend<sup>3)</sup>, die weiteren begegnen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts. Die Zusammennennungen mit dem Karnabrunner Ulrich fallen in die Jahre 1209, Vlricus de Chernabrunn, Vlricus de Marbach<sup>4)</sup>, und 1212: Vlricus Esilo (von Arnstein?), Vlricus de Marbach, Vlricus de Chaernabrunne<sup>5)</sup>, und Vlricus de Chaernabrunne, Ulricus de Marbach.<sup>6)</sup> Zu den Jahren 1224 und 1227 erscheint Ulrich von Marbach wieder in anderen Verbindungen, einmal mit Hadmar von Kuenring.<sup>7)</sup> Seine Mutter Sophie muß eine Wienerin gewesen

<sup>1)</sup> S. 28, Regest 10.

<sup>2)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. 32, 9.

<sup>3)</sup> Ebenda. 78, 7.

<sup>4)</sup> Ebenda. 103, 82.

<sup>5)</sup> Ebenda. 110, 103.

<sup>6)</sup> Ebenda. 111, 104.

<sup>7)</sup> Ebenda. 134, 192.

sein, wie aus einer Schottenurkunde des Jahres 1216 erhellt.<sup>1)</sup> So hätten dann vielleicht der Königsbrunner und der Marbacher, beide mit Grenzbesitz auch Grenzhut übernommen, dieser im Arnsteinischen, jener in einem westlich davon gelegenen Teile der silva Wrinbrand und beide hätten ihr Handgemal bis an die Nordgrenze Österreichs getragen.

Doch gehen wir nun an die Ermittlung jener Gewässer, eine Feststellung, deren Schwierigkeit wir schon angekündigt haben.

Dies gilt noch am wenigsten von dem zweiten. Die betreffende Stelle lautet: »... alter amnis qui nuncupatur Marbach versus duas ripas usque ad novum castrum Hadmarstain.« Wenn wir die Administrativkarte oder die Generalstabs-(Spezial-)Karte oder endlich unsere letzte Zuflucht, das eingangs erwähnte Fischweidenverzeichnis der Herrschaft Weitra mit seinen zahlreichen Fluß- und Bachnamen nach dem Marbache fragen, so bleiben wir ohne Auskunft. In der ganzen Zahl der dem Wurmbrandwalde entströmenden Gewässer findet sich keines, das den Namen Marbach tragen würde. Und das ist um so merkwürdiger, als ja dieser Name in Niederösterreich und besonders im Viertel ob dem Manhartsberge, wenn auch als Ortsname häufig begegnet. Wir haben Marbach bei Krems, Marbach an der Donau bei Pöggstall und endlich Marbach am Walde samt Klein-Marbach bei Rappottenstein zu verzeichnen, sämtliche offenbar nach gleichnamigen Bächen benannt, sämtlich aber auch zu weit von unserem Bereiche entfernt, um in Betracht zu kommen.

Nun fehlt es uns aber nicht an Hinweisen, um den Marbach der Urkunde von 1162 zu finden; der vornehmste liegt in der Angabe, daß er »usque ad novum castrum Hadmarstain« Grenze sei. Wenn wir unter letzterem Namen mit A. M. Böhm den Ort Harmanstein nördlich von Oberkirchen nahe bei Groß-Schönau verstehen — und an der Richtigkeit dieser Auffassung darf wohl nicht gezweifelt werden — so nähern wir uns der Lösung unserer Frage um ein bedeutendes. Denn Harmanstein liegt an den Quellen eines Gewässers, das bei Engelstein und Thaures vorbeifließt und knapp unter diesem Orte gemäß der Administrativkarte in den Ottenbach fällt mit dem es an Rothfahn und Jagenbach vorbei dem Zwettelbach zueilt. So kann mindestens das Stück von Harmanstein bis Thaures für den Marbach erklärt werden. Man könnte dann etwa

<sup>1)</sup> Ebenda, 118, 135, und Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Regest 237.

sagen: Dem Ottenbach wächst zwischen Groß-Otten und Rothfahn von links her der von Harmanstein kommende »Marbach« zu.

Bedenkt man nun aber, daß an diesem zweiten Gewässer in der Urkunde die Grenze offenbar bergauf gezogen wird und »Hadmarstain« an seiner Quelle liegt, so drängt sich uns die Vermutung auf, diese Grenze hänge mit derjenigen unmittelbar zusammen, welche durch das an erster Stelle genannte Gewässer »Ilsnik« genannt, mit seinem west-östlichen Lauf vorgestellt wird »fluens ab occidente in orientem«.

Dies vorausgesetzt müßte, wenn der Marbach nach der Administrativkarte nur bis Thaures reichen sollte, der bei Sitzmanns entspringende Ottenbach die Ilsnik sein. An dem veränderten Namen dürfen wir uns nicht täuschen, denn offenbar hatte der Ottenbach seinen Namen von (Groß-)Otten, an dem er vorbeifließt, also von einer späteren Ansiedelung übernommen. Aber was große Bedenken erregen muß, ist ein anderer Umstand, den wir sofort ins Auge fassen werden. Wenn der Oberlauf des Ottenbaches der Administrativkarte für die Ilsnik zu halten ist, so kommt Wurmbrand offenbar ausserhalb der gezogenen Flußgrenze zu liegen. Ist jedoch nur der Unterlauf von Thaures bis Jagenbach gemeint, so erhebt sich eine andere Schwierigkeit.

Bei der Marbach-Grenze findet sich nämlich die besondere Bemerkung, der wir bei keiner der vier anderen begegnen, daß dieser Fluß »versus duas ripas« als Grenze gelte, was nur dahin verstanden werden kann, daß hier nicht das Gewässer, sondern das von ihm durchströmte Tal Grenze sei, und zwar inklusive. Das stimmt vollkommen zum ganzen Ortsverhältnisse. So nahe, kaum eine halbe bis drei Viertelstunden vom Flußbette entfernt, zieht der Höhenrücken dahin, der die Zuflüsse des Marbaches von den nach Norden zum Albrechts- und Elexbach und mit diesen zur Lainsitz und weiter zur Moldau abfließenden Regenwassern trennt, daß man nicht anders als noch den ganzen Südabhang dieser Hügelkette mit in das einst dem Ulrich von Stiefen-Gaden geschenkte und jetzt zur weiteren Vergabung nach Lambach bestimmte Gebiet einbeziehen konnte. Aber — wie merkwürdig — während der Marbach oberhalb Thaures noch wirkliche Grenze ist, d. h. Ortschaft von Ortschaft trennt, ist das Gewässer, das Thaures, Rothfahn und Jagenbach durchströmt, ob wir es nun Marbach oder Ilsnik nennen wollen, niemals Ortschaftsgrenze. Wahrscheinlich war

dies in früheren Zeiten auch beim Marbach oberhalb Thaures nicht der Fall, allein für uns ist das, was noch heute unterhalb Thaures gilt, in hohem Grade für die Ansicht ausschlaggebend, daß die Bezeichnung Marbach noch bis Jagenbach fortgilt.

Ein weiterer Umstand spricht überdies sehr stark für diese Vermutung, nämlich die Namengebung in der Spezialkarte des k. u. k. Generalstabes. Hier führt zwar auch das Wasserchen, das von Sitzmanns nach Thaures fließt, den Namen Ottenbach, allein unterhalb des Zusammenflusses mit dem unzweifelhaften »Marbach« finden wir die Bezeichnung Maisbach, und es hat allen Anschein als ob diese Benennung für das ganze Stück von Jagenbach bis Harmannstein hinauf Geltung beanspruche. Und »Marbach« und Maisbach, stehen diese beiden Formen einander so schroff gegenüber, daß man sie nicht für Spielarten, Verunstaltungen wenn man will, einer und derselben Grundform nehmen könnte?

Übrigens würde selbst das spurlose Verschwinden des Namens Marbach nicht befremden müssen, wenigstens nicht mehr als das Verschwinden des Namens für jenes Grenzobjekt Königsbrunn, um so weniger dann, wenn beide Namengebungen, wie oben angenommen wurde, auf dieselben Gründe zurückzuführen sind. Sind Königsbrunn und Marbach nur Namen, die mit den Übersiedlungen bestimmter Geschlechter dorthin gelangten, wo wir sie eben finden, so konnten sie beim Aussterben jener Geschlechter auch selbst verschwinden. Das gilt von Quell- und Bachnamen jedenfalls noch viel mehr als von Ortschaftsnamen. Man wird gewiß nicht in allen Fällen Ortsnamen als an Ort und Stelle entstanden annehmen müssen, vielmehr Mitnahme durch einen Trupp fremder Ansiedler aus dem gemeinsamen Heimatsdorf annehmen können; lag dann eine Neugründung vor, so blieb der anderwärts entstandene Ortsname wohl auch im sicheren Besitz der Ortschaft. Schweren Stand mochte er haben, wenn eine ältere Ansiedlung mit älterem Namen nur neuen Zuzug erhielt. So ist Karnabrunn <sup>1)</sup> gegen Königsbrunn wieder zur Geltung gekommen. Auch andere ältere Bach- und Brunnennamen werden sich gegen Eindringlinge siegreich behauptet und sie der Verschollenheit preisgegeben haben. Dies gilt wohl auch von irgend einem uns unbekanntem älteren Bachnamen, der den Namen Marbach wieder verdrängt hat, so daß wir jetzt genötigt sind, den

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung des Namens: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. (1884), XVIII, 420.

Träger mühsam festzustellen, wobei wir zu dem Ergebnisse gelangt sind, daß der Marbach ein größeres Gewässer bedeute.

Ein nicht minder gewichtiger Grund jedoch, den ganzen Lauf von Harmanstein bis Jagenbach für den Marbach der Urkunden von 1162 zu halten, bleibt für mich der schon oben erwähnte, daß nämlich diese Grenze flußaufwärts gezogen wird und daß unmöglich nur der Ottenbach bis Thaures für die Ilsnik gelten kann. Mit viel mehr Grund wird man jenen starken Bach für die Ilsnik erklären, in den der Maisbach bei Jagenbach fällt.

Allerdings führt dieser Wasserlauf den Namen Zwettlbach und nicht etwa bloß heute oder seit einiger Zeit führt er ihn, sondern schon vor der Urkunde, die uns mit dem Namen Ilsnik bekannt macht, treffen wir in einer anderen und zwar einer deutschen Königsurkunde von 1139 die Zwettl als »fluvium qui Zwetel dicitur.«<sup>1)</sup>

Aber das hindert uns noch nicht, für den Oberlauf dieses Flusses einen anderen Namen gelten zu lassen, wofür ja genug Beispiele vorliegen. Weil in der Umgebung vom Zwettltal der dasselbe Tal (Clara villis) durchströmende Bach auch Zwettl heißt, so ist damit keineswegs für seinen Oberlauf etwa bis Jagenbach der Name Ilsnik ausgeschlossen. Die Zwettl hatte dann in ähnlicher Weise ihren Namen bekommen, wie wir oben beim Ottenbach angenommen haben, wie er vielleicht auch für den »Wienfluß« gilt.

Doch frage ich zunächst darum, wo A. M. Böhm die betreffenden Flüsse sieht. Hinsichtlich des Marbaches nimmt er kurz dasselbe an, was soeben als Ergebnis eingehender Erwägung festgestellt wurde. Ist ihm nun etwa auch hinsichtlich der Ilsnik ein so guter Griff gelungen? Er meint, sie sei der bei Bruderndorf entspringende und das nachmalige Lambacher Eigen im Süden begrenzende, leider auf allen Karten namenlose Bach, der oberhalb Böhmsdorf »in die jetzige Zwettl und nach Jagenbach« fließt.

Wir können der unmutigen Bemerkung Böhms über das Schweigen der Karten hinsichtlich jenes bei Bruderndorf entspringenden und bei Böhmsdorf in die Zwettl fallenden Baches nur beipflichten. Es verhält sich so, wie er sagt. Glücklicher als er, können wir aber aus anderer Quelle den wenigstens im XVI. Jahrhundert gebräuchlichen Namen aufweisen. Es ist ein nicht seltener in jenem Bereiche, und uns durch das eingangs zitierte Fischweideregister des Weitraer Urbars und wahrscheinlich auch noch eine

<sup>1)</sup> Stumpf, 3403; Fontes rerum Austriacarum, III, 32.

die Herrschaft Rappottenstein betreffende Urkunde aus dem Jahre 1533 überliefert, welche wir am Schlusse dieses Paragraphen zum Abdrucke bringen.

Das Weitraer Fischweideverzeichnis kennt unter Nr. 30 einen Ellitzenbach <sup>1)</sup>, der sich mit dem heutigen Albrechtsbach deckt, welcher, selbst wieder mit einem Elexbach vereinigt, dem Braunnauer Bache zueilt und so sein Wasser der Lainsitz zuführt. Das Weitraer Fischweideregister kennt aber unter Absatz 75 bis 80 auch einen Ellexenpach mit seinen Zuflüssen: Aignerpach, Albingerpachl, Schwabenpachl und Garttenfurt samt Streitpächl.<sup>2)</sup> Erst an letzter Stelle wird der Ellexenbach genauer beschrieben, und zwar mit folgenden Worten: »Item der Ellexenpach erhebt sich in Bruederdorffer veld und gehet ab mit seinen hiavor gemelten zueständen (d. h. Zuflüssen) zwischen der Khaplmüll und der Behaimbstorffer müll«. Den »Aignerpach« läßt das Fischweideregister »bei dem Runckhenperg bei Aigner veld« anheben und »zwischen Aigner und Behaimbstorffer veld in den Elexenpach« fallen. Da die Aigen-Böhmsdorfer Rainung einem Bach entlang verläuft, der im Schroffenwald entspringt und in ein Gewässer fällt, das bald darauf in den Zwettlerbach mündet, so haben wir in diesem auf den Karten ungenannten Gewässer den Ellexenbach zu sehen. Auffallen muß dabei, daß der 827 m hohe, vielleicht nach dem an seinem Nordabhange gelegenen Dorfe Schroffen genannte Schroffenberg oder Schroffenwald hier Runckhenberg genannt wird; jedenfalls der ältere Name des Berges, dem sein heutiger Name das Ansehen einer schroffen Erhebung gibt und der uns vielleicht noch einmal beschäftigen wird. Die übrigen Zuflüsse des Ellexenbaches, die unser Verzeichnis unter §§ 76—79 bringt, münden alle oberhalb des Aigner Baches, wodurch auch wieder die nicht viel über die Einmündung dieses Aigner Baches hinabreichende Länge des Ellexenbaches bestätigt wird.

Auch die Kaiser-Urkunde von 1533 bezeichnet den Eellispach als einen der Zuflüsse der Zwettl, wenn sie sich gegen Schluß, wie folgt, vernehmen läßt: »... das ober ort unserr vischwaid auf der Zwettl, das sich anhebt under dem marekht daselbst zu Gerinngen bei der Cappell Mülprugg<sup>3)</sup> und wert hinauf unz da dieselb Zwettl entspringt und auf dem Sichenperg und von dannen da er ent-

<sup>1)</sup> Die Khäpl müll des Weitraer Verzeichnisses. § 64.

<sup>2)</sup> Vgl. oben, S. 13.

<sup>3)</sup> Siehe oben, S. 12.



springt unzt da er under demselben margkht in die Zwettl fließt mitsampt den andern zuepächen, wo sich die daselbs ob dem margkht erheben, ... außgenommen den Eellispach, den wir uns zu dem ort, so wir noch under der Cappelln mülprugkh haben, auch vorbehalten.\*

Daraufhin können wir wohl den ungenannten Zufluß der Zwettl, den Böhm für die Ilsnik hält, ohne weiters für den Ellexenbach des XVI. Jahrhunderts erklären. Wir können aber wohl noch auf Grund einer gewissen Namensähnlichkeit, die zwischen Ellexenpach, Eellispach und Ilsnik immerhin besteht, auch weiterhin die Annahme Böhms für höchst glaubwürdig erklären.

Ilsnik, das sich, wenn ihm weitere Entwicklung auf deutschem Boden und in deutschem Munde beschieden gewesen wäre, unzweifelhaft zu Ilsing oder Elsing fortgebildet haben würde, wie Piesting aus Piestnik, ist offenbar aus slaw. Ilsnica abzuleiten und konnte in der Verbindung Ilsnica-pach — vgl. Lainsitz aus Luonsnich — immerhin zu Elesnitzenpach, Elnitzenbach u. s. w. werden und selbst Formen, wie die in § 30 des Fischweidregisters und das noch heute erhaltene »Elexbach« für den Reichenbach annehmen. So hätten sich denn aus dem Flußkataloge der Urkunde von 1162 zwei Namen, die Lainsnitz und Ellexnitz herübergerettet, ja sogar drei, wenn wir Maisbach mit Recht auf den Marbach bezogen haben sollten.

Jedenfalls trifft für den Ellexenbach die Angabe der Urkunde von 1162 über die Richtung im allgemeinen zu: Die Ilsnik ist fluens ab occidente in orientem und auch der Ellexenbach fließt im Gegensatze zu seinem nordwärts der Braunau zueilenden Namensvetter einen westöstlichen Lauf, nur daß man solches fast von allen in der Urkunde von 1162 erwähnten Flüssen, nicht einmal die Lainsitz ausgenommen, wird sagen können, wenn anders unsere und Böhms Vermutung über ihre heutige Benennung zusammentreffen. Doch stellen wir unsere Vermutung vorläufig zurück und gehen wir nur an der Hand der Ermittlungen Böhms vor.

Demnach ist es ganz gut denkbar, daß Böhm sich die Ilsnik aus jenem ungenannten Bache und dem Zwettlbach von dem Zusammenflusse beider bis hinab nach Jagenbach und wohl noch weiter zusammengesetzt denkt. Und darin müßte er durchaus nicht Unrecht haben. Denn nichts ist beweglicher als solche Wassernamen, so beweglich wie das Element, das sie benennen; und leicht kann man

finden, daß von den beiden Bächlein, aus denen ein größerer benannter Bach sich zusammensetzt, bald das eine, bald das andere den Namen desselben führt. Am allerwenigsten kommt es hier auf die Länge des Quellbaches an und auf den Beitrag, den er bei der Vereinigung leistet. So könnte auch in unserem Falle unter der Ilnik der Zwettlbach zu verstehen sein, aber nicht der im Teicher-Revier an der oberösterreichischen Grenze entspringende Quellbach, sondern dessen nördlicher, parallellaufender Bruder, der bei Bruderndorf seinen Ursprung nimmt.

Damit sind wir aber neuerdings beim Elexenbach des Weitraer Fischweidregisters, dem Eellisbach der Kaiser-Urkunde von 1533 angelangt.

Freilich, so ohneweiters dürfen wir diesen Namen nicht auf die Zwettl anwenden; wir müssen uns vielmehr fragen: Wenn der Name Ilnik von Bruderndorf bis hinab zur Einmündung des Marpachs in die Zwettl bei Jagenbach Geltung gehabt haben soll und — was ja an sich nicht unglaublich wäre — der Name des berühmt gewordenen Stiftes erst später auch auf das Gewässer übertragen sein sollte, das an diesem Stifte vorüberfließt, warum soll nicht die eigentliche Zwettl, die nach der Urkunde von 1533 am Sichenberg entspringt, die Ilnik von 1162 sein, oder irgend ein anderes von jenen Gewässern, die sich bei Langschlag zu dem Zwettlbache vereinigen? Wir müssen die eine wie die andere Möglichkeit ins Auge fassen, selbst auf die Gefahr hin, umständlicher Weitschweifigkeit geziehen zu werden. Vielleicht kann eine spätere neue Nachricht hier anknüpfen.

Was spricht nun für die eine, was für die andere Wasserader als Ilnik?

Für den Elexbach, so wollen wir den ungenannten kurz nennen, fällt nach Böhm der schon erwähnte Umstand ins Gewicht, daß diese die Südgrenze des ehemaligen Lambacher Gutes ist. Aber Böhm selbst hat zugeben müssen, daß dieses Gut die gezogene Grenze nicht ausfüllt. Selbst dann nicht, wenn man auch die bis 1783 noch nach Oberndorf eingepfarrten Ortschaften Böhmsdorf, Wurmbrand, Schall und Preinreichs hinzurechnet. Nirgends berührt dieses Gebiet die Marbachgrenze. Wie nun nördlich die Lambacher Herrschaft Oberkirchen, nach wie vor ein zu Hadmarstein, also den Chuenringern gehöriger Bezirk, zu Lambach nur in losester Abhängigkeit getreten sein muß, so ist es auch denkbar, daß den

alten Besitzern, den Stiefen-Arnsteinern, in der Folge etwas belassen oder zurückerstattet wurde. Da nun der tatsächlich dem Kloster Lambach verbliebene Teil an der silva Wrinbrant so ziemlich die ganze westöstliche Erstreckung des umschriebenen Gebietes einhält, da ferner der Norden bis an den Marbach und die Wasserscheide gegen das Weitraer Gebiet mit Hadmarstein den Chuenringern gehörte, so wäre eigentlich dergestalt der ganze, nach Lambach geschenkte, aber nicht ganz verbliebene Teil des Wurmbrandwaldes schon ausgefüllt, wenn die Ilsnik bei Bruderndorf entspringt. Den Süden der Ilsnik oder des Elexbaches behält das Stift, den Norden um Hadmarstein hat es an seine Vögte, die Chuenringer, abgetreten, die dort ohnehin die richterliche Gewalt ausübten. Jedoch unter ihrer richterlichen Oberhoheit stehen in jener Gegend noch andere Besitzer, die Zierberger um Langschlag und die Arnsteiner, die gleichfalls unter Chuenringischem Blutbanne noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts begütert waren; daß ein Arnsteiner Pfarrer von Groß-Gerungs gewesen, das haben wir bereits gehört.

So steht ziemlich sicher, wo Arnsteiner Besitz im Weitraer Landgericht von 1255 zu suchen ist: um Groß-Gerungs herum. Das liegt schon südlich von Brudernbach, aber dann immer noch innerhalb der Ilsnikgrenze, wenn wir auch die obere Zwettl für Ilsnik erklären. Dies zu tun, würde mich vor allem der Umstand bestimmen, daß der kleine Zwettlbach so ziemlich die Süd- und Südostgrenze des Weitraer Landgerichtes bildet.

Doch sind alle derlei Vermutungen schon deshalb schwankend, weil es unentschieden bleiben muß, ob in der Stelle »... partem sylve Wrinbrant dicit, quam pater ipsius (sc. Wichardi) .. a rege Chunrado ... acceperat et filiis suis ... transmiserat, Lambacensi monasterio ... addita sunt (!)« das Wörtchen »quam« sich auf »sylva« oder auf »pars« bezieht, ob also jener Weichhard den gesamten Wurmbrand erhalten und nur einen Teil davon an Lambach überlassen, oder ob er den ganzen vom Könige überkommenen Teil des Wurmbrandwaldes nachmals an das oberösterreichische Stift abgetreten habe. Im ersteren Falle kann der Brudernbach ganz wohl Grenze sein, und ist eben dann nur ein Teil im Norden des neuen Lambacher Eigens bei Hadmarstein als Vogtgut geblieben, während südlich des Brudernbaches der andere Teil der Sylva Wrinbrant, den sich die Arnsteiner behalten haben, liegt. Im anderen Falle wäre aber, wie oben schon vermutet, ein Teil des

Geschenkes den Arnsteinern zurückerstattet worden, wohl in der Form des Lehens, während ein weiterer Teil an die Zierberger gelangte, für welche ich keinerlei Verwandtschaft mit den Arnsteinern, mithin auch keine Teilung mit denselben nachweisen konnte.

Im Grunde genommen, ist es jedoch für unsere Hauptfrage ganz gleichgültig, welcher von beiden, ob der Elexbach oder die Kleine Zwettl, für die Ilsnik zu halten sei. Denn die Nordgrenze und die sonstigen Verhältnisse des Gebietes Wrinbrant interessieren uns weit mehr, und es wäre zwecklos, sich weitere Mühe zu geben, aus den bisher besprochenen Anhaltspunkten mehr abzuleiten. Da aber schon an sich der Gegenstand als eine naheliegende topographische Frage Interesse in Anspruch nimmt, so will ich ihn um so lieber feststellen, als dies im Grunde gar nicht schwer ist. Böhm hat übersehen, daß zum Amt Obernkirchen auch noch das jenseits des Elexbaches gelegene Gebiet von Harruck gehört, das südlich vom Zwettlbach bespült wird. Wenigstens das Weitraer Urbar von 1574 führt »Obernkirchen mit Seyfrids, Abschlag, Münspach, Nondorf, Sibenperg, Albern, Aigen, Habrück« als wohl ins Landgericht Weitra gehörige, aber der Herrschaft Lambach zustehende Ortschaften an. Nun dürfte kaum ein Zweifel mehr obwalten, daß die Ilsnik nicht der Brudernbach, sondern die Kleine Zwettl ist.

Doch kehren wir zur Marbachgrenze zurück.

Wir haben gesehen, wie nach dem Wortlaute der Urkunde von 1162 der den Marbach oder Maisbach im Norden begleitende Hügelsaum bis in die Gegend von Hadmarstein Grenze sein sollte. An diesem Sinne konnte man irre werden, sobald sich der Marbach seiner Mündung nähert, weil hier mit einem Mal jener Höhenzug — vergessen wir nicht, daß er die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau trägt — in scharfen Winkel nach Norden gegen Siebenlinden hin abbiegt. Von dort an kommt ein Gewässer in Betracht, das bei Jagenbach in den Maisbach fällt, und von dem Böhm aus diesem Grunde vermutet, daß es der Jagenbach sei, was ganz glaublich, aber gleichfalls auf der Karte nicht ersichtlich ist.

Für diesen Jagenbach nun hält Böhm den Labenbach der Urkunde. Mit den Worten »tertius fluvius est Labenbach« ohne Erwähnung über die Laufrichtung wird er aufgezählt. Für Böhms Ansicht würde nach meinem Dafürhalten derselbe Umstand sprechen, den ich für den Ilsnik-Zwettlbach geltend gemacht habe; auch diesem

Jagenbach nämlich kommt bei Ziehung des Weitraer Landgericht-gemärkes die Bedeutung einer Grenze zu. Allerdings nicht dann, wenn man die bezüglich der Zugehörigkeit der Ortschaften nicht eben sehr klaren Worte der Landgerichtsbeschreibung von 1574 hört, worin »Windthager auch Jaggenpeckher gründ« genannt werden. Nimmt man sich jedoch die Mühe, die Vermerke bei einzelnen Ortschaften des umfangreichen Urbars bezüglich der Zugehörigkeit zum Weitraer Landgericht zu prüfen, so ersieht man, daß sowohl bei Aussern Windhag, d. i. Unter-Windhaag als auch bei Schwarzenbach und Siebenlinden nicht ausdrücklich erwähnt wird, daß sie zum Weitraer Landgericht gehörten, was sonst bei der Mehrzahl der innerhalb der gezogenen Markung liegenden Ortschaften nicht unterlassen wird. Freilich wird bei dem ersten und den letzten der drei genannten dasselbe gelten, was bei Berndorf nächst Schweikers gesagt ist. Hier wird nämlich auch wieder des Weitraer Landgerichtes nicht gedacht. Aber es heißt dort:

»Pannthaiding. Geen Schwickhers sein sie schuldig zu khumen zu den hofthaiding wie andere des abbts (von Zwettl) holden, und das hofthaiding wierd daselbst besetzt von Weitra hinauß.«

Zugehörigkeit nach Stift Zwettl wird denn auch bei Siebenlinden und »Außer Windhaag« ausdrücklich zugegeben. Nicht aber bei Schwarzenbach und den benachbarten Ortschaften Fierling, Reichenbacher Zehnhöf (Brunnhöfe) und Meinhartschlag, sowie bei Jagenbach. Und wenn auch in letztgenannter Ortschaft aus der »Bärenhaut« mancherlei Zwettler Besitz nachgewiesen ist, so gewinnt man doch den Eindruck, als ob die östliche und westliche Hälfte vom ganzen Süden des Weitraer Landgerichtes durch einen wengleich schmalen Gebietsstreifen getrennt ist, der nicht unter Weitraer Blutbann steht, ganz abgesehen davon, ob die Hofgerichtsbarkeit in Schwickers schon Blutbann involvierte. Wir werden noch sehen, wie diese Zweiteilung der Zusammensetzung des Chuenringischen Besitzes entspricht, und wie ein Gebiet nach dem anderen zugewachsen ist.

Jagenbach, Schwarzenbach mit Meinhartsschlag und Vierlings aus dem Weitraer Landgericht ausgeschlossen, fließt der Jagenbach, wie wir ihn von Siebenlinden herkommen lassen, nur ein ganz kurzes Stückchen als Grenzbach dahin. Wenn nun die vorliegenden auch die Verhältnisse des Jahres 1162 gewesen sein sollten, so bezweifle ich, ob mit dem Labenbach der Jagenbach gemeint ist; denn diesen zu nennen, wäre überflüssig gewesen, da

die nähere Bestimmung der Marbachgrenze diesfalls vollkommen genügt. Doch wo sollen wir jenen Labenbach suchen? Es wird doch sicherer sein, anzunehmen, daß erst infolge der zunehmenden Ausrodung und Besiedlung des Wurmbrandwaldes die Verhältnisse sich ausgestaltet haben und daß damals der Jagenbach noch durch ödes Land seinen Lauf genommen hat.

Was bedeutet also das so umschriebene, bis zum Maisbach und der Wasserscheide gegen Norden hinreichende Wurmbrandgebiet für unsere Grenze? Wenn Herzog Heinrich dem Kloster Lambach 1162 die Abtretung dieses Gebietes von seiten seiner Ministerialen bewirken und beurkunden konnte, so hat es ohne Zweifel zu seinem Machtbereich, d. h. zum jungen Herzogtume Österreich gehört, und nicht zu Böhmen. Auch als König Konrad III. († anfangs 1153), Heinrichs Halbbruder, auf Betreiben desselben den Wurmbrandwald dem Vater des Schenkers eignete, kann jenes schon der Fall gewesen sein. Denn die königliche Vergabung fällt noch in die Zeit der Markgrafschaft, aus der wir genug Belege für derlei Handlungen des Reichsoberhauptes verzeichnen können.

Gehörte das Gebiet zwischen Ilnik-Zwettl und Marbach-Maisbach schon 1162 nicht zu Böhmen, so kann, da es jedenfalls auch durch den Schiedsspruch Friedrichs I. von 1179 demselben nicht zugewiesen worden — nichts deutet darauf hin — dieses vormals Arnsteiner Eigen auch nicht zu dem 1185 vom Böhmenherzog Friedrich an die Kuenringer verliehenen Gebiet Withra samt Wald gehört haben.

Da nun die Worte der Urkunde von 1162 über die Marbachgrenze die Wasserscheide gegen das Lainsitz-Moldaugebiet hin beschreiben, da wir ferner auch oben bei Beginn der Untersuchung der Weitraer Landgerichtsgrenze derselben Wasserscheide bei Groß-Pertholds begegnet sind, so wären zwei Anhaltspunkte für das Gemärke des Landbuches gewonnen, dahin gehend, daß auch nach Niederösterreich hinein das Gemärke im allgemeinen auf der Kammhöhe des Unternwaldes bleibt, soweit diese vielfach gewundene Linie bekannt und nicht durch Kolonisation und Option durchbrochen war, Faktoren, mit denen freilich in dem Maße mehr gerechnet werden muß, als das Gebirge, das die Wasserscheide trägt, von der Höhe des Böhmerwaldes herabsteigend, sich zu hügeligem Waldgelände verflacht.

Solcher Durchbrüche müssen wir in unserem Falle zwei verzeichnen. Den einen macht die Grenzbeschreibung der Urkunde von

1162 selbst namhaft, wenn sie die Lainsitz als vierten Grenzfluß bezeichnet. Möglich, daß nicht der Fluß, sondern nur sein Gebiet, also die Höhe, die ihn vom Ilsnik-Gebiete trennt, gemeint war, aber jedenfalls hat man später die Sache mehr in ersterem Sinne ausgelegt, denn mit den Ämtern Münzbach, Nondorf, besonders aber Abschlag reichte die Herrschaft Oberkirchen schon tief an den Hängen des Lainsnitztals herab. Wir werden uns übrigens mit dieser Tatsache schon im nächstfolgenden Abschnitte beschäftigen. Noch wichtiger ist eine andere Abweichung von der Wasserscheide, die sich an der Marbachgrenze zu erkennen gibt. Sie ist wichtiger, weil sie schon in der Zeit vor Verleihung des Weitragebietes an die Kuenringer, ja vielleicht noch bevor die Urkunde von 1162 ergangen ist, nachgewiesen werden kann und weil sie uns an einen Namen erinnert, der immer in jenen Gegenden von Bedeutung gewesen ist und uns noch oft im Laufe dieses Abschnittes beschäftigen wird. Die fragliche Überschreitung der Wasserscheide findet bei Schönau statt und läßt sich folgendermaßen nachweisen.

Eine Klosterneuburger Tradition<sup>1)</sup> erzählt uns von dem Vergleich, den Heinrich von Mistelbach hinsichtlich eines Gutes getroffen habe, das er im Verein mit seiner Tochter Adelheit der Stiftung des heil. Leopold geschenkt hat; die Einzelheiten berühren unsere Frage gar nicht, wohl aber der Zusatz über die Genehmigung des Vergleiches durch die andere Tochter Heinrichs von Mistelbach und deren Gatten Hadmar: »Hanc delegationem petitione patris sui Ophmia una cum marito suo Hadmaro confirmavit (et simili modo super reliquias S. Marie videlicet super crucem minorem) absque omni contradictione in villa que dicitur Seonowe iuxta Hadmarsteine.«

In seinen sonst wertvollen Kommentaren erblickt Fischer<sup>2)</sup> in Hadmarstein Herrstein zwischen Piesting und Triesting und in der Zusammenstellung »Seonowe iuxta Hadmarsteine« einen Beweis für die Richtigkeit seiner zu Nr. 557 gemachten Bemerkung, Seonowe sei das Schloß Schönau (eine Stunde von Baden). Gegen diese Behauptung muß geltend gemacht werden, daß zu ihrer Begründung die Angaben aus Nr. 565 gar nichts beitragen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, Nr. 565.

<sup>2)</sup> Ebenda. S. 295, Nr. 565.

<sup>3)</sup> Der Artikel Harmanstein in der Topographie von Niederösterreich (IV, 89a) nimmt auf diese Stelle und auf die Urkunde von 1162 keine Rücksicht.

Einmal müßte es selbst für die möglicherweise sehr mangelhaften topographischen Kenntnisse jener Zeit als ein wahres Monstrum gelten, das in der Ebene draußen gelegene Schönau nach dem hinterm Hutstockberg, Karriegel und Größenberg, mindestens 12 km, anderthalb Meilen, entfernt im Waldgebirge gelegene Hörnstein zu bestimmen.<sup>1)</sup> Zweitens aber hat meines Wissens Hörnstein niemals Hadmarstein geheißten, sondern der Name hat in seiner ältesten Gestalt Herrandistein gelautet<sup>2)</sup>, ein Umstand, der jene von Fischer hiefür angezogene Namensform geradezu ausschließt. Nun ist uns bereits bekannt, daß im Jahre 1162 ein »novum castrum Hardmarstein« im Bereiche der silva Wrimbrant bestand, worunter nur das mehrerwähnte Harmannstein an der Maisbach-Marbachquelle verstanden werden kann. Und kaum 3 km davon entfernt liegt ein Dorf Schönau schon an der nördlichen Abdachung der Wasserscheide Moldau-Donau oder Lainsitz-Zwettlbach.

Gewiß wird man zugeben, daß die hier vorwaltenden Dimensionen eher zu der Wendung »Sconowe iuxta Hadmarsteine« berechtigen als die zwischen Schönau bei Solenau und Hörnstein herrschenden.

Die Vermutung Böhms, jenes nach Schönau eingepfarrte Hardmarstein, heute Harmannstein, das schon 1319 nur mehr Burgstall<sup>3)</sup>, also unbewohnt und wohl auch zerstört war, sei nach Hadmar II. von Kuenring genannt, findet nun in der Klosterneuburger Tradition eine vollinhaltliche Bestätigung, denn eben dieser Hadmar II. bekräftigt ja zu Schönau bei Hadmarstein den Vergleich; wir erkennen ihn daran, daß eine Ophmia als seine Gemahlin und ein Heinrich von Mistelbach als sein Schwiegervater erscheint und als erster Zeuge der Handlung »Adalbero de Chunringin et Rapoto de Sconenburch fratruelis eius«, des Hadmars Vater und Vetter, genannt werden. Daß übrigens Hadmarstayn diesem Hadmar II. gehört habe, wird auch durch eine andere Nachricht des Zwettler Saalbuches bestätigt, welche besagt »... Hadmarstayn etiam tenuit.«<sup>4)</sup>

Da nun Heinrich von Mistelbach, der laut Angabe jener Klosterneuburger Tradition von Tochter und Schwiegersohn die Be-

<sup>1)</sup> Auch die Entfernung von Baden hat Fischer um die Hälfte unterschätzt.

<sup>2)</sup> Zahn, Geschichte von Herrnstein. II, 2, 26.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 662: »mit den zwain purchstalen datz Hadmarstein und datz Sibenlinden«.

<sup>4)</sup> Ebenda. S. 67.



stätigung derselben erlangt hat, nach dem Meillerschen Regest 1179 verschwindet, da Adalbero, Hadmars Vater, 1182 gestorben ist und dessen Neffe Rapoto von Schönberg, der zweite Zeuge, 1176 zum letzten Mal urkundlich erwähnt wird, so ist kein Zweifel zu hegen, daß das Gebiet von Harmannstein und Schönau den Kuenringern schon vor Verleihung des Weitralandes (1185) gehörte. Nach Frieß, der die Klosterneuburger Tradition zu zirka 1160 setzt<sup>1)</sup>, wäre dies schon vor der Schenkung nach Lambach<sup>2)</sup> der Fall gewesen.

Dürfen wir die Tradition Heinrichs von Mistelbach spätestens in die Zeit von 1175 setzen, so spricht für den Ansatz bei Frieß (zirka 1160), wenigstens was das Alter des Kuenringischen Besitzes um Hadmarstein betrifft, in hohem Grade die Nennung Adalberos von Kuenring als zweiten Zeugen in der Schenkungsurkunde über den Wald Wrinbrant; jedenfalls war er als Vater des Anrainers an dem ganzen Handel von 1162 stark interessiert. Am meisten fällt allerdings dafür schon ins Gewicht die Erwähnung in dem novum castrum Hadmarstain zu diesem Jahre.

Ob nun wirklich Hadmar II., der nach Frieß um 1140 geboren ist, die Burg gegründet hat, ob sein Vater Albero ihr Erbauer gewesen und sie nach seinem Sohn Hadmar genannt, das ist schwer zu entscheiden. Kaum wird es jener Hadmar I., der Gründer von Zwettl († 1138), gewesen sein, denn wie hätte man dann 1162 von einem novum castrum Hadmarstain sprechen können, wenn dasselbe doch schon mindestens 30 Jahre bestand. Freilich halten sich oft gerade solche Bezeichnungen wie »Jung-«, »Neu-« u. dgl. sehr lange und überdauern ihre Berechtigung um ein bedeutendes. Hier aber handelt es sich nicht um einen mit »Neu« gebildeten Namen, und ob um den Gegensatz zu einem Alt-Hadmarstein, ist doch recht zweifelhaft.

Doch das ist für uns durchaus nicht wesentlich. Vielmehr kommen wir jetzt zu der Frage: Dürfen wir aus der Tatsache, daß Hadmarstein schon um 1160 den Kuenringern gehörte, einen Schluß darauf ziehen, daß es nicht mit zu dem 1185 von Herzog Friedrich von Böhmen an Hadmar von Kuenring verliehenen Weitragebiet gehört? Diese Frage, so widersinnig sie scheinen mag, ist es durchaus nicht. Denn wir wissen ja noch nicht, ob der Wurm-

<sup>1)</sup> Die Herren von Kuenring. Regest 52.

<sup>2)</sup> Ebenda. Regest 58.

brandwald nicht etwa 1179 mit an Böhmen gediehen ist, ganz oder zum Teil. Doch sollen uns vorläufig Bedenken solcher Art nicht beirren. Wir kommen ja auf diese Frage im zweitnächsten Abschnitte zurück, der von der »alten Grenze« zwischen Böhmen und Österreich handelt. Hier sei nur noch auf die späteren Rechtsverhältnisse von Schönau deshalb hingewiesen, weil uns daraus mannigfache Ergänzung der bisher gewonnenen Auffassung wird.

Kann Besitz oberösterreichischer Geschlechter im niederösterreichischen Waldviertel schon wegen der Nachbarschaft und insbesondere wegen der einstmaligen Zugehörigkeit der Riedmark und des Machlandes zum Markherzogtum gar nicht wundernehmen, so ist es im gegebenen Falle doch willkommen, auch andere Beispiele für die Weitraer Gegend namhaft zu machen.

Eben unser Schönau, auf der Wasserscheide zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer-, Elbe- und Donaugebiet südlich von Weitra gelegen, ist von einem oberösterreichischen Geschlecht nach Stift Zwettl verkauft worden. Die beiden Ruger, Gebrüder von Brand, schenken jeder seine Hälfte an dem Erbe der villa in Schevnawe (Schoenawe) an das Stift Zwettl. Das Gut scheint erheiratet und durch eine Sonnbergerin aus der kuenringschen Sippe an die Brand gekommen zu sein. Die beiden Urkunden sind am 1. Jänner 1267 in Naarn (in Nerden in domo Prantarii senioris) gegeben und als Zeugen finden sich der Abt von Baumgartenberg, der Propst von Walthausen und andere aus der Riedmark und aus der Freundschaft, aber auch aus der Nachbarschaft des Kaufgegenstandes wie *Ulricus et Leutoldus Frater de Mittelperg (Mitterperg)*.<sup>1)</sup> Dreißig Jahre später begibt sich eine Nichte jener beiden Brüder, Reichardis von Stein, ihrer Ansprüche auf Schönau, wobei wir erfahren, daß auch zu Otteleins bei Globnitz Pranter Familienbesitz bestanden habe.<sup>2)</sup>

Wenden wir nunmehr unseren Blick jenen anderen Bestandteilen des Weitraer Landgerichtes zu, die gleichfalls südöstlich der Wasserscheide liegen und von denen es fraglich ist, ob sie je zum böhmischen Territorium Withra gehört haben.

Da stoßen wir zunächst auf die Herrschaft Rosenau. Auch sie ist Alt-Kuenringisches Eigen, wie schon eine Hadmarsche Widmung nach Zwettl lehrt, gelegentlich welcher Bischof Wolfger von Passau

<sup>1)</sup> *Fontes rerum Austriacarum*, 2, III, 345ff.

<sup>2)</sup> *Ebenda*. 348 und weiter.

(1191—1204) die villa Rosenowe gegen Zehnte zu Otten eingetauscht hat.<sup>1)</sup> Nachmals durch die Verbindung mit den Pottendorfern (Euphemia) an dieses Haus gediehen, soll das Gut Rosenau von Leutold von Kuenring 1287 gegen die aus Wildoner Mitgift stammende Burg Kirchschlag in der Mark Pütten wieder eingetauscht worden sein.<sup>2)</sup> Zu der Tendenz, die aus den Erörterungen um Langenschlag und Rappottenstein sich ergeben hat, würde ein solches Vorgehen ganz gut stimmen. Scheinen sie ja auch an die Wiedergewinnung von Zwettl gedacht zu haben. Wir nähern uns damit einem Zentrum Kuenringischer Macht.

Die päpstliche Bestätigungsbulle, von Hadrian IV. im Jahre 1156 erlassen, nennt Rabenthan und Stralbach als die meist westlich gelegenen Punkte des engeren Zwettler Stiftungsgebietes. Von dem in der ältesten Stiftung niedergelegten und durch die Urkunden Papst Innozenz' II. und König Konrads III. 1139 bestätigten Besitze unterscheidet sich der in der Bulle Hadrians aufgezählte durch nichts als durch die vorgeschrittene Besiedelung.<sup>3)</sup> Da nun König Konrad auf Bitten Herzog Leopolds in Bayern die Bestätigung vornahm, so lag das Zwettler Eigen jedenfalls noch in Österreich. Zwischen Stralbach und Rabenthan einerseits und der Jagenbach-Marbachgrenze anderseits liegt aber nur die Silva Swickers, die nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1215 ein bedeutendes Gebiet vorstellte. Dieser Wald begriff im Westen noch die Pfarre Siebenlinden und reichte bis an den Weg von Neusiedl nach Weitra.<sup>4)</sup>

Nun enthält aber jene Urkunde, die Bischof Wolfger im Jahre 1197 dem Hadmar von Kuenring ausstellte<sup>5)</sup>, eine gewiß sehr wichtige Stelle hinsichtlich der Kirche zu Schweiggers. Es wird berichtet »quod iam dictus Hadmarus in ecclesia sua Swikers hereditarium ius petitionis et advocati . . . racionabiliter haecenus habuit . . .« und dies nunmehr bestätigt. Von einer gleichzeitigen, ähnlich lautenden Urkunde, die aber Weitra betrifft, ist oben die Rede gewesen.<sup>6)</sup> Hier und in Schweiggers hatte Hadmar ererbtes Patronat.

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 80.

<sup>2)</sup> Frieß, Regest 1054 und meine Abhandlung: Püttner Burgen, I, B. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXX, 226.

<sup>3)</sup> Vergleiche die Übersetzung der Königsurkunde von 1139 in Fontes rerum Austriacarum. III, S. 35: »Scelebaes daz ist daz Stralbach.«

<sup>4)</sup> A nemore sicut habet via de Nevsidel Witra.

<sup>5)</sup> Frieß, Regest 129.

<sup>6)</sup> S. 86.

Dieser Umstand hat wohl Friß vorgeschwebt, wenn er schon von Hadmars Vater, Albero III. († 1182), den Besitz von Schwickers behauptet; denn die von ihm angeführten Regesten bringen keinerlei Beleg dafür. Doch ist ohne Zweifel aus der betreffenden Stelle von Hadmar II. ererbter Besitz der Pfarre Schweiggers herauszulesen. Stand aber das Pfarrlehen und die Vogtei den Kuenringern zu, so waren sie wohl auch seit früheren Zeiten Herren der silva Swikers. Mit Sicherheit kann man freilich nur Albero III. als ältesten Besitzer bezeichnen und ist vielleicht in jenem Swikkerus der Königsurkunde von 1139 der erste Grundherr und der Gründer von Schweiggers zu erkennen.

Daß Hadmar das Gebiet von Schweiggers nicht mit Weitra, d. h. als einen Teil der terra Witrah in Empfang genommen, darauf dürfte auch schon die Stellung hindeuten, die jenes in der Aufzählung der Besitzungen Hadmars in der »Bärenhaut« einnimmt. Dieselbe beginnt mit Weitra, wovon ausführlich gehandelt wird, und kommt dann auf anderen Besitz an der Donau zu reden. Dann an zweiter Stelle wird »Totum etiam patrimonium suum videlicet Chvnring« u. s. w. aufgezählt. Und zum Schluß heißt es: »Sweikers, Gemund, Hadmarstayn etiam tenuit«. Von letzterem war bereits die Rede, daß es schon 1162 in Kuenringschen Händen und wohl in denen Hadmars gewesen ist, auch von Schweiggers werden wir nunmehr wohl ähnliches annehmen können, auf Gmünd kommen wir später zu sprechen.

Überblicken wir vorläufig das Ergebnis der Untersuchung über die Süd- und Südostgrenze des Weitraer Landgerichtes.

Noch ehe Albero von Kuenring die Supanie Weitra als böhmisches Lehen erhielt, hatte er an der böhmischen Grenze großen Besitz, als dessen Mittelpunkt das unzweifelhaft slawischen Ursprung verratende Zwetl erscheint. Nach der Gründung des Zisterzienserstiftes 1138 daselbst geht dieser Mittelpunkt für die Herrschaft allmählich verloren und mußte die Erwerbung des benachbarten Weitra als eines böhmischen Lehens den Schwerpunkt des Kuenringschen Besitzes dahin ziehen. Was von Resten des dominium Zwetlense vorhanden war, also Schweiggers und Rosenau, wurde dorthin angegliedert, ebenso die den Kuenringern zugefallene Herrschaft Hadmarstein mit dem Blutbanne.

Die Kriege zwischen Böhmen und Österreich während der ruhelosen Regierung Friedrichs des Streitbaren und die Wirren des

Interregnums gaben den Kuenringern Anlaß, das neue Dominium nach Kräften zu vergrößern. Sie eigneten sich die oberste Gerichtsbarkeit über das den Arnsteinern verbliebene Stückchen der silva Wrinbrand, also über Groß-Gerungs an, sie unterwarfen sich in gleicher Weise das Traun-Zierbergsche Langschlag und würden auch noch weiter nach Süden und Südosten vorgedrungen sein und dort festen Fuß gefaßt haben, hätte nicht der neue Landesherr diesem Vordringen einen Riegel vorgeschoben. Schon hatten sie sich der ausgedehnten Heidenreichsteinschen Herrschaft Rappottenstein bemächtigt, als ihnen durch ottokarische Landrichter das Recht auf diesen Besitz abgesprochen wurde. Es ist ein schwacher Schimmer ihrer kurzen Herrlichkeit daselbst, wenn sich Heinrich von Weitra mit dem neuen Grafen von Hardeck zur Gründung von Alt-Mellon vereinigt. Daß er dieses Nonnenstift, das später nach St. Bernhard bei Horn verlegt wurde, in dessen älterem Wirkungskreise auch mit Besitz ausgestattet, ist nicht ersichtlich.<sup>1)</sup>

Im übrigen aber haben es die Kuenringer verstanden, die erweiterte Supanie, die im Laufe des XIII. Jahrhunderts zu einem österreichischen Landgericht geworden war, in ihren neu gewonnenen Grenzen zu erhalten und was so auf spätere Tage heraufgekommen, das ist das — Landgericht Weitra.

#### μμ. Die alte Grenze.

So weit wir nun die Grenzen zwischen jenen alten Resten des Kuenringschen dominium Zwetlense und diesen Neuerwerbungen werden feststellen können, so weit kennen wir auch die Gemarkungen des territorium Witrah gegen Österreich hin und damit gleichzeitig die Rainung von 1179.

Dürfen wir nach alledem von den Grenzbezirken des Weitraer Landgerichtes die Umgebungen von Groß-Gerungs, Wurmbrand, Jagenbach und Schweiggers, also die silva Wrinbrand und die silva Swickers, als zu dem 1179 von Böhmen an Österreich gediehenen Gebiete nicht gehörig ausscheiden, so sind wir jedenfalls dem Gemärke des Landbuches etwas, ja vielleicht erheblich näher gerückt.

<sup>1)</sup> Eine »Relatio de fundatione« etc. aus der Feder eines Jesuiten, die Zeibig dann mit dem Stiftungsbrief von St. Bernhard in »Fontes rerum Austriacarum« (2, VI, S. 313 ff.) veröffentlicht hat, sucht Melon gleichwohl »in districtu ac dominio Weitracensi . . . cum Chunringius nonnisi in territorio suo monasterium dictum fundare potuerit . . .« Das Gleiche müßte dann von den Hardeckern gelten.

Wir haben aber damit noch nicht jene beiden Grenzobjekte gefunden, deren eines, den Chunigsbrunn des Landbuches, das andere, den Mons altus, die Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1179 nennt und deren Verbindung aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Bindeglied zwischen den beiden bekannten Teilen des Gemärkes, der Wasserscheide und dem Lainsitztale bildet.

Wenden wir uns also mit einigen neuen Erkenntnissen ausgerüstet neuerdings der Ermittlung dieses Berges und Brunnens zu, und suchen zunächst den Höhenberg oder Hochberg zu ermitteln, mit einem Worte den — Mons altus und die alte Grenze.

So wenig nun nach all dem Gesagten jenes Hechenberg an der heutigen böhmischen Grenze als Mons altus der Urkunde von 1179 hingehen kann, so sehr scheint dennoch in gewisser Hinsicht die Vermutung Meillers der gesamten Sachlage zu entsprechen. Indem er nämlich auf Hechenberg verfiel, wählte er einen unfern von Gmünd als dem Zusammenflusse der Lainsitz und Schremelize gelegenen Punkt. Und in der Tat, daß der Mons altus durch weite Landstriche und mannigfache Grenzobjekte von dem nächsten Markstein getrennt gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich; daß er aber im Flußgebiete des Kamp sollte gelegen sein, das, möchten wir sagen, ist ausgeschlossen. Sollten wir ihn also wieder nur im nächsten Umkreise von Gmünd suchen? Einen Leitstern gibt dabei die Bemerkung der Urkunde von 1179 ab, wonach dieser Mons altus im bisherigen, also im alten Gemärke von Österreich und Böhmen gelegen sei, in superiore . . . parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie.

Freilich, wenn wir nun wieder auf die Nachbarschaft von Gmünd übergehen, so entschwindet uns der Erfolg der bisherigen Untersuchung; denn die Langschlag und Groß-Gerungs, die Oberkirchen und Wurmbrand, die Jagenbach und Schweiggers sind 10—20 *lem* gegen Süden von Gmünd entfernt.

Danach scheinen wir uns bisher auf falscher Fährte befunden zu haben, und wenn unseren gemeinsamen Untersuchungen überhaupt Wert zukommt, so haben sie doch nichts beigetragen zur Sicherstellung des Gemärkes und des Grenzverlaufes von 1179.

Wiederholen wir in kurzen Worten das Ergebnis der Untersuchungen, soweit sie oben in § 33 niedergelegt ist, und sehen wir, ob es nicht vielleicht sogar eine Nötigung gibt, den Bereich von Groß-Gerungs zu verlassen.

Zwei Erhebungen des Namens Hochberg, die eine nordwestlich, die andere südöstlich von Gerungs gelegen, und ein in der Gemeinde Ober-Rosenauer Wald, mithin nördlich von letzterem Hochberg, gleichfalls so genanntes Einzelhaus sind es gewesen, die unsere Aufmerksamkeit besonders erregt haben.

Freilich die letzten beiden Punkte müßten sofort entfallen, Denn wir wissen, daß die Grenzbestimmung von 1179 nur zwei Erklärungen zuläßt, entweder die, daß die ganze böhmisch-österreichische Grenze von Anfang bis zu Ende neu gezogen wird ohne Rücksicht auf Beibehaltung und Veränderung, oder die andere, daß irgendwo in die bestehende Grenze eingesetzt und nur die Abänderung namentlich beschrieben wird. Für diesen Fall ergeben sich noch zwei Eventualfragen, nämlich: Liegt der Mons Altus am Ende der beibehaltenen, bezeichnet er mithin den Anfangspunkt der neuen Markung, oder ist er nur ein besonderes Wahrzeichen im Grenzgebiete, von dem man immerhin noch ein Stück Weges bis zu der Stelle zurückzulegen hatte, wo die Neuerung ihren Anfang nehmen sollte.

Konnten wir die erste Hauptfrage, wonach also der Mons altus der Anfangspunkt der ganzen böhmisch-österreichischen Grenze gewesen wäre, schon damals, als sie gestellt wurde, als eine solche bezeichnen, deren Bejahung eine Anzahl neuer Fragen aufwerfen müßte, so entfällt sie hier, um so mehr als wir uns von jenem Bereiche, in dem dann der Mons altus liegen müßte, schon um ein Bedeutendes entfernt haben. Es kommt also nur die zweite Möglichkeit in Betracht, wonach der Mons Altus nicht in allzugroßer Entfernung vom Zusammenflusse der Lainsnitz und des Schremsbaches zu suchen ist. Angesichts dieser Möglichkeit aber müßten, wie gesagt, die beiden Hochberg östlich von Gerungs entfallen. Nicht etwa, weil sie in keiner uns aus jener Zeit bekannten Grenze liegen oder weil nicht mehr die anderen Worte der Urkunde von 1179 auf sie paßten, welche den Grenzpunkt Mons Altus »in superiore . . parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie« suchen heißen. Jenes wird sich in der Folge gleichwohl als möglich herausstellen und auch dieses könnte nach der Auffassung jener Tage der Fall gewesen sein. Größere Schwierigkeiten aber würde die weitere Verfolgung der neuen Grenze bis zum Zusammenflusse von Lainsnitz und Schremelize machen, immer vorausgesetzt, daß unser Mons altus nahe genug bei Groß-Gerungs lag.

Denn den kürzesten Weg zur Lainsitz dürfen wir keineswegs nehmen. Das wäre ein Weg, der zunächst die Ilsnik zu erreichen trachten und dann diese hinauf ins Lainsnitztal hinüberführen würde. In diesem Falle würde fast das ganze Gebiet, auf welches die Bezeichnung Witrah der Urkunde von 1185 eigentlich anwendbar ist, schon 1179 den Böhmen abgesprochen, mithin 1185 nicht vom Böhmenherzog dem Hadmar von Kuenring lehenbar gewesen sein. So müßte der Grenzzug in beiden Fällen in nördlicher Richtung verlaufen mit dem Ziele Gmünd als dem nächsten Punkt der Beschreibung, wo Lunsice und Schremelice zusammenflossen.

Anders, wenn nicht die Lainsitz an sich, sondern deren Vereinigung mit der Schremelize, also dem Schremsbache, wie wir ihn genannt haben, bei Gmünd das nächst vom Mons altus aus, und zwar auf möglichst geradem Wege zu erreichende Grenzobjekt ist, wie das die Urkunde 1179 zu fordern scheint. Dann fällt vielmehr das Lainsitztal und -Gebiet den Böhmen zu.

Ob wir dann den nördlich gelegenen von den beiden Hochbergen zum Ausgangspunkt nehmen oder den südlichen, das ändert nicht viel, in letzterem Falle gehört eben noch die Herrschaft Rosenau mit nach Böhmen. Dahin müßte sie auch erst durch die Entscheidung von 1179 gelangt sein, wie oben gezeigt wurde.<sup>1)</sup>

In diesem Falle nun müßte die Grenze knapp am ältesten Widum des Stiftes Zwettl vorbei dem Ilsnitz-Zwettlbach zugeeilt, dann etwa diesen hinauf, vielleicht bis Jagenbach, oder, ihn übersetzend, um das Gebiet von Schweiggers herum der alten Ostgrenze der Landgerichte Weitra und Gmünd gefolgt sein.

Im anderen Falle, also wenn der Rosenauer Wald noch bei Österreich belassen wurde, dürfte der Grenzzug gleichfalls nur eine Wiederholung der Weitra-Gmünder Landgerichtsmarkung gewesen sein, nur daß wohl Schweikers außen geblieben ist; die Gründe dafür haben wir oben gehört.

Aber wenn wir die neue, von Hochberg ausgehende Grenze einen durchaus nördlichen Verlauf nehmen sehen, wo soll dann unter den obwaltenden Umständen die alte sich hingewendet haben? Die Richtung nach Westen ist, wenn schon für die neue, so noch mehr für die alte völlig ausgeschlossen. Wenn wir sie mithin auf alle Fälle mehr nach Osten hin suchen müssen, welchen Verlauf kann sie dann genommen haben? Unmöglich schon südlich von

<sup>1)</sup> S. 122 ff.



Zwettlbach kann diese östliche Richtung, etwa zur Thaya hinüber, eingeschlagen worden sein.

Doch auch jenseits von Ilnik-Zwettlbach bleibt für den Grenzverlauf kein großer Spielraum, wenn man bedenkt, daß die päpstliche Bestätigungsbulle von 1156 schon Rabenthann und Stralbach als die meistwestlich gelegenen Punkte des engeren Zwettler Stiftsgebietes nennt.

Also bis Siebenlinden hinauf, bis zur Marbachwasserscheide, ja darüber hinaus gegen Neusiedel am langen Elexbach wäre die von dem Hochberg südlich des Zwettlbaches herkommende angebliche Grenze von 1179 noch gar keine neue Markung. Scheint dann die Grenzbeschreibung nicht etwas gar weit auszuholen?

Ganz anders steht die Sache mit dem Hochberg westlich von Gerungs. Wohl auch nicht in einer Grenze, die wir bereits kennen würden, gelegen, kann er doch eben entscheidende Bedeutung in Anspruch nehmen. Wenn dies der Mons altus von 1179 ist, so verfügt die Kaiserurkunde unter anderem auch Teilung des Wurmbrandwaldes zwischen Böhmen und Österreich. Nun scheint freilich in Lambach keine Nachricht darüber sich vorzufinden, aber gleichwohl könnte solches der Fall gewesen sein; stärkere Bedenken gegen diese Annahme erweckt in mir eine weitere Wahrnehmung.

All den drei Hochberggrenzen, wie wir sie im vorstehenden zu zeichnen versuchten, haftet ein gemeinsamer Nachteil an. Und der besteht nicht sowohl darin, daß der Hochberg zu weit von Gmünd entlegen ist, als vielmehr, daß der Weg dahin zunächst an einem oder an mehreren Gewässern hinaufgleitet, dann erst die Wasserscheide übersetzt, um jenseits derselben wieder den langen Elexbach hinab Gmünd zuzueilen. Das dürfte denn doch ein ziemlich umständlicher Weg sein, den eine Grenzbeschreibung etwas eingehender würdigen sollte und auch die von 1179, ihrer sonstigen Genauigkeit entsprechend, — wenigstens kann sich dieser Eindruck leicht festsetzen — würdigen müßte.

Geben wir also die Hochberge auf, mit denen wir uns so lange beschäftigt haben. Trösten wir uns damit; es gibt deren noch andere. In den Hochbergäckern nördlich von Allentsteig bei Stögersbach winkt uns schon wieder einer, den wir freilich wenig, ja noch weniger brauchen können als die eben verworfenen. Ich erinnere nur deshalb an ihn, um neuerdings die verhältnismäßige Häufig-

keit der Hochberge in jener Gegend zu zeigen, wonach also die Wahl der Urkunde von 1179 keine sehr glückliche gewesen wäre.

Wenn man aber doch anderseits wieder große Vorsicht in der Wahl der Grenzorte — soweit eben Kenntnis des Terrains solche Vorsicht möglich machte — wird annehmen dürfen, so müssen jenem Mons altus jedenfalls Eigenschaften zugekommen sein, die ihn leicht auffindbar gemacht haben. Er ist mithin wohl nicht weit drinnen im Waldgebirge zu suchen, sondern überragte eine Talebene, durch die der Fuß der nach und von Böhmen kommenden Wanderer häufig zog.

Dürfen wir sonach den Mons altus nicht eben in unmittelbarer Nähe vom nächsten Grenzpunkte des Zusammenflusses von Lainsnitz und Schremsbach suchen? Für dieses Wagnis spricht manches. Nichts deutet darauf hin, daß der Mons altus von jenem zweiten Punkte weit entlegen gewesen sei, nicht einmal ein Wasserlauf wird genannt, der beide Punkte verbindet, und das wäre doch das nächstliegende und unter allen Umständen ein leicht beistellbares Grenzobjekt.

Wie also, wenn das zwischen Gmünd und Schrems gelegene Hoheneich jener Grenzpunkt wäre, den die Urkunde von 1179 meint? Während sich bei Gmünd die Straße aus dem oberen Lainsitztale und von Oberösterreich mit der aus dem unteren Lainsitztale und Böhmen kommenden vereinigt, bildet Hoheneich in ähnlicher Weise einen Knotenpunkt der von Österreich her nach Böhmen zustrebenden Wege, welche sich alle in dem kurzen Stücke bis Gmünd zusammengedrängt haben. Für die Notorietät von Hoheneich ist mithin jedenfalls gesorgt gewesen. Aber auch als Grenzpunkt wird es genannt, so in dem Gemärke des Schremser Landgerichtes, und die Grenze des zum Gmünder Landgericht gehörigen Nondorf geht dort, wo sie den langen Elexbach überschreitet, den Hoheneichener Wald hinauf. So recht an der Dreimark der Landgerichte Gmünd, Schrems und Hirschbach (Kirchberg) ist diese Örtlichkeit gelegen. Sie scheint ungemein geeignet, für den Mons altus von 1179 gehalten zu werden, aber leider — sie heißt nicht Hochberg oder Höhenberg oder ähnlich, sondern Hoheneich! — Und geben wir einmal das deutsche Äquivalent des Grundwortes im Namen Mons altus auf, so ist auch das Nennwert gefährdet. Es ist dann kein Grund mehr vorhanden, überhaupt noch an dem Namen Hochberg festzuhalten, wir tun dann besser, irgendeinen uns passend

scheinenden Hohen Berg mit welchen Namen immer für den Mons altus zu nehmen, und so die Untersuchung recht und schlecht zu Ende zu bringen.

Darum brauchten wir noch gar nicht dem Gmünder Bereiche völlig den Rücken zu kehren. Bei Siebenlinden, südlich von Gmünd, erhebt sich der Holm zwischen Groß-Wolfgers und Reinbolden. Er liegt so beiläufig in der Wasserscheide, wenn wir ihn auch oben <sup>1)</sup> zwischen Roßberg und Siebenlinden nicht genannt haben. Die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau zieht von Siebenlinden zunächst ost-, dann nordostwärts über den Breinhof gegen Weißalbern hin. Der Holmberg oder Hollmberg aber, über den sie tatsächlich einen kleinen Umweg macht, entsendet einen ziemlich langgedehnten Riegel nach Norden, der in der Fortsetzung seiner Längsachse hart an das vom Gipfel des Holmberges, etwa 10 km entlegene Gmünd streift. Dieser Rücken mit seinem nördlichen Ausläufer führt Namen wie Ortstein, Weckenberg, Lekeberg (709 m) <sup>2)</sup>, Oberreith, Oberfeld, Eisenberg (613 m) bei Waldenstein. Vor allem aber trägt dieser ganze Höhenkamm, der im Holmberg 730 m erreicht, lange Zeit die Gemeindegrenzen von Siebenlinden und Groß-Reichenbach einerseits, Groß-Wolfgers anderseits. Dann übernimmt eine zeitlang die Führung des meridional streichenden Grenzzuges der im Wiesbrunn am Holm entspringende, durch den Elexwald fließende Albrechtsbach, der, aus dem Weitraer Urbar von 1574 als Ellexenbach (Nr. 30) bereits bekannt <sup>3)</sup>, den Westfuß jenes Bergriegels lange Zeit flankiert und sich unterhalb Nondorf mit den noch heute sogenannten Elexbach vereinigt, der eben auch am Holmberg, und zwar in gleicher Breite mit dem Wiesbrunn »bei der Wage« seinen Ursprung hat, hinwieder den Ostfuß der Holmkette bespülend. Beide vereint münden dann knapp oberhalb Gmünd in den Braunaubach, also in die Schremelze.

Ist das nicht eine Situation, wie geschaffen, die Worte der Urkunde von 1179 »... terminus est Mons qui dicitur Altus, ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lvnseniza« — diese Worte, die uns soviel zu schaffen machen, endlich zu ständiger Anwendung

<sup>1)</sup> S. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. die verwandte Aussprache des polnischen l mit w, polnisch słobod, böhmisch swobod.

<sup>3)</sup> Siehe oben, S. 12.

gelangen zu lassen. Vom Albrechtsbach freilich springt die meridional verlaufende Grenze — jetzt von Neusiedel und Hörmanns — vom Eisenberg ab, doch nur um als Rainung von Waldenstein und Dietmanns direkt auf Gmünd lossteuernd in den Asangwald einzudringen und bei Hofstatt auf die Südspitze des Gmünder Weichbildes zu stoßen. Daß diese Kette von Grenzlinien nicht wirklich bis zum Zusammenflusse von Lainsitz und Schremelize-Braunaubach reicht, muß nicht befremden; denn natürlich mußte die allmählich am concursus duorum rivulorum sich ansetzende Ansiedlung eine Leihung gewinnen, die jenen alten Grenzzug der kaiserlichen Entscheidung von 1179 verschwinden machte. Das alles würde keine Schwierigkeiten bieten.

Ein Moment aber, dasselbe das uns vor der Identifizierung von Hohenaich mit den Mons altus zurückschrecken ließ, macht sich auch hier wieder geltend. Entstellung von Holmberg aus Hohenberg anzunehmen, wird schon durch die Nebenform Hollenberg widerraten. Da dürfte Beziehung auf Frau Holle zugrunde liegen. Eher könnte man umgekehrt in Mons altus eine mißverständliche Übersetzung von Holmberg, das sich wie Hohenberg anhörte, vermuten. Doch wo wäre da ein Ende aller Konjekturen abzusehen!

Und noch weiter nördlich den Mons altus zu suchen, vielleicht weil wir die Königsbrunner bis hinauf in die Gegend von Kleinzwettl verfolgen konnten<sup>1)</sup>, das fielen schon über den Raum dieses Abschnittes hinaus. So verlassen wir diesen Pfad mit dem Eindrucke, daß die Möglichkeiten in irgend einer Erhebung und ihrer Lage den Mons Altus wiederzufinden, wenn wir uns nicht auf eigentliche Hochberge beschränken, eine erhebliche Ziffer erreichen könnten.

Wir haben also den Namen Hochberg so häufig in jenem Gebiete vertreten gesehen, um welches der Grenzstreit sich gedreht haben mag, der 1179 durch kaiserlichen Machtspruch sein Ende fand, daß wir, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, als hätten wir uns leichtfertig aus der Sache gezogen, behaupten können, dem ganzen Quellgebiet des Zwettlbaches und des Großen Kamp sei im frühen Mittelalter der Name Hochberg — Mons altus — zugekommen; ja, er habe sich auch noch ins heutige Grenzgebiet gegen Böhmen hin erstreckt und andererseits ins Gebiet der Thaya. Überhaupt könnte die Donau-Moldau-Wasserscheide als Hochberg gelten.

<sup>1)</sup> Siehe oben *ßß*, § 18 (S. 33) und § 21 (S. 34).

Auffallend stark jedoch ist dieser Name in der Nachbarschaft von Groß-Gerungs vertreten, wo auch an der heutigen Grenze von Ober- und Niederösterreich solche Erhebungen begegnen, die an 1000 m Seehöhe heranreichen. »Mons« hieße auch in diesem Falle nicht »Berg«, sondern »Gebirge«. Sollte aber doch ein einzelner Berg gemeint sein, so wäre denkbar, daß nicht einer von den heutigen Hochbergen unter dem Mons altus der Urkunde von 1179 verstanden sei, sondern etwa der Schwarzenberg, oder der Johannesberg oder der Schroffen. Ihnen allen käme ein gemeinsames, scheinbar sehr empfehlendes Merkmal zu, daß sie im Lainsitzgebiete liegen oder doch knapp an der Wasserscheide zwischen Lainsitz und Zwettl, Lainsitz und Kamp. Ein scheinbar empfehlendes, sagten wir. Warum?

Soll überhaupt vom Gemärke des Landbuches und von der Grenze von 1179 nicht bloß Zusammenhang, sondern Identität angenommen werden, so muß es ja befremden, daß in der einen, im »Gemärke«, ein wichtiger Grenzberg, der Mons altus, in der anderen, der Grenze von 1179, ein gewiß ebenso wichtiges Grenzobjekt, der Chunigsprunn, verschwiegen wird. Dieses könnte man sich noch gefallen lassen, jenes aber wäre im höchsten Grade auffällig. Erklärlich nur dann, wenn ein schon früher hie und da angeregter Gedanke zutreffend wäre.

Es ist nämlich im Laufe der Untersuchung die Bemerkung gefallen, daß der Mons altus zwar gewiß in der alten Grenze liegen müsse, wie die Urkunde besagt, aber nicht notwendig in der neuen. Die neue Grenzbeschreibung nahm nur von ihm, als von einem bekannten und beachtenswerten Objekt, ihren Ausgang. Nichts hindert uns, anzunehmen, vom Mons altus sei man noch ein Stückchen von der alten Grenze fort-, sogar vielleicht zurück- und dann erst in die neue übergegangen. Es heißt nur »... mons qui dicitur Altus; ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lunsnize.« Also vom Hochberg in irgendeiner Weise, vielleicht über Stock und Stein, vielleicht aber auch entlang eines Zuflusses der Lainsitz, etwa des Königsbrunnens, zum Zusammenflusse der Lainsitz und Schremelize bei Gmünd. Lag nun der Mons altus in der alten Grenze, und wich die neue schon ein wenig oberhalb dieses »Mons altus« ab, so kommt derselbe in der Aufzählung der neuen Grenzobjekte nicht mehr in Betracht. Aber auch dann, wenn unter Mons altus im allgemeinen

die Bodenerhebung, innerhalb deren wir den vielen Hochbergen begegnet sind, mit anderen Worten, die Wasserscheide zwischen Donau und Moldau zu verstehen ist, dann ist es auch begreiflich, warum das Gemärke über ihn schwieg. Es hatte die Wasserscheide schon mit den Worten »als die regenwazzer fluzent« abgetan und eilt nun zu neuen Benennungen. An und für sich aber würde es ihm keineswegs widersprochen haben, auch eine ganz allgemeine Bezeichnung — wenn Mons altus eine solche gewesen sein sollte — zu wählen. Wir haben das ja in einem früheren Teile der Untersuchung gesehen. Mit dem Unteren Berge bezeichnet der Schreiber des Landbuches keineswegs eine einzelne Höhe, sondern den ganzen Unter-(Böhmer-)Wald, von der Mühlquelle an bis zum Königsbrunnen, obwohl es bereits keinen Mangel gab an Sonderbezeichnungen — ich erinnere nur an den Sternstein, den Mons Stella —, wie es anderseits auch im Weitraer Bereiche neben der Bezeichnung Hochberg an Sondernamen, wie Silva Wrinbrant, Silva Swiekers nicht gebrach.

Danach würden wir also auch die nächste Umgebung eines solchen Mons altus, eines Hohenberges, wie wir sie in unserem Umkreise ziemlich zahlreich vorgefunden haben, noch immer als Teilnehmer des Namens auffassen, und da es das nächstliegende ist, in dem Bereiche zu bleiben, auf den so vieles als auf den Umkreis hingewiesen hat, in welchem der Königsbrunnen zu suchen wäre, so kommen wir doch wieder auf den Hochberg bei dem Arnsteinschen Groß-Gerungs zurück. Er liegt zum mindesten der Wasserscheide, wie wir sie oben gezogen haben<sup>1)</sup>, ziemlich nahe. Erinnern wir uns nur an deren Verlauf. Wir sind von Karlstift in östlicher Richtung fortgezogen, bis zu jenem Bereiche zwischen Siebenhöf und Brudernsdorf, wo die von der Wasserscheide, von Gaisberg, Palmstein oder Peilenstein, Giebelstein, »Ruheberg« u. s. w. nordwärts abfließenden Gewässer sich zu jenem, weder im Weitraer noch im Groß-Pertholzer Fischwasserkatalog verzeichneten Gewässer sammeln, das gerade dort in die Lainsitz fällt, wo sich diese aus der westöstlichen in die meridionale Richtung hinüberwendet. Wir haben diese Wendung gelegentlich das Lainsitzknie genannt, jenen Zulauf aber, der, von Süden herkommend, ihr die meridionale Richtung zu geben scheint, bezeichnen wir als das Gewässer des Landgrabens. So wird nämlich das Rinnsal in der Spezialkarte genannt.

<sup>1)</sup> S. 6 f.

Um die Höhen nun, welche ihren nördlichen Abfluß in diesen Landgraben entsenden, liegen einige Hochberge herum. Wir haben den zwischen Groß-Gerungs und Oberkirchen und den südlich von Langschlag bei Kehrbach namhaft gemacht, allerdings auch bereits betont, daß diese beiden nicht mehr in der Wasserscheide liegen, sondern bereits südlich von derselben, im Donaugebiete.

Der südwestliche von diesen beiden, nur etwa 4 *km* voneinander entlegenen Hochbergen, der bei Kehrbach, würde, wenn er der Mons altus von 1179, mithin im alten Gemärke gelegen sein sollte, Langschlag schon auf die böhmische Seite legen. Und da man ihn überhaupt an der Südgrenze des Weitraer Landgerichts zu suchen hat, so würde seine Identifizierung mit dem Mons altus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. das ganze, später zum Gerichte Weitra gehörige Gebiet als einstmals böhmisches Gebiet erweisen. Demnach würde auch die ganze sylva Wurmbrand bis 1179 rechtlich zum Přemyslidenreiche gehört haben. Wir wollen das ja nicht direkt in Abrede stellen, obgleich manches Moment, das wir bereits ins Auge gefaßt haben, dagegen spricht. Zu diesem Hochberg aber wäre die alte Landesgrenze von der Wasserscheide zwischen Donau und Moldau noch vor Erreichung des Gaisberges durch eine energische Südwärtsbewegung abgesprungen, indem sie dieselbe etwa am Giebelstein verließ und von den West-, Südwest- und Südgrenzen der Gemeindegebiete von Langschlag, Kainrathschlag und Kehrbach beiläufig über den Schwarzenberg, Galgenberg, Wiegenwald, Holzberg und Luggberg zum nahen Hochberg gelangt, dessen Gipfel von dem des Luggberges nur 1200—1300 *m* Luftlinie entfernt ist. Der zweitgrößte in dieser Gipfelreihe aber, der Luggberg mit 926 *m* Meereshöhe, scheint schon durch seinen Namen auf ein Grenzverhältnis zu deuten. Vielleicht aber ging diese Grenze bereits vom Schwarzenberg (948 *m*) oder noch früher und in einem noch größeren Bogen zum Langschlager Wald mit dem Aspang (960 *m*) über und gelangte so erst durch den Dürrenberg (902 *m*) zum Luggberg. Dann müßte man, um den neuen Grenzzug zu erreichen und vom Mons altus zur Lainsitz zu gelangen, unzweifelhaft wieder ein ziemliches Stück zurückwandern und könnte erst etwa am Giebelstein in die neue Linie, die Lainsitzgrenze, bis zur Mündung der Schremelize, also bis Gmünd vorgehen.

Wollten wir nun aber den Hochberg bei Groß-Gerungs für den Mons altus erklären, der doch auch von der Lainsitz ziemlich

weit entfernt ist, so müßten wir von ihm wieder ein Stück nach Westen zurückgehen, um in den neuen Grenzzug einzubiegen.

Dann würde also der Hochberg abermals im alten Gemärke gelegen sein. Es gibt allerdings Momente, die für eine solche Auffassung sprechen. Oben haben wir in der Untersuchung über das Landgericht Weitra gehört, wie schon im XIII. Jahrhundert das Landgericht der Kuenringer um Langschlag in Frage gestellt war. Wir haben daraus zunächst den Schluß gezogen, das Landgerichtsgebiet von Weitra decke sich nicht mit dem 1185 vom Böhmenkönig an die Kuenringer verliehenen Stück böhmischen Landes. Darum aber hätte es noch immer zur Abtretung von 1179 gehören können, wenn damals eine solche von Böhmen an Österreich erfolgt sein und nicht vielmehr eine Grenzregelung vorliegen sollte. Doch auch das wird unwahrscheinlich, weil Langschlag ja schon an der Donau-seite der Wasserscheide liegt und das Gemärke bis in diese Gegend doch längs der Wasserscheide geführt wird, später aber ohne Zweifel auf die böhmische, nicht auf die österreichische Seite hinabgeleitet. Langschlag liegt nun südlich von dem Höhenrücken, dem der zwischen Groß-Gerungs und Oberkirch gelegene Hochberg angehört. Selbst Groß-Gerungs ist südlich davon gelegen und auch von diesem Orte haben wir gesehen, daß er als Arnsteinscher Besitz möglicherweise nicht immer, nicht seit jeher dem Kuenringschen Landgericht Weitra unterworfen war. Dann ist vielleicht das alte Gemärke von Karlstift schon über den Giebelstein zum Hochberg bei Groß-Gerungs gezogen, Langschlag und Groß-Gerungs lagen auf altösterreichischem Grund und Boden, wogegen die silva Wurmbrand mindestens strittiger Boden gewesen wäre. Vermutlich um dieses Gebiet vor allem, das freilich Herzog Heinrich in der Urkunde über den Wald Wurmbrand schon 1162 als Anteil Österreichs behandelt, hätte sich dann der Streit gedreht, der 1179 in der kaiserlichen Entscheidung zum Austrag kam. Freilich hatte diese Änderung der Grenze noch andere im Gefolge bis hinauf an die Mährergrenze bei Vrgrube und weiter bis zur Urkunde von 1185 über die terra Witrah.

Anderseits ist, wie schon oben angedeutet, der Weg von diesem Hochberg (875 m) zur nächstgelegenen Stelle der Lainsitz am Rabenberg oder am Palmstein viel weniger umständlich, als der vom Langschlager Hochberg bei Kehrbaach, selbst wenn man niemals den Kammweg verläßt. Es ging aber auch hier westwärts zurück



über Kasbach und den Bergbühel (802 *m*) an Bruderndorf vorbei zum Gaisberg und Giebelstein.

Faßt man jedoch die Frage so, daß man die beiden Hochberge im Süden der silva Wrinbrant als Überbleibsel einer ursprünglich das ganze Quellgebiet des Kleinen Zwettlbaches, des Großen Kamp und des Landgrabens beherrschenden Massivs betrachtet, das den Namen Mons altus führte, dann eröffnen sich noch andere Möglichkeiten, dem eigentlichen Hochberg und vielleicht auch dem Königsbrunn näherzukommen.

Wie solches das allmähliche Fortschreiten der Namengebung mit sich bringt und bei Vorführung anderer, mehr donauwärts gelegenen Hochberggruppen seine Bestätigung gefunden hat, kann leicht der höchste Gipfel jenes um Groß-Gerungs herum gelegenen Massivs oder doch der Berg, den man 1179 vor allem im Auge hatte, nachträglich einen anderen Namen gefunden haben, etwa Giebelstein (878 *m*), was ganz zu einer hervorstehenden Erhebung und auch wegen der Lage unmittelbar über einem Zufluß der Lainsitz, dem Landgraben gut passen würde. Aber auch andere Höhen könnten dann in Betracht kommen, deren Namen im Laufe der Erörterung wiederholt genannt worden sind. Ja selbst mehr im Westen gegen Karlstift hin würde sich die Suche empfehlen.

Da könnte etwa der Hackelberg, halbwegs zwischen Karlstift und Langschlag, sogar um seines Namens willen in den Vordergrund treten. Hachberg, Hackelberg für Hochberg wäre gar nicht auffallend, Hackberg vielleicht eine Entstellung. Ja sogar bis zur Quelle des Kuckuckbaches, der ja doch dem Gewässer des Landgrabens beisteuert, möchte jemand vordringen und sich dadurch unmittelbar vor die Lösung der Frage gesetzt sehen.

Der Kuckuckbach entspringt zwischen dem Karlstifter Tiergarten und dem Rindlberg beiläufig am Marienberg, mithin am Ostende des Böhmerwaldes, dort, wo das Gemärke den Unternberg, also den Unternwald verläßt und von Königsbrunn weitergeführt wird. Kann dann nicht auch der Marienberg der Mons altus sein? Und noch einen Schritt weiter reißt uns die Hoffnung, endlich den lang Gesuchten gefunden zu haben — den Königsbrunn! Ist nicht vielleicht Kuckucksbach irgendwie aus Königsbach verderbt, und seine Quelle dann der Königsbrunn? Wie wir gesehen, führt er auf der Windhagschen Karte den Namen Ruhebach.<sup>1)</sup> Freilich, durch zwei Ruhe-

<sup>1)</sup> S. 19.

berge, die wir unterscheiden müssen, ist die Sache etwas verworren. Aber könnte da nicht eben jene alte Form vielfach und oftmals gemodelt worden sein, bis sie endlich arg verballhornt zum Kuckuckbach wurde? Zu dem was wir über die Begüterung der Königsbrunner im Bereiche von Zwettl und Kamp gesagt haben, würde es aber wohl kaum passen. Allein wir geben willig eine auch noch so fein gesponnene Konjektur auf, um nur endlich Antwort auf unsere Frage zu bekommen und den Königsbrunn zu finden. Wir gehen jedoch nicht sofort auf dieses Thema, wie es hier gestellt wurde, ein, sondern versuchen, aus dem bisher aufgehäuften Materiale uns Anhaltspunkte für die Lage des Königsbrunnens zusammenzustellen.

#### vv. Landgraben und Königsbrunn.

Oben war von dem Übergreifen des Stieferner Gebietes und nachmaligen Lambacher Besitzes, soweit er in der silva Wurmbrand lag, ins Lainsitztal die Rede.<sup>1)</sup> Mit den Ämtern Münzbach, Nondorf, besonders aber mit Abschlag reicht die Herrschaft Oberkirchen tatsächlich bereits tief an die Hänge des Lainsitztales herab. Und in der Tat berührt Abschlag mit seiner Westgrenze schon jene Stelle, des sogenannten Landgrabens, wo sich der Flurname Brandstatt findet. Dieser Name kommt auch einer Häusergruppe zu, die etwa 1200 m — eine gute Viertelstunde — weiter unten, d. h. nördlich von der Einmündung des Landgrabens in das Lainsitzbett liegt.

Der Landgraben nun ist von der Brandstatt an aufwärts gerechnet auf eine Strecke von 4 km bis zum Zusammenfluß seiner Quellbäche ununterbrochen Grenze. Zunächst ist er es unten zwischen den Ortschaften Steinbach (links) einerseits und Lainsitz-Mühlbach (rechts) anderseits — wobei gleich bemerkt werden soll, daß die Südgrenze von Steinbach mit der von Mühlbach eine fortlaufende Linie bildet —, dann weiter aufwärts zwischen Groß-Pertholz (links) einerseits und Abschlag-Weikertschlag (rechts) anderseits. Der rechtseitige Quellbach, der von den Hängen des Gaisberges bei Bruderndorf herabkommt, wird zwar am Palmstein, richtiger, wie wir bald hören werden, Peilstein, von der Gemeinde Weikertschlag auf eine Strecke von kaum 600—700 m überschritten, um aber später doch wieder Grenzbach zwischen Bruderndorf links, Münzbach und Weikertschlag rechts zu werden. Auch die Münzbacher Südgrenze zieht, wengleich sie nach den Karten

<sup>1)</sup> S. 106 ff.

nur mehr auf eine kurze Strecke von einem Gewässer begleitet wird, doch mit ihrer östlichen Fortsetzung der Nonndorfer Südgrenze bei »Streithof« und »Streit« noch immer in einem Tale, also an einem Wasserlauf hin, der dann die Nonndorfer Südgrenze in den nach Oberkirchen abfließenden Zuwachs des Zwettlbaches hinüberleitet. Offenbar diesem Umstande, in hervorragender Weise Grenzbach zu sein, dankt der Landgraben seinen Namen. Denn der Ausdruck »Landgraben« begegnet ausschließlich in der Bedeutung eines Grenzgrabens<sup>1)</sup>, nicht notwendig eines künstlichen, wenn ein natürliches Objekt sich für solche Zwecke darbot.

Nun könnte freilich gleich wieder verlangt werden, es möchte die Untersuchung auf das Alter jener Bezeichnung für das Tal des Steinbaches gerichtet werden, und ein derartiges Verlangen könnte immerhin Verlegenheit bereiten. Denn wie nur die nötigen Zeugnisse beschaffen? Aus Karten? Wir haben gesehen, wie lückenhaft die Eintragungen sind. Schon gleich die Administrativkarte gibt dem Landgraben diesen Namen nicht, überhaupt keinen. Und wer vollends vermöchte alle seit je von dieser Gegend aufgenommenen Karten für eine Vergleichung heranzuziehen? Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß außer dem Abriß in der Topographia Windbagiana überhaupt keine ältere, halbwegs genaue Aufnahme des für uns in Betracht kommenden Gebietes existiert. Wir haben also vielleicht die Reihe nahezu vollständig, allein sie läßt uns bis auf die Spezialkarte mit ihrem Landgraben im Stich.

Wenn wir nun aber auch den Namen des Landgrabens sonst nicht mehr nachzuweisen vermögen, so finden wir doch einen

<sup>1)</sup> So findet sich in einem Pottensteiner Urbar von 1499 auf Fol. 104 b im Landgerichtsgemärke folgende Stelle: »vom Marchstain ab in die Trsung (? Triesting) mitten im pach ab bis auf die Tas (der Taßhof oberhalb Weißenbach a. d. Triesting) vom Taß der Riften nach in die Nosraw (ein Stückchen Nöstachtal am »Kalbskopf«) an die stigl, von der stigl auf gein Nownhauß (das außen bleibt) an die Schmelzls Stubeck, darnach auf bis an den Kienperg (Rotte östlich von Neuhaus) zum Kreuz ge'm Langental und nach der straß auf das Krottnfeld, auf die straß zum kreuz (das rote Kreuz zwischen Fahrafeld und Merkenstein, nördlich von Pottenstein) da stoßn drei landgraben zusamen, das des (Hs.: dar der) von Windnn (Winden am Neusiedler See) das [von] Treskirchn, das drit (? Hs. dint) gen Pottnstain.« Am roten Kreuz stoßen nämlich die Gemeinden und Herrschaften Fahrafeld-Pottenstein, Großau und Merkenstein zusammen und die das Trifinium bildenden Grenzgräben sind Rainungen zwischen Merkenstein-Pottenstein, Merkenstein-Großau und Großau-Pottenstein.

anderen Namen für diesen Graben, und zwar in dem schon eingangs angezogenen Urbar der Herrschaft Groß-Pertholz von 1556.

Auf S. 230 berichtet das Urbar des Amtes Pertholz auch über die »Hoff im Kringgraben« und nennt als dortigen Kolonen »Plafß am Preyhof von Preuhoefer hof und der Kreinerin hoff . . .« Nun zeigen sowohl Spezialkarte (Zone 11, Kol. XII) wie Administrativkarte (Bl. 24, Kol. 4) westlich von Bruderndorf an der Wurzel des Steinbachtals oder Landgrabens einen Breihof, und da der Titel »Hoff im Kringgraben« im Urbar von 1556 unmittelbar auf den Titel »Pruederdorf« folgt, so ist kein Grund zu Bedenken vorhanden, als könnte mit jenem Preyhof ein anderer als der noch auf Bruderndorfer Gebiet, aber schon im Landgraben liegende Breihof gemeint sein. Dieser Breihof läge demnach im Kringgraben, mit anderen Worten, der Landgraben der Spezialkarte oder doch ein Teil davon wurde 1556 Kringgraben genannt. Wenn aber doch noch Zweifel bestehen sollten, so helfen uns die auf S. 222 ff. begegnenden Nennungen desselben Grabens darüber hinweg.

Wir befinden uns hier im Amte »Weickharschlag«, also in jener nördlichen Nachbargemeinde von Bruderndorf, die ebenso wie dieses westlich an den Landgraben grenzt. Hier zinsen u. a. die Kolonen »Thama Zwolfer . . . von halben hoff im Kringgraben, . . . Hanns Ohaimb . . . von halben hof in Kringgraben (S. 223) . . . , Stephan Geidner . . . von einem öedten hoff genant der Peilastain. Rabling wittib von ihrem lehen . . . (S. 224) von ain öedt hof im Kringgraben«.

Der Peilenstein, auch Palmstein genannt, ist eine stattliche Erhebung von 852 m nordöstlich vom vorgenannten Breihof an der Grenze von Bruderndorf und Weikertschlag gelegen, die uns im Zuge früherer Erörterungen schon einige Male begegnet ist. Zwischen ihm und dem Steinhof fällt der Palmsteingraben zum Landgraben ab. Außer dem Steinhof begegnet auch der Windhof, der Bärenhof und der Leithenhof im westlichen Grenzgebiet der Gemeinde Weikertschlag.

Man sieht also: es kann kein Zweifel bestehen, daß mit dem Kringgraben von 1556 der heutige Landgraben gemeint ist. Doch was ist damit gewonnen? Wenn sich nicht wenigstens innere Verwandtschaft der beiden Benennungen nachweisen läßt, dann steht es schlecht um unsere Beweisführung. Denn der Leser hat die Tendenz der Darstellung schon erraten. Es gilt nachzuweisen, daß dem Land-

graben, der auf eine so lange Strecke und für mancherlei Orte natürliche Grenzen besorgt, ja dessen Name ihn selbst als Grenz-  
bach kennzeichnet, eine weit höhere und ältere Bedeutung zukommt,  
eine Bedeutung die ihm aber nicht erst in neuerer Zeit zu seinem  
Namen verholfen hat. Wenn er nun aber einstmals nicht »Land-  
graben« sondern »Kringgraben« hieß und diese beiden Bezeichnungen  
nichts miteinander zu tun haben, was dann?!

Nun wäre es wohl kein Ding der Unmöglichkeit, die eigent-  
liche Bedeutung des Wortes Krin zu ermitteln.

Ob nun dieser Name mit den Grenz- oder Rainverhältnissen  
zusammenhängt oder ob er als das »Gerinne« aufzufassen ist, darüber  
streite ich nicht. Bezweifle es aber sehr. Wenn es doch der Fall  
sein sollte, dann ist der Name aus Gereine oder Gerinne in der-  
selben Weise entstanden, wie »kotig« aus »gehotig«, d. h. erhöht<sup>1)</sup>  
oder wie etwa der Name der Rotte »Kring«<sup>2)</sup> soviel wie gering  
bedeutet, wofür man anderwärts »wenig, wen'g« sagt. Das alles  
untersuchen wir hier nicht. Es sei nur nicht vergessen, auch auf  
jenes »grien« für Sand hinzuweisen, das besonders auf sandige Bach-  
ufer Anwendung findet.<sup>3)</sup> An ein solches könnte man hier denken.  
Überdies werden wir jetzt eben wieder durch einen Aufsatz Handel-  
Mazzettis an eine schon sehr alte Deutung von Grine, Grin u. s. w.  
auf Steinklippe erinnert.<sup>4)</sup> Jedenfalls aber kommt nicht das von  
»chrump« = krumm abzuleitende Krimmel in Betracht.<sup>5)</sup> Auch  
kann man beim besten Willen den Gewässern des Landgrabens keinen  
besonderen Hang nachsagen, krumme Wege zu gehen.

Die Bezeichnung Kringgraben wird nun auch nicht dem ganzen  
Landgraben zukommen, sondern vielleicht nur einem besonders

<sup>1)</sup> W. Nagl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich,  
XXXIV, 141 ff., besonders 144. Dieser Auffassung steht freilich die einer Reihe  
anderer Autoren gegenüber, welche »kotig« eben als morastig, sumpfig, feucht  
auffassen. Vgl. die Literatur zu dieser Frage in: Topographie von Niederösterreich,  
V, 398 b, zu Kottingbrunn, ferner Grienberger zu Kagrau, Kagenau in: Mittei-  
lungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XIX, 533; dieser im  
Sinne Nagls.

<sup>2)</sup> Topographie, V, 509 a.

<sup>3)</sup> R. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich,  
XXI (1887), S. 72 f.

<sup>4)</sup> Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost, Jahrgang 1908, Nr. 31.

<sup>5)</sup> R. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich,  
XXII, 69.

sandigen Teile desselben, beziehungsweise dem so beschaffenen Ufergelände eines seiner Zuflüsse.

Sonach bezeichnet der Name Kringraben nur die sandige Beschaffenheit des Rinnsales, wogegen Landgraben seine politische oder wirtschaftliche Bedeutung hervorhebt. Die Fälle, die diesfalls Grimm zusammengestellt hat<sup>1)</sup>, beziehen sich zunächst auf private Besitzgrenzen, aber auch auf solche von »Gebieten«, so daß Landgraben einfach als Grenzgraben zu gelten hat. Wenden wir aber die Analogie an, die uns »Landstein« als Land- oder Landesgrenzstein<sup>2)</sup> bietet, so kommen wir auch für Landgraben zu der Bedeutung »Landesgrenzgraben«, d. i. also Scheidung zweier Länder. Vielleicht deutet dahin auch »der Kreinerin Hof« im Pertholzer Urbar. Krajna heißt ja Grenze.

Erwägt man das ganz vereinzelt Vorkommen der Bezeichnung Landgraben gerade in einem der heutigen Landesgrenze so nahegelegenen Bereich, erwägt man, daß der Landgraben zur Lainsitz hinabsteigt, der nach der Entscheidung von 1179 höchstwahrscheinlich eine große Bedeutung für die Landmark zukommt, wie auch nach der berichtigten Angabe des Landbuches der Königsbrunnen in die Lainsitz fällt, erwägt man endlich die Nähe verschiedener Hochberge, die für die Grenze von 1179 so wichtig sind, so gelangt man zu dem Schlusse, daß für den Landgraben als Führer des Königsbrunnens immerhin einige Momente sprechen.

Das sind denn auch die Erwägungen gewesen, die mich bestimmt haben, im Kommentar zur Ausgabe des Landbuches den Königsbrunnen als »das Gewässer des Landgrabens« zu bezeichnen.<sup>3)</sup>

So wäre denn die Wasserscheide des Unteren Waldes, d. i. des östlichen Böhmerwaldes noch bis etwa zum »Ruheberg«, und weiters dann den »Ruebach« hinab, in den Landgraben und so in die Lainsitz gelangt, nicht in die Gosteiz, wie dort irrtümlich berichtet wird. Möglich, ja wahrscheinlich, daß diese beiden Namen auf eine Erinnerung an eine vorlängst gelungene Schlichtung eines Grenzstreites zurückgehen, daß also der Ruhebach ein Gegenstück zu den verschiedenen Streitbächen wäre.

Dann freilich muß auch der andere, noch heute erhaltene Name des Ruhebaches, der Name Kuckuckbach in Anschlag ge-

<sup>1)</sup> Deutsches Wörterbuch. VI, 118.

<sup>2)</sup> Ebenda. 143.

<sup>3)</sup> Mon. Germ. DChr. III, 13, Anm. 12.

bracht werden. Könnte also Kuckuckbach wohl dem Königsbrunnen entsprechen? Und könnte dies wohl aus Kunkbrunnen verderbt sein? Wir sind dieser und der Nebenform Kuntbrunn gleich zu Beginn unserer Untersuchung über den Königsbrunnen begegnet. Wir mußten es damals ablehnen, ein zum Aistgebiete gehöriges Wässerchen mit unserem Königsbrunnen zu identifizieren. Aber schon damals konnten wir auf die Möglichkeit hinweisen, daß der Kunkbrunnen leicht als Königbrunnen aufgefaßt und zu Königsbrunnen werden könne. — Das wäre die eine Reihe der Fortbildung; die andere würde aus Kunkbrunnen . . . . Kukbrunnen und Kuckuckbrunnen entfaltet haben.

Das alles unter größter Reserve und unter der Annahme, daß bei dieser Fortentwicklung nicht nur rein sprachliche Gesetze, sondern auch die solche Gesetze vielfach durchkreuzenden Sprünge menschlicher Phantasie mitgewirkt haben. Der Kuckuckbach ist der längste von den Zuflüssen des Landgrabens. Gar aus den Wäldern von Karlstift kommt er her. Fast von seinem Ursprunge an bis nahe zur Einmündung in den Landgraben ist er Grenzbach, hauptsächlich zwischen der Gemeinde Reichenau auf böhmisch-österreichischer und Siebenhof auf niederösterreichischer Seite, wo auch der Landgraben selbst unausgesetzt Gemeindegrenze ist. Und nur wenn er das war, konnte er auch Landesgrenze, Landgraben im eigentlichen Sinne sein.

Die Lainsitz ist es auch, aber nur bis zur Einmündung des Landgrabens, seither in viel geringerem Maße.

Von der Lainsitzgrenze aber müssen wir noch mit einigen Worten handeln.

#### oo. Die Lainsitzgrenze.

Dafür, daß im Weitraer Teil des Grenzbereiches das Gemärke auch an der Lainsitz verlaufen sei, haben wir, streng genommen, keinen direkten Anhaltspunkt, weder in dem Grenzzuge des Landbuches, welcher den eigentlichen Gegenstand unserer Erörterung bildet, noch in dem der Urkunde von 1179, die wir zur Erläuterung der mageren und unklaren Nennungen und Angaben des Landbuches herangezogen haben.

Denn dort im Gemärke — das haben wir schon bemerkt — wird durch eine sinnstörende Verwechslung der Königsbrunn unmittelbar in die Kastaniza geleitet und von dieser geht das Gewässer zur Lainsitz über. Das Verwirrende dabei ist folgendes. Die Angabe des Landbuches entspricht, was das Verhältnis der beiden letztgenannten

Flüsse betrifft, den Tatsachen ganz genau. Denn der im Unterlaufe Reisbach genannte Kastanizabach ist unzweifelhaft als ein Zufluß der Lainsitz aufzufassen, mit der er sich an der böhmischen Grenze unterhalb Klickau vereinigt, nachdem beide Gewässer, und die Kastaniza sogar ziemlich lange Zeit, Grenzbäche gewesen sind. Von einer anderen Kastaniza gilt das gleiche, die weiter unten, schon in Böhmen, der Lainsitz zuwächst und uns noch besonders beschäftigen wird. Es mündet also die Kastaniza in die Lainsitz, nicht umgekehrt. Sehen wir davon ab, daß das Landbuch die Kastaniza nicht eigentlich in die Lainsitz fließen läßt, sehen wir davon ab, ob der Königsbrunnen in die Kastaniza oder in die Lainsitz mündet, so berichtet das Landbuch ganz richtig, fordert aber, wenn wir seine Reihenfolge aufrecht erhalten wollen, Fortsetzung der Wasserscheide als Gemärke bis zur Kastaniza, was doch, wenn wir an der *recta estimationis linea* der Urkunde von 1179 festhalten, durch mehr als einen Zufluß der Lainsitz unmöglich gemacht wird. Nehmen wir aber auf diese Bestimmung der Kaiserurkunde von 1179 keine Rücksicht, so kann man freilich von der Böhmerwaldgrenze bis zur Quelle der Kastaniza, die schon in Mähren, am mährischen Hohenstein entspringt, unausgesetzt auf der Wasserscheide bleiben, da der Reinberg, das letzte Stück der eingangs beschriebenen Wasserscheidegrenze unmittelbar mit dem böhmisch-mährischen Gesenke zusammenhängt. Aber was gibt die eine wie die andere Annahme für Monstra! Warum soll die Landesgrenze, sei es *recta estimationis linea*, sei es die Wasserscheide entlang vom Böhmerwalde bis zur Kastanizaquelle vorgedrungen sein, um dann wieder dieselbe Kastaniza hinab die Lainsitz hinauf zu deren Quelle im Böhmerwalde zurückzukehren?

Sehen wir endlich auch davon ab, so steht fest, daß nach dem Landbuche die Lainsitz erst nach dem Einflusse des Reisbaches oder der Kastaniza für das Gemärke in Betracht käme. Dann aber kommt die Lainsitz einfach gar nicht in Betracht, weil ja eben dort, wo der Reisbach in die Lainsitz fällt, diese auf immer nach Böhmen eindringt, um erst in der Moldau ihr selbständiges Dasein zu enden. Verließ aber dieses alte Gemärke nach der Einmündung der Reisbach-Kastaniza nicht, wie das Landbuch will, »die Lunsnich nider«, sondern vielmehr die Lainsitz hinauf, nun dann ist es eben klar, daß dieses Stück des Landbuchgemärkes umgekehrt in den Grenzlauf eingesetzt ist. Ob eine Verwechslung vorgefallen ist — das wahr-



scheinlichste — ob das ganze Gemärke, aus Einzelgemärken zusammengesetzt, hier ein solches aufgenommen hat, das den Grenzzug in umgekehrter Folge ging, wird schwer zu sagen sein.

Übrigens müßte daraus noch keineswegs Abfassung der Einzelgemärke in verschiedenen Zeitläuften gefolgert werden. Es ist denkbar, daß in einem bestimmten Jahre der Auftrag erging, in bestimmter Frist die einzelnen Teile des Gemärkes zu bereiten und Berichte einzusenden. Insbesondere empfiehlt sich durchaus nicht, die uns diesmal beschäftigende Stelle der Grenze als einen flüchtigen Auszug jener von 1179 zu nehmen. Das gestattet weder die Kürze der Fassung, noch die Reihenfolge der Nennungen, noch endlich die Verschiedenheit der Anknüpfungspunkte — Mons altus hier, Chunigesbrunn dort. Gleichwohl ist sehr verschiedene Durchführung der gewordenen Aufträge anzunehmen, bald gewissenhaft, bald schleuderhaft, in einzelnen Fällen — und das dürfte von der Grenze Gosteiz-Luonsiz ganz besonders gelten — sozusagen gar keine Ausführung, indem nur berichtet wurde, was im allgemeinen und im Volksmunde über den Grenzzug bekannt war. Uns kann es nur willkommen sein, wenn im ganzen auch diese dürftige Angabe mit den weit sorgfältigeren des Diploms im Einklang steht.

Auch nach der Grenzbeschreibung unserer Kaiserurkunde von 1179 kann es als fraglich erscheinen, ob die Lainsitz oberhalb Gmünd für die Grenze überhaupt Geltung besessen habe.

Es ist schon gelegentlich erwähnt worden, daß in dieser Grenzbeschreibung der »terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize, alter Lvnsenize«. Also die Grenze geht keineswegs direkt zur Lainsitz, ganz abgesehen davon, daß nicht gesagt wird, wie sie hingelangt, sondern sie geht gleich zum Zusammenflusse des Braunaubaches und der Lainsitz über, so daß wir uns bereits gefragt haben, ob der Mons altus nicht viel näher bei Gmünd, also bei jenem »conkursus duorum rivulorum . . . Schremelize . . . Lunsenize« zu suchen sei. Dazu kommt noch als besonders erschwerend die Reihenfolge, in der die beiden Gewässer erscheinen. Zuerst die Schremelize, dann die Lvnsenize. Darin also decken sich Landbuch und Kaiserurkunde, daß in beiden die Lainsitz erst an zweiter Stelle auftritt, dort nach ihrem Zuflusse Kastaniza oder Reisbach, hier nach ihrem Zuflusse Schremelize oder Braunaubach. Daraus soll nicht etwa Abhängigkeit des Gemärkes vom Diplom gefolgert werden. Und zwar ist die Textierung

der Stelle im Diplom von 1179 eine ganz merkwürdige. Man kann gar nicht den Eindruck gewinnen, als habe demjenigen, der die Grenzbeschreibung in die Fassung brachte, wie sie dann in die Kaiserurkunde überging, die Lainsitz schon längere Zeit als Grenzwasser vorgeschwebt, und zur Nennung sei er erst dann geschritten, als der Zusammenfluß mit der Schremelize zur Sprache kommen mußte. Ganz unvermutet taucht die Lainsitz auf. Das eben würde so sehr dafür sprechen, den Mons altus in der Nähe von Gmünd zu suchen, würden nicht andere Gründe dagegen ins Gewicht fallen.

All dies aber könnte sich doch wieder aus einer in der kaiserlichen Kanzlei vorgenommenen Kürzung eines ausführlichen Berichtes über den Grenzzug erklären. Dieser Bericht handelte vielleicht eingehender von der Grenze und nannte die Lainsitz noch vor ihrer Vereinigung mit der Schremelize. Wenn man aber dann in der Kanzlei etwa den Grundsatz vertrat, daß jedes Grenzobjekt nur einmal genannt sein solle, dann konnte leicht die Lainsitz erst gelegentlich ihrer Verbindung mit der Braunau oder dem Schremsbach und nach diesem genannt werden. Wir werden ja auch noch später die kurze Fassung der Urkunde zu beklagen haben.

Doch das bleibt eben nur Vermutung, ansprechend vielleicht, immerhin bloße Vermutung. Wenn wir aber nun doch von einer Lainsitzgrenze im Weitraer Anteile des Gemärkes sprechen trotz des Landbuche, trotz der Urkunde von 1179, so geschieht dies eben auf Grund einer Reihe von zwingenden Erwägungen, die uns sowohl die Betrachtung der Textstellen selbst, wie anderweitige Nachrichten nahelegen.

Nach dem Landbuche sind unzweifelhaft der Königsbrunn, die Kastaniza, die Lainsitz und die Owergrub als Grenzobjekte anzusehen, und da in der Reihenfolge des Grenzverlaufes von Westen nach Osten die Lainsitz vor der Kastaniza an die Reihe kommt, irrtümliche Verstellung im Landbuche auch gar nicht ausgeschlossen wäre, so müssen wir eben die Lainsitz vom Königsbrunnen an bis zur Vereinigung mit dem Reischbach oder der Kastaniza Grenze sein lassen. Dazu kommt ja auch, wie wir wissen, all das, was wir über die Zugehörigkeit des Lainsitzgebietes zu Österreich oder zu Böhmen gehört haben. Dazu stimmt vor allem die Urkunde von 1185, wonach König Wladislaw den Kuenringen das Gebiet Weitra zwischen Lainsitz und Ströbnitz zu Lehen gibt, ein Gebiet, das an Österreich angrenzt. Somit grenzte auch Österreich an die Lainsitz schon auf Weitraer Gebiet.

Wir werden wohl in einem der nächsten Paragraphen noch eine andere Kastaniza kennen lernen, die weiter unten, schon im heutigen Böhmen bei Maria Magdalena von der Lainsitz, dort als Luschnitz bezeichnet, aufgenommen wird. Sie ist in gewissem Sinne der Abfluß jenes Systemes von Teichen, die nunmehr insgesamt nach dem Orte Stankau genannt, vormals verschiedene Namen führten. Dieses Gewässer heißt aber in einer Aufzeichnung aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts auch schon vor seinem Einfluß in die Stankauer Teichreihe Kastaniza. Ist das die Gosteiz des Landbuches, die Gestice der Urkunde Kaiser Friedrichs I., dann freilich ist die Lainsitz auf eine bedeutend längere Strecke Grenzbach gewesen, nicht bloß von Gmünd an oder etwa vom Einfluß der Černa sloka in die Luschnitz, der sich bei Schwarzbach vollzieht, bis zum Einfluß der Reisbach-Kastaniza unterhalb Klikau, sondern noch zwei- bis dreimal weiter, eben bis Maria Magdalena westlich von Chlumetz.

All das ändert an der Ungereimtheit des Landbuches nichts. Denn »die Lünsnich nider« kann auch unter dieser Voraussetzung das Gemärke nach dem Einfluß der Stankauer Kastaniza nicht gelaufen sein; auch in diesem Falle taucht ja gerade dort die Lainsitz-Luschnitz auf immer in Böhmens Fluren unter. Und die Lainsitz hinauf gelangt das Gemärke eben dorthin zurück, wohin es bis zum Ostende des Unteren (Böhmer)Waldes gelangt war. Wir können es uns nicht ersparen, auch auf diese Stankauer Kastaniza alle jene Erwägungen anzuwenden, die wir bei der anderen Kastaniza angestellt haben. Wir werden diese andere Kastaniza, weil sie durch Litschau fließt, die Litschauer Kastaniza nennen.

Abgesehen aber von solcher Verwerfung der Namen und von der irrigen Verbindung der beiden Bäche Lainsitz und Kastaniza, kann nach dem Landbuche wenigstens die Lainsitz auf eine ziemliche Strecke als Grenzgewässer angenommen werden. Nur freilich scheidet dann strenge genommen das Territorium Witrah von Österreich aus. Wir wissen nicht, ob damit das ideelle Festhalten an dem alten Gemärke von 1179 zum Ausdruck gelangen soll, oder nur eine von den bekannten Ungenauigkeiten des Landbuches. Doch würde Einbeziehung des Gebietes von Weitra in der Ausdehnung, wie sie 1185 von Herzog Friedrich von Böhmen dem Leutold von Kuenring lehensweise übertragen worden ist, vielmehr Aufnahme auch der böhmischen Strobnitz ins Gemärke erheischen.

Es ist also weit eher daran zu denken, wie ja auch seinerzeit ausgeführt worden ist<sup>1)</sup>, daß man um das Jahr 1235 sich das eigentliche böhmische Gebiet von Weitra außerhalb Österreichs dachte, so daß die Lainsitzgrenze auf eine lange Strecke zur Geltung kam. Im anderen Falle, als nämlich das Territorium Witrah von 1185 ins Gemärke eingezogen worden sein sollte, und vorausgesetzt, daß es im Norden etwa die Ausdehnung hatte, wie die Weitraer Landgerichtgrenze von 1574 andeutet, daß also Naglitz noch in dieses Landgericht gehörte, dann wäre die Lainsitz erst etwa von Gmünd ab Grenze gegen Böhmen gewesen. Wie weit hinab, erörtern wir nicht mehr, auch nicht wann und unter welchem Titel das Gebiet im Westen der Lainsitz bis zur Černa sloka, beziehungsweise zwischen den beiden Flügeln der Kaiser Franz Josef-Bahn Österreich zugewachsen ist, wodurch die Lainsitzgrenze endgültig auf eine ganz kurze Strecke eingeschränkt worden war, worauf sie, wie wir bald sehen werden, noch etwa 1550 von Maria Magdalena bis zur Reisbachmündung zurückgedrängt wurde.

Immerhin können wir über das Stück Grenze von Naglitz nahe der Nordspitze des Weitraer Landgerichtes bis zur Lainsitz wenigstens insoweit Auskunft geben, als wir bereits für die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts den heutigen Grenzverlauf als mutmaßlich zur Geltung gekommen nachweisen können.

Etwa 100 Jahre nach Abfassung des Landbuches sollte es nämlich unter den Regierungen Albrecht des Lahmen in Österreich und Johann des Blinden in Böhmen zu einer Grenzregulierung zwischen den böhmischen Herrschaften Gratzen und Wittingau und der österreichischen Herrschaft Weitra kommen. Auf österreichischer Seite war zunächst der Landesherr an der Grenzregulierung interessiert und delegierte zu derselben den Burggrafen von Weitra, Grafen Ludwig von Ötting, auf böhmischer war es der Besitzer der Herrschaften Gratzen und Wittingau, Wilhelm von Landstein selbst, der wie ihn die betreffende Urkunde sagen läßt »für mich und meine erben, wan es unser aigen ist« die Bereitung vornimmt. In eigener Person, wie es scheint, denn sowohl Graf Ludwig als Wilhelm von Landstein »haben mit unser selbs leib, . . . auch mit sein selbs leib haben ausgeritten das gemerch der hölzer und der wälder die zu Weitra gehören an ainem tail und zu den Gratzen und zu Wittingau an dem andern tail«.

<sup>1)</sup> S. 70.

Die Urkunde nun, die Kurz nach einem besiegelten Original ediert<sup>1)</sup>, bringt im weiteren Kontext auch eine Aufzählung von Grenzobjekten, die bei Gratzen mit Naglitz beginnt und offenbar in nördlicher Richtung fortschreitet, da ja auch die Grenze gegen Wittingau beschrieben werden soll. Aus den Namen der Grenzorte würden wir über die Richtung der Grenzzüge nur beiläufige Klarheit erlangen. Denn bis auf den Bach, »der haist in deutsche der Rotpach in pehemisch Jakole« — ein Gewässer, das noch heute Grenzobjekt, aus dem österreichischen Waschelteich in den böhmischen Jakule und Böhmdorfer Teich fließt — ist, trotzdem die Bereitung verhältnismäßig sehr sorgfältig vorgenommen wurde, doch

<sup>1)</sup> F. Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen, S. 350, Beilage VII A. Vgl. dazu S. 175, Anm. b. Kurz bemerkt zu seiner Mitteilung, daß »das Original der Urkunde im Archiv des Schlosses Nieder-Wallsee, zu welchem ihm die Güte des Herrn Grafen Wimpfen den freien Zutritt gestattete«, aufbewahrt sei (Kurz, a. a. O., 175, Anm. b). Eine dorthin gerichtete Anfrage und daran geknüpfte Bitte womöglich um Zusendung des Originals behufs Abschriftnahme wurde nun auf Veranlassung der erzherzoglichen Güterdirektion in Wallsee von Herrn Oberst a. D. Baron Handel-Mazzetti erledigt. Denn der Herr Oberst, dem von Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Salvator im Jahre 1905 die Rückstellung des zeitweilig in Greinburg untergebracht gewesenen Archivs übertragen war, ist ein genauer Kenner desselben. Auf Grund dieser Kenntnis teilt er mir zunächst mit, »daß die Grenzberichtigungsurkunde de 1339 niemals im Original im Archiv zu Nieder-Wallsee war«. Er gründet diese Behauptung auf die Tatsache, daß jene Urkunde »weder in den drei verschiedenen im Archive des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums in Wien befindlichen Wallseer Archivinventaren de anno 1545, noch in den im Archiv zu Nieder-Wallsee vorhandenen jüngeren Archivinventaren von zirka 1680, zirka 1750 und de 1792 aufgenommen ist«. Das klingt sehr überzeugend, und demgegenüber kann es höchstens eine offene Frage bleiben, wie Kurz vor 1819 ein Original in Nieder-Wallsee gesehen haben kann. Außer Kurz' Abdruck kommen noch für mich zwei Abschriften in Betracht, die Oberst Baron Handel im grätlich Bouquoyschen Archive zu Gratzen fand, woselbst er auch für das Linzer Musealarchiv Abschriften genommen und mir leihweise zugeschickt hat. Baron Handel hält die Gratzener Kopien für »augenscheinlich gleich fehlerhafte Abschriften, wie jene, welche Kurz vorgelegen haben mag« und die eine ist ihm offenbar eine Übersetzung aus dem Tschechischen, da Graf Ludwig von Ötting: »von Holinkú heißt.« Unter einem machte mich der Herr Oberst auf zwei im Schwarzenbergschen Archiv zu Wittingau erliegende Abschriften, eine deutsche und eine tschechische, aufmerksam, wovon ich selbstverständlich Gebrauch machte. Die lebenswürdige Auskunft des Herrn Archivars Dr. Mareš konnte jedoch nur eine negative sein. Denn die böhmische Kopie des Wenzel Březan von 1613 ist nur Übersetzung der Gratzener Abschrift, die deutsche hingegen eine spätere unvollkommene Rückübersetzung.

keiner mehr von den übrigen Namen mit Sicherheit zu lokalisieren. Dazu kommen die Lesefehler der Abschreiber, zu denen auch Kurz einiges beiträgt. Immerhin hoffe ich, einen Text der für uns wichtigen Stelle zu bringen können, welcher den damaligen Namensverhältnissen ziemlich entsprechen dürfte.

Die Grenzbereiter »hawen angeheft päi (!) dem dorf zu Nakkolitz<sup>1)</sup>, daz do haizzet in deutscher zunge Wrunnawe<sup>2)</sup> in pehmisch Swartzmoz, und sein von danne geriten pei dem moz<sup>3)</sup> hin unz an den weche<sup>4)</sup>, der do get zu dem fuert<sup>5)</sup>, der do haist zu dem Prukklein, von dem furt den pach ze perge, das haist in deutsche der Rotpach<sup>6)</sup> in pechemisch Jakole<sup>7)</sup> unz an den obern furt<sup>8)</sup>; (und strichen dan<sup>8)</sup> von dem obern furt<sup>8)</sup> dem rechten weg nach unz an die dorf stat (zum oeden dorf<sup>9)</sup> Puehek<sup>10)</sup> mitten durch die dorfstot hin unz an daz moz<sup>3)</sup>; dem moz<sup>3)</sup> nach unz an dem pach der da haizzet in deutsche daz Greblein<sup>11)</sup> in pechmische Tertzgray<sup>12)</sup> von dann zwischen dem Laittenschachen<sup>13)</sup> und dem moz hin unz an den pache der da get in das wazzer, daz do haizzet in deutsche Dawnach<sup>14)</sup>, in pechmische Tusche<sup>15)</sup> . . . .«

Der Grenzweg hebt mithin bei dem zur Herrschaft Weitra gehörigen Dorf Naglitz an, und zwar an der Stelle, wo es auf österreichischer Seite oder, wie die Urkunde sagt, in deutscher Zunge »Brunnau«, auf böhmischer Seite Schwarzmos heißt. Kurz, der aus Wrunnawe ein Wrumiawe macht, das er für ein tschechisches Wort hält, und die Worte »deutsche Zunge« und »in pehmisch« auf die deutsche und böhmische Sprache bezieht, muß hier selbstverständlich an »ein Versehen des Urkundenschreibers« denken, der »die eigenen

1) Gr. (d. i. Abschrift Gratzen) 1: Vogalitz, Gr. 2: Nagoliez.

2) Kurz: Wrumiawe, Gr. 1: Wrunnan, Gr. 2: Brunate.

3) Gr. 2: marrast (durch Rückübersetzung zu erklären).

4) Gr.: weg.

5) Gr. 2: schwal oder durchfahrt (Rückübersetzung).

6) Gr. 1: Botbach, Gr. 2: Zatpach.

7) Gr. 1: Gakola, Gr. 2: Hula.

8) Fehlt bei Kurz.

9) So Gr. 2 (Rückübersetzung); Kurz ze, Gr. 1: zu.

10) Gr. 1: Pueheggkh, Gr. 2: Pueheku.

11) Gr. 1: Gretbein, Gr. 2: Grebblun.

12) Gr. 1: Terngrey, Gr. 2: Terczkrany.

13) So Gr. 1; Kurz: Laitterschothen, Gr. 2: Laittersbach (!).

14) So Gr. 1; Kurz: Dannach, Gr. 2: Danna.

15) So Gr. 1; Kurz: Turche, Gr. 2: Turta, wohl Tusta.

Namen ganz offenbar auf unrechte Plätze versetzte«, indem er nämlich das tschechisch aussehende Wrumiawe für ein deutsches, das unzweifelhaft deutsche Swartzmoz für ein böhmisches Wort erklärt habe. Allein das beabsichtigt der Urkundenschreiber gar nicht. Er will mit deutscher Zunge: deutsches Sprachgebiet bezeichnen, aber nicht deutsche Sprache. Weitraer Boden ist ihm als zu Österreich gehörig, deutsche Zunge. Es ist gewiß bezeichnend, daß er »Zunge« schon nicht mehr beim nächstfolgenden »pehmisch«, wo Kurz Punkte setzt, und dann überhaupt nicht mehr wiederholt. Es heißt in der Folge regelmäßig nur mehr »in deutsche, in pehmische«, womit lediglich der Gegensatz der beiden Nachbarländer gemeint ist. Jene Punkte setzte Kurz, weil er irrthümlicherweise »Zunge« nach »pehmisch« für ausgefallen hielt. Keine der sonstigen Überlieferungen aber weist an dieser Stelle eine Lücke auf.

Bedauerlicherweise ist nun weder die Brunnau auf deutscher noch das Schwarzmos auf böhmischer Seite zu finden, wenigstens auf der Karte nicht, und ebensowenig ist das nächstbenannte Grenzobjekt die Furt genannt Prukklein zu ermitteln. Wir hören nur, daß man dahin neben einen Sumpf (Moz) und auf einen Weg gelangt und wissen, daß die Furt Prukklein noch vor, also südlich vom Rotbach-Jekulewasser liegen muß. Unter dem Moz wird wohl das sumpfige Waldgebiet zwischen Böhmdorf (Binov) und Winau (Stjepan) in Böhmen, Naglitz in Österreich zu verstehen sein; mit der Furt Brukklein kann allenfalls jene Stelle in der zweiten südlichen Verbindung des Böhmdorfer und Waschelteiches gemeint sein, wo die heutige Grenze durchsetzt.

Weit wichtiger für uns, weil auch ein sicheres Ergebnis verheißend, ist die Erwähnung des zweiten mehr nördlich liegenden Zusammenhanges der beiden genannten Teiche. Es hat nämlich der auf österreichischem Boden, allerdings ganz nahe der Grenze gelegene sogenannte Waschelteich einen Abfluß nach Norden. Dieser wendet sich nach etwa 600 m Lauf durch sumpfiges Gelände, offenbar vormaligen Seeboden westwärts, eben dort, wo er sich mit der Franz Josefs-Bahn berührt, und führt als Rotbach eben von der Bahn an etwa  $\frac{1}{2}$  km lang die Grenze. Nach weiteren beiläufig 600 m Lauf gelangt dieser Rotbach in den Böhmdorfer Teich, der an seinem unteren Ende eine nördliche Fortsetzung in dem kleinen Jakuleteiche findet. Einst hingen beide Teiche offenbar zusammen und diese Gesamtheit dürfte wohl den Namen Jakule

allein getragen haben, heute ist der Name auf den kleinen Nordteil beschränkt, während der vielleicht drei- bis viermal größere südliche Teich nach der nahegelegenen Binov oder Böhmndorf genannt ist. Über dem schmalen Isthmus, der beide Wasserflächen trennt, dringt der Schienenstrang der Franz Josefs-Bahn in das Tal des Strobnitzbaches ein. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir in jenem Verbindungsbache den Bach vor uns haben, »der haist in deutsche der Rotpach, in pechemisch — d. h. auf böhmischem Boden — Jakole«. Die Namen sind, wie wir gesehen haben, noch heute erhalten. Die Grenze geht nach der Bereitung von 1339 »von dem furt den pach ze perge«. Auch das stimmt vollkommen zu der Tatsache, da, wenn wir dem Grenzzuge von Süden her folgen, wir den Rotbach aufwärts schreiten müssen.

Nur bis zur oberen Furt — »unz an den obern furt« — bleiben die Grenzbereiter von 1339 am Rot- oder Jakolebach, dann gehen sie »dem rechten weg nach unz an die dorfstat (zum oeden dorf) Puchek«. Jene obere Furt dürfte die Stelle sein, in der die Grenze unter der Franz-Josefs-Bahn durchgeht. Tatsächlich zweigt auch gleich jenseits derselben ein Weg nach links ab, um durch den böhmischen Hranitzenwald zum Jakule zu gelangen, während die Grenze selbst nach rechts also wie die Urkunde von 1339 will »dem rechten weg nach« forteilt. So kommt sie an dem böhmischen Dorfe Julenheim vorbei, das, nur aus einer Häuserreihe bestehend, sich der Administrativkarte und der Spezialkarte zufolge durch volle drei Kilometer genau an der Grenze hält, all ihren leichten Windungen folgend. Und zwar wird die Grenze hier nach der Spezialkarte durch eine Landstraße gebildet, die erst nahe dem nördlichen Ende des Dorfes nach Norden abbricht. Auch auf österreichischer Seite entspricht der böhmischen Häuserreihe eine solche, so daß der Anforderung des Grenzberichtes entsprochen scheint, wonach die Markierung »mitten durch die dorfstat hin unz an daz moz« geht. Nun müssen wir aber Julenheim oder doch den südlichen Teil desselben für das öde Dorf Puchek der Urkunde halten. Das hat nicht viel auf sich. Ganz wohl kann der Name des öden Dorfes schließlich ganz verschollen sein, und eine spätere Neugründung mit dem ziemlich schmachtenden Namen Julenheim sich auf den Trümmern des alten Puchek aufgebaut haben. Die Spezialkarte weist auch auf österreichischer Seite den Namen Julenheim auf; doch kennt der Amtskalender keine so benannte Ortschaft im Weitraer Bezirk wie überhaupt auf öster-



reichischem Boden; wohl aber heißt die österreichische, mit Julenheim korrespondierende Häuserreihe Tannenbruck.

Nach Sommers »Böhmen«<sup>1)</sup> liegt das Dorf Julenheim »am sogenannten Rothen Moos, welches noch vor 40 bis 50 — nunmehr also 110 bis 120 — Jahren ein unfruchtbarer, 600 bis 700 Joch großer Sumpf war, aber seit dieser Zeit von der Obrigkeit trocken gelegt und in fruchtbaren Boden umgeschaffen worden ist«. Danach läßt sich annehmen, daß Puchek sich nicht so weit nach Norden erstreckte, wie das heutige Julenheim, und daß sich das Moos, von dem auch die Urkunde nach Durchschreitung von Puchek spricht, früher angehoben haben dürfte. Im Namen des Roten Moores ist vielleicht auch noch der des Rotbaches fortgesetzt.

Nur wenige Schritte, etwa 20 bis 30 m trennen das heutige Nordende des Dorfes Julenheim von der Grenze der Herrschaften Gratzen und Wittingau, beziehungsweise von der Dreimark dieser beiden Gebiete mit der Herrschaft Weitra, deren Nordspitze sich selbst wieder nur  $\frac{1}{2}$  km nördlich von jenem Trifinium befindet. Daraus kann man folgern, der Grenzzug, der ja nur die drei genannten Herrschaften, nicht mehr aber die Herrschaft Litschau betrifft, werde nur eben bis zu dieser Weitraer Nordspitze gezogen worden sein. Ist diese Auffassung berechtigt, so ließe sich der Rest der Grenzobjekte, die nun noch genannt werden, vielleicht am besten in umgekehrter Reihenfolge erledigen. Aber da würden gerade wieder die beiden unbekannteren, d. h. unauffindbaren Namen mit dem dieses Gemärke abschließt, uns Schwierigkeiten verursachen. Andererseits liegen mir in einer jüngeren ganz selbständigen Grenzbeschreibung, die mir gleichfalls Herr Baron Handel eingeschickt hat, wertvolle Anhaltspunkte vor, um festzustellen, mit welchen Nennungen die Grenzkommission von 1339 an der Dreimark von Weitra, Gratzen und Wittingau gelangt ist. Aus diesem Grunde interessieren uns von der jüngeren Nennung nur die zwei letzten Absätze, und sollen hier mit dem Rest der Markung von 1339 in Parallele gebracht werden.

1339

... dem moz nach unz an  
den pach der da haizzet in deut-  
sche das Greblein in pehmische  
Tertzgray von dann zwischen den

Von diesen ferchen stockh  
auf das Grabl hinunter des Gärbl  
heustadl

Von diser aber weiters forth  
biß zum Brindl und so dann

<sup>1)</sup> Bd. IX, Budweiser Kreis, S. 137.

Laiterschochen und dem moz hin unz an den pache der da get in daz wazzer daz do haizzet in deutsche Dawnach in pechmische Tusche.	biß zum lindenstockh hart an das Tuschkhobachl, bei welchem lintenstockh die herrschaft Weytra, Wittingau und Grätzen zusammen rainen.
---	--

Ob sich das Greblein von 1339 mit dem späteren Grabl, der nach dem Leiterschochen erwähnte Bach mit dem Brindl deckt, könnte dahingestellt bleiben, höchstwahrscheinlich aber fallen doch die »pechmische Tusche« mit dem Tuschkopach zusammen und dieses dürfte, wenn wir eine andere Schreibung dieses Namens, Tusta zuhilfe nehmen, in jenem auf der Administrativkarte eingetragenen Tušt-Graben erhalten sein, der die nördliche Fortsetzung des Julienhaimer Moores, das Böhmischacher Revier, entwässert. Böhmischachen (Hrdlořaz) liegt schon weiter unten nördlich gegen die Lainsitz zu, an dem heute als Černa sloka bezeichneten Zufluß dieses oftgenannten Gewässers. Und diese Černa sloka wird, da ein anderes größeres nicht in der Nähe zu finden ist, die Dannach oder Tusche der Urkunde von 1339 sein, in welche jenes Bächlein mündet, das noch Grenzbach ist und von mir mit dem Brindl der späteren Aufzeichnung zusammengestellt wurde. Es dürfte am heutigen Nordende von Julienheim seinen Ursprung haben. Für meine Vermutung in der Černa sloka die Dannach oder Tusche zu sehen, könnte auch der am Einflusse dieses Gewässers von der Lainsitz-Luschnitz auf der Administrativkarte eingetragene Flurname Podhaming östlich von Suchental (Suchdol) sprechen, wenn hier etwa Pod-damng zu lesen wäre. Die Dammach-Tuscha oder Černa sloka gehört eigentlich nicht mehr zu der Grenze, die es 1339 zu ziehen galt, aber Grenzgewässer ist sie doch.

Klar liegen die Verhältnisse hier überhaupt nicht und so läßt sich auch schwer sagen, wo wir den »pach der da haizzet in deutsche daz Greblein, in pechmische Tertzgray« oder Terczkrany oder Terngrey zu suchen haben, wohl noch im heutigen Julienheim.

Doch dies ist nicht so wichtig für unsere Frage, als die Erkenntnis, wie doch höchstwahrscheinlich bereits 100 Jahre nach Niederschreibung des Landbuches und wohl noch früher die Lainsitzgrenze schon über die Einmündung der Černa sloka bei Suchental und Schwarzbach zurückgedrängt war.

Und mit dieser Erwägung nehmen wir Abschied von den Erörterungen über das, was wir die Weitragrenze genannt haben,

nicht sonderlich erbaut darüber, daß alle diese Grenzbestimmungen so mannigfache Mängel aufweisen, so vielseitige Deutungen zulassen, so weitläufige Erörterungen erfordern — und kaum befriedigt von dem Ergebnisse, daß wir hinsichtlich des Königsbrunnens doch nur zu einer Hypothese gelangt sind, die vielleicht nicht jeder Windhauch weggefegen wird können, die aber doch bis auf weiteres — Hypothese bleibt.

### β. Die Litschauer Grenze.

Wenn ich oben vorgeschlagen habe, das verhältnismäßig kürzeste Stück des Gemärkes, die Grenze zwischen Österreich und Böhmen, in zwei Teile zu zerlegen und den einen, soeben erledigten, nach Weitra, den nunmehr in Angriff zu nehmenden nach Litschau zu nennen, so hat mir dabei vorgeschwebt, daß das besagte Stück des Gemärkes durch den nordwestlichen Lauf der Lainsitz, insbesondere durch ihren Einbruch nach Böhmen in zwei ziemlich gleiche Teile geteilt wird. Und nach den beiden, diesen Stücken der österreichisch-böhmischen Grenze nächstgelegenen hervorragenden Orten Weitra und Litschau sollten sie eben unterschieden werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, treten wir nun auch bei Gmünd in die Teilungslinie ein und ziehen die nun anzutretende Erörterung um so lieber zum zweiten Teile — obwohl sie ebenso gut im ersten Platz finden könnte — als ja gerade der erste Teil durch eine große Zahl von Einzeluntersuchungen ohnehin schon erheblich angewachsen ist.

Zur Grundlage der Untersuchung und als Kategorie für die Durchführung müssen wir aber nicht sowohl die wenigen Angaben des Landbuches, die sich ja eigentlich auf zwei Namen beschränken, sondern die der Urkunde von 1179 wählen, die nicht nur reicher an Namen ist, sondern auch gewisse Anhaltspunkte über Richtung und Verlauf des Gemärkes bietet, welche wir im Gemärke des Landbuches vergeblich suchen.

Freilich taucht auch hier wieder die Frage auf, ob dem Schreiber des Landbuches noch die Grenze vorlag, welche von Kaiser Friedrich I. in der Urkunde von 1179 über die Grenzen zwischen Böhmen und Österreich festgestellt wurde.

Allerdings werden wir in der Folge sehen, daß ein Teil, sogar ein ziemliches Stück dieser alten Grenze aus dem XII. Jahrhundert

noch heutigen Tages in Kraft ist. Allein das hindert doch nicht die Annahme, es könnten schon in der Zeit von 1179 bis etwa 1235, in welchem Jahre beiläufig das engere Landbuch (E.L.), welches unseren Grenzzug enthält, zur Aufzeichnung gelangte, Veränderungen eingetreten sein. Immerhin dürften in den kargen Angaben des Landbuches solche Veränderungen nicht wohl zum Ausdrucke kommen. So stützen wir uns füglich auf den kaiserlichen Entscheid von 1179 und bringen uns in kurzen Worten seinen Inhalt in Erinnerung.

Nach Meillers Auffassung würde also der Grenzzug von 1179 von dem Orte Höhenberg westlich von Gmünd zunächst in direkt östlicher Richtung nach diesem Gmünd, dann die Lainsitz abwärts bis Zuggers oder gar bis Suchental verlaufen sein, um dann entlang der heutigen Grenze an Litschau vorbei nach den nächst Auern in Mähren gelegenen Seen zu gelangen. Gegen das Bild dieses Grenzzuges haben wir jedenfalls schon gewichtige Einwendungen erhoben. Einmal ist es an und für sich im Hinblick auf die einfachen Verhältnisse, in denen man 1179 lebte, viel zu viel bewegt, zu sehr ins Einzelne gehend, dann aber müßte insbesondere gegen die Wahl der Ausgangspunkte Bedenken entstehen und auch gegen den ferneren Verlauf, besonders soweit er unter die Worte *directa aestimations linea* gefaßt ist, wird sich vieles einwenden lassen.

Dieser Abschnitt über die Litschauer Grenze aber wird im ganzen nur drei Unterabteilungen bringen, die erste von Gmünd bis zum *vadium Segor*, die zweite von hier bis zum Ursprung der Gestice, die letzte von der Gestizquelle bis zur Vrgrube. Zwischen dieser und der vorhergehenden werden sich als dritter und vierter Abschnitt Exkurse über die Grafschaft Litschau und ihr Verhältnis zu Raabs einschieben. Dies mit um so mehr Recht, als ja Litschau und Heidenreichstein aus der Grafschaft Raabs hervorgegangen sind. Ja man hat sogar mit gutem Grunde der Rainung von 1179 die Aufgabe unterlegt, der von Raabs aus nach Westen über den Rainberg hinaus vordringenden Kolonisationstätigkeit auf österreichischer Seite einen Riegel vorzuschieben.<sup>1)</sup>

#### aa. Von Gmünd bis Zuggers.

Indem ich hier statt *vadium Segor* oder, wie es in der Urkunde heißt, *vadium quod est iuxta Segor*, kurz Zuggers setze, bekenne

<sup>1)</sup> Hammerl im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, VI, Nr. 17, S. 202.

ich mich gleich zu einer Auffassung, die ich erst im Laufe der Erörterung zu begründen haben werde. Erst begründet muß übrigens auch die Wahl des Namens Gmünd werden, während doch in der Kaiserurkunde gar nichts vorkommt, was lautlich an Gmünd erinnert, es müßte denn das Wort *concurus*, d. i. Zusammenfluß, sein, das allerdings als Mündung eines Gewässers in ein anderes aufgefaßt werden kann.

Daß nun der »*concurus duorum rivolorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lvnsenize*« auf Gmünd gedeutet werden muß, ist schon seit Meiller keinem Zweifel mehr unterworfen. Den Zusammenfluß der Lainsitz mit irgendeinem anderen Gewässer muß die Stelle bezeichnen; das ist klar. Wohl finden wir unter den Zuflüssen der Lainsitz keinen, dessen Name halbwegs an Schremelize erinnern würde. Wir finden aber an dem bei Gmünd der Lainsitz zuwachsenden Braunaubach, in etwa 5—6 km Luftlinie Entfernung die Ortschaft Schrems, in deren Namen Schremelize unverkennbar enthalten ist. Schremelize soll Stein- oder Kieselbach bedeuten<sup>1)</sup> und ist um so sicherer auf die Braunau zu beziehen, als diese im Gmünder Urbar von 1595 »Steinwasser« genannt wird.<sup>2)</sup>

Der lautliche Übergang ist meines Wissens auf niederösterreichischem Boden durch keinerlei Beispiel belegt. Nur die aus einem Bemühen, die so charakteristischen labialen Liquida zu sichern, erklärliche Zuspitzung zu labialer Tenuis begegnet häufig und früh, also Schrembs. Analoga, die noch den alten Ausgang auf *iz* und *ize* zeigen, finden sich bei den beiden steirischen Schrems. Das bei Fronleiten, allerdings im XV. Jahrhundert durch Schremnicz, daher auch Schrentz<sup>3)</sup>, das bei Passeil durch Schremicz, Schremecz, Schrembez belegt. Man kann mithin auch für unser Schrems älteres Schremecz annehmen. Also zunächst Schrémlize, dann durch Erweichung und Verflüchtigung des *l* Schremize. Die somit gewiß berechtigte Vermutung, daß unter Schremelize jener den Markt Schrems durchfließende, »in den Wäldern von Heidenreichstein entspringende« Braunaubach zu erblicken sei, hat schon Meiller in seiner oft herangezogenen Erörterung des Grenzzuges von 1179 ausgesprochen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Plessner in den geschichtlichen Beilagen zur Diözesankurrende von St. Pölten. VII, 384, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Vgl. Patzniek, Die Stadt Gmünd. 46.

<sup>3)</sup> Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch von Steiermark im Mittelalter. 430b, unten; auch Original des Staatsarchivs von 1320, April 24.

<sup>4)</sup> Babenberger-Regesten. 234, Anmerkung 256.

Wir folgen ihm hierin unbedingt und folgern daraus weiter die Identität des »concurus« mit Gmünd, das also damals wohl kaum schon eine namhafte Örtlichkeit gewesen sein dürfte.<sup>1)</sup> Wir haben übrigens, wie erinnerlich, diese Identität schon des öfteren in den vorhergegangenen Erörterungen als erwiesen vorweg genommen.

Darüber also, daß wir den »concurus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lunsenize« bei Gmünd zu suchen haben, kann kaum ein Zweifel bestehen. Bis dahin kam zunächst der Terminus vom Mons altus her, der Concurus war nach den Mons altus das nächste Grenzobjekt, das der Schreiber der Urkunde erwähnenswert fand, oder wie es in der Urkunde von 1179 heißt, terminus dirigitur usque ad concurus duorum rivulorum u. s. w. Wenn aber dann fortgefahren wird »Inde porrigitur usque in proximum vadium quod est iuxta Segor«, so stoßen wir gleich auf einen sehr kritischen Punkt der Erörterung.

Schon über die Lage dieser Örtlichkeit im allgemeinen kann Streit entstehen. Es kann die Frage aufgeworfen werden, wo dieses Vadium, die Furt Segor zu suchen sei, in der Schremeliz? in der Lainsitz? oder in einem anderen Gewässer? Man nimmt allgemein die Lainsitz an; auch Meiller huldigt dieser Annahme, wie sich zeigen wird, mit gutem Grund. Allein wenn die Grenzbeschreibung der Urkunde von 1179 nicht so wortkarg wäre, so würden wir unter solcher Voraussetzung vielleicht aus ihr mit ausdrücklichen Worten erfahren, daß nach dem concurus... rivulorum... Schremelize... Lunsenize, in weiterer Folge der terminus die Lainsitz hinabziehe bis zum vadium Segor.

Ob dies Zuggers sei oder das schon auf böhmischem Boden gelegene Suchental, Suchdol, ist die Frage, die Meiller aufwirft. Er entscheidet sich für keine von diesen Möglichkeiten, vielleicht neigt er der zweiten zu; jedenfalls fügt er aber noch eine dritte an, indem er auf eine nahe bei Gmünd befindliche Lainsitzfurt hinweist. Für Suchdol könnte der Umstand sprechen, daß eben hier die Lainsitz Grenzfluß wird, was sie ja nach dem Landbuche ziemlich lange Zeit sein muß. Allein gerade diese Kongruenz beruht auf

<sup>1)</sup> Der Artikel »Gmünd« der Topographie von Niederösterreich (III, 468 ff.), von Dr. Starzer gearbeitet, berichtet über die älteren Phasen der Geschichte dieses Ortes sehr vorsichtig. Wenn es wirklich »sicher ist, . . . daß bereits im XII. Jahrhundert eine Kirche sich erhob«, dann kann sie auch erst in den letzten Jahrzehnten dieses Säkulums entstanden sein.

Täuschung, gerade das umgekehrte scheint nach der Urkunde von 1179 der Fall zu sein. Eben bei Segor hört nach ihr die Lainsitz auf, Grenze zu sein; eben von hier geht die Grenze ab, um »recta estimationis linea ad ortum Gestize fluminis« zu gelangen. Anderseits scheint es freilich zu den Angaben oder doch zur Intention des Landbuches zu stimmen, wenn etwa 4 km unterhalb Suchental die Litschauer Kastaniza, dort Reisbach genannt, als Grenzfluß in die Lainsitz fällt. Denn sobald die richtige Reihenfolge der Flußnamen im Gemärke des Landbuches festgestellt ist, so bald muß auch die Vermutung wach werden, es verbleibe nach dieser Quelle der Grenzzug an der Lainsitz bis zu deren Vereinigung mit der Kastaniza.

Lassen wir nämlich die Worte Gosteyz und Lunsnich in der Grenzbeschreibung des Landbuches ihre Plätze tauschen, so lautet dieselbe wie folgt:

Den Chunigesprunn nider unz in die Lunsnich, von der Lunsnich unz in die Gosteyz, die Gosteyz nider unz in die Owergrube.

Von einem unmittelbaren Übergang der Lainsitzgrenze in die Gosteyz- oder Kastanizagrenze ist hier, wie schon eingangs bemerkt wurde<sup>1)</sup>, allerdings nicht die Rede. Das gilt auch nach vorgenommener Umstellung genau ebenso. Auch jetzt heißt es nicht »die Lunsnich nider unz in die Gosteyz«, sondern bloß »von der Lunsnich unz in die Gosteyz« und darin liegt, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden, weit eher ein Anklang an die Bestimmung der Kaiserurkunde, jedenfalls ein bedeutsames Moment für die Annäherung der Darstellung im Landbuche an jene der Urkunde von 1179.

Freilich, wenn wir uns auch wieder darüber Bedenken machen dürfen, ob die Worte des Landbuches so fein gefeilt waren und so knapp gewogen werden dürfen, so können wir uns auch mit der Annahme bescheiden, es sei in der betreffenden Stelle des Gemärkes unmittelbarer, sozusagen natürlicher Übergang der Lainsitzgrenze in die der Gosteyz gedacht. Dann wie gesagt, würde Suchental für Segor sehr naheliegen. Doch wir gehen auf die Erörterung dieses Themas erst im nächsten Paragraphen ein, um so gleich den Ausgangspunkt für den zweiten Teil der Lainsitzgrenze zu gewinnen. Obnehin kann dieser Ausgangspunkt nur im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen festgestellt werden.

<sup>1)</sup> S. 4.

### ββ. Von Zuggers bis zur Kastanizaquelle.

Die Frage ob bei Zuggers oder bei Suchental oder sonstwo jener Punkt zu suchen sei, den die Grenzbeschreibung von 1179 mit *vadium . . . iuxta Segor* wiedergibt, kann nur an der Hand eines sehr beweiskräftigen Materiales leicht entschieden werden. Wir besitzen zwei Quellen, aus denen sich schlagend nachweisen läßt, daß nicht in Suchental, sondern sehr wahrscheinlich in Zuggers jenes Segor zu erblicken sei.

Es bedeutet ja doch die Annahme der einen oder der anderen Hypothese nicht bloß eine kleine Divergenz im Grenzverlaufe, sondern sie bedeutet auch ein erhebliches Mehr oder Weniger an herzoglich österreichischem Gebiete. Ist Suchental der gesuchte Punkt, dann gehört der ganze Zwickel, den Lainsitz und Reisbach — so wird der Unterlauf der Litschauer Kastaniza genannt — einschließen, seit der kaiserlichen Entscheidung von 1179 zu Österreich. Anders wenn die Grenze von 1179 schon bei Zuggers die Lainsitz verläßt, um auf kürzestem Weg — *recta aestimationis linea* — zur Kastanizaquelle zu gelangen. Wir glauben nun aber Anhaltspunkte zu besitzen, welche gegen die Zugehörigkeit einiger in diesem Bereiche gelegenen Ansiedelungen zu Österreich, wenigstens für das XIII. und XIV. Jahrhundert sprechen. Allerdings ist die Besiedelung jenes Landzwickels größtenteils eine Leistung der neueren Zeit. Doch begegnen wir den Ortschaften Schwarzbach und Rottenschachen schon im XV. Jahrhundert als Zugehörigkeiten der Herrschaft Heidenreichstein, allerdings nicht ohne einen gewissen Vorbehalt, mit dem wir uns in der Folge zu beschäftigen haben werden. Das XIV. Jahrhundert aber scheint diese beiden Orte noch gar nicht, wenigstens nicht als Zugehör der Grafschaft Litschau-Heidenreichstein gekannt zu haben. Wenigstens sucht man sie vergebens in einem Dienstbuche der Grafschaft Litschau, das uns aus dem XIV. Jahrhundert erhalten geblieben ist und im gräfllich Hoyosschen Archive zu Horn aufbewahrt wird.

Es wird von Vorteil sein, einen Blick in dieses Urbar von 1369 zu werfen, das uns ein Chmel schon vor mehr als 55 Jahren durch Druck zugänglich gemacht hat.<sup>1)</sup> Und wir wollen uns die Mühe nicht verdrießen lassen, die ganze Quelle kurz zu skizzieren um durch Vorführung all ihrer Örtlichkeiten den Kontrast, den der Westen gegenüber der Mitte und dem Osten aufweist, wirksam zu machen.

<sup>1)</sup> Notizenblatt. III (1853), S. 255 ff.



Die 53 Titel, die das Litschauer Dienstbuch von 1369 aufweist, entsprechen 53 Ortschaften, indem wohl anzunehmen ist, daß von den beiden unmittelbar aufeinander folgenden Rubriken Ylbans (9) und Elbeins (10) jenes mit der nordöstlich von Litschau gelegenen Ortschaft Illmanns, dieses mit dem verschollenen Elbeins in Böhmen identisch ist. Im übrigen sind alle Nennungen des Urbars noch heute leicht zu finden, aber nicht alle im näheren Umkreise von Litschau und Heidenreichstein, zumal einige die gegen Ende begegnen, wie Thures (40), Tamau (41), Roßa (42<sup>1)</sup>), Goßenreit (43), Pommersdorf (44), Oberndorf bei Raabs (52) und Eschenau bei Vitis (53). Umgekehrt aber darf man nicht alle auf der Karte verzeichneten, heute noch aufrechten Orte im Litschauer Dienstbuche suchen. Ob sie auch damals fehlten, also erst nach 1370 entstanden sind, oder aus anderen Gründen bei der Aufzählung durchfallen, ist eine Frage für sich, die ich hier nicht zu beantworten habe. Immerhin entspricht es der Tendenz unserer Untersuchung, gerade auf diesen Tatbestand hinzuweisen.

So ist ein ziemlich umfangreicher Bereich östlich und nordöstlich von Litschau, dessen Durchmesser 6—8 km betragen dürfte und dessen Peripherie im Dienstbuche der Grafschaft durch die Orte Litschau (1<sup>2)</sup>), Loimans (8<sup>3)</sup>), Eisgarn (12<sup>4)</sup>), Groß-Radischen (11<sup>5)</sup>), Leopoldsdorf (13<sup>6)</sup>), Hirschenschlag (2<sup>7)</sup>), Ilmanns (9<sup>8)</sup>), Griesbach (5<sup>9)</sup>) und Hörmanns (6<sup>10)</sup>) festgelegt ist, in jenem wichtigen Dokumente von 1369 innerhalb des gezogenen Umkreises durch keine Nennung vertreten. Und es finden sich unter diesen Abgängen fast lauter Namen, die auf ein höheres Alter schließen lassen: wie Reizenschlag<sup>11)</sup>), Schandachen, die drei Saas bei Hörmanns, Grammeten, Tirnau und Reingers.

<sup>1)</sup> Razzoeh; ganz gewiß nicht Rottenschachen, wie Hammerl, a. a. O., S. 268, gerne glauben möchte.

<sup>2)</sup> Liczschau mit Greczleins weyer (?) und Seydleins weyer (Seilerndorf).

<sup>3)</sup> Lewmans.

<sup>4)</sup> Eysgm = Eysgrn mit Reybeins (Vorstadt, Räubersäcker, im Räubers, südöstlich von Eisgarn).

<sup>5)</sup> Radeschen, unter 17 erscheint ein Radossen, vielleicht Klein-Radischen.

<sup>6)</sup> Lewpölcz.

<sup>7)</sup> Hirsenschlag mit Ozstons (?).

<sup>8)</sup> Ylbans, nicht das verschollene Elbeins in Böhmen.

<sup>9)</sup> Griespach.

<sup>10)</sup> Hermans mit der Mühle, genannt Stewblerin (Mühläcker).

<sup>11)</sup> Reizenschlag, nach welchem sich übrigens auch der erste puchheimische, Burggraf von Litschau nannte, wurde erst 1548 von Wolfgang von Krug zur Herrschaft erkaufte. Vgl. Topographie von Niederösterreich. V, 1013a und 1015b.

Dagegen weist wieder das Gebiet südlich der Linie Litschau-Loimans-Radischen zwischen Kastaniza und Schremelize oder, weil wir sie auch mit deutschen Namen kennen, zwischen Reisbach und Braunaubach bis hinab zur Grenze der Bezirkshauptmannschaft Litschau-Heidenreichstein kaum eine Lücke auf, Neu-Thaures vielleicht ausgenommen, wenn dieses nicht sein Fehlen seiner viel späteren Gründung verdankt. Wir finden in solchem Umkreise außer den schon genannten Litschau, Loimanns und Groß-Radischen auch Schönau (7<sup>1)</sup>, Eisgarn (12), Klein-Radischen (17), Willings (25<sup>2)</sup>, Reichenbach (26<sup>3</sup>), Gopprechts (19<sup>4</sup>), Eberweis (18<sup>5</sup>), Thaures (20<sup>6</sup>).

Auch das östlich anschließende Gebiet zwischen Braunau- und Romaubach gegen Heidenreichstein hin zeigt keine Lücke auf. Denn Klein-Litschau dürfte ziemlich neue Gründung sein, so daß sein Fehlen uns nicht zu befremden braucht. Im übrigen sind Altmans (21<sup>7</sup>), Dietweis (16<sup>8</sup>), Pangershof (15<sup>9</sup>), Eggern (45<sup>10</sup>) und natürlich auch Heidenreichstein (14) mit Klein-Pertholz<sup>11</sup>) und Artholz (24<sup>12</sup>), alle schon im Dienstbuche von 1369 enthalten.

Dasselbe gilt dann auch für den südlichen Anschluß jenseits der Bezirksgrenze zwischen Lunkwitz oder Eichbach und Gamstbach im Westen, dem vereinigten Romau- und Braunaubach im Osten. Steinbach<sup>13</sup>) und Langegg<sup>14</sup>) sind an 27. und 29. Stelle bereits im alten Urbar vertreten und nehmen dort das schon mehr entlegenere Zuggers (Zwgayz) in die Mitte. Die Orte, die nördlich von jenen beiden, zwischen Gamstbach und Braunaubach liegen, »Alte Hütte« und »Neu-Langegg«, das früher Neudegg geheißten haben soll<sup>15</sup>),

1) Schönaw.

2) Bülings.

3) Reyhenpach.

4) Gotpprechez.

5) Eberweins mit Rüdleinshof (?).

6) Thawrais.

7) Altmans.

8) Dietweins.

9) Perngers, auch Pangersmühle, Pangerswehr, Pangerswald.

10) Egen.

11) Haydenreichstein mit in dem Perchdolez und Gütenprun (Brunnfelder).

12) Ortolfs.

13) Staynpach.

14) Langnek mit Volkmars (?).

15) Vgl. Topographie von Niederösterreich. V, 651 a.

die haben sicherlich viel später das Licht der Welt erblickt; ob auch Kiensaß bei Neulangegg, bleibt dahingestellt.

Jenseits des Romaubaches aber, nordöstlich von Heidenreichstein, begegnet im Litschau-Heidenreichsteiner Dienstbuch eine ähnliche Dürftigkeit an Nennungen, wie wir sie oben, nordöstlich von Litschau feststellen mußten. Heidenreichstein (14), Motten (22<sup>1)</sup>, Rohrbach (23<sup>2</sup>), Immenschlag<sup>3</sup>), Klein-Zwettl<sup>4</sup>), Gastern (47—49<sup>5</sup>), Engelbrechts (38) und das schon genannte Eggern (45) umspannen einen ziemlich großen Raum, dessen mehrfache Nennungen im Dienstbuche von 1369 fehlen. Das erklärt sich leicht. Sie umgrenzen eben den breiten Waldrücken des Reinberges, der, seinem Namen entsprechend, auch wirklich Grenzberg ist zwischen den Bezirken Litschau und Dobersberg und die drei im Urbar fehlenden Gemeinden Heidenreichsteiner, Litschauer und Dobersberger Reinberg birgt. Er reicht bis hinab nach Mönchschlag, dem heutigen Pfaffenschlag<sup>6</sup>), das im Urbar an 51. Stelle erscheint.

Aber auch die östlich davon, schon im Dobersberger Gebiete gelegenen Ortschaften Wiesmaden, Rueders, Weißenbach und Klein-Motten, die noch innerhalb jenes Gürtels von Litschauer Dienstorten liegen, suchen wir im Dienstbuche vergeblich.

Nach Süden über die Linie Heidenreichstein-Motten-Rohrbach hinaus greift die Herrschaft überhaupt nicht. Wir dürfen also diesfalls aus ihrem Schweigen gewiß keinen voreiligen Schluß auf den Besiedelungszustand jener Zeit ziehen. Dagegen bessert sich das Verhältnis zusehends gegen Osten hin, in dem Maße, als sich das Herrschaftsgebiet seinem alten Zentrum Raabs nähert. Die Linie Engelbrechts-Gastern-Kleinzwettl-Immenschlag setzt sich nach Süden in Göpfritz (46<sup>7</sup>) und Arnolz (39<sup>8</sup>) fort, und von ihr bis über die Thaya und den Taxenbach hinaus bringt uns das Dienstbuch von 1369 den heutigen Stand der Ortschaften zumal im südlichen Teile dieses Bereiches lückenlos bis auf Ranzles: Thaya (Theya mit Pruck,

<sup>1</sup>) Otten.

<sup>2</sup>) Rohrbach mit Medfrid (?).

<sup>3</sup>) Ymmeslag.

<sup>4</sup>) Zwetler.

<sup>5</sup>) Gestern.

<sup>6</sup>) Munichschlag mit »auf dem Reinperch« und Moschnicz.

<sup>7</sup>) Gôtfritz.

<sup>8</sup>) Arnnolez.

Bruckmühl, Bruckfeld, Bruckholz), Mospach (südlich Gerharcz), Diebischhof (Kiebitzhöfe), Stislab, Hard, Wydem, Prül, Stegmül (noch heute), Sawerlings, Stegwur, Diebischwür, Schellungswür, Schirnes<sup>1)</sup>, Gerharts (30—32<sup>2)</sup>, die beiden Edlitz<sup>3)</sup> und Egmanns<sup>4)</sup> (34—36) und das am weitesten westlich gelegene Merkengersch (33).

Weniger gut ist es mit dem Anschlusse nach Norden bestellt. In dem engen Raume zwischen dem Taxenbach und seinem westlichen Zuflusse, dem Kautzenbach begegnen mir Kautzen (37<sup>5)</sup> und Garolden (50<sup>6)</sup>; Pleßberg fehlt. Dafür aber gehört Goschenreith (43<sup>7)</sup> in diesen Bereich, obwohl schon östlich des Taxen- oder Mühlbaches gelegen. Daß das ziemlich umfängliche Gebiet westlich von Kautzen und Garolden bis zum Romaubach sehr schlecht mit Nennungen im Dienstbuche von 1369 vertreten ist, ergibt sich schon aus den früheren Erörterungen. Man muß es sich in jener Zeit noch ausgefüllt denken mit dem etwa eine Meile breiten, mehrere Meilen langen, meridional verlaufenden Waldgürtel, dem Reinberg, welcher bekanntlich die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau und wohl auch die alte Grenze bis an die österreichisch-mährisch-böhmische Dreimark trägt.

All diese großen Lücken, die wir auch im Innern der Herrschaft Litschau wiederholt feststellen konnten, übertrifft jedoch weitaus die Spärlichkeit der Besiedelung drüben im Westen, jenseits der Kastaniza, je mehr wir uns der böhmischen Grenze nähern. Zwar steht es damit auch heute nicht sehr gut. Wir haben es eben hier mit einem gewaltigen Waldgebiet zu tun. Allein die Wahrnehmungen, die wir da machen müssen, verblüffen doch einigermaßen. Den ganzen Raum, westlich einer Linie von der böhmischen Nordgrenze bei Haugschlag über Steinbach bis nach Gmünd, mithin gut ein Drittel der alten Grafschaft Litschau, wie sie sich nach dem Dienstbuche darstellt, nur durch drei Ortschaften: Haugschlag (3), Schlag (4) und Zuggers (28) vertreten zu sehen, ist mehr als merkwürdig. Und diese drei Örtlichkeiten halten sich alle knapp an die Kastanizalinie und deren südliche Fortsetzung bis Gmünd. Vergeblich suchen

<sup>1)</sup> Schirnaís.

<sup>2)</sup> Gerharcz.

<sup>3)</sup> Nyderelcz, Ober Elcz mit Streitekker und Pruel.

<sup>4)</sup> Negwans.

<sup>5)</sup> Chawczen.

<sup>6)</sup> Yaroten.

<sup>7)</sup> Gozzenrewt mit Sitmars.

wir im Litschauer Dienstbuche das nördliche Rottal und natürlich auch den Spätling Josefstal, sowie das bei Litschau gelegene, nicht vor September 1763 entstandene Seilerndorf<sup>1)</sup>, ferner Langau, Finsterau und Brand, vor allem aber sämtliche Ortschaften des Landzwickels, der sich, einem Pferdeohr ähnlich, von Kastaniza und Lainsitz eingesäumt, wie ein Horn oder Keil nach Böhmen vorschiebt. Der Raum bleibt leer; Gundschachen, Obrand, Nagelberg, Witschkoberg, Neue Hütte, Alte Hütte, insbesondere aber Schwarzbach und Rottenschachen, welche beide bereits im XIV. Jahrhundert als zur Herrschaft Litschau-Heidenreichstein gehörig genannt werden, sie alle fehlen im Dienstbuche von 1369, natürlich auch Paris und London, diese beiden am Reisbache gelegenen Pathenkinder zweier Weltstädte, denen sie nachzueifern wohl niemals sich werden träumen lassen. Das sind auch Kinder der Neuzeit, deren Dasein uns nur über die noch immer fortwirkende Kraft der Kolonisation belehrt. Aber sie interessieren uns nicht so sehr, als jene beiden Örtlichkeiten, die das Dienstbuch noch nicht, wohl aber das spätere XIV. und XV. Jahrhundert bereits kennt.

Schwarzbach und Rottenschachen! Sind auch sie nur Niederschläge einer mittlerweile in Bewegung geratenen Kolonisationswelle oder schweigt das Dienstbuch der Grafschaft Litschau nur deshalb über sie, weil sie eben noch nicht zur Grafschaft gehörten? Oder ist es endlich vielleicht auf das Zusammenwirken dieser beiden Umstände zurückzuführen, daß später jener keilförmige Vorsprung beim Zusammenflusse von Lainsitz und Reisbach österreichisch wurde? — Das ist die Frage.

Die Vermutung, die Hammerl gelegentlich und sehr reserviert ausspricht, Rottenschachen könnte jenes Razzoeh des oftgenannten Dienstbuches von 1369 sein, das an 42. Stelle schon nahe Raabs unter den östlich gelegenen Ortschaften der noch ungeteilten Herrschaft Litschau enthalten ist, muß abgelehnt werden. Es ist vielmehr, wie ja auch Hammerl für möglich hält und oben bereits hervorgehoben wurde, Rossa bei Raabs. Im anderen Falle müßte man sich ja fragen, warum Schwarzbach im Dienstbuche fehlte, das sonst regelmäßig mit Rottenschachen genannt wird. Existiert haben sie beide aber schon damals. Bereits 13 Jahre später werden sie erwähnt.

<sup>1)</sup> Vgl. Topographie. V, 1016 a.

Es dürfte also das Fehlen beider Orte im Litschauer Dienstbuche einen anderen Grund haben, als den ihrer Nichtexistenz. Und darüber belehren uns unterschiedliche Überlieferungen.

In jener Aufzeichnung aus dem Jahre 1454 über die »lehen und güter die weilent . . . Albrecht von Puchaim« von König Albrecht (1438—1440) gehabt, erscheint auch »die vest und herschaft zu Haidenreichstain mit allen irer zugehörung, ausgenommen die zwei dorffer, den Rotenschachen und den Schwarzpach, die aigen sind«. <sup>1)</sup> Dementsprechend lautet auch das Lehensbekenntnis von 1443, Dezember 26 <sup>2)</sup> sowie der Lehensbrief von 1455, Juni 1, auf »die Veste und Herrschaft Haidenreichstain mitsamt dem Landgerichte, Vogtei, Freieung, Teichen, Weiden, Fischweiden, Wildbann, Holz, Wäldern und allen Zugehörungen ausgenommen die zwei Dörfer Rotenschachen und Schwarzbach, die aigen sint«. <sup>3)</sup>

Danach ist so viel sicher, daß Rottenschachen und Schwarzbach samt Gebiet zwar zur Herrschaft Heidenreichstein, aber nicht zur österreichischen Lehenschaft gehörten. Würde dieses herrschaftliche Eigen in der nächsten Nähe von Heidenreichstein liegen oder dieses selbst umfassen, ähnlich wie das in demselben Lehensbekenntnisse und Lehenbriefe hinsichtlich der zur Herrschaft Thaya gehörigen und knapp bei Thaya gelegenen, im Urbar von 1369 an 35. und 34. Stelle erscheinenden Dörfer Ober- und Nieder-Edlitz der Fall ist, so könnte man allenfalls Rottenschachen und Schwarzbach als den Kern der Herrschaft auffassen, zu der dann nur noch einige landesherrliche Lehen gehörten. Allein es bildet wie hinsichtlich Österreichs so auch hinsichtlich der Herrschaft Heidenreichstein einen entlegenen Winkel, der weit eher als eine spätere Überschreitung des ursprünglichen Herrschaftsgebietes gelten könnte. Es wäre dann nicht zu verwundern, wenn ein solcher Zuwachs nicht auch unter österreichisch landesherrliche Lehensjudikatur gestellt wurde, sondern eben als besondere Erwerbung der Herrschaft auch eigen blieb.

Wem aber sollte dann dieser Zwickel Landes zwischen dem Reisbach und der Lainsitz bis zum Zusammenflusse beider in früheren Zeiten gehört haben? Wem anders, als den benachbarten Witigonen, auf deren Besiedlungstätigkeit in diesem Bereiche auch

<sup>1)</sup> Handschrift des Staatsarchivs zu Wien, Cod. MSS. Spl. 428, Folio 12.

<sup>2)</sup> Original im Staatsarchiv.

<sup>3)</sup> Notizenblatt. IV (1854), S. 257.

das südlich angrenzende, ebenfalls zur Herrschaft Heidenreichstein gehörige, im XIV. Jahrhundert aber noch nicht genannte Witschkoberg hinweist.

Die Hauptsache bleibt aber das Schweigen des Urbars von 1369 über Rottenschachen und Schwarzbach, während doch die beiden gleichfalls freieigenen Edlitz bei Thaya genannt werden.

Würde aber das Litschauer Dienstbuch nur um zwei, vielleicht nur um ein Jahrzehnt jünger sein, so könnte uns Rottenschachen darin schon begegnen. Denn Ende 1382 wurde durch Albrecht von Puchhaim die Kirche zu Rottenschachen von Litschau abgetrennt.<sup>1)</sup> Allein das von uns angenommene Vordringen würde sich doch nicht auf den Zwickel zwischen Reisbach und Lainsitz beschränken; auch jenseits der Reisbach-Kastaniza scheint man ebensoweit vorgedrungen zu sein.

Aus den Verhandlungen, welche in den Jahren 1548 und 1549, also kurz vor der Mitte des XVI. Jahrhunderts gelegentlich des Überganges der Herrschaft Litschau von den Neffen und Erben Jahn Maratzkys von Noskow an den Besitznachbar der Puchheimer, Wolf Kreygen von Feistritz, d. i. Neu-Bistritz in Böhmen, stattfanden und infolgedessen zu einer für Österreich äußerst nachteiligen Grenzregulierung geführt haben, erfahren wir, daß auch das ganze Gebiet zwischen Reisbach und Lainsitz einerseits, der Landesgrenze bei Litschau und dem Abflusse des an der Grenze gelegenen Stankauer Teiches zur Lainsitz andererseits, also die Umgebung des Dorfes Hammerdorf nahe bei Chlumetz, bis 1549 zu Österreich gehörte. Es galt bis dahin gleichfalls als Zugehör der Herrschaft Litschau, erscheint aber im Dienstbuche von 1369 ebensowenig wie Rottenschachen und Schwarzbach, während das andere 1548, beziehungsweise 1549 gleichfalls von Litschau, beziehungsweise von Österreich abgetrennte Dorf Elweis allerdings heute verschollen ist, aber im Dienstbuche von 1369 als Elbeins an 10. Stelle erscheint, gleich nach Ylbans, dem heutigen Illmanns, nördlich von Litschau. Dadurch ist die Lage dieser Örtlichkeit festgelegt. Hammerdorf aber muß geradezu als eine Neugründung des XIV. Jahrhunderts aufgefaßt werden, beziehungsweise als eine Neuerwerbung von Seite Österreichs, das diesem allerdings noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts wieder verloren gegangen war. An die vormalige Zusammengehörigkeit der

<sup>1)</sup> Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten Litschau. Vgl. den Artikel »Litschau« in der Topographie von Niederösterreich. V, 1010a.

Gebiete zu beiden Seiten des Reibaches scheint auch die noch bis über die Mitte des verflossenen Jahrhunderts bestehende Einpfarrung der böhmischen Orte Kösselsdorf und Franzenstal nach dem österreichischen Rottenschachen zu gemahnen. Auffallen muß nur, warum Hammerdorfs nicht unter ähnlichem Vorbehalte in den Urkunden gedacht wird, die Rottenschachen und Schwarzbach in besonderer Weise als Bestandteil der Herrschaft Litschau erwähnen. Ist die Erwerbung noch jüngeren Datums als die von Rottenschachen und Schwarzbach, oder fällt nur die Gründung von Hammerdorf noch später als die der beiden anderen westlichsten Vedetten der Herrschaft Litschau? Oder endlich ist vielleicht die Grenze von 1179 und die des Landbuches ganz anders zu ziehen, als wir mit Meiller bisher angenommen haben? Ehe wir auf diese Frage eingehen, verfolgen wir noch die bisherige Annahme bis in ihre äußersten Konsequenzen.

Wird auf Grund jenes Schweigens eines Heidenreichsteiner Urbars aus dem XIV. Jahrhundert über Rottenschachen und Schwarzbach, auf Grund der Sonderstellung, die diese beiden Orte und ihre Umgebung noch im XV. Jahrhundert innerhalb der Herrschaft Heidenreichstein einnehmen, mit Recht geschlossen, daß dieses Gebiet im XII. und XIII. Jahrhundert noch nicht zu Österreich gehört habe, und daß ein gleiches auch von dem Hammerdorfer Waldgebiet jenseits des Reibaches gilt, so ergibt sich nicht Suchenthal, sondern Zuggers als die heutige Form des in der Urkunde von 1179 genannten Sochor.

Wie kann nun aber den Angaben dieser Urkunde gemäß der Grenzzug verlaufen? Er soll *recta estimationis linea . . . usque ad ortum Gestize fluminis* gelangen. Die ganze Situation scheint nun Meillers Vermutung zu bestätigen, wonach dieser Fluß Gestice kein anderer als die noch auf böhmischem Boden bei Neu-Bistritz oder vielleicht noch weiter nördlich aber jedenfalls jenseits der österreichischen Grenze entspringende Kastaniza sei, die allerdings Meiller »in der Nähe von Haugschlag hart an der heutigen Grenze« entspringen läßt<sup>1)</sup>, die dann im südlichen Oberlaufe Litschau streift, sich bei Gopprechts scharf nach Westen wendet, um bald darauf von dem böhmischen Kößlersdorf an bis zu ihrer Mündung in die Lainsitz Landesgrenze zwischen Österreich und Böhmen zu werden. Daß dieser Unterlauf für das Gemärke von 1179 nicht

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 234, Anm. 256.



herangezogen werden kann, erhellt aus dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zur Genüge. Dagegen ist es ebenso klar, daß der Oberlauf von der Quelle bis zur Wendung bei Gopprechts für jene *recta estimationis linea* in Betracht kommt.

Unter »*recta estimationis linea*« ist durchaus nicht notwendig eine Gerade zu verstehen, auch nicht annähernd eine Luftlinie, sondern einfach der kürzeste Weg höchst wahrscheinlich mit Anlehnung an althergebrachte oder sonst übliche, auffallende Grenzobjekte. Und es kann ja keine Leichtigkeit gewesen sein, innerhalb der mehr als 20 *km* langen, ja vielleicht noch viel längeren Strecke von Zuggers nach der Quelle der Kastaniza die möglichst kürzeste Linie in Wasserläufen und Berghöhen zu ermitteln. Diesen Schwierigkeiten entspricht denn auch der Erfolg. Das richtigste wäre gewesen, zunächst die Kastaniza an jener Stelle zu erreichen, wo sie die südliche Richtung mit der westlichen vertauscht, bei Gopprechts, und von da ab ihren Oberlauf einfach als Gemärke zu nehmen. Vielleicht hat man tatsächlich diesen Vorgang eingehalten, nur daß, wie solches ja auch bei der Weitragrenze der Fall gewesen, österreichischerseits wieder nicht der Talweg, sondern die Böhmen zugekehrten Talsäume den Grenzweg bestimmt hätten, ohne daß man dabei an eine Übervorteilung des Nachbars dachte. Selbst in diesem Falle hätte der heutige Grenzweg schon seit 1179 Geltung. Man kann sich sogar die Möglichkeit vor Augen halten, ob nicht erst durch spätere Besiedelungstätigkeit diese Verschiebung der Grenze gegen Westen erreicht wurde, oder daß sie sich aus dem Umstande ergab, weil man eben *recta estimationis linea* vorgehend, sich nicht an die Kastaniza halten konnte. Beides ist denkbar, und indem wir die eine wie die andere Möglichkeit ins Auge fassen, suchen wir soviel es angeht in den Geist der Bestimmungen von 1179 einzudringen.

Es wäre also einmal denkbar, daß der ganze Oberlauf der Gosteyz von der Quelle bis zum Knie bei Gopprechts in jene *recta estimationis linea* zu liegen kommt, welche die Urkunde von 1179 zieht. Denn eine Fortsetzung der südwestlichen Richtung dieses Oberlaufes in fast gerader, nur wenig nach Westen abweichender Linie trifft eben bei Zuggers auf die Lainsitz. Die Kastaniza in ihrem Oberlauf, ferner der Eichbach, der bei Gopprechts in sie mündet, dann die Straße von Thaures und Brand nach Nagelberg, das selbst wieder am Heerwege von Schrems nach Wittingau liegt, außerdem der Oberlauf des Gamsbaches, endlich

ein kurzer Feldweg von Nagelberg nach Zuggers würden die Objekte sein, an welche sich allenfalls die *recta estimationis linea* gehalten haben müßte, um die Quelle der Gosteyz mit Zuggers zu verbinden. Vielleicht würden auch einzelne Gemeindegrenzen, die sich im allgemeinen besonders längs der Kastaniza an diese Linie lehnen, in Betracht kommen. Doch legen wir darauf weniger Gewicht, da ja die ganze Grenze, welche direkt von Zuggers bis zur Kastanizaquelle führt, schon verhältnismäßig früh aufgehört haben muß, politische Geltung zu besitzen, wenn ihr überhaupt je welche zukam, zumal in ihrem nördlichen Teile die Kastaniza entlang; denn Litschau selbst wird schon im XIII. Jahrhundert zu Österreich gerechnet. Aus eben diesen Gründen freilich muß es sogar fraglich werden, ob je die Kastaniza selbst Grenze gewesen oder nicht vielmehr die noch heute als Landesgrenze zu Recht bestehende Linie von Kösselsdorf bis zum Stankauer Teich<sup>1)</sup>, die in östlich gerichteter Fortsetzung ja auch zur Kastanizaquelle gelangt, allerdings nicht *directa estimationis linea*. Ihre südliche Fortsetzung bis Zuggers würde jedoch bei Brand beiläufig in die vorher gezogene direkte Verbindungslinie zwischen Zuggers und der Kastanizaquelle einlenken und in ihrem abweichenden Teile durch die bei Kösselsdorf in die Kastaniza fallende Lunkowitz gedeckt sein. Von Kösselsdorf bis zur Kastanizaquelle verläuft diese Linie nahezu parallel mit dem oberen Kastanizabaeh, den wir bisher als Grenze angenommen, und ist auch hier größtenteils durch Gewässer gedeckt, nämlich durch den Stankauer Teich und dessen Abfluß zur Kastaniza, die hier schon den Namen Reisbach führt. Dann also wäre in einem ziemlichen Stück heutiger Grenze das alte Gemärke von 1179 erhalten.

Dieser Annahme widersprechen nun allerdings zunächst die übrigens korrigierten Angaben des Landbuches, das Lainsitz und Kastaniza bis zu ihrem Zusammenflusse Landesgrenze sein läßt; nördlich davon wird freilich wieder das Stück Kastaniza von Kösselsdorf bis zum Einfluß in die Lainsitz Gemärke. Das wird zunächst, wie schon oben gezeigt, auf eine in der Zeit zwischen Festlegung der Grenze von 1179 und Abfassung des Landbuches erfolgtes weiteres Vordringen der deutschen Besiedlung auf Kosten des Nachbarreiches, und zwar auf Einbeziehung des Schwarzbacher

<sup>1)</sup> Seiner wird schon in der vorerwähnten Urkunde über die Grenzerweiterung von 1548 gedacht.

Zwickels ins Land Österreich zurückzuführen sein. Darum aber bliebe nicht minder die obere Kastaniza nach der Angabe des Landbuches Gemärke zwischen Böhmen und Österreich. Alles, was zwischen ihm und dem heutigen Grenzzuge Kösselsdorf-Stankauer Teich gelegen ist, wäre erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an Österreich gediehen, wie wir denn auch in der Tat, wenigstens für Litschau, eine frühere Zugehörigkeit zum Herzogtume nicht nachweisen konnten.

Doch wir sehen noch einmal von dieser Frage ab und vergegenwärtigen uns nur vorläufig etwas genauer den Zusammenhang jenes noch heute zu Recht bestehenden Stückes der Grenze von 1179, welche sonach wahrscheinlich auch die Grenze des Landbuches von 1235 ist, mit dem Punkte Zuggers.

Da ist es ganz merkwürdig, daß der heutige Verlauf der böhmisch-österreichischen Landesgrenze, wie er sich nördlich des Reibaches darstellt, auch südlich desselben seine Fortsetzung findet und zwar nicht bloß durch eine Kette natürlicher Grenzobjekte, sondern auch wirklicher politischer Grenzen, zwar nicht mehr als Landesgrenze, wohl aber als Grenze der Bezirke Litschau und Schrems. Und nicht nur die heutige Bezirksgrenze liegt vor, sondern die alte Landgerichtsgrenze zwischen Litschau und Heidenreichstein.

Jedenfalls kann von Zuggers bis zum obersten Abschnitt das Stankauer Teichsystem, welches Objekt wir noch unter anderem Namen, als Pfaffenteich, werden kennen lernen, die angenommene und zum Teil noch geltende Landesgrenze von 1179 den Anspruch auf die Bezeichnung »recta estimationis linea« erheben. Später freilich, und zwar gleich oberhalb des Eintrittes jenes das Stankauer Teichsystem verbindenden Gewässers, dessen Name uns noch sehr beschäftigen wird, tritt eine so auffallende Wendung nach Osten ein, daß man von einer »recta estimationis linea« nicht recht sprechen kann. Und diese Wendung muß endlich eintreten, wenn die Quelle des Baches erreicht werden soll, den Meiller für die Gosteyz hält, den auch wir dafür halten können, da er heute noch Kastaniza heißt. Man kann daher auch nicht geltend machen, daß wir es ja im Gemärke und in der Entscheidung von 1179 höchst wahrscheinlich nicht mit dem heutigen Grenzverlaufe zu tun haben, nur diese breche so plötzlich ab, um ein ostnördlich verlaufendes Gewässer hinauf und über einige Höhen zu der Kastaniza zu gelangen, an welcher Litschau liegt.

Freilich ist die heutige böhmisch-österreichische Rainung nicht die damalige; noch bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts ging sie, wie wir noch zeigen werden, knapp südlich an Neu-Bistritz vorbei, so daß Minnichschlag und das verschollene Elweis, die im heutigen Böhmen liegen, damals zu Österreich gehörten. An der Stelle von Elweis liegt heute Ober- und Unter-Tiergarten.

Das alles hat noch gar wenig Einfluß auf den Grenzverlauf, obwohl er am Hinteren Wald und an der Bablona Skala am Stankauer Teich im scharfen Winkel nach Osten abbricht, bereits abgebrochen hat. Ja es hat selbst die Erwägung einen kaum nennenswerten Einfluß auf den Grenzverlauf, daß ja diese Kastaniza sich noch weit nach Böhmen hinein verfolgen läßt, noch durch den Münichschlager und Bistritz-Teich durch über Neu-Bistritz hinaus, weiter durch den Asp- oder Aspateich, den Kirchen- und Pippelwirr-Teich bei Sichelbach (Zižpachy), endlich in den Rothbach, der schon auf mährischem Boden an der böhmisch-mährischen Grenze entspringt, die er auf eine kurze Strecke bildet, um im Hohen Stein bei Modes seine Quelle zu finden. Wenn hier der Ursprung der Gosteiz zu suchen ist, dann ändert sich fast gar nichts an der scharfen Wendung, die das Gemärke im Norden des Stankauer Teiches nehmen muß, und nur die späteren fortgesetzten Abbiegungen nach Süden unterbleiben. Eine *recta estimationis linea* gezogene Verbindung von Zuggers bis zu diesem Hohen Stein würde keineswegs die Reibach-Kastaniza bei Kösselsdorf schneiden, würde überhaupt dieses Gewässer nicht vor der Quelle berühren und auch nicht über Litschau, sondern allenfalls über Eisgarn ihrem Ziele zueilen, streng genommen halbwegs zwischen Loimans und Eisgarn durchziehend.

Und darüber sollte man sich getäuscht haben?

Wer nach Zuggers die Quelle der Kastaniza als Grenzpunkt namhaft machen konnte, mußte sich doch auch annähernd über die Richtung klar sein, welche die Luftlinie zwischen jenen beiden Punkten einschlug. Man wird doch gewußt haben, daß man sich in solchem Falle mehr nach Osten zu halten hatte, daß man weit eher der Talfurche des Braunau- als jener des unteren Reibaches zu folgen hatte. Oder hat Meiller wirklich im Sinne des Diploms von 1179 ein Recht, die Gestize »hart an der Grenze entspringen« zu lassen? War das vielleicht die damalige Auffassung, und sah man etwa den weiter oben liegenden Quellbach gar nicht mehr als Kastaniza an? Wer wollte darüber entscheiden, wer sich mit all diesen Möglichkeiten auseinandersetzen.

Wir können sonach dieses Kapitel nicht schließen, ohne auf noch ein anderes, möglicherweise sehr einschneidendes Moment aufmerksam gemacht zu haben, wenn wir auch zunächst noch nicht alle Folgerungen daraus werden ziehen können.

Wir haben bisher für die Gestize der Urkunde von 1179 und die Gosteyz-Gosteinz des Landbuches den Kastanizabach gehalten, an dem Litschau liegt. Nun aber lernen wir in einer schon andeutungsweise erwähnten Grenzbeschreibung aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts eine andere Kastaniza kennen, die zwar in eben jenem engen Gebiet, aus dem der heute sogenannte Kastanizabach herkommt, ihren Ursprung, nach einer anderen Richtung aber ihren Abfluß findet. In eben dieser Grenzbeschreibung nun durchschneidet zwar der Grenzzug auch unsere d. h. die bislang für die Gestize-Gosteyz gehaltene Kastaniza, doch ohne deren Namen zu nennen.

Unsere Kastaniza nämlich kommt von Neu-Bistritz aus Böhmen her und nimmt auf österreichischem Boden den gleichfalls aus Böhmen kommenden, das österreichische Haugschlag berührenden Bistritzerbach auf. Es spielen sich alle diese hydrographischen Erscheinungen im Bereich der Grenze gegen Böhmen, und zwar der Grenze der böhmischen Dörfer Viechtaw, Münichschlag und Artholz, der österreichischen Dörfer Haugschlag, Gießbach und des verschollenen Elweis ab.

Daß nun die Grenzbereitung, so lange sie sich in diesem Bezirke bewegt, der bisher von uns für die Gestize von 1179, die Gosteyz von 1235 genommenen Kastaniza nicht gedenkt, lehrt schon ein Zitat, das bei Viechtaw anhebt, bei Artholz endet und sich auf der Administrativkarte sehr leicht verfolgen läßt. Es heißt dort »nach dem Marchpächl aufwärts biß auf ain teicht, genant Viechthaw, so geen Fistriz (d. i. Neu-Bistritz, also nach Böhmen) gehört, und weret von dannen an unden hindurch nach ain gräbel und nach ain rain bei dem obern thamb durchauf und aber hindurch gleich wider auf ain pächel, genant zum Roten Gräbel (der Grenzbach östlich von Haugschlag) und biß aufs Frantzen würl und dan ferrer von yetzgemeltes Frantzenwürl und nach negstgemelten pächel hinab biß auf Schneiders teichtl genant, das soll Haugschlag, der zeit ein ödts dorf geen Lytschaw gehörig, und Munichschlager gründ, geen Fistriz gehörig, schaiden und außzaigen; und von negstgemelten pächl hinauf hat es ain rain durch den wald (der waldige Grenzstreifen, der von Haugschlag nach Griesbach zieht)

auf und durch . . . Und also durch auf nach den ernanten rainen und verzeichneten marchen sollen etlich mer marchstain gesetzt werden, die werden dan auch schaiden Griespach, ain ödes dorf so geen Lytschaw gehörig und aber Münichschlag grund geen Fistriz gehörig. Von yetzgemelten gemerckhen geet und gewert es weiter durch und über ain rigl auf ainen rain und gleich nach ab biß auf ain gräbl, und demselben gräbl nach, wider auf und durch den wald biß auf die Stainschall genant, so hinder der kirchen Münichschlag gelegen und wert darnach durchauf durch den wald auf ainen alten marchstain, so mit inieß verwachsen gewesen, daselbst im wald gelegen und mit ainem alten darein gehauten creüz befunden worden, . . . und der berüert alt marchstain schaidt ain ödes dorf genant Ellweiß, darine derzeit nur ain behaust guet ist, geen Litschaw gehörig, und abermallen Münichschlag grund, geen Fistriz gehörig; und dan von mergemelten alten marchstain gerat ab geen Fistriz auf ain gräbl und nach solchem gräbl gleich hinab biß auf das Ellweiß teichtl, velches yetzgemelts teichtl halbs zue berüertem öden dorfen Ellweiß und halbs zu dem dorf Artholz, so geen Fistriz gehörig zueständig . . . »

Wir haben hier ein ziemlich langes Stück des Grenzzuges vor uns, der uns eigentlich erst im nächsten Paragraphen beschäftigen wird. Aber es hat diesmal lediglich dem Nachweis gegolten, daß die beiden Talfurchen, die das Gemärke von 1549 bei Haugschlag und Griesbach durchschreitet, in den Augen der damaligen Grenzbereiter nichts mit der Kastaniza zu tun haben.

Und doch kennt dieselbe Grenzbeschreibung eine Kastaniza und nennt sie wiederholt, aber schon dort, wo der Grenzzug sich noch im Westen des bisher geschilderten Verlaufes bewegte. Ich hole hier die wenigen Worte nach, welche meiner Behauptung zur Grundlage dienen.

»Erstlichen angefangen bei des herrn von Neuhauß teicht, genant der Hölleman teicht« — der Hollenauer in der Größe von 410 Joch (zirka 135 m<sup>2</sup>) im ehemaligen Gestütthöfer Tiergarten <sup>1)</sup> — »dardurch der pach und das wasser genant Casteiniz rindt« — noch heute so genannt<sup>2)</sup> — »und zunächst dabei ist ein teicht, genant das Frauen teichtl oder Frauen würl so geen Fistriz gehört; dardurch rind ain pächel genant das Marchpächel, welches underhalb des thamb

<sup>1)</sup> Sommer, Das Königreich Böhmen. X (Herrschaft Neuhaus), S. 235.

<sup>2)</sup> Ebenda. IX, 122, § 3.

auch in die Casteiniz rint und khombt; daselbst hebt es sich an von dem Casteiniz pach an nach dem Marchpächl aufwärts biß auf ain teicht genant Viechthaw. . . .«

Die Fortsetzung kennen wir bereits. Das Marchbächl ist das Gewässer, das zwischen Rottal in Österreich und Bernschlag in Böhmen die Grenze bildet; der Hollemann oder Hollnauer Teich ist mit dem bekannten Stankauer Teich durch den Mühlbach verbunden, welchen die Grenzbeschreibung von 1549 Kastaniza nennt.

Noch viel interessanter aber für unsere Frage ist der Grenzzug, den die Kommission dem Hammerdorfer Forst zieht, interessant, weil er uns tatsächlich diese andere Kastaniza in unmittelbarem Zusammenhange mit der Lainsitz-Luschnitz und zwar beide als Grenzgewässer zeigt.

Da heißt es:

»Dan so haben wir ferrer beriten, vermerkht und beschriben die pidmerckh und gezürckh des dorfs Hamerdorff und desselben vorst und wält darumben gelegen und was mer geen Lytschaw gehörig, so sich auch anfecht von dem hievor erstgemelten Helleman teücht underhalb des thams bei dem Casteinitz und Marchpächl und geet und gewert nach gemelten Casteinitzpach biß in den Pfaffen teücht« — wohl der nördlichste Abschnitt des heutigen Stankauer Teiches — »soweit der pach darinen rint, das auch geen Lytschaw gehört ab und dan auf ain teicht, den man auch nent Casteinitz« — ohne Zweifel der mittlere Abschnitt des heutigen Stankauer Teiches und zwar das Westufer — »und den namen von mergemelten pach und wasser hat; derselbe teücht gehört auch geen Lytschaw und was aber oberhalb berüeter teücht gegen und an die Pfaffen wühr bertüertes Casteimitzpach (!) von Helleman teücht hinab biß an den gemelten Pfaffenteücht rint, gehört derselb pach geen Neuhauß und schaid auch derselbe pach der orthen ainßthailß Lytschawer, Fistritzer und Neuhauser gründ und was aber gemelts pachs underhalb des teücht Casteinitz rind, gehört derselb pach geen Fistritz und von dem jetztgemelten Casteinitz teücht genant, wie der pach rind, erhebt sich Hamerdorffer gründ und vorst pidmerckh und gezürckh an und wert biß auf Stennekho müll, da auch ain teicht ist« — jetzt endlich der Stankauer Teich bei Stanko, das sich wohl aus der Mühle zur Ortschaft entwickelt hat — »und dieselb mühl und teicht gehören geen Fistritz, von danen wider nach dem pach ab, aber auf ain mühl genant die Schalkho-

mühl, dabei auch ain teicht ist\* — der Hauptmann-Teich bei Chlumetz — »und geen Fistritz gehören; von jetzt gemelter mühl weiter nach dem pach ab, biß auf Puchegger thamer\* — die Chlumetzer Dämme? — »und teicht so gleicher weiß geen Fistritz gehören; von danen rind derselbe pach hinab und für das Hamerdörffel, und wert gar ab bis auf ain khirchen bei Sanct Maria Magdalena genant\* — westlich von Chlumetz schon an der Lainsitz-Luschnitz — »so dem von Rosenberg zugehörig, und balt underhalb desselben khirchel rind und felt der obgemelt Costeinitz pach in ain andern pach so die Luschnitz genant und auch dem von Rosenbergete zuehörig ist\* — Einmündung der Kastaniza in die Leinsitz unterhalb St. Maria Magdalena kann heute nicht mehr behauptet werden; die Vereinigung erfolgt jetzt vielmehr oberhalb; mannigfache Vernetzung macht jene Behauptung erklärlich. — »Und nach yetztgemeltem pach Lusechnitz geet es wider aufwerths biß auf ain dorf genant Schwartzpach, neben gemeltem pach so dem von Puchaimb geen Haidenreichenstain zuehörig ist\* — also unser oftgenanntes Schwarzbach, das im Dienstbuch von 1369 noch fehlt — »und daselbst aber ain ander pächl, genant das Reichpächl\* — vielmehr der Reibach, also die Litschauer Kastaniza — »so in beruerten Luschnitzpach felt, von dannen an nach gemeltem Reichpächl aufwärts und umb den vorst umbher biß an ein ort und oben bei gemelten Reichpächl, die Newwuhz genant, bei ainem elainen prügkhl gelägen (daselbst soll auch ain marchstain gesêzt werden, welcher auch den vorst und ander Litschauer gründ schaiden soll), und von dan gleich über und wider aufwärts neben ainem gemuß biß auf ain teichtl Geuß auf genant\* — Geis auf südwestlich von Litschau an der heutigen Grenze — »von Geuß auf wider auf ain ander teichtl khvat über gelegen, genant das Herrn würl\* — der böhmische Swobodny-Teich<sup>1)</sup> — »daselbst soll man auch ein marchstain sêzen, der gleichermaß den Hamerdorffer vorst und ander Lytschauer gründ schaiden solle, alßdan von gemelten Herren würl weiter und wider auf den vorgemelten Casteinitz teicht so geen Litschau gehörig\* — diesmal das Ostufer des vorerwähnten mittleren Abschnittes des heutigen Stankauer Teiches, der hier eigentlich ohne jegliches Gelände den Inhalt des umschriebenen Gebietes beziehungsweise des Gerichtsbezirkes Wittingau bildet — »darbei auch ain marchstain gesetzt werden solle. So weit und wie die obernenten

<sup>1)</sup> Swobodny, vielleicht der Freiherr, Herr.



pidmerckh und gezüreckh umb und umb begriffen, geraichen und werden, sein die gründ und der vorst zum Hamerdorff gehörig.\*

Auf die weitere Bemerkung des Berichtes, daß dieses Hammerdorfer und das Elweiser Gebiet von der Herrschaft Litschau, d. h. von Österreich abgetrennt und der Herrschaft Neu-Bistritz, d. h. Böhmen zugewiesen, brauchen wir nicht näher einzugehen. Wir haben genug an dem, was wir von der Kastaniza hören.

Es fällt also noch eine andere Kastaniza, etwa 6 *km* unterhalb der Mündung des Reisbaches, gleichfalls von rechtsher in die Lainsitz. Das ist an sich schon ein beachtenswertes Moment. Es kommen aber noch weitere solche Momente hinzu.

Die Stankauer Kastaniza, so wollen wir sie zum Unterschiede von der Litschauer oder dem Reisbache nennen, ist noch heute vielfach Gemeinde-, ja Bezirksgrenze und war bis 1549 nicht nur Herrschaftsgrenze — was sie auch weiter verblieb — sondern sogar Landesgrenze zwischen Österreich und Böhmen, wie es die Litschauer Kastaniza von Kösselsdorf ab bis zur Einmündung in die Lainsitz noch heute ist; und ebenso ist es die Lainsitz, nur auf eine noch größere Strecke wie gegenwärtig.

Der korrigierten Angabe des Landbuches, wonach Lainsitz und Kastaniza bis zu ihrem Zusammenflusse Landesgrenze gegen Böhmen sind, entspricht also die durch das Stankauer Teichsystem fließende Kastaniza mit der Lainsitz von Schwarzbach bis St. Maria Magdalena genau ebenso, wie das weit kürzere Stück Lainsitz von Schwarzbach bis zur Reisbachmündung und das gleichfalls viel kürzere Stück Reisbach von Kösselsdorf bis eben dorthin. Ja im Grunde entspricht das Grenzarrangement mit der Stankauer Kastaniza den Angaben des Landbuches noch mehr als das mit dem Reisbach. Das alles ist oben des nähern ausgeführt worden.

Wie aber verhält sich die Einführung der Stankauer Kastaniza in das Gemärke zur kaiserlichen Entscheidung von 1179? Eigentlich noch viel besser als die Litschauer Kastaniza oder der Reisbach.

An dem Ausgangspunkte Zuggers nämlich ändert diese neue Annahme gar nichts. Wohl aber können wir von hier die *recta estimationis linea* zur Quelle dieser neuen Gestize bequemer ziehen als zur Quelle der Litschauer Kastaniza. Wir erinnern uns, wie es nicht leicht geworden ist, in den heutigen Grenzzug von Kösselsdorf am Reisbach bis nach Griesbach nördlich von Litschau,

ja sogar bis zu einem bereits in Mähren gelegenen Punkte diese *recta estimationis linea* zu führen, die ja dann am obersten Ende des Stankauer Teichsystems, also nach der Bereitung von 1549 am Pfaffenteich eine bedenkliche Abbiegung von der Geraden, ja sogar eine Knickung derselben gegen Osten erfährt, die eben dort, wo der Marchbach um 1549 in die Stankauer Kastaniza fällt, geradezu einer Ablenkung nach Südostengleichkommt. Wir haben uns zwar damit beruhigt, es sei für den Fortschreitenden nicht so leicht gewesen, in der freien Natur die Gerade festzuhalten, selbst wenn man den Zielpunkt vor Augen gehabt hätte, was in diesem Falle nicht behauptet werden kann. Aber gleichwohl mußte es verwundern, daß man so plötzlich, um zur Kastanizaquelle zu gelangen, die ursprünglich meridionale Richtung preisgab, die man so lange festhalten zu wollen schien. Hatte man sich etwa in dieser Richtung geirrt? Dann hätte es eine Kaiserurkunde doch wohl verdient, den Fehler zu verbessern und die Grenze von neuem zu ziehen, gleich zu Beginn mit der Direktion: Litschau, Hörmanns, Griesbach, Kastanizaquelle!

Wenn hingegen die Stankauer Kastaniza die *Gestize* von 1179 ist, zu deren Quelle man *recta estimationis linea* zu gelangen hatte, dann war man auf rechter Fährte, wenn man den Reibach übersetzte, dann hatte man sich nicht getäuscht, wenn man mit dieser Geraden an das Ostufer des Pfaffenteiches stieß. Um zur Quelle der Stankauer Kastaniza zu gelangen, bedarf es keiner oder doch keiner bedeutenden Abbiegung gegen Osten. Denn diese Kastaniza nimmt ihren Ursprung am Markstein, südlich von Königseck, und fließt als Forellenbach in den Gatterschlager Teich, von woher sie unter verschiedenen Namen, als Gatterschlager Wasser, als Neumühler Wasser dem Stankauer Teichsystem zueilt, auf dem Wege dahin von größeren Ortschaften nur Schanners durchfließend.

Aber gehen wir nicht etwas zu weit, wenn wir den *ortus Gestize fluminis* im Gatterschlager Teich vermuten? Greifen wir nicht zu tief in den Leib des nachbarlichen Königreiches ein? Dann will es ja fast scheinen, als sollten dergestalt die beiden Herrschaften Neu-Bistritz und Landstein zu Österreich gezogen werden. Tatsächlich fällt ja die Grenze der Herrschaft Neu-Bistritz gegen Neuhaus vorwiegend mit der Stankauer Kastaniza zusammen. Wenigstens findet sich keine Ortschaft jener Herrschaft im Westen des Gatterschlager Baches, und keine zur Herrschaft Neuhaus gehörige diesseits dieses Baches.

Aber gerade dieser Umstand, daß die Stankauer Kastaniza unterhalb Schanners und größtenteils auch oberhalb und noch als Forellenbach bis zum Markstein hinauf Grenze ist, macht sie in hohem Maße tauglich, für die Gestize von 1179 sowie für die Gosteyz des Landbuches zu gelten. Der Markstein selbst, der übrigens auch Hoher Stein heißt, spricht auch mit seinem Namen für eine solche Auffassung: der Markstein wäre ein Grenzstein gewesen. Dann hebt sich auch die Schwierigkeit, die uns die Forderung nach der *recta estimationis linea* einigermaßen auch hier verursacht, wenn man eben darunter durchaus die Luftlinie verstanden haben will. Denn die Luftlinie von Zuggers zum Markstein bei Königsegg in Böhmen durchschneidet zwar hier den Reibach und zieht viel näher an Litschau vorbei als jene, die wir oben von Zuggers zum anderen Hohen Stein bei Moos gezogen haben, weicht aber doch auch bedeutend von der heutigen Meridionalgrenze ab.

Ist es aber nun auch notwendig, die *recta estimationis linea* unmittelbar von Zuggers zur Gestize-Quelle zu ziehen? Kann man sich nicht begnügen, auf möglichst geradem Wege und möglichst nahe der Quelle oder überhaupt nur zur Kastaniza hinzugelangen? Hatte man sie beim Pfaffenteich auf kürzestem Wege erreicht, dann war und blieb sie selbstverständlich Grenze.

Übrigens muß noch ein anderes Moment in Erwägung gezogen werden. Es ist fraglich, ob man, wenn von der Quelle der Gestize die Rede war, überhaupt ihren letzten Ursprung vor Augen hatte. Vielleicht dachte man sich die Kastaniza in dem Stankauer Teiche entspringend und achtete damals noch nicht der Zuflüsse desselben. Das müßte freilich auch für die Litschauer Kastaniza gelten. Nicht droben am Hohen Stein als Rotbach mußten sie in den Augen der Grenzkommissäre von 1179 ihren Ursprung nehmen, sondern vielleicht höchstens im Münichschlager Teich. Gleichwohl gestalten sich auch unter solcher Voraussetzung die beiderseitigen Verhältnisse sehr verschieden. Die Linie von Zuggers zum obersten Stankauer Teich, diesen als Quelle der Kastaniza angenommen, der heute noch Grenze ist und auch südlich von Kösseldorf einst Grenze war, kann als *recta estimationis linea* gelten; ihre Fortsetzung zum Münichschlager Teich bricht aber mit dieser Forderung. Die noch heute und vorzeiten geltende Grenzlinie von Zuggers zum Münichschlager Teich, diesen als Quellbassin der Litschauer Kastaniza gedacht, ist alles andere als eine Gerade. Ganz anders,

wenn man die Stankauer Kastaniza für die Gestize nimmt und vom Stankauer Teich ihren Ursprung rechnet.

Es gebührt also auch unter solchen Voraussetzungen der Stankauer Kastaniza der Vorzug vor dem Reibbache sowohl im Gemärke von 1235 als auch in dem von 1179.

Nun aber noch das weitere Moment, dessen schon gedacht worden ist. Auch in ihrem ferneren Verlauf bis zu dem Hohen Stein, der den bezeichnenden anderen Namen eines Marksteines führt, ist die Stankauer Kastaniza Grenze, und zwar zwischen böhmischen Herrschaften, von denen die eine, Neuhaus, eine altrosenbergische ist, ein Stück aus dem gewaltigen Besitz der Witigonen an der österreichisch-böhmischen Grenze. Gilt diese Grenze im XII. und XIII. Jahrhundert als Grenze von Österreich und Böhmen, dann fällt die Herrschaft Feistritz oder Neu-Bistritz, wie sie gegenwärtig heißt, und wie gleichfalls schon erwähnt, auch Landstein an der heutigen böhmisch-mährisch-niederösterreichischen Grenzmark dem »Stammlande der Monarchie« zu. Allein auch über diese Gebiete herrschten die Witkowice, allerdings nachweisbar nicht vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Ja, wir werden sogar einer Urkunde begegnen, die Landstein noch im Jahre 1249 als in Austria gelegen bezeichnete. Stimmt das nicht vortrefflich zu den Gemärken von 1179 und 1235? und gestatten uns nicht eben diese einen Rückschluß auch auf die Herrschaft Feistritz? Auch sie hatte noch bis ins XIII. Jahrhundert zu Österreich gehört und war ihm seither entfremdet worden.

Doch wollen wir nicht zu hastig vorgehen. Es wird auch ein Blick auf die Kleinarbeit von Nutzen sein, die noch bis ins XVI. Jahrhundert auf böhmischer Seite getan wurde, um gegen Litschau vorzudringen. Stückweise haben wir davon schon gehört. Wir betrachten jetzt einen Teil dieser Kleinarbeit rückläufig im Zusammenhange.

Im Jahre 1551 wurde die Herrschaft Litschau ohne die zwei bisher zur Herrschaft gehörigen öden Dörfer Elweis und Hammerdorf von Kaiser Ferdinand I. an Wolfgang Freiherrn von Kreig<sup>1)</sup> verschrieben, dessen ursprünglich kärntnerische Familie kurz vorher in der benachbarten böhmischen, vormals Rosenbergschen Herrschaft Neu-Bistritz mächtig geworden war.

<sup>1)</sup> Vgl. J. Siebmacher, Wappenbuch. IV/9. Der Böhmisches Adel. (Bearbeitet von Maraviglia.) 1886, S. 285.

Eben dieser Herrschaft Neu-Bistritz und damit dem Königreiche Böhmen sollten die beiden Dörfer einverleibt werden. <sup>1)</sup> Keinem von jenen beiden Namen begegnen wir unter den Niederlassungen der Herrschaft Neu-Bistritz <sup>2)</sup>; wohl aber dem Namen Elbeins an zehnter Stelle im Litschauer Dienstbuche von 1369. Den Namen von Hammerdorf im Hammerberg und der Hammermühle nordöstlich von Neu-Bistritz zu suchen, läge sehr nahe; woraus sich weiter der Schluß ziehen ließe, daß die Herrschaft Litschau seinerzeit sich noch ziemlich weit nach Böhmen hinein bis an den Gstauder Wald erstreckte. Dann wäre vielleicht Hammerdorf in dem am Südfuße des Hammerberges gelegenen Burgstall erhalten.

Allein wir sind denn doch über die Lage von Elbeins und Hammerdorf aus Akten so gut unterrichtet, daß es uns unstatthaft erscheinen muß, die Frage nach der Entwicklung der neuen Grenze aus der alten mit solch einem raschen Griff zu lösen. Der Übergang war vielmehr ein ganz allmählicher, und nur in alten Zeiten, über die wir aber meist, wie es einmal in der Natur der Sache liegt, nur mangelhaft unterrichtet sind, scheinen stärkere Eingriffe zu böhmischen Gunsten stattgefunden zu haben, wie ähnliche größere Eingriffe zu unseren Gunsten d. h. auf österreichischer Seite, aber auch nur aus älterer Zeit, diesfalls aber besser überliefert, nachgewiesen sind.

Die kaiserliche Urkunde, durch welche im Jahre 1551 dem Wolfgang von Kreig die Herrschaft Litschau auf eine Reihe von Jahren verkauft, Elbeins und Hammerdorf aber erblich zugesprochen werden, bringt auch jene genaue Grenzbeschreibung, und zwar sowohl eine solche des Gemärkes, wie es als das bisher geltende festgesetzt wird, als auch eines anderen neuen, das nach der Abtretung jener beiden Dorfschaften Geltung haben sollte. Daraus erfährt man nun, daß Elbeins an der Straße von Ilmanns nach Neu-Bistritz gelegen war. Und dazu stimmt vollkommen die Aufzählung von Elbeins unmittelbar nach Ilmanns im Litschauer Dienstbuche von 1369. An der Stelle der Ortschaft breitet sich heute der sogenannte Tiergarten aus, wie denn auch Freiherr von Kreig, als er sich um Einverleibung jener beiden, damals ganz verödeten Litschauer Ortschaften und böhmischen Nachbarherrschaft bemühte, die Absicht kundgab, an deren Stelle einen Tiergarten zu errichten.

<sup>1)</sup> Vgl. die Beilage aus den Akten des Hofkammerarchivs.

<sup>2)</sup> Vgl. Sommer, Das Königreich Böhmen, X, Taborer Kreis.

Es hätte sich demnach 1551 eigentlich nur um ein ganz unproduktives Stück Österreich gehandelt, das sich stark gegen den Sitz einer böhmischen Herrschaft einschob. Allein das ist nur Sand in die Augen. Da ist einmal Neu-Bistritz, wie schon der Name besagt, ein neuer Herrschaftssitz, der aber knapp an der österreichischen Grenze errichtet worden war, anscheinend selbst mit aggressiver Tendenz. Dann aber war es nach der Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts mit der Bestiftung von Elbeins und Hammerdorf gar nicht so schlecht bestellt, als uns der Motivenbericht des Freiherrn von Kreig glauben machen will.

Doch nicht genug an dem; es scheint kurz vorher noch eine andere Aneignung auf böhmischer Seite eben wieder durch den Oberstburggrafen des Königreiches Böhmen ganz unvermerkt bewerkstelligt worden zu sein. Wenn die Gebiete von Elbeins und Hammerdorf (Hadmardorf) bastionartig gegen Neu-Bistritz sich vorzuschieben scheinen, so dürfte das künstlich geworden sein, indem man zuerst einen tiefen Eingriff in Österreichs Gebiet ausführte: ich meine die etwa um 1545 fallende Annexion von Münichschlag.

Freilich, das oben aus dem Litschauer Dienstbuch von 1369 vorgeführte Münichschlag kann nicht das böhmische sein, muß nach seiner ganzen Umgebung für Pfaffenschlag am Süden des Reinberges und an der Straße von Heidenreichstein nach Waidhofen gelegen, gehalten werden. Es müßte nur sein, daß der zur Lage von Münichschlag in Böhmen nicht passende Platz im Dienstbuche durch irgend eine Störung oder Unordnung in den Blättern einer Vorlage bewirkt worden wäre. Das können wir natürlich nicht wissen und finden anderseits für Pfaffenschlag in Münichschlag den besten Namensvorgänger. Aber das Urbar des Freiherrn Kreig aus dem Jahre 1541 zählt unter den Pertinenzen der Herrschaft Litschau ein Münichschlag auf, das nach seiner Umgebung nur Münichschlag in Böhmen sein kann.

Diese Reihenfolge ist: Litschau, Loimans (Leomansdorff), Hörmanns, Eggern (Megern), Radischen (Raduschen), Hammerdorf, Schönau (Schannaw), Schlag, Tiernau (Diemaw), Haugschlag (Haunschlag), Illmanns, Griesbach, Münichschlag, Ölbeins, Hirschenschlag, Leopoldsdorf (Leupolts), am Reinperg, Schwarzbach.

Es sind das die Nummern 1, 8, 6, 45, 11 und 17, 7, 4, 3, 9, 5, 10, 2, 13 des Urbars von 1369, also die ersten dreizehn Nummern, Eisgarn (12) ausgenommen, das erst später erscheint.

Dafür schieben sich zwischen 11 (17) und 7 Hammerdorf, zwischen 3 und 9 Tirnau, zwischen 5 und 10 Münichschlag ein und schließen Reinperg und Schwarzbach als selbständiger Titel die Reihe; Rottenschachen, das ja auch zu Heidenreichstein gehört, fehlt. Es ist also, bis auf die augenscheinlich sehr zurückgegangene Besetzung hauptsächlich dem Ausscheiden der Herrschaft Heidenreichstein die verringerte Zahl der Nennungen zu danken. Der ganze Süden und Osten des Verzeichnisses von 1369 fehlt. Um so mehr muß aber jenes Münichschlag in dem an die Herrschaft Litschau angrenzenden böhmischen Orte gesucht werden. Dieses Münichschlag also, von dem übrigens nur 4 ß 5 ð Weidgeld gereicht wurden, gehörte 1541 noch zur Herrschaft Litschau, acht Jahre später wird es schon dem böhmischen Fistriz, also Neu-Bistritz, zugeschrieben, wie aus der oben verwerteten Grenzbereitigung hervorgeht.

Mit diesen um die Mitte des XVI. Jahrhunderts erfolgten Entfremdungen von Litschauer Gut im Norden — Münichschlag, Elbeins — und Westen — Hammerdorf, hat die heutige Grenze ihren definitiven Verlauf genommen. Daß dies aber nur der Abschluß eines längeren Prozesses ist, steht außer Frage. Ja es wäre nicht einmal der Abschluß geworden, würde die Herrschaft Litschau dauernd in den Händen des böhmischen Grenznachbars verblieben sein. An sich war dies schon eine Gefahr für Österreich; aber der Übergang an andere Besitzer, die nicht im unmittelbar anstoßenden Böhmerlande begütert waren, gebot Stillstand und die neuerliche Grenzbegehung von 1629<sup>1)</sup> hat kaum erhebliches zu ändern vermocht.

Solche Veränderungen konnten noch vorkommen, als schon zu beiden Seiten der Grenze derselbe Fürst als Landesherr gebot und als mehr durchgebildete Kulturverhältnisse Entfremdungen nicht leicht unvermerkt vor sich gehen lassen konnten. Wie viel eingreifender aber mag man vorgegangen sein, als es noch Erwerbungen auf kulturellem Gebiete zu machen gab, als das Vordringen auf der einen oder anderen Seite Vergrößerungen des landesherrlichen Machtgebietes mit sich führte. Die Verheerungszüge des Böhmenkönigs Johann in den Jahren 1328, 1331 und 1335, und die Buchheim-Landsteinsche Grenzfehde der Jahre 1351 und 1352 sind vielleicht mit schuld, wenn das Urbare von 1369 nicht weit nach Norden ausgreift. Und wie mag vollends hier der Besitzstand auf- und ab-

<sup>1)</sup> Topographie von Niederösterreich. V, 1015 b.

gewogt haben, als noch das Gebiet zu beiden Seiten der Grenze in den Händen mächtiger Dynasten lag, die in ihrem Bereiche wie Landesherren geboten.

Nun ist aber gerade in dieser Frage um Litschau und seine Zugehörigkeit zum Markherzogtume einige Vorsicht geboten und berechtigt die Tatsache, daß Herzog Albrecht, der erste Habsburger auf Österreichs Herzogstuhl, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Lehenshoheit über Litschau-Heidenreichstein erst erwirbt, noch nicht zu dem Schlusse, dieses Grenzgebiet habe bis dahin nicht in den Amtsbereich des Ostmarkgrafen und seiner Nachfolger mit herzoglicher Würde gehört.

Überhaupt aber wird sich ein Blick auf die Geschichte dieses Grenzgebietes, das »an der nordwestlichen Ecke Niederösterreichs wie ein Keil in Böhmen hineinragt«<sup>1)</sup>, an sich als sehr lehrreich erweisen. Die Erwägung dieser Verhältnisse wird schon als Gegenstück zur eingehenden Erörterung über die Geschichte der Angliederung von Weitra an das Herzogtum ersprießlich sein, um so mehr, als auch hier ein Prozeß zutage treten wird, der jenem ähnlich ist, und weil er sich sogar in der weiteren Erörterung des Grenzverlaufes gegen Mähren und Ungarn hin wiederholt, wird in Anschlag gebracht werden müssen. Wir schalten also hier einen der versprochenen Exkurse ein.

#### VI. Zur Geschichte der Herrschaft Litschau-Heidenreichstein.

Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, wie sich die Herrschaft Litschau im XIV. Jahrhundert in zwei Teile zerlegte, Litschau im Norden, Heidenreichstein, wozu auch jenes altböhmische Gebiet gehörte, im Süden. Jetzt wollen wir sehen, wie das alte Herrschaftsgebiet Litschau-Heidenreichstein selbst wieder aus einem großen Komplex hervorgegangen ist.

Nach einer sehr ansprechenden Vermutung Wittes, der sich vor etwa zehn Jahren mit genealogischen Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern<sup>2)</sup> beschäftigt hat und dabei auch auf den Besitz deutscher, zumal fränkischer Dynastengeschlechter in Österreich wiederholt zu sprechen kommt, gehörte die Grafschaft Litschau ursprünglich zu jenem breiten Landstreifen an

<sup>1)</sup> Witte in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 400.

<sup>2)</sup> Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 309 ff.



der Nordgrenze der Ostmark, der noch um die Mitte des XI. Jahrhunderts ungeteilt in den Händen eines Aribonen, des Grafen Friedrich von Tengling lag<sup>1)</sup>, desselben, der sich zuerst »von Peilstein« nannte; schon 1088 begegnet er mit diesem Prädikate. Zurückreichen läßt Witte diesen Besitz bis in die spät-karolingische Zeit, bis auf jenen »sagenberühmten Markgrafen Aribo zur Zeit Arnulfs« und erinnert uns an jene Freundschaft, die Markgraf Aribo mit dem mächtigen Swatopluk pflanzte, sowie an den Rückhalt, den er bei diesem zeitweilig fand.<sup>2)</sup> Diese Herrschaft wäre dann allerdings durch das halbe Jahrhundert Ungarnherrschaft unterbrochen gewesen; »aber so gut wie die Bistümer und Klöster werden auch die alten Geschlechter ihre Rechte wieder geltend gemacht haben.« In späterer Folge allerdings zerbröckelte der Aribonen Gut im Lande an der Donau und gelangte »durch Mitgift und Vererbung an fremde Geschlechter.« Ist nun auch Witte in seinem Versuche, das, was wir von aribonischem Gute in Österreich hören, zu lokalisieren, mitunter fehl gegangen<sup>3)</sup>, so ist ihm doch unzweifelhaft der Nachweis gelungen, daß dieser Besitz in besonderer Wucht die Thaya hinauf bis zur niederösterreichisch-böhmischen Grenze reichte. Wir werden uns aus eben diesem Grunde im nächsten Abschnitte, welcher der Erörterung des entsprechenden Stückes des Gemärkes, nämlich der mährisch-niederösterreichischen Grenze gilt, des öfteren und eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen haben, geben aber schon hier eine Übersicht über die alten Zusammenhänge des einstigen Aribonen-Gutes mit den mehrmals bei verschiedenen Geschlechtern vorfindlichen Grenzbesitz, soweit solche durch Wittes sorgfältige Forschungen und kühne Konjekturen bisher aufgezeigt worden sind.

Dieser Besitz also reichte die Thaya entlang etwa von der Stelle, wo der breite Regensburger Luz zwischen March, Rußbach und Thaya an diese grenzte, hinauf über Haugsdorf, Seefeld, Retz, Geras, Horn und Raabs bis Litschau in wechselnder Breite und mit unverkennbaren Spuren einstiger slawischer Besiedelung; sowie Zugehörigkeit zum großmährischen Gebiete: Geras aus Jeruš, Horn aus Ohorne, Raabs über Rachs aus Rakouzi, — Rakouzi selbst mag darum immer ein ursprünglich deutsches Wort sein — Litschau aus Ličove sind Zeugen für die Richtigkeit dieser Behauptung.

<sup>1)</sup> A. a. O. 403.

<sup>2)</sup> A. a. O. 377.

<sup>3)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 94 ff.

Was nun das Abbröckeln des Gebietes anlangt, so können wir diesen Vorgang am besten hinsichtlich der Herrschaft Hardegg mit dem dazu gehörigen Seefeld beobachten. Durch Ida, die Schwester des letzten Grafen von Burghausen, kam es an Graf Liutold VI. von Plain, dessen Nefte, Konrad II. übrigens auch eine Aribonin, und zwar eine Peilsteinerin, zur Frau nahm, wodurch das, was vom mährischen Grenzbesitz an diesen Aribonenzweig gelangt war, gleichfalls an das Haus Plain gedieh. Schließlich vereinigte die jüngere Linie den ganzen Besitz bis zu ihrem bald nach dem Erlöschen der Babenberger erfolgten Aussterben (1249). Durch Hedwig, die Schwester des letzten Plain-Hardegger Grafen, kam dieser Teil des Aribonen-Erbes an einen Zweig der Julbacher, die in Oberösterreich so mächtigen Grafen von Schaunberg. Die Mutter dieser Hedwig war jene Gräfin Sophie von Ernstbrunn, die man bisher immer mit Sophie von Raabs identifiziert hat<sup>1)</sup>, die aber, was Witte sehr wahrscheinlich macht, dem Hause des Grafen Hoheneck entstammt und wahrscheinlich nach dem Tode ihres Gatten, eines Leutold IV. oder V. von Plain, Ernstbrunn als Wittwensitz zugewiesen erhielt. Auch hier sehen wir später die Schaunberger mächtig.

Etwa ein halbes Jahrhundert, nachdem durch das Erlöschen der Burghausen deren Eigengut um Hardegg an die Grafen von Plain gelangte (zirka 1180), geriet auch der westliche Flügel dieses mächtigen Besitzes aus den Händen der Aribonen in die anderer Dynastengeschlechter. Das war freilich überhaupt schon die Zeit, als die Uhr der Aribonen, auch ihres jüngsten Zweiges, der Grafen von Peilstein-Kleeberg, abgelaufen war. Wie es sich da mit dem Zentrum, dem Gebiete von Raabs, Drosendorf, Dobersberg, Pernegg und Horn verhalten haben mag, das ist eine andere Frage, die noch nicht hinlänglich geklärt erscheint und die uns hier selbstverständlich nicht beschäftigen darf. Vielleicht wird aber gerade das, was wir über die Schicksale der Landschaften um Litschau, jene westliche Gruppe der Aribonenmacht, vernommen haben, an der Hand von Wittes Forschungen berichten dürfen, uns das Auge schärfen, wenn wir im nächsten Abschnitte unserer Erörterung auch über die Herrschaft Raabs werden zu handeln haben.

Aus dem wenigen, was wir über die Geschichte der Grafschaft Litschau wissen, erhellt zunächst ihre Zugehörigkeit zum

<sup>1)</sup> Auch ich in MG. DCh. III, 718, Anm. 10.

Machtgebiete der Grafen von Tollenstein, auch von Krenpling genannt, welche die Domvogtei des Bistums Eichstätt innehatten und sich später nach der im bayrischen Nordgau gelegenen von ihnen ererbten Herrschaft Hirschberg nannten, in den Dreißigerjahren des XIII. Jahrhunderts.

Graf Gebhard von Tollenstein — man zählt ihn als den dritten seines Namens<sup>1)</sup> — überläßt zirka 1215, jedenfalls vor Mitte 1217<sup>2)</sup> das Pferdefutter — »Marchfutter« —, das ihm in »villa Zwetlern« zustand, das ist zu Klein-Zwettl zwischen Gastern und Göpfritz, etwa halbwegs zwischen Thaya und Heidenreichstein gelegen<sup>3)</sup>, dem Stifte Zwettl gegen einen Erkenntniszins von 50 Stück Pfennigkäsen.<sup>4)</sup>

Graf Gebhart, der 1215 das Kreuz genommen hatte und seither nicht mehr genannt wird, ist kaum mehr aus dem Morgenlande heimgekehrt. So hat seine Gemahlin Gräfin Agnes jedenfalls lange vor dem Jahre 1232 für sich und ihre Söhne jene Verfügung bestätigt.<sup>5)</sup> Man braucht gewiß gar kein Gewicht darauf legen, daß zwar Graf Gebhard II. sich sowohl selbst als Graf von Tollenstein bezeichnet wie auch in der Urkunde seiner Gemalin als solcher bezeichnet wird, nicht aber diese selbst, die sich eine »Agnes comitissa . . . Gebhardi comitis uxor« nennt und ebensowenig braucht man daraus bestimmte Folgerungen zu ziehen, daß in der Urkunde der Gräfin Agnes nur ihr an erster Stelle genannter, mithin wohl älterer Sohn als Gebhardus — rekte Gerhard — videlicet comes, der zweite nur als Gebhardus schlechthin bezeichnet wird. Immerhin will es uns hier scheinen, als würde doch auch diesmal nicht sowohl der Amtsnachfolger als der Majoratsherr als Graf bezeichnet. Folglich könnte auch dort die comitissa Agnes so aufgefaßt werden, als sei sie auch ohne ihren Gemahl Gräfin gewesen.

Aber schon Witte hat hervorgehoben, daß es sich bei dem Nachlasse des Marchfutters zu Klein-Zwettl »um Preisgebung

<sup>1)</sup> Vgl. die Stammtafel bei Witte, a. a. O. 402.

<sup>2)</sup> Was es mit der Datierung dieses Stückes zu 1229 auf sich hat, meldet Hammerl im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 17, S. 258 f.

<sup>3)</sup> Witte entgeht diese Möglichkeit der Lokalisierung; er kann sich nur auf das Regest der Urkunde von 1229 im Zwettler Traditionsbuche berufen (*Fontes rerum Austriacarum*. 2, III, 111), wo es heißt: villa nostra Zwetlern in comitia Litschove.

<sup>4)</sup> *Fontes rerum Austriacarum*, a. a. O.

<sup>5)</sup> Ebenda. 112. Über das Datum 1232, das der Zwettler Schreiber der Bärenhaut ihr nachträglich gegeben, siehe Hammerl, a. a. O.

eines Hobeitsrechtes handelt«. <sup>1)</sup> Wenn es also den Zisterziensern von Zwettl angemessen schien, die Zustimmung der nachträglichen Bestätigung dieses Erlasses nicht bloß durch die Söhne des Grafen Gebhard II., sondern vor allem von dessen Witwe Gräfin Agnes zu erlangen, so ist es klar, »daß die Witwe als selbständige Rechtsinhaberin auftritt«. Auch auf die Vogtei und Gerichtsbarkeit weist Witte hin, welche den Grafen von Plain zufolge einer aus Hardegg am 18. Dezember 1254 datierten Urkunde <sup>2)</sup> in Klein-Zwettl zustand, eben jenen Plainern, »die wir als Erben des Grafen von Burghausen und Peilstein betrachten«. Übersehen wir dabei nicht, daß Klein-Zwettl als »Zwetler« an 48. Stelle im Litschauer Urbar von 1369 zwischen Immenschlag (47) und Gastern (49) begegnet, daß es mithin zur Herrschaft Litschau gehört.

Es üben also aribonische Erben im Litschauer Bereiche Vogtei und Gerichtsbarkeit aus und legen so die Vermutung nahe, daß wir es auch bei Litschau und Heidenreichstein mit Aribonen-Gut zu tun haben. Dies um so mehr, als wir aus früherer Zeit gar keinen direkten Anzeichen begegnen, als wären die Tollenstein-Hirschberger schon seit langem im Litschauer Bereiche mächtig gewesen.

Schon Moritz <sup>3)</sup> vermutete nun in jener Agnes comitissa, welche den Zwettlern die Urkunde von angeblich 1232 erteilte, eine Peilsteinerin. Und wenn nun vollends 1249 eine Tochter dieser Agnes, die Gräfin Kunigund von Wasserburg, die Schwester des letzten Grafen von Tollenstein-Hirschberg in ihrer letztwilligen Verfügung dem Bistum Freising Güter zu Raabs oder Retz, Weikartschlag, Heidenreichstein und Landstein in Böhmen — mithin im Bereiche und Umkreise der Herrschaft Litschau-Heidenreichstein, dazu den Nutzgenuß der Prädien zu Eggenburg und im Poigreich vermacht <sup>4)</sup>, so kann — nach Witte <sup>5)</sup> — über ihre Herkunft kein Zweifel sein«;

<sup>1)</sup> A. a. O. 401.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 113 f.

<sup>3)</sup> Geschichte der Grafen von Sulzbach. 1, X, S. 197 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. 403.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XXXI, S. 151, Nr. 155: . . . nominatim in prediis Ragz, Wikartslage, Heidenreichstein, Landstein (bei Zahn fälschlich: Lindestein) in Austria . . . . preterea . . . . usum fructum prediorum Degenperge et Pivgen . . . . Witte läßt dahingestellt, ob unter dem ersten Namen Raabs oder Retz gemeint ist, Zahn nimmt Raabs an, Lindestein bekennt Zahn nicht zu kennen, versetzt es aber trotzdem nach Ober-Manhartsberg, Hammerl versteht darunter mit gutem Grunde Landstein in Böhmen (vgl. Monatsblatt,

d. h. sie ist mütterlicherseits eine Aribonin, selbstverständlich eine Peilsteinerin, da nur dieser Zweig der Aribonen noch ins XIII. Jahrhundert herüberraagt.

Andererseits hat aber nun Hammerl<sup>1)</sup> die Tollenstein-Hirschberger mit den alten Raabser Grafen in Verbindung gebracht, nachdem er jenen Spuren, auf welche ihn die Richtigstellung der Datierung zweier Hirschberger Urkunden geführt hat, durch die Archive von Horn und anderen Orten — Zwettl bot nichts mehr — aufmerksam gefolgt ist. Ihn leitete vor allem die Wahrnehmung, daß die Hirschberger um dieselbe Zeit in Österreich auftauchen, in welcher die Raabser verschwinden und ihn drückte nicht mehr die Fessel, die uns jener Zwettler Registrator des beginnenden XIV. Jahrhunderts angelegt hat, indem er die ältesten Tollensteiner Urkunden für unseren Bereich, die ursprünglich undatiert waren, dem Datierungsorte Litschau und den Jahren 1229 (aus 1239) und 1232 statt etwa 1215 zuwies.

Können wir nun aus diesem Besitzverzeichnisse ersehen, wie Dynasten, bei denen wir vornehmlich Litschauer Begüterung annehmen dürfen, doch auch im Zentrum des Herrschaftsbereiches an der böhmisch-mährischen Grenze um Raabs und Weikertschlag mächtig sind, so haben wir solches sogar einzelnen Titeln des Litschauer Dienstbuches von 1369 entnehmen können. Nicht bloß um Litschau, Heidenreichstein und Thaya sammeln sich die Nennungen dieses herrschaftlichen Urbars, nein, es greift auch mit Thures, Thuma, Rossa (40—42), Pommersdorf (44), Raabs-Oberndorf (52) noch über den meridional streichenden waldigen Höhenzug hinüber, der etwa von Dobersberg und Riegers bis Horn reicht und die deutsche Thaya zu jenem großen Umwege zwingt, den sie zwischen Windigsteig und Raabs über Waidhofen und Dobersberg nach Norden nimmt, so die Herrschaften Thaya und Raabs trennend.

Dieses Wurzeln des Litschauer Besitzes — so möchte ich es nennen — im Zentrum des gesamten Grenzgebietes im Raabser Bereich, wo sich die deutsche und böhmische Thaya einen, enthält

a. a. O. 261). So steht auch in der Vorlage, und sogar Landesstein im Monatsblatt ist ein Druckfehler (briefliche Mitteilungen). Mit Pivgen kann nur das Poigreich oder der Horner Boden, unter Degenperge kein Ort in Oberbayern, sondern nur das benachbarte Eggenberg verstanden sein. Solche Fehler lassen sich aus mißverstandenenem Diktat erklären.

<sup>1)</sup> Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 17, S. 259 ff.

jedenfalls einen wertvollen Hinweis auf alte Zusammenhänge. Dieser Zusammenhang bestand aber nicht bloß auf dynastischem Boden in einem Anteile am Zentralbesitz auch derjenigen, deren geschlossenes Gut mehr dem Mittelpunkte entrückt war, er tritt sogar auf politischen Gebieten hervor und läßt uns erkennen, wie Litschau noch im XII. Jahrhundert einen Bestandteil der Grafschaft Raabs gebildet hat — Untersuchungen, denen der folgende Absatz gewidmet sein soll.

#### 22. Die Grafschaften Raabs und Litschau.

Noch mehr als es bisher der Fall gewesen, müssen wir bei den nun anzutretenden Erörterungen auf das Material des nächsten Abschnittes übergreifen, welcher der mährisch-österreichischen Grenze gewidmet ist; doch geschieht dies selbstverständlich nur innerhalb einer durch absolute Notwendigkeit gezogenen Grenze und wird den kommenden Untersuchungen noch ein weites Feld offen gehalten und in keiner Weise vorgegriffen.

Somit tritt schon hier die Notwendigkeit an uns heran, die westliche Erstreckung der Grafschaft Raabs zu ermitteln. Wendrinsky in seinen »Grafen von Raabs« glaubt diesfalls über eine sehr alte Nachricht zu verfügen, indem er in der am Südfuße des Reinberges entspringenden, bei Schrems der Brunau und dann Lainsitz zuwachsenden Schwarza — die Swarzaha einer Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1048<sup>1)</sup> — die beiläufige Westgrenze der nachmaligen Grafschaft Raabs gefunden zu haben meint.<sup>2)</sup> Ich kann solchen Gebrauch von jener Nachricht nicht machen, da ich daran festhalte, die Swarzaha von 1048 sei in der Pittener Mark zu suchen.<sup>3)</sup>

An sich aber könnte Wendrinskys Annahme hinsichtlich der Raabser Westgrenze von der Wahrheit nicht weit abweichen, und wenn er recht behalten sollte, so dürfen wir wohl auch jenen »maiores mansum qui dicitur Nobilis viri«, den um 1125 ein Verwandter des Gottfried von Raabs an Garsten schenkt<sup>4)</sup>, für die Ortschaft Edelmanns erklären, die schon im Schremser Landgericht, aber noch östlich des Schwarzabaches liegt. Doch all das sind

<sup>1)</sup> Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurkunden, 2346.

<sup>2)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde, XIII, S. 120, Regest Nr. 38.

<sup>3)</sup> Ebenda, XXII, S. 167 ff.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, I, 155. Blätter des Vereines für Landeskunde, XII, 103; XIII, 126, Nr. 59.

nur vereinzelte Anhaltspunkte. Sicherem Boden betreten wir erst in der Zeit, die sich der Magdeburger Entscheidung nähert, und von diesem Boden aus können wir allerdings auch Rückschlüsse auf die Vergangenheit ziehen.

Im Jahre 1171 bestätigt der erste Herzog von Österreich, Heinrich II., in einer Pankarte dem Stifte Zwettl unter anderem auch eine Schenkung des Grafen Konrad von Raabs, die mit den Worten »comes Chonradus de Racze predium suum in Munchesruten« festgelegt ist. Hammerl sieht in dieser Bezeichnung einen Sammelnamen.<sup>1)</sup> An die beiden Münchenreit im Bezirke Pöggstall, nämlich Münchenreit am Ostrang bei Marbach und an jenes bei Kottes wird man schwerlich denken dürfen, am nächsten liegt das bei Karlstein im Thayatale, obwohl auch diese Wahl, wie sich bald zeigen wird, soweit es sich wenigstens um Zwettler Besitz handelt, ein Fehlgriff wäre.

Etwa sechs Jahre später entsagten Leopold V., der zweite österreichische Herzog, und Graf Konrad von Raabs — »comes conradus de Rakyz«, vielleicht derselbe, von dem in der Pankarte Herzog Heinrich II. für Zwettl die Rede ist — zugunsten des Klosters Garsten der Vogtei über zwei Dörfer in Rakiz »... . quarum unam, que vocatur Muncherude pater eius illuc tradidit, alteram, que dicitur ad Garstenses, ipsi dedit.«<sup>2)</sup>

Dieses Münchenreit könnte nun schon wegen der Person des Schenkers für identisch mit jenem von 1171 gehalten werden. Da aber ad Garstenses kein anderes als Gastern bei Thaya sein kann, so würden die beiden Örtlichkeiten dieser zweiten Urkunde, die man auf Grund eines Eintrages in das Garstener Archivinventar von 1566 ins Jahr 1177 setzt<sup>3)</sup>, etwa 14 *km* voneinander entfernt sein, beiläufig soweit wie Weitra und Schweigggers auseinanderliegen. Dieser Entlegenheit entspricht es denn auch, wenn nach dem Garstener Urbar von 1495 jede von beiden Ansiedelungen ein eigenes Amt bildet<sup>4)</sup>, während sie allerdings im XIII. Jahrhundert noch zu einem gemeinsamen Officium gehörten.<sup>5)</sup> Dies deckt sich genau mit der

<sup>1)</sup> Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 117, S. 258.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 128, Nr. 14; II, 351, Nr. 243. Meiller, Babenberger-Regesten. 55, Nr. 3.

<sup>3)</sup> Meiller, a. a. O. 233, Anm. 252.

<sup>4)</sup> Winter, Niederösterreichische Weistümer. II, S. 244.

<sup>5)</sup> Anton Mayer in der Topographie von Niederösterreich. III, 331 b.

jeweiligen politischen Zuteilung, mit der wir uns in der Folge beschäftigen werden. Vorläufig weisen wir noch auf ein anderes Moment der Notiz von 1177 hin, welches ihr einen besonderen Wert für die Grenzfrage zu geben scheint.

Herzog Leopold V. kommt nämlich in der bezüglichen Garstener Aufzeichnung, nachdem er für sich und seine Erben auf das Vogteirecht in dem geschenkten Gebiete verzichtet hat, zu dem Schlusse, daß der Abt das Recht haben sollte, Vögte nach Belieben einzusetzen, ohne daß dieses Vogteiverhältnis irgendwie lehensmäßigen Charakter annehmen solle. Ja, sagt er, wir haben sogar demselben Abte jede lehensherrliche Gewalt entzogen, weil wir überhaupt vorziehen, daß er unsere Ehrenrechte besitze (und ausübe), als daß er einer auswärtigen Herrschaft unterstehe.<sup>1)</sup>

Meiller nun gibt diesen Worten eine Deutung auf den bevorstehenden Übergang der Herrschaft Raabs in die Hände des Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern.<sup>2)</sup> Und eben damals mag ja der Bund zwischen Sophie von Raabs und Friedrich von Zollern geschlossen worden sein, deren Sohn Konrad — er führt den großväterlichen Namen — schon 1200 als Burggraf von Nürnberg erscheint und vor Kaiser Otto Handlungen als Lehensherr vornimmt.<sup>3)</sup>

Halten wir uns aber gegenwärtig, daß es schon zwei Jahre nach dieser Verfügung über den Garstener Besitz in Rakiz zu der Kaiserurkunde von 1179 kam, die mit ihrem Grenzzuge zwischen Böhmen und Österreich Friede unter den beiden Nachbarländern zu stiften bemüht war, und daß die beiden Örtlichkeiten, zumal aber Gastern und der sie umgebende Wald schon in den Bereich hineinragen, durch welchen die neue Grenze zu laufen bestimmt war, so wird man vielleicht den Worten *extranee dominationi* noch eine andere Beziehung zuschieben wollen, als die auf einen Wechsel der Besitzer, von denen ja auch die früheren, die Grafen von Raabs, in gewissem Sinne Ausländer waren. In der *dominatio* Landeshoheit zu sehen, ist gewiß nicht schlechthin ungereimt. So könnte

<sup>1)</sup> »Sed et ipsi abbati omnem abscidimus infeudandi sive inbeneficiandi potestatem, alioquin ipsi honorem nostrum habere quam extranee dominationi subicere mallems«.

<sup>2)</sup> Meiller, a. a. O.

<sup>3)</sup> Wendrinsky in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII (1878), S. 111.



denn die Äußerung des Herzogs die Besorgnis andeuten, es möchte einmal jener den Garstenern geschenkte Wald durch Überlassung der Vogtei an den Herzog von Böhmen oder Markgrafen von Mähren Österreich entfremdet werden, wie es späterhin auch tatsächlich eingetreten und in unserem Zeitabschnitte in umgekehrtem Sinne mit Weitra geschehen ist.

Doch gehen wir jetzt zu der Frage über, welchem politischen Gebiete der Garstener Besitz zugewiesen war. Festhalten müssen wir zunächst, daß Garsten und Münichreut nach eben der Urkunde von 1177 beide »in Rakis« liegen, was man wohl mit Grafschaft oder Provinz, oder schlechthin Landgebiet Raabs erklären darf.

Beide Örtlichkeiten lassen sich im Garstener Traditionskodex bis in die erste Zeit ihrer Existenz, ja zum Teile noch bis in die Zeit vor ihrer Besiedelung verfolgen. Das auf den älteren Grafen Konrad († um 1155) zurückgehende Muncherüde, wurde von ihm noch als großer Wald nach Garsten gestiftet.<sup>1)</sup> Was aber der Sohn, der in Gesellschaft seiner Mutter auch schon bei der väterlichen Schenkung assistierte, mit Zustimmung seiner Gemahlin Hildegard »potenti manu tradidit«, das war wohl auch Waldgebiet (quandam silvam). In diesem Walde aber lag schon ein Bereich mit dreißig Ansiedelungen und einem Herrngut.<sup>2)</sup> Diese Ansiedelung also muß das nachmalige Gastern gewesen sein.

Es wundert nur, wie die Bezeichnung »ad Garstenses«, die doch wie das deutsche »ze den Garstnæren« soviel wie »bei den Garstener Kolonen« bedeutet, einer schon bestehenden Ansiedelung erst beigelegt werden sollte und man kommt leicht zu der Annahme, es habe diese Siedelung bereits von ihrem Ursprunge an diesen Namen geführt, es sei mithin eine Garstener Rodung gewesen, die jetzt, zirka 1160, den Garstenern geschenkt, d. h. endgültig zugeeignet wurde. Jedenfalls wird man annehmen dürfen, daß dieses Territorium schon einen Namen hatte, noch bevor es nach Garsten gewidmet wurde. Weist ja auch der die Jahre 1112 bis 1121 umfassende Codex traditionum des versunkenen Stiftes St. Georgen

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, I, 120, Nr. VIII: . . . qualiter Cvnradus de Ratgoz de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis tradidit magnam partem silve ad altare sancte Marie cenobio Garstensi. Vgl. Winter, Niederösterreichische Weistümer, II (der ganzen Reihe Bd. VIII), S. 244.

<sup>2)</sup> A. a. O. 121, Nr. IX: »in hac autem silva territorium constitutum est, quod triginta mansionibus et villicatione una consistit«.

an der Traisen ein »officium Gerstnaren« auf<sup>1)</sup>, allerdings der Stiftungsbrief von 1112, August 18, noch nicht. Hier werden nur Zehentgerechtsame zu Pernegg, Raabs und Theras genannt, die allerdings einen deutlichen Hinweis auf unsere Gegend enthalten. So wird denn wohl Gerstnaren, das als die Schenkung des jungen Konrad von Raabs erscheint, lediglich eine Ansiedlung innerhalb der magna pars silvę sein, die der ältere Konrad schon lange vor 1150 nach Garsten geschenkt hatte, und in welchen von ihnen zwei Niederlassungen, Münchenreut und Gastern, gegründet worden waren.

Münchenreut scheint übrigens wirklich in erster Zeit, wie Hammerl vermutet, der Sammelname für sämtliche den Mönchen zur Ausrodung zugewiesene Waldkomplexe gewesen zu sein; vielleicht erstreckt sich diese Bezeichnung sogar noch bis über die böhmische Grenze bei Münchenschlag hinüber und anderseits bis zu jenem Pfaffenschlag an der Straße von Heidenreichstein nach Waidhofen, einstmals auch Münchenschlag geheißten.

Auch das vom Grafen Konrad nach Zwettl geschenkte und 1177, von Herzog Heinrich II. im Besitze des Stiftes bestätigte predium in Munchesruten haben wir jedenfalls in diesem Bereiche zu suchen. Um so mehr, als es ja später völlig verschwindet und höchst wahrscheinlich in dem ganz nahe bei Gastern gelegenen erst etwa 1215 auftauchenden Zwetlern fortlebt, woselbst das Marchfutter den Brüdern zu Zwettl in der Folge wiederholt bestätigt wurde.<sup>2)</sup> Unterstützt wird solche Vermutung durch die Überschrift, die Abt Ebro diesem Kapitel über Zwetlern in der Bärenhaut gegeben hat: »Super villa Zwetlern que Munichsreut alio nomine in privilegio Hainrici ducis Austrie appellatur.« Es ist kein Zweifel, daß mit dem Privileg Herzog Heinrichs die Urkunde von 1171 gemeint ist, da jene Überschrift, wie gesagt, noch aus der Zeit Abt Ebros herrührt, aus einer Zeit, da man sich des Namenswechsels wohl noch erinnert haben wird. Es ist also diesfalls kein Bedenken zu hegen; es hat einstmals Ortschaften des Namens Munchesriut und ad Garstenses am Osthange des Rainberges gegeben, und zwar schon lange, bereits ein halbes Jahrhundert vor Abfassung jener Verzeichnisse, die schließlich zum Teil in habenbergischer, dann aber in habsburgischer Zeit in die auf uns gekommenen landesherrlichen Urbare Aufnahme

<sup>1)</sup> Archiv. IX, 244. Vgl. Topographie von Niederösterreich. IV, 211b.

<sup>2)</sup> Fontes rerum Austriacarum. III, 111–114.

gefunden haben. Hier scheint auch der Rainberg vorgekommen zu sein.<sup>1)</sup> Freilich, daß er bereits überschritten war, kann man mit Hinweis auf gewisse Stellen über die Vogteien in den herzoglichen Dienstbriefen nicht behaupten.<sup>2)</sup> Überschritten war dieser Wall von Raabs her nur mit den Dörfern Eggern, das im Tale des Romaubaches gelegen, sich noch knapp an den Reinberg anlehnt, und mit Leopoldsdorf, das schon einen Schritt weiter ins Tal des Braunaubaches vorgedrungen ist. Welcher von beiden Bächen für die Schremelze von 1179 zu halten ist, dürfte bei ihrer Ebenbürtigkeit nicht so leicht zu entscheiden sein. Wir kennen die beiden Dorfschaften bereits aus dem Litschauer Urbar von 1369.

Wenn es also am Rainberge schon früher Ansiedelungen gegeben hat, von denen Münchenreut in dem heutigen Klein-Zwettl wieder zum Vorschein kommt, so bringt freilich diese Annahme die weitere mit sich, daß in solchen Fällen auch Namensänderungen, Namenswechsel stattgefunden haben. Aber gerade bei dem Namen Münchenreut können wir ein solches Alternieren in einem ganz bestimmten Falle feststellen.

Jenes Münichreit am Ostrong, das wir oben für das nach Zwettl gestiftete Munchesruten abgelehnt haben, begegnet schon im XI. Jahrhundert in einer Pancharta für St. Niklas zu Passau, unmittelbar nach Gut auf Horner Boden: Burgerwiesen, Strögen, Neubau und unmittelbar vor Besitz an der Ybbs und im Machland.<sup>3)</sup> Es wird aber in einer späteren Bestätigung von Bischof Ulrich im Jahre 1220 auch mit einem zweiten Namen aufgeführt: »ecclesiam in Swarza, que alio nomine Mvnichrivth dicitur«. <sup>4)</sup> Und so werden wir in den Stand gesetzt, nicht nur zu erfahren, wo die Örtlichkeit zu suchen ist, sondern auch welchen Umfang das Territorium Schwarza-Münchenreit hatte. Darüber wird uns aus einer Passauer

<sup>1)</sup> Dopsch und Levec, Urbare (I, 45, § 150), wo ganz unzweifelhaft in silva zu emendieren war, Reinprechts ist unhaltbar, Rainperch aber nicht mit Reinberg bei Wienings, sondern mit »der Reinberg« zu übersetzen.

<sup>2)</sup> Nicht die hier auf S. 45, sondern die auf S. 41, §§ 134 f. vorgeführten Dörfer kommen in Betracht; vgl. Hammerl, a. a. O. 262.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich. II, 113 . . . in Pevchrich super tres curias videlicet Purchwisen, Stregen, Neopauch et decimas ad eas pertinentes, super ecclesiam et villam in Mvnichrevt, item super predia circa Ybsam et in Machlant sita.

<sup>4)</sup> Ebenda. 608; in der Papsturkunde vom gleichen Jahre wieder nur Munichrevt.

Bischofsurkunde von 1124 genaue Mitteilung.<sup>1)</sup> Danach reichte dieses Gebiet einerseits von Weitenbach, dort Steinbach genannt, in seiner ganzen Erstreckung hinauf nach Martinsberg und Guttenbrunn bis anderseits zur Isper, zum Ostrong und zum Marbach; Südgrenze war die Donau. Dieses Gebiet, das zugleich der Sprengel der von Bischof Reginbert gegründeten Pfarre Schwarzau, und auf dem heutigentags vielleicht über hundert Ortschaften Platz finden, führte damals den Namen von nur zwei derselben, Münchreit und Schwarzau.

Daraus kann man ersehen, wie auch für das Zwettler, insbesondere aber das Garstener Münchreit ganz gut ein großer Wald in Anspruch genommen werden konnte, von welchem später nur ein kleiner Teil den Namen Mönchsreute beibehielt. Denn wie sich am Ostrong die beiden für das ganze Schwarzatal, das bei dem Weitensteinbach mündet, gleichmäßig gebrauchten Namen, nämlich der Bachname und die »Mönchsrodung« mit der Zeit an bestimmten Stellen festsetzen, so auch die im Raabser Wald. Münchreit ist auch hier Name für einen großen Waldbereich, der sich von Raabs oder Retz bis zum Rainberg oder zum Romauerbach oder wohl gar noch über Litschau hinaus erstreckt. In der Ortschaft Münchreit im Thaya-Tale konzentriert und lokalisiert sich der Name, an dessen Stelle anderwärts Benennung nach den Garstenern, oder dort wo Zwettler Besiedelung stattgefunden hatte, nach Zwetlern, d. i. Klein-Zwettl, eintrat.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 213: . . . *tercium concambium in Orientale plaga factum est ad Swarzaha, cuius loci ecclesiam a nobis consecratam cum dote, decimis, terminis, cum omni utilitate sua Sancto Nycolao in usus canonicorum contulimus . . . .* und weiter, S. 214: *Hec est terminacio, que facta est ad Swarzaha: Per ascensum Steinbach usque ad fontem Göttenbrunnen et inde per directum usque ad rivum Ispira et per meatum eiusdem rivi usque ad Tessen. Hinc inde usque ad Laembach superiorem et inde inferiorem Laembach et per descensum huius aque usque Griezstich. Inde per directum usque ad villam, que dicitur Enzimanneswaithoven et inde per directum usque ad villam que dicitur Prukke et a Prukke usque ad Marbach inferius Rapotenröte et per descensum huius aque usque ad villam Erlaha inferiorem et inde iterum ad Steinbach primitus nominatum.* — Aber schon vor einem Vierteljahrhundert oder noch früher war aus diesem Bereich der Sprengel des Gotteshauses von Neunkirchen ausgeschieden worden, welches der Aribone Bischof Heinrich von Freising (1092 bis 1127) »in fundo suo« errichtet hatte. Die Zehnten aus diesem genau umschriebenen Besitz überließ ihm sein Amtsbruder Bischof Ulrich von Passau (1094—1120) gegen anderweitige Entschädigung. Über die Grenzen dieses Gebietes siehe Meiller, Archiv für österreichische Geschichte, XII, 296; Witte, a. a. O. 381, Anm. 2; und meine Untersuchungen in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXV (1901), S. 104 f.

Erhellet aus diesem Beispiele, um was für gewaltige Gebiete es sich bei der Aufteilung des Ostlandes zu Besiedelungszwecken gehandelt hat, so wundern wir uns auch nicht, wenn es bald zu Unterteilungen solcher Latifundien kam. Garsten, das, wie wir gesehen haben, noch im XIII. Jahrhundert seinen Besitz im Raabser Walde einheitlich verwalten läßt, hat im XV. bereits zwei Ämter, Münchenreit und Gastern eingerichtet.<sup>1)</sup> Und Hand in Hand mit diesen Teilungen scheinen auch solche auf politischem Gebiete vor sich gegangen zu sein.

Wir werden dies besonders einer Urkunde König-Herzog Ottokars II. entnehmen, welche die alte Einheit der Grafschaft Raabs noch festhält, aber die beiden neuen künftigen Zentren schon benennt. Eine Provinz, aber nach zwei Burgen genannt. Doch ehe wir darauf eingehen, wollen wir noch einmal unsere Wahrnehmungen über Münchenreit an uns vorübergehen lassen.

Wir haben gefunden, daß der Name Münchenreit durch andere verdrängt wurde, sei es durch solche, die schon früher am Platze waren und später wieder zu Ansehen gelangten, sei es durch neue, wie bei Zwettlern. Vielleicht war daran die ursprüngliche Häufigkeit der Nennungen Münchenreit, Münichschlag u. s. w. schuld. Es drängte zur Differenzierung. Auch bloß teilweise Umgestaltungen sind vielleicht vorgekommen. So finden wir beispielsweise in einem Litschauer Dienstbuch von 1369 an 51. Stelle ein Munichslag, das nach der ganzen Umgebung, innerhalb der es steht — Göpfritz, Immenschlag, Klein-Zwettl, Gastern, Garolden (46—50) nur Pfaffenschlag sein kann. Es hat vielleicht zum Unterschiede von dem nördlich von Litschau, aber schon auf böhmischem Boden gelegenen Münichschlag diesen Namen bekommen. Daß dieses nicht mehr ins Litschauer Urbar gehörte, muß uns nicht irren; es ist gleichwohl ein, wenn auch späteres, vielleicht erst dem XIII. oder XIV. Jahrhundert angehöriges Erzeugnis der Raabser Kulturtätigkeit. Übrigens sind wir schon auf Nachrichten gestoßen, die auch von diesem böhmischen Münchenreit ursprüngliche Zugehörigkeit zur Herrschaft Litschau annehmen lassen.<sup>2)</sup>

Was nun die beiden Nennungen von Münchenreit aus den Jahren 1171 und 1177 anlangt, so erinnern wir uns, sie oben schon mit Rücksicht auf den gemeinsamen Schenker und wohl auch auf

<sup>1)</sup> Vgl. oben, S. 194.

<sup>2)</sup> Oben, S. 182.

die voller Gleichzeitigkeit nahe kommende Zeitlage auf ein und dieselbe Örtlichkeit bezogen zu haben. Danach wäre also das Gasterner Münchenreit nicht das bei Karlstein im Thayatale, sondern ein Gastern ganz nahe gelegener Ort, nämlich das nachmalige Zwetlaren. Der große Wald also, den Garsten seinerzeit um 1150 geschenkt erhalten hatte, würde nur ein Teil des waldigen Reinberges am Osthange desselben sein. Und es würde dort nur zwei Ortschaften gegeben haben, von denen die erstere das heutige Klein-Zwetl ist. Allein sehr irren würde man, wollte man das Zwettlsche Münchenreit mit dem Garstenschen für gleichbedeutend halten.

Denn einmal gibt es noch heute, wie bereits erwähnt, ein Dorf Münchenreit unfern von Raabs im Thaya-Tale, dasselbe, das auch in einem Zehentregister, das wir noch näher ins Auge fassen müssen, als in »officio Gotfridslag«, nächst Karlstein (villa Chadelstein<sup>1)</sup>) gelegen, für die Zeit um 1330 bestätigt wird.

Was anderseits das Zwettler Müncherute anlangt, das nach Abt Ebros Mitteilung Zwetlarn genannt wurde, so berichtet uns doch auch derselbe Gewährsmann an eben der angezogenen Stelle von der Lage der villa nostra Zwetlern in comicia Litschowe.<sup>2)</sup> Wie weit nach Osten aber die Grafschaft Litschau sich erstreckte das erfahren wir von einem Nachfolger Ebros, der jene dem Stift Zwetl gehörige »parrochiam in Teya<sup>3)</sup> in eadem comicia Litschowensi utique situatam« zum Gegenstand der Erörterung macht<sup>4)</sup> und auch hiefür eine Urkunde vorbringt, nämlich die der Agnes von Kuenring von 1299<sup>5)</sup>, auf die wir noch später zurückkommen. Endlich wird in dem um 1350 dem Liber fundaticum beigefügten Zwettler Rentbuche einfach von den Gütern »in Zwetlern iuxta Waidhofen in comitis tamen Litschowensi« gesprochen.<sup>6)</sup>

So ist mittelbar ausgesprochen, Waidhofen gehöre nicht mehr ins Litschauer Landgericht, während das benachbarte Thaya noch hineinfiel, die Grenze muß also zwischen durchgegangen sein. Wo ist aber das Garstener Münchenreit in jener Zeit zu suchen, der wir die letzten beiden Zeugnisse für die Lage von Zwetlern entnommen haben?

<sup>1)</sup> Sonach soll Karlstein eigentlich Kadoltstein heißen.

<sup>2)</sup> A. a. O. 112.

<sup>3)</sup> Über die Grenzen dieser Pfarre siehe Hammerl, a. a. O. 263.

<sup>4)</sup> A. a. O. 337.

<sup>5)</sup> Ebenda. 340.

<sup>6)</sup> Ebenda. S. 516.

Daß es nun zur Zeit, als die herzoglichen Hubbücher von Österreich entstanden, neben den Zwetler Münchenreut, das heutige Klein-Zwettl, noch ein Munchrut gab, muß gewiß auffallen.<sup>1)</sup> Über seine Lage kann nach den bereits angeführten Nachrichten aus dem XII.—XIV. Jahrhunderte gar kein Zweifel obwalten. Es ist eben Münchenreuth an der Thaya; nahe genug bei Raabs, um auch nach einer späteren Teilung dieses Gerichtes bei der älteren ursprünglichen Malstätte zu bleiben. Das kann man auch ohne bestimmte Zuteilung voraussetzen. Doch wir werden auch ausgesprochenen Zuweisungen begegnen. Die eine davon, welche Klein-Zwettl betrifft, kennen wir bereits. Auch daß Thaya in den offenbar abgetrennten Litschauer Bereich gehört, haben wir schon vernommen; bald werden wir ihnen Gastern zugesellen können. Von den einschlägigen Berichten ist der Klein-Zwettl betreffende noch immer der interessanteste.

»Item in Zwetlern iuxta Waidhofen in comitia tamen Litschowensi« haben die Zwettler 26 Bauernlehen und eines, das der Kirche daselbst zinst. Mit diesem Worte beginnt das Zwettler Urbar eine genaue Darlegung der Leistungen von Klein-Zwettl. Und diese für unsere Untersuchung nicht unwichtige Einleitungsworte können nicht anders übersetzt werden als: In Zwetlern bei Waidhofen, aber schon in der Grafschaft Litschau. Aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts rührend, deuten diese Worte eine erhebliche Änderung gegenüber dem Verhältnisse an, das noch um 1177 bestand. Damals konnte das Zwetlern ganz nahe gelegene Gastern ebensowohl wie Münchenreit an der Thaya, beide in Rakiz, d. h. in die Grafschaft Raabs verwiesen werden. Ja man könnte angesichts so weit auseinandergender Zuweisungen die Frage aufwerfen, ob denn Rakiz als politische Einheit und nicht bloß als Gegend aufzufassen sei. Wie schon angedeutet, fehlt es nämlich keineswegs an urkundlich belegten Kennzeichen eines erfolgten Umschwunges.

Allerdings dürfen wir dabei keinerlei Fortleitung an der Hand gleichmäßig wiederkehrender Formeln erwarten, die freilich die sichersten Führer abgeben würden. Sogar der alte Name von Raabs weist eine Fülle von Varianten auf, die mitunter gewiß auch andere Deutung zulassen. Aber vollends wandelt sich die nähere Bezeichnung. Aus dem Wald wird eine Grafschaft, an die Stelle der Grafschaft, der comitia, treten Ausdrücke wie provincia und Gericht.

<sup>1)</sup> Dopsch und Levec, a. a. O. 44f.

Allein ich habe schon in anderem Zusammenhange eine Reihe von Belegen beigebracht, die uns die Identifizierung der Worte *provincia* und Gerichte mit Grafschaften nahelegen.<sup>1)</sup> So werden wir leicht eine Reihenfolge herstellen, welche uns die Wandlung vergegenwärtigt, die im Laufe der Zeit der Begriff der *silva Rogaz* und der Umfang der Grafschaft Raabs erfahren hat.

Der Ausdruck »*provincia*«, wie er sich in manchen Urkunden für einen Teil Österreichs findet, deckt sich genau mit dem deutschen Landgericht. Wenn also König Ottokar von Böhmen 1274, Mai 14, dem Kloster Garsten in den Angelegenheiten willfahrt, »*que in duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicet Munchrut et ad Gerstenses*«<sup>2)</sup> sich aus dem Vogteiverhältnisse ergeben haben, d. h. aus Übergriffen der Vögte, so ist bereits jener Umschwung angebahnt, demgemäß hundert Jahre später der Hofmarschall des Herzogs von Österreich demselben Kloster »aufiern zwain dörfern, der ains haizt Münichräwtt gelegen in Ragezêr gericht, daz ander dacz den Gerstnaren in Litschawêr gericht« ebenfalls im Vogteiverhältnissen gewisse Erleichterungen gewährt (1375, März 14<sup>3)</sup>). Hier im XIV. Jahrhundert ist die Scheidung bereits durchgeführt, hundert Jahre früher unter Ottokar erst angebahnt. Es ist noch eine *provincia*, aber es ist die Provinz der Burgen Litschau und Raabs. Also ist das Münichreit, das den Garstenern gehört, unzweifelhaft ein anderes als jenes, das nachmals Zwetlern, heute Klein-Zwettl genannt wird. Allein das sind wohl unverkennbare Tatsachen, doch wie erklärt sich ihre Aufeinanderfolge? Fragen wir nochmals: wie kommt es, daß die nach der Garstener Urkunde von 1177 dem Stifte geschenkten Orte Munchenreut und Gerstenses damals beide in der Grafschaft Raabs lagen, hingegen zweihundert Jahre später in verschiedenen Landgerichten untergebracht sind? Auch das 1171 den Zwettlern bestätigte Munchesrvt ist ja als ein Geschenk des Grafen »Chunradus de Racze« offenbar auch auf Raabser Boden zu suchen; wie kommt es, daß es unter dem Namen Zwetlern plötzlich in die Litschauer *comitia* versetzt erscheint?

Das ist klar; die Ausdehnung der Grafschaft Raabs über das 1179 gewonnene Gebiet hat schließlich zu einer Zerlegung geführt

<sup>1)</sup> In der Erörterung über die *Tres comitatus* der Babenberger Ostmark (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, IV/V (1905/6), S. 398, § 181).

<sup>2)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich, III, 405, 442.

<sup>3)</sup> Ebenda, VIII, 748.



und Raabs mußte sogar den westlichsten Teil des ihm ursprünglich zugehörigen Landstriches, nämlich den östlich vom Reinberg bis zur Thaya hin, aufgeben. Und dabei ist es nicht geblieben. Noch andere Risse hat der einmal geführte Schlag zur Folge gehabt, die uns allerdings nicht hier, wohl aber den Verfasser der Erörterungen zum historischen Atlas der Alpenländer beschäftigen müssen.

Begünstigt wurde jedenfalls die landgerichtliche Trennung des Gebietes durch die Ausscheidung eines selbständigen Herrschaftsgebietes zu Litschau. Allerdings in der Zeit der Hirschberg-Tollensteiner Grafen zeigt sich noch kaum eine Spur davon. Die gräflichen Urkunden, die, wie wir jetzt wissen, nachträglich den Jahren 1229 und 1233 zugewiesen, aber erheblich älter und auch nicht in Litschau gegeben sind, deuten in keiner Weise an, daß Litschau auch Grafschaftssitz gewesen sei. Nur die viel jüngere Aufschrift der Urkunde des Grafen Gebhard von Tollenstein — eben der von 1229 — spricht von der villa nostra Zwetlern in comicia Litschowe nobis confirmata; sie gibt aber damit nur dem Verhältnissen Ausdruck, wie es bereits im XIV. Jahrhundert bestand. Auch die in der »Bärenhaut« jenen beiden unmittelbar folgenden Urkunden Herzogs Friedrich II. von 1242 und der Grafen Otto und Konrad von Plain von 1254 lassen nichts von einer besonderen Grafschaft Litschau merken.

Und zwanzig Jahre später unter König Ottokar war es auch nicht viel anders. Selbst wenn in den Darlegungen gewisser für das Stift Zwettl wichtiger Vorgänge aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts die Schreiber der »Bärenhaut« die comitiam in Litschowe<sup>1)</sup> erwähnen, von der »comicia Litschowensi«<sup>2)</sup> sprechen, so würde das noch nicht maßgebend sein, weil diese Teile des verbindenden Textes eben auch aus dem XIV. Jahrhundert stammen. Wenn aber im Jahre 1282 Graf Gebhard von Hirschberg durch eine im selben Jahre von König Rudolf transsumierte und in späterer Abschrift auf uns gekommene Urkunde die »graffschaft Litschawe und Heidenreichstein die burgh und das vorder hauss zu Rogese und alles, das zu derselben graffschaft Litschow<sup>3)</sup> gehört« an den Kuenringer verlehnt, so können wir an dem Bestande einer Grafschaft nicht zweifeln, die nach dem erst acht Jahre früher überhaupt zum ersten Male

<sup>1)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 240 und 337, unten.

<sup>2)</sup> Ebenda. 337, unten.

<sup>3)</sup> Hammerl, a. a. O. 260.

und auch da gleich mit gerichtlicher Bedeutung vorgeführten Litschau genannt ist. Ein Regest dieser Urkunde ist auch in dem leider nur sehr mangelhaft zugänglichen im Herschaftsarchiv zu Horn erliegenden sogenannten Buchheimer Index aufgenommen worden.

Wenn man nun aber aus dem Wortlaute der Urkunde von 1282 den Schluß ziehen wollte, der Grafensitz des ganzen alten Raabser Gebietes habe bald zu Raabs, bald zu Litschau bestanden, so belehrt uns ein anderes Regest des Buchheimer Index eines besseren. Zwei Jahre schon nach der Hirschbergerschen Belehnung an die Kuenringer geraten diese mit den Herzogen und den Meissauern als den Lehensleuten in Streit über die Grenzen des Litschauer und des herzoglichen, d. h. Raabser Bereiches und es kommt schließlich zu einem »vertrag... wegen der grafschaft Litschawe und Rabs...«<sup>1)</sup>.

Da 1282 auch die Gemahlinnen und Erben der beiden kämpfenden Brüder von den Grafen von Hirschberg mitbelehnt wurden, so wundert es uns nicht, wenn Agnes von Chuenring, die Gemahlin Leutolds, im Jahre 1292 urkundlich versichert, sie habe »gleiches recht an der graueshaft ze Litschowe als mein vorgeanter wirt.«<sup>2)</sup> So müssen wir schon annehmen, daß Litschau samt Gebiet bereits aus dem Bereich der Grafschaft Raabs ausgeschieden worden sei. Und wo möglich noch deutlicher geht dies aus der Urkunde Graf Gebhardts VII., »des letzten Grafen von Hirschberg«<sup>3)</sup> hervor, vermöge der er 1297 die Lehenshoheit seiner Grafschaft Litschau und Heidenreichstein an Herzog Albrecht von Österreich verkauft. Es begegnet uns hier schon ein ähnlicher Doppelname für die Grafschaft Litschau, wie wir ihn oben bereits für die Provinz Raabs gefunden haben. Hier war bereits Raabs zu Hilfe genommen worden, dort tritt nach der Trennung von Raabs und Litschau bald genug wieder Heidenreichstein ebenbürtig zu dieser hinzu. Für die gesammte Grafschaft Raabs könnte man demnach der geographischen Reihenfolge entsprechend Raabs-Heidenreichstein-Litschau als Name nehmen. Diese Doppelnennungen künden meist schon den nahen Zerfall in zwei Unterabteilungen an, wo nicht auch in politischer, so doch in dynastischer Hinsicht. Mit Litschau freilich blieb Heidenreichstein über die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinaus vereinigt. Aber als

<sup>1)</sup> Ebenda, 262 f.

<sup>2)</sup> Fontes rerum austriacarum, 2, III, 340.

<sup>3)</sup> Witte, a. a. O. 400.

der nordöstlichste Winkel von Niederösterreich an die Puchheim gelangt, nämlich im Jahre 1348, da heißt es in der herzoglichen Tauschurkunde doch bereits, »die vesten Lietschaw und Haydenreichstain mit gericht«<sup>1)</sup>; es scheint also schon jede der beiden Burgen ihr eigenes Landgericht besessen zu haben.

Was nun den Zeitpunkt anlangt, in den wir das Aufkommen der selbständigen Grafschaft Litschau setzen können, so dürfte sich immerhin aus der Reihenfolge ortsgeschichtlicher Ereignisse einiges folgern lassen. Zwar freilich wenn wir die durch König Ottokar II. mit Zustimmung seiner Gemahlin Margarete und deren Nichte Gertrud 1260 an Woko von Rosenberg erfolgte Verleihung der Grafschaft in Ratz, Razk und wieder Ratz — wie es in den teils im Original, teils abschriftlich überlieferten Dokumenten bald so, bald so lautet — auf Raabs beziehen, dann geraten wir sofort in ein heilloses lehensrechtliches Dilemma, denn damals waren unzweifelhaft die Grafen von Hirschberg noch immer um Litschau mächtig. Elf Jahre vordem wenigstens müssen sie es gewesen sein, da eine Kunigunde von Hirschberg Besitz im Litschauer Bereiche 1249 nach Freising vergaben kann — worauf wir noch im anderen Zusammenhange zurückkommen — und dabei auch auf Gut verweist, das von ihrem verstorbenen Bruder Gebhard ihr zugefallen sei. Über einen Gewaltstreich, der das Haus Hirschberg mittlerweile diesen Besitz gekostet hätte, haben wir wenigstens keine direkte Kunde.<sup>2)</sup> Es kann somit wohl die Frage entstehen, ob die Rosenberge auch über den Hirschbergschen Anteil des einstigen Gebietes von Rakiz das Landgericht führten. Und diese Frage müßte bejaht werden nach allem, was wir aus der Urkunde König Ottokars II. von 1274 erschließen können. Danach werden wohl schon die zwei Castra Ragtz et Litschowe hervorgehoben, aber noch immer von einer provincia, einem Landgerichte umschlossen. Schon aus diesen Gründen muß bezweifelt werden, daß sich die Hirschberg-Tollensteiner, die Domvögte von Eichstätt, der Rosenbergschen Gerichtsbarkeit unterstellt haben werden!

Allein, sind wir denn wirklich gezwungen, jenes Ratz und Razg auf Raabs zu deuten? Seit freilich vor mehr als 60 Jahren Dechant Gröbl »darauf aufmerksam gemacht hat, daß unter Rakoucz nicht Retz, sondern das benachbarte Raabs zu verstehen sei«<sup>3)</sup>,

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. VII, 75.

2) Hammerl, a. a. O.

3) Wendrinsky, Blätter d. Vereines f. Landeskunde von Niederösterr. XII, 98.

seither hat sich nicht nur eine heilsame Reduktion der früheren unbedenklich auf Retz bezogenen verschiedenen Nennungen ergeben, sondern man hat doch auch wieder nach der anderen Seite hin sozusagen über die Schnur gehauen. Jetzt soll wieder alles, was früher für Retz gehalten wurde, Raabs sein. Und doch könnten sowohl Retz wie Raabs, beide Namen, deren Träger doch  $4\frac{1}{2}$  Meilen in der Luftlinie voneinander entfernt liegen, aus gemeinsamer Wurzel hervorgegangen sein. Unter ziemlichem Vorbehalt sei folgendes zur Erwägung gestellt.

Wenn nämlich in einem großen Waldgebiete, wie es an der Nordgrenze Österreichs gegen Böhmen und Mähren südlich von der Thaya sich ausbreitet und einen gemeinsamen Namen führt, das noch in der Kaiserurkunde von 1075 als Rogacs silva begegnet, so dürfte schon an sich nicht befremden, daß dieser Namen schließlich an verschiedenen Stellen lokalisiert erscheint; diese Wahrnehmung befremdet dann um so weniger, wenn er wirklich auf einen germanischen Volksnamen zurückgeht, dessen Träger die Thaya entlang sesshaft waren. So findet man ja auch gleiche Namen benachbarter Orte, nur etwa durch Ober- und Unter-, oft auch Mitter- differenziert. Solche Hilfsmittel waren hier nicht notwendig, weil der ursprünglich gleiche Name unter verschiedenen Einflüssen sich früh in zwei Formen gespalten hat, für welche beide Gestaltungen aber die zahlreichen Erscheinungsformen gerade dieses Namens bereits richtunggebend sind. So konnte sich aus dem überlieferten Ragicze und Rachez in einer von Deutschen stärker besiedelten Landschaft durch Umlautung des a und Verflüchtigung des Kehllautes über \*Rehize allerdings \*Reheze, Retze bilden. In dem jedenfalls lange slawisch gebliebenen oberen Thayagebiet hielt sich das Rakouz, wie es bei dem slawischen Chronisten erscheint, ohne Umlaut, kann aber auch hier zu Rahabs, Raabs oder direkt durch Übergang der Gutturalis zur Labialis aus Ragz zu Raabs geworden sein.<sup>1)</sup>

Erschwert dies auch unter Umständen die Lokalisierung, so wird man im vorliegenden Falle doch eher auf Retz als auf Raabs raten dürfen. Denn, steht nicht die Belehnung Wokos von Rosenberg mit jener comitia Ratz oder in Razk offenbar in genauestem Zusammenhange mit einem Ereignisse, das in jenen Tagen Öster-

<sup>1)</sup> Vgl. R. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXV, 321 ff. Auch jetzt Uhlirz, Göttinger Gelehrte Anzeigen. 1908, S. 291 ff.

reich in Aufregung versetzte? Ich meine den blutigen Vorboten der Schlacht von Kroissenbrunn, den plötzlichen aber ruhmreichen Ausgang des Hauses Plain im Vorhutgefechte bei Staatz, von dem uns die Annales Otokariani<sup>1)</sup> als Hauptquelle und mit ihnen die Steierische Reimchronik so erschütternde Kunde geben.<sup>2)</sup>

Beide Ereignisse, der Tod der Plainschen Brüder und die beiden Beurkundungen zu Gunsten Wokos fallen in die Zeit, da Ottokar noch das Heer, das er gegen Ungarn führen wollte, bei Laa sammelte. Die Urkunden besagen ausdrücklich und übereinstimmend: »Acta autem sunt haec in La, datum in tentoriis ad Morawam«, und die Berichte über den Tod der gräflichen Gebrüder Konrad von Hardeck und Otto von Plain besagten ausdrücklich, daß sie, aus den Felde bei Laa nach Staatz gezogen, hier mit den Ungarn handgemein geworden und, nachdem Ottokar zu spät Hilfe gebracht, erschlagen und in La begraben seien. In der Zeit also vom 24. Juni (als dem Ablaufstag des Waffenstillstandes mit Ungarn) bis zum 4. Juli, da Ottokar die Stellung bei Laa verläßt, um die March abwärts den Ungarn entgegenzuziehen, fallen sowohl der Tod der Grafen Konrad und Otto als die Urkunde Ottokars und Margaretes. Durch den Tod der Plainschen Brüder wurde unzweifelhaft die Grafschaft Hardeck erledigt, die wir bald nachher durch Wilbirg, die junge Witwe des einen der Gefallenen, des Grafen Otto, an den zweiten Gatten Heinrich Burggrafen von Devin übergehen sehen, der auch die Schlacht bei Kroissenbrunn mitgemacht hat und einer der ersten Zeugen in den Belehnungsurkunden Ottokars und Margaretes für Woko von Rosenberg ist. Dieser aber, der eine Nichte der beiden gefallenen Grafen, die Tochter Heinrichs II. von Schaumberg und der Hedwig von Plain, zur Gemahlin hatte, konnte immerhin einigen Anspruch an die Plainsche Verlassenschaft erheben. Seine beiden Schwäger Wernhard und Heinrich erscheinen denn auch unmittelbar hinter den Zeugen von reichsfürstlichem Range und noch unmittelbar vor Heinrich Burggrafen von Dewin und stimmen so der Belehnung bei. Es ist daher fast wahrscheinlich, daß Woko von Rosenberg durch die Belehnungsurkunde der beiden königlichen Gatten einen Teil aus der plainschen Erbschaft überwiesen erhielt, nicht aber die Grafschaft Raabs.

<sup>1)</sup> MG. SS. IX, 183 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda. DCh. V, 1, Vv. 6803 ff. Über das Verhältnis beider siehe Huber in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. IV. 59 ff.

Anders allerdings suchte sich Hammerl, der ja auch die Belehnung Wokos mit dem Erlöschen der Plainen in Zusammenhang bringt, indem er an Raabs festhält, das Verhältnis zu den Hirschbergern, den Besitzern von Litschau zu erklären.<sup>1)</sup>

Danach wäre infolge der Erwerbung der Grafschaft Raabs durch die Babenberger eine Art Mitbesitz mit gewissen Erben der Raabser Grafen eingetreten. Diese Erben wären zunächst einmal Söhne der Erbtochter Sophie von Raabs und des Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern gewesen, von deren Beteiligung eine Notiz in der »Bärenhaut« spricht, die, wie Hammerl bedauernd bemerkt, leider nur in Kopie erhalten ist.<sup>2)</sup> Außerdem aber müssen die Tollenstein-Hirschberger geerbt haben, die aber noch lange vor ihrem Aussterben durch die Plain wenigstens teilweise abgelöst erscheinen. Nach dem Aussterben der Plain aber wäre das Gut nicht an die Hirschberger zurück-, sondern durch die bekannte Belehnung Wokos von Rosenberg an die Witkowitz gelangt. Das Peilstener Mittelglied bringt Hammerl nicht in Anschlag.

Tatsache ist freilich, daß sich Graf Gebhard von Hirschberg noch 1278, gar sehr für die Besitzverhältnisse in Österreich interessiert und für »seine Förderung bei König Rudolf de possessionibus apud Austriam« diese zurückverlangte. Bald danach, 1282, März 26, tritt Wokos Sohn, Heinrich von Rosenberg, »castrum Ragtz« an Graf Albrecht von Habsburg ab, den der deutsche König als Verweser in Österreich zurückgelassen, und noch vor Jahresschluß, sobald der habsburgische Graf Herzog in Österreich wurde, erscheinen auch die Hirschberger wieder als Besitzer jener Burg.

Man kann dabei einen gewissen Zusammenhang in der Reihenfolge der Ereignisse nicht verkennen, und ich bin, sobald die notwendige weitere Aufhellung all dieser Vorgänge einen erheblichen Schritt nach vorwärts in Hammerls Sinne gemacht haben wird, gerne bereit, meine übrigens mit allem Vorbehalt ausgesprochene Vermutung hinsichtlich Raabs-Retz aufzugeben.

Eine besondere Bedeutung innerhalb der unsere Grenzländer betreffenden Nachrichten kommt aber jener zu, die wir schon oben berührt haben, deren erste Mitteilung wir Zahn, deren für unsere

<sup>1)</sup> A. a. O. 264 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. 263.

Frage wichtige Berichtigung wir Hammerl danken. Hätte sie Witte schon in dieser verbesserten Form vor sich gehabt, er würde wichtige Schlüsse für den Peilsteiner Besitz gezogen haben. Gemeint ist die Urkunde der Kunigunde von Wasserburg von 1249.

Die Peilsteiner, die, wenn sie nicht nahe Verwandte der Raabser Grafen sind, mit Raabs gar nichts zu tun haben, — weshalb uns auch die Verbindung wundern muß, in welche man ihre Besitznachfolger, die Plainer, mittelbar durch Woko von Rosenberg mit Raabs bringt — die Peilsteiner erscheinen nach dem Peilsteiner Lehenskatalog im Poigreich begütert, wo sie außer der Grafschaft Riedenburg auch Horn, Mold, Rohrenbach, Alt- und Neupölla besitzen<sup>1)</sup>, lauter Örtlichkeiten, in jener merkwürdigen Einsenkung gelegen, die zwischen dem Manhartsberg, dem Gföhler Wald und der Wasserscheide von Thaya und Kamp eingebettet und von den beiden Taaffabächen durchströmt ist, deren fremd klingende Namen die Vermutung so sehr unterstützen, welche das Poigreich, das Peugriche, wie dieser Untergau der Markgrafschaft einstmals genannt wurde, auf die keltischen Boier zurückführen möchte.<sup>1)</sup> Jener Besitz bildet aber nur einen Teil des reichen Gutes, das die etwa 1185 erloschenen Grafen von Rebgau-Piugen in diesem Bereich hatten.<sup>2)</sup>

Vielleicht ist jener Teil mit dem Namen Gebhard durch Heirat an die Burghausen und so nach deren Aussterben an die Peilsteiner gelangt.

In eben diesem Poigreiche ist Kunigunde von Wasserburg, eine geborene von Hirschberg, begütert. Und dieselbe Urkunde von 1249, durch welche sie ihren Besitz daselbst dem Bistum Freising testiert, weist auch Begüterung dieser Schwester der Grafen Gebhard von Hirschberg zu Heidenreichstein, Weikartschlag, Raabs und Landstein in Böhmen auf. Litschau wird noch nicht genannt, gehört aber in diesen Bereich.

Erwägen wir ein wenig. Reichte etwa die Silva Rogacz hier über die heutige Nordgrenze des Litschauer Gebietes hinüber? Ist es Peilsteiner oder Hirschberger Gut? Das sind Fragen, die sich aufdrängen, uns um so mehr, als Landstein in Austria doch jeden-

<sup>1)</sup> MG. DChr. III, 724.

<sup>2)</sup> Wendrinski, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 183.

falls das weite Ausgreifen der Kastanizagrenze, wie wir sie oben gezogen haben, nach Böhmen bis zum Markstein oder zum böhmischen Hohenstein bei Königseck — es gibt noch drei andere Hohensteine in seiner Nachbarschaft, zwei in Österreich, einen in Mähren — rechtfertigen und erklären würde. Freilich liegt Landstein schon gegen das böhmisch-mährisch-österreichische Trifinium hin, müßte also erst dort in Erwägung kommen, wo wir uns mit dem letzten Stücke des diesmal zur Erörterung gelangenden Abschnittes vom böhmisch-österreichischen Gemärke, mit der Strecke von der Gestizquelle bis zur Urgrube oder Awergrube, oder wie wir sie sonst nennen wollen, beschäftigen werden. Aber die Herrschaft Neu-Bistritz oder Feistritz, wie sie in älterer Zeit vielleicht nach einem anderen Herrensitz genannt wurde, muß doch auch in diesem Bereiche liegen. Vielleicht ist die Herrschaft Fistriz nur ein Teil, allerdings der bedeutendere Teil einer älteren großen Herrschaft Landstein. Dahin deutet schon das Fehlen des Namens Feistritz unter den Besitztiteln der Rosenbergschen Sippe in der Abtretungsurkunde Heinrichs von 1282, März 26.<sup>1)</sup> Aber schon in den Ereignissen der Jahre 1276 und 1277 scheinen bei der Witkowitzen nur die Namen Falkenstein, Krumau, Rosenberg, Neuhaus, Wittingau und Landstein für ihre Dynastensitze auf.<sup>2)</sup>

Doch all das sind Fragen, die erst im nächsten, dem letzten Abschnitt dieser Erörterung zur Sprache kommen sollen, da ja das noch übrige Stück des böhmisch-österreichischen Gemärkes auch Grenze dieser Herrschaft sein muß. Jetzt wollen wir nur noch von dem wirklichen Vorrücken der nördlichen Nachbarn gegen das südliche Herzogtum sprechen.

Wie das Übergreifen der Rosenberge auf oberösterreichischen Boden in Falkenstein die Entwicklung des Gemärkes im Böhmerwalde beeinflußt hat, so auch hier im Walde Rogacz. Genau dieselbe Gefahr, welche wir im XVI. Jahrhundert aus der Begüterung der Freiherren von Kreig zu beiden Seiten des österreichisch-böhmischen Gemärkes bei Litschau für das südliche Kronland haben wirksam gesehen, genau dieselbe, ja noch eine weit größere war schon fast 300 Jahre früher für Österreich erwachsen, als die Rosenberge im Jahre 1260 zu ihrem ausgedehnten Besitze im südlichen Böhmen auch noch solchen im anstoßenden Österreich erwarben.

<sup>1)</sup> Kurz, a. a. O. S. 196, unten.

<sup>2)</sup> Huber, Geschichte Österreichs. I, 601 ff.



Denn, wie wir oben König Ottokar die terra Witrah für Böhmen revindizieren gesehen haben, so hätte er auch hier das nördliche Grenzgebiet von Österreich, nach dem die Přemysliden so oft ihre Hände ausgestreckt hatten, das vielleicht auch alter böhmisch-mährischer Besitz war, durch seine Lehensleute nach Böhmen hinüberziehen lassen. Und wäre nicht ein gewaltiger Umschwung in den Reichsverhältnissen vor sich gegangen, wäre nicht König Rudolf und die Habsburger überhaupt, diesem Werben entgegengetreten, das nördliche Reich hätte sich ohne Zweifel auf Kosten des Ostreiches erweitert. Doch ist es allgemein bekannt, wie ganz anders es hatte kommen sollen; für das Litschauer Gebiet bedeutet das Wiederauftauchen der Hirschberge die Wendung.

Wir gehen nun daran, den Rest der böhmisch-niederösterreichischen Grenze, wie sie nach dem Landbuche und nach der Urkunde von 1179 geschildert wird, zu betrachten. Es ist dies das Stück

#### 22. Von der Kastanizaquelle bis zur Urgrube.

Das Landbuch zwar beschreibt das Gemärke mit folgenden Worten: »die Lünsnich nider unz in die Owergrube«, so daß, die Richtigkeit dieser Reihenfolge vorausgesetzt, irgend ein in der Nähe der Lainsitz liegender Punkt als Owergrube zu ermitteln käme. Dieser Punkt müßte aber zwischen Gmünd und Zuggers liegen oder doch knapp nach diesem Orte. Denn bald nachher taucht die Lainsitz auf immer in Böhmen unter. Und wie kam man dann wieder von hier zur Thaya?

Wenn es also noch an irgend einem Momente gebrechen sollte, um uns von der Unhaltbarkeit der Reihenfolge des Landbuches zu überzeugen und von der Notwendigkeit, in dieser Aufzeichnung Lünsnich und Gosteyz ihre Plätze tauschen zu lassen, dann wäre ein solches Moment hiemit gegeben.

Es soll also auch im Landbuche vielmehr heißen: »die Gosteyz nider unz in die Owergrube«.

Darin liegt aber auch wieder ein sinnstörendes Moment. Denn nach allem und jedem müßte doch der Grenzzug weit eher die Kastaniza hinauf, nicht »die Gosteyz nider« verfügt werden. Man sieht also, daß die Fassung des Landbuches, abgesehen von dem unauffindbaren Königsbrunnen und vielleicht noch einem Punkte, der eben in diesem letzten Abschnitte des böhmisch-österreichischen

Gemärkes liegen müßte, — daß also die Darstellung des Gemärkes auch sonst noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, wenn wir auch mitunter imstande sind, die eingeschlichenen Irrtümer zu erkennen und zu berichtigen.

Und wir sind es mit Hilfe der Bestimmungen von 1179 ganz wohl imstande. Hier heißt es: »Ab ortu vero eiusdem fluminis (sc. Gestice) usque in Vrgrube« also: »von der Quelle des Kastanizabaches bis zur Urgrube«. Diese und nicht Owergrube ist denn auch die von uns bevorzugte Schreibung.

Sehen wir bei Erwägung dieser Stelle zunächst von unserer Entdeckung hinsichtlich der eigentlichen, d. h. der Stankauer Kastaniza, beziehungsweise der Stankauer Kastanizaquelle ab und fassen wir vor allem Meillers Erklärung ins Auge.

Da der Ursprung des Litschauer Kastanizabaches schon auf böhmischem Boden etwa bei Neu-Bistritz — allerdings hart an der österreichischen Grenze — zu suchen ist, so scheint es, als ob dieser Teil des Gemärkes als dessen rein böhmischer Anteil bezeichnet werden könnte; und schon aus diesem Grunde verdient er eine abgeordnete Behandlung, um so mehr, als ja auch Ur- oder Owergrube nach Meillers Vorgang bisher immer in dem böhmischen Dorfe Auern, oder doch in dessen nächster Nähe gesucht wurde. Dadurch war auch mittelbar der Zusammenhang mit der Thaya-grenze gewonnen, den das Landbuch mit den Worten zu fordern scheint: . . . »in die Owergrube, dar nach nider untz in die Tey«. Denn Auern liegt an einer der Quellen des Taxenbaches, der nach längerem südlichen Laufe zwischen Ober-Edlitz und Merkengersch, die wir beide aus dem Litschauer Dienstbuche von 1369 kennen, in die sogenannte deutsche Thaya gerät. Da dieser Taxenbach in seinen Quellen und Zuflüssen vielfach für die heutige Grenze in Betracht kommt, wie noch genauer zu schildern sein wird, so könnte man immer mehr zu der Annahme hinneigen, man habe es auch mit einem Grenzgewässer jener Tage zu tun und dabei außer acht lassen, daß solchergestalt denn doch ein erhebliches Stück Niederösterreichs, die ganze Umgebung von Dobersberg, das ganze Trapez, das vom Taxenbach und dem Slabingsbache samt der deutschen Thaya eingeschlossen, oder gar das noch größere, das von den beiden Thayaflüssen und der heutigen österreichisch-mährischen Grenze umsäumt wird, und vielleicht noch anderes Gefahr laufen wird, Böhmen, beziehungsweise Mähren zugesprochen zu werden.

Und doch gehört schon 1112, also lange vor der Urkunde von 1179, die übrigens diese Strecke eigentlich nicht mehr betrifft, St. Gilgenberg dem Stifte St. Georgen a. d. Traisen<sup>1)</sup>, war also sicher österreichisch und noch 70 Jahre nach der Landesgrenzregulierung von reichswegen, noch 1249, wird das heute schon jenseits der Grenze befindliche Landsberg und diesseits Weikartschlag als in Austria gelegen bezeichnet.

Es ist somit die Vermutung, als könnte der Abfluß des Teiches bei Auern zur Thaya dem Gemärke entsprechen, wie es noch in den Tagen des Landbuches 1235 zu Recht bestanden haben muß, unbedingt abzuweisen. Allerdings das Landbuch mußte jener Vermutung Vorschub leisten. Wir sind aber schon weit entfernt, ihm blindlings zu trauen.

Wenn nun dergestalt auch gar keine Nötigung vorliegt, bei der Suche nach der Urgrube an ein Gewässer zu denken, das zur Thaya abfließt, etwa deshalb, weil die Worte des Landbuches einen solchen Ablauf anzudeuten scheinen, so können wir doch dem Teich südlich von Auern einige Aufmerksamkeit schenken, wenn auch nur zu dem Zwecke, um uns die ganze Situation besser zu vergegenwärtigen.

Dieser See bei Auern hat also einen Abfluß ins Thayagebiet, der fast in seinem ganzen Oberlauf Gemeindegrenze von Gottschallings einerseits und Bernharz andererseits ist. Kurz nachdem er dies zu sein aufgehört, wird er östlich von Klein-Taxen und oberhalb Groß-Taxen auf eine kurze Strecke allerdings Landesgrenze zwischen Böhmen und Österreich. Es ist jedoch sehr zu zweifeln, zum mindesten höchst ungewiß, ob wir, ähnlich wie solches bei einer früheren — nämlich der Strecke Kösselsdorf bis zum oberen Stankauer See — angenommen wurde, so auch dieses Stückchen heutigen Gemärkes als einen Überrest jenes alten Gemärkes zu betrachten haben, wie es im Landbuche mit so dürren Worten skizziert wird. Wenn aber doch, so wäre damit noch nicht der obere Lauf jenes Grenzgewässers dem Gemärke einzureihen, sondern vermutlich nur eben besagtes Stückchen in Verbindung mit den anschließenden Teilen der Grenze sowohl in der Richtung nach Osten als nach Westen.

Daß es aber nun mit der dieser Grenze nichts ist, soweit es sich um das Gemärke von 1179 und 1235 handelt, ergibt sich

<sup>1)</sup> Topographie. III, 447.

schon aus den Ausführungen der früheren Abschnitte. Keineswegs bei Haugschlag, »hart an der heutigen Grenze«, entspringt die Kastaniza, die man im Unterlaufe Reibach nennt, sondern viel tiefer in Böhmen. Ja, und diese Reibach-Kastaniza kommt wohl überhaupt gar nicht in Betracht, sondern jene, die durch das Stankauer Teichsystem fließt und noch weiter nördlich von Markstein bei Königsegg entspringt. Und daß wir es hier in dem einen oder dem anderen Falle mit ortum Gestize fluminis zu tun haben, daß nicht etwa ein mehr flußabwärts gelegener Teich, dessen oberen Zufluß man noch nicht kannte, für die Quelle der Gestize = Gosteyz zu gelten habe, dafür bürgt aber wieder die noch 1249 erwähnte Zugehörigkeit von Landstein in Böhmen zu Österreich.

Dieses sehr glaubwürdige Moment muß selbstverständlich auch für die Richtung mitbestimmend sein, in der wir die Urgrube zu suchen haben. Allein es wäre immerhin möglich, daß wir, natürlich abgesehen von Meillers unter Vorbehalt gegebenen Namenserkklärungen, bei Auern bleiben könnten. Sorgfältiges Studium der Situation, insbesondere der Verhältnisse, in welcher der Teich von Auern zu den übrigen Teichen der böhmischen Seenplatte steht, dürfte förderlich sein.

Einstigen Zusammenhang der beiden Romauer Teiche wird niemand bezweifeln. Auf dem trocken gelegten Boden zwischen beiden stehen die nördlichsten Häuser von Romau. Doch dürfte man ebensowenig eine Ungereimtheit sich zu schulden kommen lassen, wenn man die ursprüngliche Erstreckung des Romauer- und Brandteiches bis nach Reichers behauptet, den dortigen Teich für einen Rest des Romauer Sees, die Au zwischen beiden als ausgetrockneten oder trockengelegten Seeboden erklärt, eine Situation, die ja sogar auf der Spezialkarte in entsprechender, man möchte fast sagen, malerischer Weise zum Ausdrucke kommt. Der Spiegel des Teiches bei Reichers ist allerdings über den des großen Romauer Teiches derzeit um 9 m erhaben. Nun scheint aber der Zusammenhang noch weiterzugehen. Der von Reichers etwa 1200 m entfernte Auerer Teich liegt nur um 22 m höher als der Reichers-Teich, was für den Meter Luftlinie nicht ganz 2 cm Steigung macht. Geht man aber, was nahe liegt, entlang den östlichen Zufluß des Reichers-Teiches zu dem von Auern und nicht den schnurgeraden Weg, also die beiden Katheten entlang, nicht die Hypothenuse, so verlängert sich der Abstand, alle sonstigen Krümmungen ein-

gerechnet um 1000 m, d. h. es verringert sich, da die Überhöhung dieselbe bleibt, die Steigung auf 1 cm pro Meter Strecke. Man darf dabei allerdings nicht vergessen, daß über der Einsattelung zwischen Reichers und Auern vom Kuhberg her zum Kreuzberg hin die Wasserscheide zwischen Elbe und Donau läuft. Der Auern-Teich wird in älterer, doch immerhin noch in historischer Zeit, in der einen oder anderen Weise mit dem Romauer Teichsystem zusammengehungen haben, so daß dieses zwei Abflüsse hatte, den einen ins Lainsitz-, den anderen ins Thayagebiet. Nur hat offenbar das Niveau des Teiches von Auern nicht in dem Maße an Höhe eingebüßt als der Komplex der Romauer Teiche. Denn an sich liegt er höher und nachdem er durch Versandung seines Ablaufes ins Lainsitzgebiet hierhin nichts mehr abzugeben hatte, sondern nur nach der Thayaseite, so konnte sich leicht ein höherer Wasserspiegel erhalten.

Aber der Teich bei Auern ist ja nicht der einzige, der einen Abfluß zum Taxenbach und somit zur deutschen Thaya hat und vielleicht noch einen zweiten zur Lainsitz. Der Taxenbach selbst entfließt einem Teiche bei Gebhartz, der, heute durch eine ziemlich bedeutende Erhebung von der Ortschaft getrennt, früher durch seine nunmehr als Sumpfboden erscheinende Verlängerung über den Waldwenzel, Poweber und David hinaus viel mehr an Gebhards heranreichte, an dessen Anger übrigens auch ein sogar auf der Spezialkarte noch zur Geltung kommender Teich liegt. Bis über die Kote 641 hin reichte dieser Sumpf- und Seeboden gegen die Teiche bei Kloster und Konrads hin, die gleichfalls ganz unverkennbar untereinander und mit dem Aspa-Teich bei Neu-Bistritz zusammengehungen haben, durch den das Gewässer fließt, das unterhalb Münchschlag eine Zeitlang Kastaniza genannt und von Meiller für die Gosteiz der Urkunde von 1179 gehalten wird. Meiller läßt sie übrigens — davon war schon oben die Rede<sup>1)</sup> — »erst in der Nähe von Haugschlag hart an der heutigen Grenze« entspringen<sup>2)</sup>, kann mithin an einen Zusammenhang mit jenem Teichsystem gar nicht denken. Sonst würde in ihm vielleicht der Gedanke erwacht sein, ob man nicht in jenem Sumpfbiete von altersher einen Hort des Wisent, des Bison, des Auerochsen erblickte, so daß für ein ansehnliches Gebiet die Bezeichnung Urgrube, Owergrube sich erhielt.

<sup>1)</sup> S. 210 f.

<sup>2)</sup> Babenberger-Regesten. S. 233.

So könnte die deutsche Besiedelung des böhmischen Grenzwaldes, noch ehe sie an die Bewältigung des Reinberges ging und als sie beim Vordringen auf die ersten »Teiche« der böhmischen Seenplatte stieß und schon die Versumpfung fand, den Namen Auern eingebürgert haben, d. h. bei den Vren, bei den Auerochsen, wenn hier nicht vielleicht Ableitung von den Leuten aus der Au den Vorzug verdient.

Meiller verfällt auf diese Erklärungen nicht, weder auf die eine noch auf die andere. Ihm liegt die Ableitung Owergrube aus Vrgrube näher. Wir können deshalb mit ihm nicht ins Gericht gehen; denn er läßt auch diese Deutung »dahingestellt«; nachdem er noch den von Altstadt in Böhmen herkommenden »Grubenbach« zu Hilfe gerufen hat. Wir können mit ihm um so weniger rechten, als ja auch wir nicht weit über die Hypothese hinaus kommen dürften, und es überhaupt merkwürdig ist, daß gerade Anfangs- und Endpunkt des böhmisch-österreichischen Gemärkes von 1179—1235, Königsbrunn und Obergrube unentdeckt bleiben müssen.

Gleichwohl brauchen wir der Meillerschen Auslegung nicht mit allzu großer Rücksicht zu begegnen. Die Beziehung, die er der Vrgrube zur Ortschaft Auern in Böhmen, Herrschaft Landstein, gegeben hat, fußt doch nur auf dem ihn erfüllenden Bestreben, die heutige Grenze als eine schon 1179 nahezu ganz festgelegte darzustellen. Das läßt ihn den Mons altus auf Hechenberg deuten, einen von der böhmischen Grenze nur 5 km entfernten Ort; es läßt ihn schwanken, ob Sochor für das österreichische Zuggers oder nicht besser für Suchenthal zu halten sei, für ein zwar schon in Böhmen, aber knapp an der Lainsitzgrenze gelegenes Dorf; das bestimmte ihn ferner, den Unterlauf des Reisbaches, der heute ab Kösselsdorf die Landmark trägt, auf die Gestize von 1179 zu beziehen und für die Richtigkeit seiner Annahme mit Hormayr auch die eine Wiese bei Klickau betreffende Entscheidung von 1791 heranzuziehen; und das läßt ihn sogar bei diesem Grenzbahe den Ursprung an der böhmisch-mährischen Grenze zwischen Adamsfreiheit und Moders übersehen und einen solchen gerade an der heutigen böhmisch-österreichischen annehmen; das endlich ist ohne Zweifel auch der Grund, das von der böhmisch-österreichischen Grenze bei Reichers nur 2 km entfernte Auern für jenen Punkt des Gemärkes und der Urkunde von 1179 zu halten, der den Übergang von den

Grenzwässern des Moldaubereiches — Lainsitz und Kastaniza — zu dem des Donaubereiches — Thaya — vermittelt.

Wenn nun auch Meiller, der in Auern die Urgrube von 1179 und die Owergrube des Landbuches erblickt, damit nichts beweisendes für den weiteren Verlauf des alten Gemärkes längs der heutigen Grenze beigebracht hat, so könnte die von ihm getroffene Wahl immerhin die richtige sein, selbst dann, wenn wir die Stankauer Kastaniza für die Gestice nehmen und deren Ursprung auf den böhmischen Hohenstein oder »Markstein« verlegen. Denn Auern liegt so ziemlich südlich von jenem »Markstein« genannten Berg, dem böhmischen Hochstein, immerhin im Bereiche des Grenzwaldes, den wir uns auch hier als einen breiten Streifen vorzustellen haben.<sup>1)</sup> Die Schwierigkeit liegt lediglich darin, daß der Teich bei Auern seinen Abfluß zur deutschen Thaya in jener oben geschilderten Weise, tief in unfraglich österreichisches Gebiet eingreifend nimmt. Im übrigen würde sogar das auf dem Wege vom Markstein nach Auern liegende, 1249 noch zu Österreich gehörige Landstein jene Annahme bestätigen. Denn Landstein wird ja auch hier kaum etwas anderes bedeuten als sonst, hier vielleicht im besonderen Sinne eine Landesgrenzfeste. Aber von hier dürfte das Gemärke auf ziemlich kurzem Wege zur mährischen Thaya hinüber geeilt sein und es ist allenfalls möglich, in dem östlich bei Zlabings, nahe der Thaya gelegenen, als Grubberg bekannten Doppelberge die Urgrube zu suchen. Nach diesem Berge kommt man an die Höhen östlich von Landstein, ohne in eine der Bachfurchen jenes Geländes herabzusteigen, indem man die Wasserscheide zwischen Zlabings- und Wölkingbach passiert.

Wenn es aber sonach sehr fraglich wird, ob wir die Owergrube schon in Mähren oder noch in Böhmen zu suchen haben, und wenn sie unzweifelhaft, schon der Natur der Sache nach, der Dreimark von Österreich, Mähren und Böhmen sehr nahe liegen muß, so können wir füglich die Bemühungen, sie aufzusuchen, uns für den nächsten Hauptabschnitt unserer Untersuchung sparen, und so den eben zu Ende zu führenden etwas entlasten.

Nur mit der Erklärung, welche der Name Urgrube, Owergrube in letzterer Zeit gefunden hat, werden wir uns beschäftigen müssen, um daran noch Erwägungen über die starke Abweichung des damaligen Grenzzuges vom heutigen zu knüpfen.

<sup>1)</sup> Ratzel, Politische Geographie. (1903.) S. 245 ff.

Hammerl hat in seinem oft erwähnten Vortrage über »Vorarbeiten für ein Zwettler Urkundenbuch« auch eine Vermutung über Lage und Namen der Owergrube niedergelegt, in der er die Owergrube als Hafnergrube auffasst. Diese Ausführungen sind zwar in den Druck im »Monatsblatt« nicht übergegangen, stehen aber doch mit der Hammerlschen Gesamtauffassung der Grenzberichtigung von 1179 in viel zu engem Zusammenhange, als daß sie hier unerwähnt bleiben sollte. Auch hat der Zwettler Archivar keinen Anstand genommen, in einem besonderen Schreiben an mich seine Annahme in den Hauptzügen zu wiederholen.

Hammerl hat nämlich auch im gedruckten Teile seines Vortrages die Ansicht ausgesprochen, der Expansionskraft der Herrschaft Raabs habe »Kaiser Friedrich I. durch seine Landesgrenzregulierung im Jahre 1179 schließlich eine Grenze« gesetzt.

Es wird hier keineswegs gesagt, die Urkunde von 1179 sei lediglich gegen die Expansionskraft der Grafschaft Raabs gerichtet gewesen; was in der Urkunde angestrebt werde, sei vielmehr eine »Landesgrenzregulierung« gewesen. Aber doch muß man den Eindruck gewinnen, die Grenzberichtigung sei in erster Linie durch die von Raabs ausgehende Kolonisationsarbeit veranlaßt, infolgedessen auch nach Hammerls Auffassung vornehmlich gegen deren Übergriffe gerichtet gewesen.

Dann freilich hatte es keinen Sinn, den Mons altus in der Nachbarschaft von Groß-Gerungs zu suchen, dann bleiben wir recht nahe bei Gmünd. An den Hechenberg wird man freilich auch dann nicht denken dürfen. Wenn aber die Grenzregulierung sich zunächst gegen die westwärts gerichtete Raabser Pionierarbeit kehrt, dann müßte die Scheidelinie naturgemäß eine vorwiegend meridionale Richtung haben, die auch tatsächlich in der Linie Gmünd-Zuggers-Kastanizaquelle, also in der *recta estimationis linea* zu ganz augenfälligem Ausdrucke gelangt.

Allein die Kastanizaquelle, ob sie nun als Quelle der Stankauer Kastaniza vom böhmischen Hochstein oder Markstein, oder als Quelle der Litschauer Kastaniza, auch Reisbach genannt, am mährischen Hohenstein zu suchen ist, stößt in dem einen wie im anderen Falle schon zweifelsohne an die Nordgrenze des Raabser Gebietes an, das über Landstein nördlich gewiß nicht mehr gereicht hat. Und doch weiß die Grenzregulierung von 1179 noch von einem weiteren Grenzpunkte zu berichten, der Vrgrube, die aller



Wahrscheinlichkeit nach sich doch mit der Owergrube des Landbuches deckt. Bis zu ihr gibt es von der Kastanizaquelle her noch ein Stück Grenze: ab ortu . . . fluminis (Gestic) usque in Urgrube . . ., so drückt sich die Urkunde von 1179 aus.

Soll nun diese Urgrube noch nördlicher als die Gosteizquelle zu suchen sein? Weder Meiller noch Hammerl nehmen das an. Jener, der ihn beherrschenden Voreingenommenheit für die heutige Grenze folgend, sucht sie vielmehr südlich von den beiden Kastanizaquellen, höchstensvielleicht östlich von der seinigen, falls er die Reisbach-Kastaniza etwa im Bistritzer Teich ihren Ursprung nehmen läßt. Hammerl aber glaubt die Urgrube sogar auf Litschauer Gebiet finden zu können. Er hat zwar — wie bereits erwähnt — im Abdrucke seines Vortrages diesen Punkt nicht berührt, mir aber bereitwilligst brieflich seine Auffassung wiederholt und mich behufs weiterer Auskünfte an die Litschauer Gutsverwaltung gewiesen, die mir in dankenswertem Entgegenkommen die vollkommensten Aufschlüsse erteilte.<sup>1)</sup> Ich zitiere die einschlägigen Stellen im Wortlaut:

»Die ehemaligen Lehmgruben, aus denen bis vor ungefähr 20 Jahren Lehm für Hafnerarbeiten entnommen wurde, liegen in dem Revier Hütten, Ortsbezeichnung Josefstal, Gemeinde Schlag. Der Verkauf von Lehm wurde eingestellt, um weiteren Schaden an dem Hochwald zu verhindern. Es sind bis heute noch alle jene Stellen aufzufinden, wo Lehm gegraben wurde, der wegen seiner besonderen Eignung zu Hafnerarbeiten auf weite Strecken in der ganzen Umgebung bekannt und geschätzt war. Stellen, wo noch brauchbarer Lehm gegraben werden kann, sind hier selten. So hat sich die Herrschaft auch in der Ortschaft Hörmanns grundbücherlich das Recht gewahrt, Lehm bei einem fremden Grundbesitzer zu graben.«

Dieser Bericht enthält besonders zwei Mitteilungen von hohem Wert. Der fragliche Ort ist also vor Zeiten eine bedeutende Fundgrube für Hafnerton gewesen, unterstützt mithin Hammerls Deutung der Urgrube auf eine Hafnergrube, und er befindet sich bei Schlag. Da Schlag noch westlich von der Litschauer Kastaniza liegt, aber ganz nahe östlich der Stankauer Kastaniza, so kann — die Richtigkeit von Hammerls Voraussetzung angenommen — jene nicht die Gosteiz von

<sup>1)</sup> Schreiben des gräflich Seilernschen Gutsleiters, Dr. Bachmann, vom 26. September 1908.

1235, die Gestice von 1179 sein. Schlag liegt zwar nahe an der Grenze, aber würde beim Gemärke doch ein tiefes Eingreifen Böhmens nach Süden zu bedeuten haben. Der Weg von Schlag bis zur Thaya durchsetzt eine Reihe von Flußläufen, die weder in der Kaiserurkunde noch im Landbuche genannt werden.

Doch das mag hingehen. Wie aber steht es mit der Deutung von Awer-, Ower- oder Vrgrube auf Hafnergrube?

Jedenfalls wird man die Untersuchung mit dem Geständnisse beginnen müssen, daß urgrube auch über owergrub eine starke Zusammenschrumpfung von Hafnergrube, d. h. Lehmgrube bedeuten würde. Zwar Ofner für Hafner liegt sprachlich ziemlich nahe<sup>1)</sup>, wie auch Ofen für Hafen, selbst für die Salzachöfen »Havenaaere«, zur Anwendung kommt.<sup>2)</sup> Da skann in diesem Falle besonders stattfinden, wenn man ower mit haver zusammenstellt, dann nämlich, wenn man hawer nicht aus der vollen Nominativform haver, sondern aus have, hafe, hap hervorgegangen denkt, die Grimm mit rabe, f. raben zusammenstellt.<sup>3)</sup> Selbst für stark: Ofn, ovn kommt schwach: ofa, ova vor<sup>4)</sup>, wie auch der Plural öfe von of belegt ist. Unter beiden versteht man ursprünglich den »Topf«; »als ursprüngliche Verwendung ist die des Kochens und Backens anzunehmen«. Beide Male soll die Hand der Notwendigkeit überhoben werden, dem Feuer zu nahe zu kommen. Im einen Fall aber wird das Gerät ans Feuer gesetzt, im anderen das Feuer im Gerät erzeugt. Kann man nun aus owe ower bilden, so könnte es weiter auch zu der Kontraktion ur aus ower gekommen sein. Immerhin ist das — wiewohl zahlreiche Ausnahmen sich feststellen lassen — nicht das Gewöhnliche.

Selten weisen ältere Quellen Kontraktion eines Wortes auf, das dann in jüngerer in voller Entfaltung begegnen würde. Die Kaiserurkunde, der wir die Schreibung Vrgrube danken, ist um das Jahr 1300 in die Handschrift 345 der Wiener Hofbibliothek in sehr sorgfältiger Schrift übertragen worden und es läßt sich durchgehends Deutlichkeit der Vorlage annehmen, so daß nur eine merkwürdige Laune den Abschreiber bestimmt haben könnte, aus

<sup>1)</sup> Vgl. R. Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XX, 192.

<sup>2)</sup> Schmeller, Bayrisches Wörterbuch, I, 44.

<sup>3)</sup> Wörterbuch, IV/2, 121.

<sup>4)</sup> Ebenda, V, 115 ff.

Awergrube oder Owergrube oder gar Ober, Oberrn grub und wie die Fürstenbuchhandschriften bringen, eine Vrgrube zu machen. Es müßte nur sein, daß er sich bei Umwandlung der in den Vorlagen vorgefundenen volleren Form in Vrgrube keiner Änderung der Wortbedeutung bewußt geworden sei, sich keine solche zu schulden kommen lassen wollte.

Doch würde solche Abweichung angesichts der Form Awer-, Owergrube ein sicherer Beweis sein, dem Schreiber habe eine Auergrube vorgeschwebt, d. h. ein Aufenthaltsort von Auerochsen. Es wäre das eben lediglich ein neues Paradigma zu der verschiedenen Zusammensetzung mit vr oder ovr, die wie Urach (Aurach) Urbach (Auerbach), ferner Aeralp, Auersberg, Auerswalde<sup>1)</sup> und, um noch weitere Beispiele aus Österreich, sämtliche mehrfach belegt, beizubringen, Auersbach und Auerstal, nur beweisen, daß der Anlässe, Örtlichkeiten nach den Auerochsen zu nennen, genug vorhanden waren.

Was aber das Grundwort unseres Kompositums anlangt — die Grube — so ist »vrgrube, owergrube, awergrube« das richtige Seitenstück zu lewengruobe, also zur Löwengrube.

Grube für Höhle ist sogar durch »oungengrube« belegt, wofür man jetzt Augenhöhle sagt. Vielleicht würde sich auch Bärengrube als Ortsname belegen lassen; in der Literatur ist es nachweisbar.<sup>2)</sup> Aber schon die Übersetzung mit locus ursis capiendis warnt vor der Verwechslung mit Bärenzwinger, was die Gebrüder Grimm übersehen haben. Der Bärenzwinger ist der locus ursi capti. Hier werden bereits gefangene Bären gehegt; die Bärengrube ist ein Ort in freier Natur, wo sich Bären regelmäßig aufhalten, wo sie sich züchten.

Auch die Urgrube wird es sein, sie ist kein Auerzwinger. Bärengrube und Auergrube sind aber auch naturgemäß diejenigen Orte, die der Jäger aufsucht, um solche Tiere zu fangen oder zu erlegen. So steht das Bärenschitz — bei Mixnitz in Steiermark —, das Auer-schitz, jedenfalls früh slawisiert zu Uherčice, bei Auspitz in Mähren, den Orten, wo Bär und Wisent geschossen werden, sehr nahe und es ist bezeichnend, daß solche Zusammensetzungen als Ortsnamen in Niederösterreich fast gar nicht vorkommen. Ein verschollener Orenbach bei Weißenbrunn östlich Weitra, schon nahe dem Grenzwald,

<sup>1)</sup> Grimm, Wörterbuch. I, 602.

<sup>2)</sup> Grimm, a. a. O. 1127.

1415 bereits »ödt«, ist ebenso vorsichtig zu betrachten<sup>1)</sup>, wie die meisten Zusammensetzungen mit Bärn, die gewöhnlich auf Berno, eine Koseform von Bernhard zurückzuführen sind. Pernsol, Bernton und Pernthon, Bärnau, Pernau und Bärnkopf, sämtliche im waldreichen Umkreise von Pöggstall und ein Perna bei Kirchberg a. d. Pielach, mag man gelten lassen. Aber hat etwa in dem einen Falle schon der Fund eines Bärenschädels oder im anderen die Fußspur eines Bären so großes Aufsehen erregt, daß man nach ihm Einzelhäuser nächst Gutenbrunn nannte? Übrigens konnte man ihnen noch zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts in Wiens nächster Nähe begegnen.<sup>2)</sup>

Doch uns kümmern nicht die Bären, sondern Wisent und Ur. Ob übrigens der Wisent und dahin lautende Ortsnamen hier gleichfalls in Betracht gezogen werden dürfen, scheint mir um so mehr bedenklich, weil ich mich nicht eines schweren Verstoßes gegen die These der Naturgeschichte schuldig machen will, welche uns zur strengen Pflicht macht, Ur und Wisent nur ja nicht zu verwechseln. Indeß, da sich beide wohl schwerlich so sehr von einander unterschieden haben, wie etwa der Bär, der Löwe, der Eber untereinander und von ihm, so mögen gleichwohl Verwechslungen schon früh vorgekommen sein. Bezeichnet ein Sebastian Münster in der *Cosmographia universalis* (1541) Auerhahn als »einen großen Fasanen«, so war auch Auer, d. h. Auerochs, nur eine riesenhafte Spezies von bos. So könnte auch der Wisent, der in früherer Zeit viel größer wurde und bis auf einige hundert streng geschonter Tiere im russischen Gouvernement Grodno und ein in neuerer Zeit entdecktes Rudel im Kaukasus ausgestorben ist, und der völlig ausgerottete Ur für einander eingetreten sein, umsomehr als sich beide vorzeiten vielleicht noch näher standen.

Für uns aber unterliegt es keinem Zweifel, daß Vrgrube ein bekannter Versammlungsort des Ur ist, vielleicht in letzter Zeit, aus der noch der Name stammt, der Aufenthaltsort eines einzelnen, seine erlegten Brüder überlebenden alten Auerochsen. Daß die südöstlich böhmische Seenplatte solchem Getier ein prächtiger Zufluchtsort war, kann kaum bezweifelt werden. Und auch das nachbarliche Mähren bis hinüber zum Steinitzer Wald und zum Marsgebirge wird ihnen gastlicher Boden gewesen sein. So haben wir einen weiten Umkreis,

<sup>1)</sup> Vgl. übrigens Orhenn, Orhuon für Auerhenne, Auerhahn. Schmeller, *Bayrisches Wörterbuch*, I, 134.

<sup>2)</sup> Wiener Diarium zum 29. Nov. 1713, 28. Okt. 1714, 22. April 1716.

in dem unser Urgrub zu suchen wäre. Ihn zu beschränken, bietet uns das Gemärke in seiner weiten Fortsetzung, vor allem aber die Geschichte der Herrschaft Landstein, die wir hiermit wieder aufnehmen, eine wertvolle Handhabe.

Die heutige Herrschaft Landstein liegt in vorwiegend meridionaler Erstreckung in den südöstlichsten Winkel Böhmens gebettet. Halbmondförmig nach Westen geöffnet lehnt sie sich an das österreichisch-böhmisch-mährische Trifinium an und macht unbedingt den Eindruck, nur ein Ende eines größeren Territoriums zu sein, wie sie auch heute noch lediglich das östlichste Drittel des Gerichtsbezirkes Neu-Bistritz bildet. Dabei schiebt sich der Teil dieses Bezirkes, in dem die Herrschaft liegt, so weit nach Süden vor, überschreitet auf eine so lange Strecke das böhmisch-mährische Gesenke, das hier seinen südlichen Anfang nimmt, daß man im Hinblick auf den Hammerdorfer Waldkomplex — wären nicht diese beiden Gebiete zu sehr verschiedenen Zeiten Böhmen zugewachsen — von der unverkennbaren Tendenz, das Litschauer Land zu umklammern und zu annektieren, sprechen könnte.

Allein nicht bloß der Landsteiner Halbmond reicht mit seinem volleren Ende in diesen südöstlichsten böhmischen Landzwickel hinein, auch der Herrschaft Neu-Bistritz muß solches nachgesagt werden. Neu-Bistritz langt sogar mit Reichers und dem Romauer Seesystem noch südlicher herab als die Herrschaft Landstein. Und gerade dieses Moment, dieses gemeinsame Herabreichen und vereinte Ausfüllen jenes erwähnten böhmischen Landzwickels legt den Gedanken, daß wir es in diesen beiden Herrschaften mit einem ursprünglich einheitlichen Gebiete zu tun haben, so nahe. Wann aber im Laufe der Zeit die Zerteilung erfolgte, das ist ein Kapitel böhmischer Geschichte, das zu erörtern uns durchaus ferne liegt, abgesehen von den verschiedenen Schwierigkeiten, die seiner Klarlegung entgegen stehen mögen. Uns interessiert nur die Frage: Wie kam das Gebiet von Landstein und Fistriz zu Österreich und wie ist es von ihm wieder entfremdet worden?

Entsprechen unsere Ausführungen über die Kastanizagrenze den Tatsachen, entspricht insbesondere die Einstellung der Stankauer Kastaniza für die Gestice von 1179, die Gosteyz von 1235 der Wahrheit, dann kann die Zugehörigkeit der Herrschaft Landstein in ihrer mutmaßlichen Gesamtausdehnung zu Österreich schon für die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts nicht bezweifelt werden.

Und diese Zugehörigkeit muß noch über die Aufzeichnung des Landbuches hinaus mindestens ins Jahr 1249 hinübergereicht haben. Wie weit sie über 1179 zurückgeht, ist allerdings eine andere Frage. Allein die Beantwortung dieser Frage würde jenseits der Aufgabe liegen, die wir uns gestellt haben. Uns wird also nach dem gegenwärtigen Nachrichtenstande das Jahr 1249 der terminus a quo sein, nach welchem wir die Ausscheidung Landsteins auch vom Territorium der Ostmark werden anzusetzen haben. Und wir werden auf die nächstfolgenden Jahre ein um so schärferes Augenmerk werfen müssen, als wir schon mit dem Anfangsjahr in die Zeit des sogenannten österreichischen Interregnums hineingeraten sind, das bei dem besonders starken Druck, den Böhmen damals auf das verwaiste Babenberger Gebiet ausübte, Entfremdungen österreichischer Grenzstriche nicht ausgeschlossen erscheinen läßt. War es ja schon während der Regierung des letzten vom Stamme Babenberg wiederholt zur Abtretung des gesamten Landes im Norden der Donau gekommen, wenigstens vertragsmäßig, wenn auch nicht faktisch. Nun aber vollends der jüngere Sohn des Böhmenkönigs, Ottokar, im raschen Siegeslauf die Macht in Österreich an sich gerissen hatte, konnten Veränderungen im Grenzgebiete immerhin eintreten.

Gleichwohl hat es noch fast eines Jahrzehntes politischer Entwicklung unter dem neuen Regime bedurft, bis Ottokar daran denken durfte, österreichisches Grenzgebiet anzutasten. Er tat dies, wie wir wissen, in der Weise, daß er seinem Freunde Woko von Rosenberg den durch Aussterben der Plainer freigewordenen Besitz derselben an der Nordgrenze lehensweise übertrug. Das war Mitte 1260. Und wäre dieser Lehensbesitz, er heiße nun Retz oder Raabs, dauernd bei den Rosenbergnern geblieben, so hätte es nicht fehlen können, daß das ganze Grenzgebiet an Böhmen abgetreten, und daß die Grenze auf die Wasserscheide zwischen Thaya und Kamp zurückgeschoben wurde. Und wer weiß, welchen Umfang diese Schmälerungen durch fortgesetzte Belehnung böhmischer Herren mit österreichischem Grenzgut noch genommen haben würde, wäre alles nach dem Sinne Ottokars gegangen. Jedenfalls haben hier politische Einflüsse bei der Entwicklung der Grenzlinie die sonst gewiß sehr wirksame geographische überwogen, viel mehr als gemeiniglich angenommen wird.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Sieger, Jahrbuch für Landeskunde, I, 192 ff.

Woko von Rosenberg stirbt 1262. Aber nicht das hat die Verbindung gelöst, in die so unerwartet infolge des traurigen Ereignisses von Staats, infolge des Erlöschens eines der edelsten unter den älteren Geschlechtern unseres Kronlandes nun die Witigonen mit Resten des uralten Aribonenbesitzes in Österreich gebracht wurden.

Denn dem Witigoniden folgte sein Sohn Heinrich, der in zähem Festhalten das Interesse des Hauses wohl zu wahren verstand. Das kann man aus seinem späteren Verhalten an eben diesen Besitzungen erschließen. Aber gerade diese Besitzfragen waren es, die hinwieder den Vertretern eines anderen Geschlechtes, das mittlerweile mächtig geworden war, Gelegenheit geben sollten, Zähigkeit bei allem klugen, durch sehr erschwerende Umstände gebotenen Nachgeben an den Tag zu legen. Und das war kein anderes Geschlecht als dasjenige, aus welchem dem verwaisten Babenberger-Erbe, der so oft neugeborenen, durch so viele treue Tätigkeit stets mächtiger anwachsenden Ostmark, die neuen Landesherren erstehen sollten, die in ihren fernen Enkeln zu noch viel höheren Ehren und zu europäischer Machtstellung zu gelangen berufen waren. Es sind die Habsburger, von denen gleich die ersten beiden, die mit Österreich in Beziehung getreten sind, ihren staatsklugen Sinn glänzend betätigen.

Dieser feste und doch weise Geist tritt auch in der entsprechenden Ausnutzung der oft sehr schwierigen Verhältnisse zutage. Und nicht zum wenigsten mußte er gerade in den Besitzverhältnissen an der Nordgrenze des Babenberger-Gebietes bekundet werden. Hatte der Vorgänger der Habsburger, der letzte bedeutende Premyslide, in diesem Grenzlande Verhältnisse geschaffen, die notwendig zur stückweisen Angliederung des schon wiederholt an Böhmen abgetretenen Landes im Norden der Donau an das Königreich geführt haben würden, so haben anderseits die Habsburger es verstanden, im Lager des hochbegabten, aber mit verletzender Herrschsucht behafteten Königs Anhänger zu finden, die nun sehr gute Dienste in der Eindämmung des von Ottokar zu so großer Macht erhobenen Königreiches Böhmen leisten sollten, die aber auch geschont sein wollten. Und gerade die Rosenberge, die Grenznachbarn des Markherzogtums, standen an der Spitze der habsburgischen Parteigänger in Böhmen. So mußte denn alles geschehen, um sie bei guter Laune zu erhalten und an den Siegeswagen des Hauses Habsburg zu fesseln; darin leisteten gewisse verwandtschaftliche Beziehungen gute Dienste.

Wir werden wohl annehmen dürfen, daß das Verwandtschaftsverhältnis, in welchem nach jener Urkunde vom 26. März 1282, von der schon wiederholt die Rede war, die Rosenberge zu den Habsburgern gestanden sein müssen, auf ein anderes zurückgeht, das wenige Jahre früher, 1282, König Rudolf selbst als zwischen ihm und dem Grafen Gebhard von Hirschberg bestehend, zugibt.<sup>1)</sup>

Aber jedenfalls haben die Witigoniden bereits in dem Kampfe Rudolfs mit König Ottokar dem deutschen Könige wichtige Dienste geleistet, einmal als sie sich während des Krieges von 1276 insgesamt von Ottokar lossagten, vielleicht eben in der Absicht, ihren Besitz an der österreichischen Grenze durch den Anschluß an Rudolf zu retten, dann aber auch im darauffolgenden Jahre, indem sie trotz der ihnen versprochenen Amnestie ihrem Landesfürsten bald offen, bald heimlich fortgesetzte Schwierigkeiten bereiteten, über die sich König Ottokar in einem Schreiben aus Prag von 1277, Juni 17, an den Burggrafen von Nürnberg bitter beklagt.<sup>2)</sup> Noch über Ottokars Tod hinaus bis ins Jahr 1279 scheint diese Opposition der Witigonen gegen die Krone angedauert zu haben, oder vielmehr jetzt gegen das brandenburgische Regiment, das sich im Lande gründlich verhaßt zu machen verstanden hat. Sie bleiben auch jetzt noch die »Diener« und »Helfer« des Landesherrn von Österreich wie bisher.

Rudolf wäre kein Politiker gewesen, wie er es tatsächlich war, hätte er nicht die Witigonen gegen den einstigen Usurpator geschützt und gestützt. Jetzt, nachdem die bekannten Bemühungen, die erledigten Reichslande dem Hause Habsburg zu erhalten, immer bessere Erfolge hatten und des Königs Sohn Graf Albrecht hier Landesverweser geworden war, konnte er auch daran denken, die österreichischen Gebiete an der Nordgrenze dem böhmischen Nachbarn zu entreißen. Jedenfalls nach langen Verhandlungen kam es zu jenem Rezeß im März 1282.

Bei diesem Verzicht nun muß eben ein Teil des nördlichen Grenzwaldes, und zwar augenscheinlich die Herrschaft Landstein im Besitz der Witigonen verblieben sein. Sonst könnte der Chef des Hauses in jener Abtretungsurkunde, worin er sich Graf Albrecht

<sup>1)</sup> Hammerl, a. a. O. 260.

<sup>2)</sup> Redlich in: Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive. II, 93, Nr. 84. Vgl. auch Bachmann, Geschichte Böhmens. I, 638.



gegenüber zur Hilfeleistung gegen dessen Feinde verpflichtet, nicht neben dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg auch seine eigene Sippe und Freundschaft nämlich Hoyer und dessen Sohn Zmilo von Lomnitz bei Wittingau, samt seinem Schwiegervater Mutin, die Brüder Poto und Ruzo von Lutiz, Zesemo von Landstein, Benesch von Huznitz, Ulrich von Neuhaus, Wocho von Wittingau, Wocho und Heinrich von Krumau ausgenommen haben.<sup>1)</sup>

Landstein also, das noch vor einem Vierteljahrhundert, 1249 »in Austria« lag und einen Besitztitel der Gräfin Kunigunde von Wasserburg bildete, war vielleicht schon mit der Belehnung Wokos nach dem Erlöschen der Plain-Hardeker an die Rosenberge gelangt und von den Habsburgern diesem Geschlechte belassen worden. Was wenige Tage nach der Belehnung des Sohnes Rudolfs mit den österreichischen Landen Graf Gebhard von Hirschberg wieder mit der Burg Ragz erhielt, war nicht mehr der große Hirschbergsche Besitz von einstmals, sondern wesentlich und namentlich im Norden verkürzt.

Es wird nun bis zur völligen Aufhellung der Frage, was wir unter Ragz zu verstehen haben, offen bleiben müssen, ob wir an eine direkte Annexion des Litschauer Gebietes durch die Rosenberge als eine notwendige und rechtliche Folge der Belehnung im Lager an der March zu denken haben, oder ob das Gebiet von Landstein in anderer Weise mit dem Besitz der in der Silva Rogacz begüterten Geschlechter zusammenhing. Jenes nimmt Hammerl an, muß aber bekennen, nicht zu wissen, »was zwischen 1249 bis 1254, beziehungsweise 1260, beziehungsweise 1282 damit«, d. h. mit der Herrschaft Litschau »vor sich gegangen«. <sup>2)</sup> Wir wissen das freilich ebensowenig wie er, aber wir wagen denn doch, jene andere von uns angenommene Möglichkeit namhaft zu machen,

<sup>1)</sup> Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. I, 2, S. 196f. »Insuper ego Heinricus ad serviendum et assistendum sibi, contra omnem hominem, consilio et auxilio manuali fide data vice prestiti sacramenti, ei me firmiter obligavi et obligo pro presente, illustro rege Bohemie domino meo, et suo tutore, nec non meis consanguineis et amici, istis videlicet Hoigero et filio suo Zmilone de Lomnitz, Mutino socero suo, Potone et Ruzone fratribus de Lutitz, Zezemone de Landestain, Beneschio de Huznich, Vlrico de Nova domo, Wochone de Witingenowe, Wochone et Heinrico de Chrumbenowe dumtaxat exceptis.«

<sup>2)</sup> A. a. O. 265.

eine Möglichkeit, die Landstein nicht notwendig als unmittelbares Zugehör der Herrschaft Litschau erscheinen läßt und sich aus einfacher Erwägung erschließen läßt.

Wie wir oben gesehen haben, gehörte 1369 ins Litschauer Urbar auch Besitz um Raabs. So kann man anderseits wieder Begüterung auswärtiger Besitzer im Litschauer Bereiche feststellen, jenes knapp östlich bei Litschau gelegene Schloß und Dorf Reitzenschlag zum Beispiel, von dem schon einmal die Rede war und das im Dienstbuche von 1369 fehlt, das aber 1548 mit kaiserlicher Bewilligung zur Herrschaft Litschau erkaufte wurde, hatte bis zu seiner Erwerbung durch Wolfgang von Kreig »ehedessen der Georg Peuger von Piugi als ein Erbgut auf Söhne und Töchter lehensweise besessen«. Das erinnert uns an den Besitz von Kunigunde von Tollenstein-Wasserburg in Piugen, derselben, die u. a. Landstein an Freising vermachte. Wir haben bereits oben erwogen, wie man die Gründung der Ortschaft Auern in Böhmen noch vor die von Litschau setzen könnte, das eben schon jenseits des Reinberges liegt. Und wie man nach Auern kam, so konnte man in der Folge auch in die Gegend von Altstadt, Wittingau und Landstein vorgedrungen sein. Und hier wird sich in der Folge eine Grenzburg erhoben haben, der wahrscheinlich die Ortschaft den Namen dankt.

Freilich, Kunigunde, die mit anderem Gut auch Landstein nach Freising stiftet, ist eine von Hirschberg-Tollenstein, allein die Lostrennung, die so vom niederösterreichischen Gesamtbesitze der Domvögte von Eichstädt erfolgt, liegt eben schon vor der Belehnung Wokos von Rosenberg mit Retz-Raabs. Und ein direktes Zeugnis, daß den Witkovicen auch Litschau gehörte, haben wir nicht.

So muß Hammerl zu einer oder vielmehr gleich zu einer Reihe von Hypothesen greifen, um jene Lücke in der Litschauer Besitzfrage auszufüllen. »Ein Gewaltstreich — gegen die Hirschberger, gegen Freising, gegen die Wasserburger — politischer Natur hat es wohl weggenommen«, so meint er, und wir können gewiß nicht leugnen, daß sich diese Möglichkeit mit seiner sonstigen Auffassung in guten Zusammenhang bringen lasse. Und wenn auch jener Zezemo von Landstein schon zum Jahre 1276 angenommen, aber nicht unbedingt für einen Witigonen gehalten werden muß, so ist er doch wahrscheinlich mit ihnen verschwägert; einer seiner Söhne führte Wokos Namen, es ist eben der Herr von

Landstein, der andere ist Zmiel von Gratzen. Zezemo hat also Landstein als Tochtermann des Belehnten von 1260 erhalten. Im Jahre 1282 wird von den Bundesgenossen Heinrichs von Rosenberg, unter ihnen auch von Zezemone de Landestein als von consanguineis et amicis des Ausstellers gesprochen, leider keine nähere Unterscheidung vorgenommen.

Zezemo von Landesteyn begegnet dann noch einmal zum Jahre 1293 (Juli 12) in einer Urkunde Heinrichs von Rosenberg neben Wocho von Witingau und Hoyer von Lomnitz<sup>1)</sup>, neun Jahre später, 1302, Juli 25, schon Witigo von Landestain, den der Aussteller der Urkunde, Zmiel von Gratzen, als seinen Bruder bezeichnet.<sup>2)</sup> Dieser Witigo erscheint noch als Wityko dictus de Landesteyn in einer von ihm selbst dem Kloster Goldenkron ausgestellten Urkunde 1311, April 10.<sup>3)</sup> Schon vier Jahre später sein Sohn Wilhelm, der 1315, August 25, in gleicher Angelegenheit reversiert.<sup>4)</sup> Ihm begegnen wir noch öfter, so auch in jener oben<sup>5)</sup> erörterten Urkunde von 1339, durch welche er im Verein mit dem Hauptmanne zu Weitra, Grafen Ludwig von Ötting, die in eigener Person vorgenommene Begehung der Grenzen zwischen diesem österreichischen Besitz und dem böhmischen zu der Herrschaft Gratzen und Wittingau gehörigen beurkundet. In diesem Stücke nun, wie wir schon oben in dem Abschnitte erörtert haben, der von der Lainsitzgrenze handelt, gibt sich Wilhelm von Landstein als einer der wichtigsten böhmischen Dynasten an der Grenze Niederösterreichs zu erkennen. Zweimal wird betont, daß es sich bei Gratzen und Wittingau um Landsteinsches Eigen handle, das zweite Mal mit den Worten: »Swaz auch gelegen ist gen Pehem in den vorgenannten gemerchen, auch holz und wisen, daz schol sein des von Lantzstain und seiner erben, auch an ansproch«.

So wird es zunächst fraglich, ob sich die Revindikation der von König Johann verpfändeten Städte und Burgen durch seinen Sohn Karl als Statthalter von Böhmen im Jahre 1334 auch auf das gleichfalls verpfändete Gratzen erstreckt habe. Zum mindesten dürfte die Auslösung Gratzens nicht vollständig gelungen sein. An-

1) Fontes rerum Austriacarum, 2, XXIII, 56.

2) Ebenda. S. 60f.

3) A. a. O. XXXVII, 52.

4) Ebenda. 62.

5) S. 149.

derseits ist es aber schon Wilhelms Sohn Witek gewesen, der 1359 die Feste der Stadt Gratzen, den halben Teil des Marktes Strobnitz und zwei Teile des Marktes Schweinitz mit der ganzen Feste und mit dem ganzen Kirchlehen, der Pfarre und der Kapelle nebst den Dörfern Niederthal (nächst Gratzen), Böhmndorf (Binov), Wienau (Stieptaun), Gretschau, Buggau, Borowany (Forbes) und den dazugehörigen Höfen Svorischau, Bukowy (wohl Bukwitz bei Schweinitz) für 7093 Schock böhmischer Groschen an Peter, Jost, Ulrich und Johann von Rosenberg verkaufte.<sup>1)</sup> Im Jahre 1362 erhielten sie den Rest der Herrschaft Gratzen als königliches Lehen, wurden aber bezüglich des von Witek von Landstein erkauften Teiles der Lehenspflicht entbunden.

So erweist sich vielleicht Wilhelms Behauptung, die Herrschaft Gratzen sei sein Eigen, als etwas zu weit gehend; es dürfte sich nur um Pfandbesitz gehandelt und dieser nicht die ganze Herrschaft umfaßt haben. Allerdings ist Gratzen bei den Landsteinern schon zum Jahre 1302 nachweisbar.<sup>2)</sup> Doch das interessiert uns nicht so sehr als das Verhältnis der Landsteiner zu Neu-Bistritz.

Es ist schon oben die Vermutung ausgesprochen worden, das Gebiet von Neu-Bistritz müßte vormals einen Teil der Herrschaft Landstein gebildet haben. Und wirklich werden noch vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Brüder Witigo und Hoyer von Landstein als Herren von Neuhaus und Wistritz bezeichnet (1349, Februar 4.)<sup>3)</sup> Sieben Jahre später urkundeten die Brüder Jans, Wilhelm, Hoyer, Leutolt, Witigo und Peter von Landstein zu Wistritz in einer Angelegenheit, auf die wir noch zurückkommen (1356, Juni 29)<sup>4)</sup>. Danach kann Zugehörigkeit der später selbständigen Herrschaft Neu-Bistritz zur Herrschaft Landstein für die Mitte des XIV. Jahrhunderts kaum noch bezweifelt werden. Und jene Brüder von Landstein werden Neu-Bistritz nicht eben damals erst erworben haben, sondern wohl schon ihr Vater Wilhelm, der Landeshauptmann in Mähren, der noch 1348, Oktober 28, für das Spital der Alt-Brünner

<sup>1)</sup> Sommer, Böhmen. IX, Budweiser Kreis, 123f.

<sup>2)</sup> Oben, S. 227.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum. 2, XXIII (Pangerl, Urkundenbuch von Hohenfurt), S. 95, Nr. XCIV.

<sup>4)</sup> Ebenda. XXXVII (dasselbe Urkundenbuch von Goldenkron), S. 161, Anmerkung. (Nach einer Aufzeichnung in Chmels Nachlaß, dem ein Original des Staatsarchives vorlag.)

Kreuzherren urkundet.<sup>1)</sup> Selbst die ausgedehnte Begüterung seines Sohnes Witek zu Wittingau und der ununterbrochene Fortbesitz zu Neuhaus, also von Besitzungen, die im Vereine mit Landstein das Gebiet von Neu-Bistritz ganz und gar einschließen, ist sehr geeignet, die Annahme zu unterstützen, daß auch dieses den Landsteinern gehörte.

Das ist eine Reihe von Momenten, die ganz zweifellos die Zusammengehörigkeit der beiden Hauptbestandteile des Gerichtsbezirkes Neu-Bistritz schon für das XIV. Jahrhundert dartut.

Merkwürdig genug steht also dem Vordringen Niederösterreichs in Weitraer Anteile seiner Nordwestgrenze ein Zurücktreten im Litschauer Teile gegenüber. Dort schützten eben bedeutende Erhebungen das von südlichen Kolonisten besiedelte Gebiet vor Rückeroberung durch die Böhmen, ein Schutz, der dem Litschauer Anteile nicht mehr gewährt wird, sobald einmal die nördliche Wasserscheide der Kastanitza preisgegeben war.

Die Rosenberge haben diesen Bereich keineswegs zu dem Zwecke an sich gebracht, um deutsche Besiedelung auszurotten und slawische an deren Stelle zu setzen. Im Gegenteile gelten sie mit Recht »unter den Herrenfamilien Böhmens« als vornehmste Förderer deutscher Städtegründung<sup>2)</sup>. Daß gleichwohl zu guter Letzt die Erwerbung Landsteins durch die Herren von Rosenberg und ihre Gesippen, die von Neuhaus, Krumau, Aust und Landstein, zur Entfremdung deutschen Bodens führte, liegt weit mehr noch in dem Entwicklungsgange späterer Zeitperioden. Landstein ist gleichsam den Böhmen Ersatz für Weitra. Wie dieses durch ein österreichisches Ministerialengeschlecht und durch die spätere Entwicklung zu Österreich gezogen wurde, so Landstein mit Bistritz durch ein böhmisches zu Böhmen. In beiden Fällen gibt die Zugehörigkeit den Ausschlag. Es hängt davon ab, in welchem Lande die letzten Erwerber ihren vornehmlichen Rückhalt haben, und das kann für die Rosenberge, trotz ihres mächtigen Grenzbesitzes und trotz ihrer Hinneigung zu deutschem Wesen und zu deutscher Bildung, nur Böhmen sein.

Ging sonach ein ansehnliches Stück des nördlichen Grenzgebietes der alten Ostmark schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an Böhmen verloren, so könnte noch immer die Frage

<sup>1)</sup> Original im Staatsarchive zu Wien.

<sup>2)</sup> Bachmann, a. a. O. 492 f.

entstehen, ob die Grenzen, welche damals zwischen Böhmen und Österreich gezogen wurden, unverändert bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Darüber sich zu äußern, gestattet der heutige Stand der Nachrichten nicht. Es scheint jedoch wenigstens eine wichtige Änderung nach der Abtretung von Landstein nicht mehr erfolgt zu sein. Ilmau, über dessen frühere Geschichte der betreffende Artikel der »Topographie« leider gar nichts bringt, war nach einer mir von Hammerl aus den Buchheimer Original-Index, Fol. 1, auszugsweise übermittelten Notiz im Jahre 1351 ganz gewiß buchheimisch.

Auch aus der Ehe der Elsbeth von Kuenring, Tochter Leutolds I., mit Witigo von Landstein kann keine Vermehrung des Landsteinschen Grenzbesitzes erwachsen sein. Zwar verpflichteten sich im Jahre 1356 Witigos Söhne, Hans, Probst zu Melnik, Wilhelm, Probst zu Wischerat, Hoyer und Leutold für sich und ihre beiden jüngeren Brüder »Witigen, der weltlich ist, und Petern, der ein munich ist« ihr »Virtail an der vest ze Tirnstain«, das aus dem Erbe ihres »lieben enen hern Leutolten von Chunring« stammt, dem Herzog Albrecht von Österreich um 1500 Pfund Wiener Pfennig zu verkaufen. Sie erstrecken dieses Zugeständnis auch auf das, was sie »ander guter haben oder die . . . noch angevallen, die von dem egenanten von Chunring sind herchomen«, wobei der Kaufpreis »nach zwair erber mann rat«, die ja von den beiden Teilen zu bestellen wäre, sollte festgesetzt werden.<sup>1)</sup> Da könnte man an Abtretungen der Kuenringer an die Landsteiner denken. Allein schon als Elsbeth, die Mutter dieser Landstinger, geboren wurde<sup>2)</sup>, etwa 1305, war Leutold I. nicht mehr Herr von Litschau. Denn ein Jahr nach dem unglücklichen Ausgange des Aufstandes von 1295 hatte ja bekanntlich Leutold die Grafschaft seinem Lehensherrn, Grafen Gebhart von Hirschberg, zurückverkauft und dieser im darauffolgenden Jahre 1297, Februar 13, mit Einwilligung seiner Gemalin Sophie die Grafschaft Litschau und Heidenreichstein einschließlich des ehemaligen Lehensbesitzes der Burggrafen zu Gars, dem Landesherrn, Herzog Albrecht I. von Österreich, um 250 Mark Silber überlassen.<sup>3)</sup> Es könnten sonach nur noch die Hirschberger oder die Landesherren

<sup>1)</sup> Original im k. u. k. Staatsarchive. Vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring. Regest 190 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Frieß, a. a. O. S. 159. Auch Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VII, 277.

<sup>3)</sup> Fontes rerum Austriacarum, 2, I, 276. Vgl. oben, S. 202.

einzelne Stücke Litschauer Gutes an die Herren von Landstein abgetreten haben. Davon aber ist uns nichts bekannt.

Damit können wir die Untersuchung für abgeschlossen halten.

\* \* \*

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf das Gesamtergebnis der Erörterung, so kann es sich nur um eine kurze Parallele der heutigen mit den damaligen Verhältnissen und das neuerliche Hervorheben der wirkenden Kräfte handeln.

War nach Meiller die heutige Grenze ein durch Jahrhunderte sorgfältig festgehaltenes, wenig modifiziertes Vermächtnis des gewaltigen »Rotbart«, das im Gemärke des Landbuches noch deutlich zutage tritt, so müssen wir jetzt sagen, daß die Entscheidung von 1179, dann das Gemärke von 1235 und der heutige Stand drei sehr verschiedene Stufen im Entwicklungsgange unserer nordöstlichen Grenzmark bezeichnen und daß unter diesem Gesichtspunkte das Landbuch von Österreich und Steier in seinem »Gemärke« ein Denkmal der höchsten Machtentfaltung Österreichs gegenüber Böhmen überliefert hat.

Aufgebaut sind alle diese Stufen auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Donau, zwischen Nordsee und Schwarzem Meer.

Nicht als ob man sich auf beiden Seiten des Grenzraums gleich anfänglich das strikte Gesetz gegeben hätte, in der beide Stromgebiete scheidenden Höhenkette der Kulturarbeit von hüben und drüben Grenzen zu setzen. Solche Gesichtspunkte hatte man nicht. Wohl aber lichtete sich, je mehr es beiderseits gegen die Quellen der Bäche und Flüsse hinaufging, der scheidende Schachen, der den alten Naturvölkern als die beste Schutzwehr gegen den Feind erschien. Eben der Grenzwall, der Wald muß weichen. Nicht ganz; er deckt in jenen Landstrichen noch gewaltige Strecken des Bodens. Doch allenthalben dringt der Mensch auf der Suche nach Lebensunterhalt in das Dickicht ein. Unvermerkt überschreitet er den Kamm der Wasserscheide, mit dem angenehmen Empfinden, daß es nun wieder abwärts gehe.

Doch plötzlich stößt er auf fremde Kolonisten, die von jenseits her wirksam sind; in fremder Sprache rufen sie ihm ein Halt, er ihnen zu. Jeder denkt an Eingriff in sein Machtbereich. Bald ist der Kampf entbrannt und vernichtet mitunter Jahrzehnte emsiger Kulturarbeit, bis endlich jene Gewalten eingreifen, denen die göttliche

Sendung geworden ist, den Frieden zu wahren. Aber die Herzoge von Böhmen und Österreich können sich nicht einig sein, sie fühlen zu sehr mit ihren Völkern. Die Landesherrn suchen zwar Frieden, nur finden sie ihn nicht. Die Reichsgewalt, der energische Staufer greift ein: der kaiserliche Entscheid von 1179.

Stellt etwa die Urkunde Kaiser Friedrichs die Wasserscheide oder auch nur die alte Grenze wieder her? Gewiß nicht. Gerade dort, wo die Wasserscheide am meisten Landesgrenze zu sein scheint, wo sie sich als solche bezeichnet, vielleicht auch als solche lange Zeit respektiert wurde, am Reinberge, weicht der Grenzzug am meisten gegen Norden ab. Denn von dem Standpunkt orographischer Scheidung aus gesehen, zieht Böhmen entschieden den kürzeren.

Zwar knüpft die Grenze die jedenfalls nach eingehenden Beratungen festgestellt wurde, an die Wasserscheide an. Ein hoher Berg, der Mons altus, in der sich an den unteren Böhmerwald anschließenden Bodenwelle, ist der Stützpunkt des einen Gemärkes. Dieser Höhenzug scheint noch in Niederösterreich verlaufen zu sein und die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau zu bilden. Meiller sucht ihn, minder überzeugend, in dem gleichfalls an den Unterwald sich angliedernden böhmisch-mährischen Gesenke nachzuweisen. Die Wahl ist schwer. Der »hohen Berge« gibt es viele. Ich habe mich für den bei Groß-Gerüngs entschieden und suche in diesem Umkreise auch den Königsbrunn, der in seinem Unterlaufe den Landgraben, der sich schon in seinem Namen als ein unzweifelhaftes Grenzobjekt zu erkennen gibt, bewässert haben dürfte.

Die Ermittlung des Königsbrunnens als Wasserader des Landgrabens — wenn sie überhaupt gelungen sein sollte — war jedoch nur an der Hand gewisser rechtsgeschichtlicher Erwägungen möglich, die uns genötigt haben, unseren Untersuchungen einen genealogischen Exkurs einzuverleiben. Die Benennung »Königsbrunn« scheint man einem Geschlecht zu danken, von dem ein Zweig diesen Namen führte und ihn hie und da auf seinen Besitzungen in Österreich zurückgelassen hat. Ob die vom Königsbrunn ihr Prädikat von außerösterreichischem Boden hergebracht haben, ob dieser Geschlechtsname ihnen auf österreichischem Boden erwachsen, ist nicht zu entscheiden. Möglich, daß jenes älteste verschollene Königsbrunn zu an der Leitha sozusagen die Quelle ist, woraus auch die anderen zu Königsbrunn der Ostmark geschöpft wurden. Vielleicht eine wirkliche Quelle, aus der ein nach Osten ziehender deutscher König seinen



Durst stillte. Aber wie der Name an der Leitha nicht voll haften blieb, so hat er auch sonst nicht überall Wurzel geschlagen. In den stärker bevölkerten Landstrichen festigt er sich wohl im Sprachgebrauche der deutschen Kolonisten, aber nur eben in solchen. Vollends für das späterhin besiedelte Waldgebiet der Grenzmark gegen Norden, wo es noch heute ganz namenlose Wasserläufe gibt, kann es nicht wundernehmen, falls irgendwo im Waldesgrunde ein Bächlein so genannt wurde, daß die Erinnerung daran, die nie fest haftete, endlich schwand. Doch kehren wir zum Gemärke von 1179 zurück.

Bis dahin haben der Wurmbrand-Wald, der Schwickers-Wald und weiterhin der Reinberg und die silva Rogacz unzweifelhaft den Schutzwall der Ostmark abgegeben. Aber in dem Maße als die Besiedler der schwach bevölkerten rauhen böhmischen Grenzgegenden nur langsam in diese Waldungen eindringen, schreitet man von österreichischer Seite mehr und mehr und viel rascher vor. Dem muß auch die Kaiserurkunde von 1179 Rechnung tragen. Da geht es denn gleich ins Lainsitzgebiet hinüber, wohin die Österreicher schon längst vorgedrungen waren. Die Lainsitz bleibt Grenze noch über Gmünd hinaus, wo von Norden her die schotterführende Schremelize einfällt, bis Zuggers. Weiter kann sie nicht die Länder scheiden, es wäre ein zu tiefer Schnitt ins Fleisch Böhmens gewesen.

Nunmehr gehts nordwärts der Quelle des Kastanizabaches zu. In ziemlich gerader Linie, *recta estimationis linea*, soll das durchgeführt werden. Diese Linie trägt heute noch auf dem Wege von Kösselsdorf bis zum oberen Stankauer See das Gemärke, bis dorthin also, wo die heutige Grenze sich ostwärts wendet. Sie war damals in irgend einer Weise, wahrscheinlich durch Marksteine kenntlich gemacht worden, und ist sonach mehr heilig gehalten worden, als natürliche Grenzen. Tiefen Wald trägt dieser Höhenrücken. Einen Wald, der sich damals weithin erstreckt hat. Gmünd ist der Grenzkommission von 1179 nach keine Örtlichkeit, nur der *concurus aquarum Schremelize et Luonsize*; Litschau ebensowenig — erst 1274 wird seiner zum ersten Male gedacht — und nur bis nach Gastern und Klein-Zwettl, bis an den Ostabhang des Reinberges, die man als Munchesruten zusammenfaßt, war die damals von Raabs aus betriebene Kolonisation vorgedrungen. So sieht auch Kaiser Friedrich I. durch seine Landesgrenzregulierung vom Jahre 1179 der Expansionskraft der Dependenz von Raabs, Heidenreichstein und Litschau, wenn jener oft erwähnte Teil des heu-

tigen Gemärkes damals schon gezogen wurde, noch für Jahrhunderte vor.

Die längst eingelebten Verhältnisse räumen bald den Ausgleich hinweg, den der staatskluge Staufer zustande gebracht, um Frieden zwischen Böhmen und Österreich zu stiften. Die Abtretung Weitra an Österreich in der Form der Belehnung eines österreichischen Dienstherrn, der auf angrenzendem Markboden mächtig ist, macht den Anfang; bald ist man auch über die *recta estimationis linea* hinaus. Eifrigst betätigt man die Tendenz, die Strobnitz auch auf weitere Strecken zur Landmark zu machen, wie sie es seit 1185 für das Weitraer Gebiet geworden ist. Schon die Arbeit eines halben Jahrhunderts bewirkt ansehnlichen, dauerhaften Fortschritt in dieser Richtung. Als das Landbuch geschrieben wurde (1235), dürfte Litschau schon besiedelt gewesen sein. Denn die Kronlandsgrenze war bereits über die heutige und ihre südliche Fortsetzung, also die *recta estimationis linea* bis an die bei Maria Magdalena in die Lainsitz mündende Kastaniza vorgedrungen: Hammerdorf, Rottenschachen, Schwarzbach und jenseits der Lainsitz das Wäldchen bis zur Černa sloka. Erst um die Mitte des XVI. Jahrhunderts wird die alte Grenze teilweise wieder hergestellt, wodurch die Reisbach-Kastaniza unerwartet zur Ehre eines Grenzaches gelangt.

Jenseits des Reisbaches erlangt nun wieder die alte *recta estimationis linea* Geltung, die noch heute bis zum oberen Stankauer Teiche die Landesmark trägt. Aber der Ursprung sowohl dieses Gewässers als der der Litschauer oder Reisbach-Kastaniza liegt schon tief in Böhmen, und zwar war dies bis über die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinaus der Fall. Die heutige Nordgrenze des Litschauer Gebietes kommt erst 1548 zustande. In der mittleren Zeit scheint das Gebiet von Neu-Bistritz und Landstein stückweise von Österreich abgerissen zu sein. Die alte Grenze aber zog vom böhmischen Hohenstein oder Markstein, wo die Stankauer Kastaniza entsprang, am heutigen böhmisch-mährischen Gemärke fort zur mährischen Thaya hinüber.

Davon im nächsten Abschnitt.